

**Bericht des Ausschusses  
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Harmonisierungsmöglichkeiten  
für die juristischen Prüfungen:  
Untersuchung weiterer denkbarer Maßnahmen  
gegen Fehlentwicklungen  
der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**(September 2019)**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Berichtsauftrag und Vorgehensweise.....	4
I.	Berichtsauftrag.....	4
II.	Vorgehensweise .....	6
B.	Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen .....	7
I.	Stellungnahmen zum „Heidelberger Modell“ und zum „Zulassungsmodell“ .....	7
1.	„Heidelberger Modell“ .....	7
a)	Darstellung des Vorschlags .....	7
b)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen zu dem Vorschlag .....	8
2.	„Zulassungsmodell“ .....	18
a)	Darstellung des Vorschlags .....	18
b)	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen zu dem Vorschlag .....	18
II.	Weitere Vorschläge.....	23
1.	Stärkere Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung .....	23
a)	Verpflichtende wissenschaftliche Arbeit und weitere Prüfungsleistung(en) .....	25
b)	Wahlweise wissenschaftliche Arbeit oder Klausur(en) und mündliche Prüfungsleistung(en).....	25
c)	Mehrere „kleine“ Klausuren und Seminararbeiten .....	25
d)	Verzicht auf wissenschaftliche Arbeit .....	26
2.	Erhöhung der Transparenz .....	26
3.	Leistungsadäquate Bewertungen.....	27
4.	Umsetzung der Vorschläge des Koordinierungsausschusses von 2016 .....	27
5.	Einstellungsentscheidungen des Staates primär nach der Pflichtfachnote .....	28
6.	Schwerpunktbereichsausbildung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung .....	28
7.	Vermeidung einer Überschneidung von Schwerpunktbereichsausbildung und Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung .....	29
8.	„Passauer Vorschlag“ (LL.B.- oder Masterlösung) .....	29
9.	Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung.....	30
C.	Bewertung des „Heidelberger Modells“ und des „Zulassungsmodells“ .....	31

D.	Bewertung sonstiger denkbarer Maßnahmen .....	37
I.	Kombination aus weiterer Harmonisierung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung und Verbesserung der Transparenz.....	37
1.	Weitere Harmonisierung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung .....	39
a)	Zahl der Prüfungsleistungen .....	39
b)	Art der Prüfungsleistungen .....	41
2.	Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz.....	44
a)	Gestaltung des Zeugnisses der Schwerpunktbereichsprüfung.....	44
b)	Verpflichtende Vergabe von Platznummern .....	45
c)	Veröffentlichung von statistischen Daten zur Schwerpunktbereichsprüfung.....	45
II.	Bewertung der übrigen Vorschläge .....	46
1.	Eignung, der Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung entgegenzuwirken .....	46
2.	Eignung, der Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung entgegenzuwirken.....	47
E.	Abschließende Empfehlung .....	50
F.	Anhang .....	52

## A. Berichtsauftrag und Vorgehensweise

---

### I. Berichtsauftrag

---

Im Hinblick auf das in § 5d Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) enthaltene Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den juristischen Prüfungen hat der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung (im Folgenden: Koordinierungsausschuss) in den vergangenen Jahren eine eingehende Untersuchung der prüfungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder vorgenommen und Empfehlungen zu einer weiteren Harmonisierung erarbeitet, die von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017 gebilligt worden sind. In diesem Zusammenhang hat sich der Koordinierungsausschuss auch mit der durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl I S. 2592) geschaffenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung befasst. Er hat insoweit festgestellt, dass die Ausbildungsreform von 2002 eine Reihe der vom Gesetzgeber mit der Einführung der Schwerpunktbereiche verfolgten Reformziele – wenngleich in unterschiedlichem Maße – erreicht hat, dass aber auch deutliche Fehlentwicklungen zu beobachten sind<sup>1</sup>:

Trotz der auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung geltenden Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ist eine erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung als auch im Verhältnis der Universitäten untereinander und sogar im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche an ein und derselben Universität festzustellen. Während in vielen Schwerpunktbereichen das Notenniveau deutlich über demjenigen in der staatlichen Pflichtfachprüfung liegt, gibt es auch Universitäten bzw. Schwerpunktbereiche, in denen die Prüfungsergebnisse schlechter ausfallen.

Das Studium und die Prüfung in den Schwerpunktbereichen verursachen zudem sowohl für die Universitäten als auch für die Studierenden einen hohen Aufwand, der zwangsläufig zu Lasten der Pflichtfachausbildung geht. Ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium „zerreißt“ oftmals die Phase der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung. Zwar hat sich dies nicht in einer statistisch messbaren Verschlechterung der Noten im Pflichtfachbereich

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen: Bericht des Koordinierungsausschusses „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen“ von November 2016, [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/KOA-Bericht\\_November\\_2016.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2016.pdf), Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 5 ff., 76 ff.

niedergeschlagen; die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung hat jedoch zu einer Verlängerung der Ausbildung um ca. 1,7 Semester geführt.

Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ vom November 2017<sup>2</sup> vorgeschlagen, den dargestellten Fehlentwicklungen dadurch entgegenzuwirken, dass

- eine Regelung eingeführt wird, die eine Unter- und Obergrenze für die zu erbringenden Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung festlegt, welche grundsätzlich vorsehen sollte, dass zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind,
- der Studienumfang im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden (SWS) begrenzt wird.

Die Justizministerkonferenz hat diese Empfehlungen mit Beschluss vom 9. November 2017 (TOP I. 1)<sup>3</sup> gebilligt. Darüber hinaus hat sie den Koordinierungsausschuss beauftragt, im Austausch mit den juristischen Fakultäten und weiteren an der Juristenausbildung Beteiligten weitere denkbare Gegenmaßnahmen zu untersuchen. Ziffer 4 des Beschlusses lautet wie folgt:

„Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung einer Anpassung bedarf, um dem Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen Rechnung zu tragen und der im Bericht dargestellten Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung zu begegnen.

Sie empfehlen, die im Bericht vorgeschlagene Begrenzung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums und Angleichung der Prüfungsleistungen vorzunehmen.

Darüber hinaus beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Koordinierungsausschuss, in einen weiteren Austausch mit den juristischen Fakultäten über den Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V., den Studierenden über den Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. sowie den Berufskörperschaften und -verbänden einzutreten. Hierbei soll untersucht werden, mit welchen weiteren Maßnahmen den im Bericht dargestellten

---

<sup>2</sup> [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht\\_ausschuss/KOA-Bericht\\_November\\_2017.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2017.pdf).

<sup>3</sup> [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-I\\_-1.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-I_-1.pdf).

Fehlentwicklungen adäquat begegnet werden kann. Auch alternative Modelle zur bisherigen Schwerpunktbereichsprüfung sollen beleuchtet werden. Über das Ergebnis soll der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2019 berichtet werden.“

## **II. Vorgehensweise**

---

Der Koordinierungsausschuss hat zur Umsetzung des Berichtsauftrags eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in einem ersten Schritt eine schriftliche Befragung aller deutschen juristischen Fakultäten sowie der auf Bundesebene existierenden juristischen Berufs- und Studierendenverbände durchgeführt hat, um frühzeitig und umfassend deren Fachkunde und Erfahrungen in die Untersuchung einzubringen und einen möglichst breiten Überblick über das bestehende Meinungsspektrum zu gewinnen. Diese Befragung wurde mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens durchgeführt, der im Anhang zu diesem Bericht (Kapitel F.) abgedruckt ist. In diesem Fragebogen wurde zum einen eine Bewertung von zwei Lösungsansätzen erbeten, die seit dem Jahr 2017 in der Fachöffentlichkeit diskutiert werden („Heidelberger Modell“ und „Zulassungsmodell“). Darüber hinaus wurden die Adressatinnen und Adressaten der Umfrage darum gebeten, auch eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Nach einer ersten Auswertung der im Rahmen der schriftlichen Befragung eingegangenen Stellungnahmen fand am 18. Januar 2019 in Hannover eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses und einer vom Deutschen Juristen-Fakultätentag zu dieser Thematik eingesetzten Arbeitsgruppe statt, in der die Ergebnisse der Umfrage und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sowie mögliche Lösungsansätze eingehend erörtert wurden.

Die vom Koordinierungsausschuss auf dieser Grundlage erarbeiteten Empfehlungen wurden am 28. Juni 2019 auf dem Deutschen Juristen-Fakultätentag in Greifswald den juristischen Fakultäten sowie den anwesenden Studierenden- und Berufsverbänden vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Hierbei wurden vereinzelt Bedenken gegen die – von der Justizministerkonferenz mit Beschluss vom 9. November 2017 bereits gebilligte – Begrenzung der Zahl der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung auf maximal drei geäußert. Überwiegend wurden gegen die Vorschläge des Koordinierungsausschusses keine Bedenken geltend gemacht. Dem hat sich der BRF im Wesentlichen angeschlossen.

## **B. Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen**

---

Auf die Umfrage des Koordinierungsausschusses haben 41 juristische Fakultäten (Bielefeld, Freie Universität Berlin, Bochum, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Frankfurt/Oder, Gießen, Greifswald, Hagen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School Hamburg, Hannover, Heidelberg, Jena, Kiel, Konstanz, Leipzig, Mannheim, München, Münster, Osnabrück, Passau, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Trier, Würzburg) und der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) geantwortet. Daneben haben den Koordinierungsausschuss sechs Einzelstellungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an juristischen Fakultäten erreicht (Prof. Dr. Matthias Cornils, Prof. Dr. Volker Erb, Prof. Dr. Urs Peter Gruber, Prof. Dr. Elke Gurlit, Prof. Dr. Friederike Wapler, alle Universität Mainz, sowie Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Universität Münster). Ebenfalls Stellung genommen haben die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV), der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. (DSGT), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie der Deutsche Juristinnenbund e.V. (DJB); zudem ist dem Koordinierungsausschuss eine Stellungnahme der Fachschaft Jura der Universität Mainz zugegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen, die im Anhang zu diesem Bericht (Kapitel F.) abgedruckt sind, ergeben folgendes Bild:

### **I. Stellungnahmen zum „Heidelberger Modell“ und zum „Zulassungsmodell“**

---

#### **1. „Heidelberger Modell“**

---

##### **a) Darstellung des Vorschlags**

---

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im „Fakultätenbericht“ des Deutschen Juristen-Fakultätentags von Mai 2017<sup>4</sup> abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschusses 2016 den Vorschlag unterbreitet, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten und im Zeugnis über die erste Prüfung neben dem Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung lediglich das Bestehen

---

<sup>4</sup> <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Fakultätenbericht.pdf>.

der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auszuweisen. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

*„§ 5d Prüfungen*

*(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)*

*(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.“*

Im Zuge der Diskussion über dieses Modell wurde alternativ auch die Möglichkeit erwogen, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber hier sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung jeweils gesondert auszuweisen.

b) Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen zu dem Vorschlag

---

Das „Heidelberger Modell“ stößt in den eingegangenen Stellungnahmen auf nahezu einhellige Ablehnung. Mit Ausnahme der juristischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Kiel – letztere allerdings nur hilfsweise für den Fall, dass die aktuelle Rechtslage nicht aufrechterhalten wird, und nur in der Alternativvariante, dass im Zeugnis über die erste Prüfung sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgewiesen werden – hat sich keiner der Adressatinnen und Adressaten der Befragung für dieses Modell ausgesprochen. Vielmehr werden ganz überwiegend erhebliche fachliche und zum Teil auch rechtliche Bedenken vorgebracht. Lediglich in einzelnen Stellungnahmen werden dem Modell ansatzweise positive Wirkungen zugebilligt<sup>5</sup> bzw. wird dieses als indifferent angesehen<sup>6</sup>. Der DAV billigt dem Vorschlag zwar zu, er gehe „vom Ansatz her [...] schon in die notwendige Richtung, die staatliche Pflichtfachprüfung in den Focus zu rücken“, hält ihn aber dennoch nicht für geeignet, die Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung zu beseitigen, so dass sich der DAV dafür ausspricht, die Schwerpunktbereiche in ihrer derzeitigen Form ganz abzuschaffen.

---

<sup>5</sup> Prof. Cornils, Prof. Erb, Prof. Gurlit.

<sup>6</sup> Bochum („von zweitrangiger Bedeutung“), Rostock („nutzt und schadet in keiner Hinsicht“).



Im Wesentlichen werden gegen das „Heidelberger Modell“ folgende Einwände vorgebracht:

aa) Die Eignung des „Heidelberger Modells“, den in den Berichten des Koordinierungsausschusses von 2016 und 2017 dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten, entgegenzuwirken, wird in den eingegangenen Stellungnahmen ganz überwiegend verneint<sup>7</sup>.

(1) In mehreren Antworten wird bereits die Prämisse in Frage gestellt, in der mangelnden Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung sei eine Fehlentwicklung zu sehen, der entgegengewirkt werden müsse. Teilweise wird geltend gemacht, die vom Koordinierungsausschuss behauptete Fehlentwicklung sei nicht hinreichend empirisch belegt<sup>8</sup>; eine „Noteninflation“ gegenüber den Noten in der staatlichen Pflichtfachprüfung bestehe nicht<sup>9</sup>. Demgegenüber vertritt etwa die BRAK dezidiert die Auffassung, dass die Darstellung der Fehlentwicklungen durch den Koordinierungsausschuss zutreffend sei. Auch im Kreis der juristischen Fakultäten gibt es einige Stimmen, die dem Befund des Koordinierungsausschusses zustimmen. Zum Teil wird insoweit ausgeführt, dass die Noten besonders in solchen Schwerpunktbereichen deutlich über der staatlichen Pflichtfachprüfung lägen, in denen nur mündliche Leistungen und Seminare verlangt würden, da hier die Ergebnisse von subjektiven Einflüssen und der Nähe zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Prüflingen geprägt würden<sup>10</sup>. Zum Teil wird allerdings darauf verwiesen, dass dem System der Schwerpunktbereichsprüfung, das u.a. gerade eine Profilbildung der Universitäten bezwecke, eine gewissen Uneinheitlichkeit der Prüfungsergebnisse „wesensimmanent“ sei<sup>11</sup>. Vor dem Hintergrund einer differenzierten Hochschullandschaft stelle dies keinen korrekturbedürftigen Mangel dar<sup>12</sup>. In einige Antworten wird schließlich geltend gemacht, auch im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung

---

<sup>7</sup> Berlin (FU), Bonn, Frankfurt/Oder, Gießen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School, Hannover, Jena, Konstanz, Mannheim, München, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Trier, Würzburg, DArbGV, DSGT, DAV, DGB, DJB, BRF; kritisch auch BRAK.

<sup>8</sup> Berlin (FU), Bonn, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Osnabrück, DGB, DSGT.

<sup>9</sup> Osnabrück, Trier, Prof. Steinmeyer.

<sup>10</sup> Münster.

<sup>11</sup> Gießen, Mannheim, Osnabrück, Potsdam.

<sup>12</sup> Gießen.

bestünden erhebliche Abweichungen bei den Prüfungsergebnissen sowohl zwischen den verschiedenen Bundesländern als auch zwischen den Universitäten innerhalb eines Bundeslandes. Zudem unterschieden sich auch die Regelungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung sowie die dortige Benotungspraxis in den Ländern erheblich. Es sei deshalb fragwürdig, eine Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung mit der behaupteten Uneinheitlichkeit zu rechtfertigen<sup>13</sup>.

- (2) Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen geht davon aus, dass die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung durch das „Heidelberger Modell“ nicht erhöht würde. Das „Heidelberger Modell“ zielt nämlich weder auf eine stärkere Vereinheitlichung der unterschiedlichen Prüfungsformate noch der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zwischen den Universitäten oder auch innerhalb einzelner Fakultäten ab<sup>14</sup>. Die Anforderungen der einzelnen Universitäten an ein „bestanden“ blieben auch bei diesem Modell unbekannt<sup>15</sup>. Das „Verschweigen“ der Note der Schwerpunktbereichsprüfung in einem einheitlichen Zeugnis ändere an den Unterschieden der Benotung nichts<sup>16</sup>. Zum Teil wird sogar angenommen, der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote könne den genau gegenteiligen Effekt haben: Wenn das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr für die Prüfungsgesamtnote relevant sei, bestehe noch weniger Anlass, auf eine einheitliche Leistungsbewertung hinzuarbeiten<sup>17</sup>. Lediglich vereinzelt findet sich die Auffassung, in der Alternativvariante, in der die Schwerpunktbereichsnote im Zeugnis der ersten Prüfung ausgewiesen werde, könne gegebenenfalls ein Anreiz bestehen, nicht flächendeckend „Mondnoten“ in zu großem Abstand zur Pflichtfachnote zu verteilen<sup>18</sup>.
- (3) Auch die Universität Heidelberg räumt ein, dass das „Heidelberger Modell“ an der mangelnden Gleichwertigkeit der Schwerpunktbereichsnote selbst nichts ändern könne. Sie sieht den Vorteil des Modells jedoch darin, dass der „durch

---

<sup>13</sup> Berlin (FU), Frankfurt/Oder, Gießen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Mannheim, Os-nabrück, Prof. Wapler, DGB, DSGT.

<sup>14</sup> Berlin (FU), Bonn, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Oder, Gießen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School, Jena, Mannheim, Rostock, BRAK, DArbGV, DGB, DJB, BRF.

<sup>15</sup> München.

<sup>16</sup> Frankfurt/Oder, Hamburg, Passau, Regensburg, Würzburg, BRAK, DSGT, DAV, DGB, BRF.

<sup>17</sup> Frankfurt/Oder; ähnlich DAV.

<sup>18</sup> Prof. Cornils.

die derzeitige Regelung des DRiG bestehende unerträgliche Zwang [entfallen würde], über die Gesamtnotenbildung evident ungleichwertige Prüfungsleistungen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise als gleichwertig anzusehen“. Durch den Verzicht auf die Zusammenführung der Teilnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu einer einheitlichen Gesamtnote würde der im Schwerpunktbereich bestehende Druck für die Studierenden vermindert und diesen zugleich mehr Spielraum eröffnet, sich um den deutlich gewichtigeren Pflichtfachbereich zu kümmern. Bei der Wahl des Schwerpunktbereichs würde die Notensorientierung zugunsten einer größeren Bedeutung der eigentlichen Neigung und der eigentlichen Interessen abnehmen<sup>19</sup>. Zudem würde der Vorschlag zu mehr Freiheit für die Fakultäten bei der inhaltlichen und prüfungsrechtlichen Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche und damit zugleich zu weitergehenden Profilierungsmöglichkeiten führen.

Auch in einigen weiteren Antworten wird darauf hingewiesen, dass die Problematik der unterschiedlichen Notengebung in der Schwerpunktbereichsprüfung durch den Vorschlag „entschärft“ würde, weil die Note der Schwerpunktbereichsprüfung dann nur noch eine geringere praktische Relevanz hätte<sup>20</sup> bzw. durch die Abkoppelung der Note der Schwerpunktbereichsprüfung von der Gesamtnote der ersten Prüfung transparenter gemacht würde, dass in jener eine Vergleichbarkeit überhaupt nicht angestrebt, sondern im Gegenteil auf Differenzierung und Wettbewerb gesetzt werde<sup>21</sup>. BRAK und DAV gehen im Ansatz davon aus, dass das „Heidelberger Modell“ die Vergleichbarkeit sogar steigern könnte, da eine „Verfälschung“ des Notenbildes wie derzeit aufgrund der Zusammenrechnung entfallen würde; allerdings wird auch geltend gemacht, dass für die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit der gleichen Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung letztlich doch wieder die nicht vergleichbare Schwerpunktbereichsnote maßgeblich sein würde, weswegen das Problem nicht behoben, sondern nur „verschoben“ würde<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> In diese Richtung auch Prof. Gurlit.

<sup>20</sup> Greifswald für den Fall, dass dann nur noch die Note der Pflichtfachprüfung für Einstellungen in den öffentlichen Dienst relevant sein sollte; Bremen, Prof. Gruber.

<sup>21</sup> Düsseldorf, Mannheim.

<sup>22</sup> BRAK, DGB.

- (4) Eine Eignung des Vorschlags, der zeitlichen Belastung durch die Schwerpunktbereichsausbildung und dem „Zerreißen“ der Pflichtausbildung entgegenzuwirken, wird ebenfalls nicht gesehen<sup>23</sup>. Diese Probleme könnten nur durch eine – möglichst bundeseinheitliche – Reduzierung des Umfangs der Stundenzahl im Schwerpunktbereich sowie eine Herabsetzung der Bedeutung der Schwerpunktbereichsnote gelöst bzw. entschärft werden; ohne eine solche Reduzierung würden die Probleme durch den Vorschlag eher noch verschärft, da dem Aufwand nun kein entsprechender Sinn mehr gegenüberstünde<sup>24</sup>.
- (5) Auch im Übrigen werden Vorteile des „Heidelberger Modells“ gegenüber der derzeitigen Rechtslage ganz überwiegend nicht gesehen<sup>25</sup>. Nur vereinzelt wird angemerkt, dass ein getrennter Ausweis insoweit ein Stück weit ehrlicher wäre, als in der Praxis bereits bisher die Staatsnote als aussagekräftiger betrachtet und als Grundlage einer Einstellung herangezogen werde<sup>26</sup>.
- bb) In vielen Stellungnahmen wird zudem ein Bedarf für eine Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsnote deswegen verneint, weil für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits nach der derzeitigen Rechtslage eine ausreichende Transparenz der Leistungsanforderungen gegeben sei. Nach § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG weise das Zeugnis über die erste Prüfung neben der Gesamtnote auch die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Dies ermögliche dem Arbeitsmarkt schon jetzt, Unterschiede der Ergebnisse beider Prüfungen zur Kenntnis zu nehmen und als Konsequenz gegebenenfalls den Vergleich der Absolventinnen und Absolventen allein anhand des in der staatlichen Pflichtfachprüfung erzielten Ergebnisses vorzunehmen<sup>27</sup>; wen es interessiere, könne die Schwerpunktbereichsnote „herausrechnen“<sup>28</sup>. Ein Verstecken oder

---

<sup>23</sup> Rostock, Würzburg; in diese Richtung auch DAV, DJB.

<sup>24</sup> Greifswald.

<sup>25</sup> Berlin (FU), Bonn, Gießen, Bucerius Law School, Hamburg, Halle-Wittenberg, Jena, Kiel, Konstanz, Mannheim, München, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Prof. Erb, Prof. Gruber, Prof. Wapler, DArbGV, DSGT, DGB, DJB.

<sup>26</sup> Konstanz.

<sup>27</sup> Berlin (FU), Frankfurt/Oder, Halle-Wittenberg, Konstanz, Mannheim, Osnabrück, Passau, Potsdam, Rostock, Saarbrücken, Prof. Cornils, Prof. Gurlit, DSGT, DGB. Zum Teil werden allerdings auch Zweifel an der Zulässigkeit des alleinigen Abstellens auf die Note der Pflichtfachprüfung geäußert, vgl. Bucerius Law School, Passau, DGB; ähnlich auch Regensburg.

<sup>28</sup> Frankfurt/Oder, Passau, Potsdam, Würzburg.

Trennen der Noten würde dagegen den Befund der fehlenden Vergleichbarkeit eher erschweren<sup>29</sup>.

- cc) Teilweise wird geltend gemacht, die derzeitige Bildung einer Gesamtnote aus mehreren Teilprüfungen verbreitere die Beurteilungsgrundlage und erhöhe so die Treffsicherheit des Befähigungsurteils, das mit der Prüfungsentscheidung ausgesprochen werde. Die isolierte Betrachtung der im staatlichen Prüfungsverfahren erbrachten Leistungen begründe die Gefahr, die Treffsicherheit des Befähigungsurteils zu verringern, da die übrigen Leistungen dann außer Betracht blieben<sup>30</sup>.
- dd) Als zentraler Kritikpunkt gegen das „Heidelberger Modell“ wird in den meisten Stellungnahmen angeführt, dass der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen weitgehend entwerten würde<sup>31</sup>, was nicht im Interesse der juristischen Fakultäten als Teil der Universitäten liege<sup>32</sup>. Dies hätte erhebliche negative Folgen für die Motivation der Studierenden, die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung sowie die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten. Zum Teil wird auf längere Sicht auch eine Abschaffung des Schwerpunktbereichsstudiums befürchtet<sup>33</sup>.
- (1) Nahezu alle Antworten gehen davon aus, dass das „Heidelberger Modell“ zu einer erheblichen Verringerung der Motivation der Studierenden führen würde.

Die Motivation, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung zu engagieren, beruhe zu einem erheblichen Teil darauf, dass die Note der Schwerpunktbereichsprüfung in das Gesamtergebnis einfließe und damit den Studierenden die Möglichkeit biete, dieses zu verbessern bzw. durch Vorlage des Zeugnisses zu dokumentieren, dass sie im stärker wissenschaftlich ausgeprägten Teil eine bessere Leistung erbracht hätten. Je geringer die Bedeutung der Schwerpunktbereichsleistung für die Gesamtnote sei, umso weniger würden sich diejenigen Studierenden anstrengen, denen es vor allem um eine möglichst gut benotete

---

<sup>29</sup> Hamburg, Passau.

<sup>30</sup> Potsdam.

<sup>31</sup> Berlin (FU), Bonn, Gießen, Halle-Wittenberg, Jena, Konstanz, München, Potsdam, Trier, Prof. Steinmeyer, BRF, DSGT, DGB; ebenso Kiel für den Fall, dass die Schwerpunktbereichsnote im Zeugnis der ersten Prüfung überhaupt nicht ausgewiesen würde.

<sup>32</sup> Regensburg.

<sup>33</sup> Berlin (FU), Gießen, Halle-Wittenberg, Potsdam, BRF.

Berufszugangsbefähigung gehe<sup>34</sup>. Diejenigen, die sich aus Interesse am Schwerpunktfach besonders anstrengen wollten, würden für diese Anstrengung nicht einmal mehr belohnt, weil ihre Leistung eher versteckt und in ihrer Bedeutung reduziert würde<sup>35</sup>.

Es sei daher damit zu rechnen, dass das Schwerpunktbereichsstudium nur noch „erschlagen“ würde<sup>36</sup>. Dies ergebe sich auch aus den Erfahrungen mit den früheren Wahlfächern. Auch diese seien aufgrund ihrer geringen Bedeutung für die Gesamtnote von vielen Studierenden nur peripher verfolgt worden. Die Auswahl sei zudem häufig nicht nach Neigung getroffen worden, sondern danach, welches Wahlfach den höchsten Anteil von Inhalten aufwies, der auch für das Pflichtfach relevant gewesen sei. Eine vertiefte Befassung mit der Thematik, insbesondere auch eine solche, die im Hinblick auf eine später erfolgende berufliche Spezialisierung nützlich sein konnte, habe nicht stattgefunden. Es sei damit zu rechnen, dass exakt dieses Studierverhalten wiederkehren würde<sup>37</sup>. Viele Studierende würden dem schnellen Abschluss des Studiums den Vorzug vor einem guten Ergebnis einräumen<sup>38</sup>. Die bereits heute zu beobachtende Tendenz vieler Studierenden, alles auszuklammern, was nicht Pflichtstoff sei, sowie die Repetitorentendenz würden durch den Vorschlag verstärkt<sup>39</sup>.

Wer im bisherigen Modell die universitäre Prüfung vor der staatlichen Prüfung absolviere, erhalte nach Bestehen des universitären Teils die Sicherheit, bereits einen Teil der Note erreicht zu haben. Das gebe auch Selbstvertrauen und Motivation für den staatlichen Teil und wirke einer überlangen Prüfungsvorbereitung entgegen<sup>40</sup>. Umgekehrt würde der Druck in der Pflichtfachprüfung steigen,

---

<sup>34</sup> Berlin (FU), Bielefeld, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gießen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School, Hannover, Jena, Konstanz, Leipzig, Mannheim, München, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Prof. Cornils, Prof. Gruber, BRAK, BRF, DArbGV, DSGT, DGB.

<sup>35</sup> Passau, BRF.

<sup>36</sup> Bielefeld, Gießen, Prof. Erb, Prof. Steinmeyer.

<sup>37</sup> Leipzig.

<sup>38</sup> Halle-Wittenberg, DSGT, DGB.

<sup>39</sup> Potsdam.

<sup>40</sup> Bucerius Law School, DGB.

da die dortige Note nicht mehr durch eine gute Schwerpunktbereichsnote „aufgebessert“ werden könnte<sup>41</sup>.

Lediglich wenige Antworten verneinen eine Beeinträchtigung der Motivation der Studierenden<sup>42</sup>. Die Universität Heidelberg macht insoweit geltend, durch den Vorschlag würden „schädliche Fehl-motivationen“ gerade abgebaut. Die wenig sinnvolle Überlegung, Defizite im Pflichtfachbereich durch gute Leistungen im Schwerpunktbereich zu kompensieren und bei der Wahl des Schwerpunktbereichs vor allem die Notengebung im Blick zu haben, würden verringert. Auch die Universität Frankfurt/Oder hält diesen Effekt für möglich, dies lasse sich jedoch nicht sicher vorhersagen. Vereinzelt wird angenommen, ein zu weitgehender Motivationsverlust könne vermieden werden, wenn im Zeugnis zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung gesondert ausgewiesen würden<sup>43</sup>.

- (2) Ganz überwiegend wird bei einer Realisierung des „Heidelberger Modells“ auch eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung befürchtet.

Zwar habe die Wissenschaftlichkeit mit der Vergleichbarkeit der Note oder ihrer Dokumentation per se nichts zu tun; durch die Herausnahme der Schwerpunktbereichsnote aus der Gesamtnote werde die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung daher weder unmöglich gemacht noch befördert oder behindert<sup>44</sup>. Durch die Verringerung der Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung und die damit einhergehende Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung würde allerdings die Motivation der Studierenden sinken, sich wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen<sup>45</sup>. Dies gelte insbesondere dann, wenn der zeitliche Umfang, der für das Schwerpunktbereichsstudium zur

---

<sup>41</sup> BRAK.

<sup>42</sup> Heidelberg, Rostock, DAV, Prof. Gurlit, Prof. Wapler.

<sup>43</sup> Kiel; ähnlich auch Prof. Cornils, Prof. Erb.

<sup>44</sup> Berlin (FU), Bonn, Konstanz, Mannheim, Passau.

<sup>45</sup> Berlin (FU), Bielefeld, Bonn, Frankfurt am Main, Gießen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Jena, Konstanz, Mannheim, München, Passau, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Trier, Prof. Cornils, Prof. Erb, BRF, DArbGV, DGB, DSGT; in diese Richtung wohl auch DJB, Hannover.

Verfügung stehe, verringert werde, was bei fehlendem Interesse von Studierenden zwangsläufig der Fall sein werde<sup>46</sup>. Als Konsequenz ginge die Ausbildung wissenschaftlicher Fähigkeiten (Abfassung von Themenarbeiten nach wissenschaftlichen Maßstäben) in der Breite verloren. Die Grundlagen der Rechtswissenschaft und die Fähigkeit zu kritischer Auseinandersetzung auf einem wissenschaftlichen Niveau würden nicht mehr ausgebildet werden<sup>47</sup>; dies liefe insbesondere auch den Forderungen des Wissenschaftsrates nach einer Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente im Jura-Studium zuwider<sup>48</sup>.

Lediglich von wenigen Antworten wird eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit verneint<sup>49</sup>. Die Universität Heidelberg macht geltend, die Wissenschaftlichkeit könne sogar noch gestärkt werden, weil der Prüfungsdruck im Schwerpunktbereich abgebaut würde und so die Inhalte, Prüfungsgegenstände und Prüfungssysteme ganz an der Sachangemessenheit orientiert werden könnten. Die intrinsische Motivation der Studierenden würde stärker im Vordergrund stehen, was der Wissenschaftlichkeit diene. In einzelnen Stellungnahmen wird es als möglich erachtet, die Beeinträchtigung durch den Alternativvorschlag (zwar Verzicht auf Bildung einer Gesamtnote, aber gesonderter Ausweis auch der Schwerpunktbereichsnote im Zeugnis) zu vermeiden<sup>50</sup>. Nach Auffassung der Universität Greifswald ist insoweit eher entscheidend, ob gleichzeitig der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums reduziert würde; wäre dies nicht der Fall, bliebe die Wissenschaftlichkeit unangetastet.

- (3) Ob das „Heidelberger Modell“ auch die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten beeinträchtigen würde, wird unterschiedlich beurteilt.

Die überwiegende Zahl der Antworten bejaht eine Beeinträchtigung der Profilbildungsmöglichkeiten. Zwar zielt der Vorschlag nicht auf eine Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung ab, so dass sich an den Studienangeboten nichts ändern müsse<sup>51</sup>. Mit schwindendem Interesse am und zurückgehender Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktbereichsstudiums werde jedoch auch die

---

<sup>46</sup> München.

<sup>47</sup> Potsdam, BRF.

<sup>48</sup> Berlin (FU), Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, DGB, DJB, DSGT.

<sup>49</sup> Bremen, Heidelberg, Rostock, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, BRAK, DAV.

<sup>50</sup> Kiel; ebenso Prof. Cornils.

<sup>51</sup> Berlin (FU), Bremen, Hamburg, Mannheim, Regensburg, BRF.



Profilbildung der Universitäten leiden, der Bedarf an speziellen, das Profil schärfenden und einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz der Studierenden erfordernden Schwerpunktbereichen werde zurückgehen oder gar verschwinden<sup>52</sup>. Gehe es nur noch um ein Bestehen, sei dies der Weg hin zu Massenveranstaltungen in Einheitsschwerpunkten<sup>53</sup>. Voraussichtlich würden vermehrt Schwerpunktbereiche gewählt, die Überschneidungen mit dem Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung aufwiesen, so dass etwa die Grundlagen des Rechts, Rechtsgeschichte, Völkerrecht oder Steuerrecht als Fächer geschwächt würden<sup>54</sup>.

Demgegenüber gehen einige Antworten davon aus, dass die Profilbildung nicht beeinträchtigt würde<sup>55</sup>. Bereits im derzeitigen Ausbildungssystem sei die Bedeutung der Schwerpunktbereiche für die Profilbildung eher gering. Diese würden von den Studierenden bei der Studienortwahl kaum wahrgenommen; zudem müsse auch das staatliche Pflichtfachcurriculum in jedem Fall abgedeckt werden, wodurch jedenfalls in kleineren Fakultäten große Teile der Lehrkapazität gebunden würden<sup>56</sup>. Teilweise wird angenommen, dass die Möglichkeit der Profilbildung sogar gestärkt würde<sup>57</sup>; allerdings werde sich der Umfang, in dem die Universitäten tatsächlich Kapazitäten auf die Schwerpunktbereichsausbildung verwendeten, auch nach deren Bedeutung richten<sup>58</sup>.

- ee) In der Zusammenrechnung der Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu einer einheitlichen Gesamtnote spiegele sich die enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis wieder, die auch international betrachtet eine Stärke der deutschen Juristenausbildung darstelle; dies sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden<sup>59</sup>.

---

<sup>52</sup> Berlin (FU), Bonn, Gießen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School, Hannover, Jena, Kiel, Mannheim, München, Münster, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Prof. Erb, Prof. Gruber, BRF, DArbGV, DGB, DSGT; teilweise in diese Richtung auch Greifswald.

<sup>53</sup> München.

<sup>54</sup> Bucerius Law School, DArbGV, DGB.

<sup>55</sup> Düsseldorf, Heidelberg, Konstanz, Passau, Rostock, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, BRAK, DAV.

<sup>56</sup> Passau; darauf, dass das Profil einer juristischen Fakultät eher von anderen Faktoren, insbesondere den Forschungsaktivitäten, geprägt werde, weist auch Greifswald hin.

<sup>57</sup> Düsseldorf, Heidelberg.

<sup>58</sup> Düsseldorf.

<sup>59</sup> Konstanz; ähnlich auch Frankfurt/Oder, Bielefeld.

- ff) Bei einem Wegfall der Gesamtnotenbildung wäre das rechtswissenschaftliche Studium der einzige Studiengang, bei dem zwei getrennte Noten für einen einheitlichen Studiengang ausgewiesen würden. Dies würde bei einer Bewerbung auf Arbeitsplätze oder an ausländischen Bildungseinrichtungen zu Verwirrung führen, da unklar wäre, welche Note maßgeblich sei und was die isolierten Einzelnoten jeweils aussagten. Dies gelte insbesondere bei Institutionen, die mit dem juristischen Ausbildungssystem in Deutschland nicht vertraut seien wie z.B. ausländischen Universitäten, aber auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aus dem nicht genuin juristischen Bereich<sup>60</sup>.
- gg) Vereinzelt werden gegen den Vorschlag auch rechtliche Bedenken angeführt. Sofern von den Studierenden Prüfungsleistungen gefordert werden, die eine differenzierende Benotung erfahren, bestehe auch ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch darauf, dass im Zeugnis der ersten Prüfung nicht nur ein „Bestehen“, sondern die konkrete Bewertung ausgewiesen werde, um Leistungsunterschiede bei der Prüfung darzustellen<sup>61</sup>.

## 2. „Zulassungsmodell“

---

### a) Darstellung des Vorschlags

---

Im Zuge der Diskussion um eine Reform der Schwerpunktbereichsausbildung wurde zum Teil auch vorgeschlagen, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr als Teil der ersten juristischen Prüfung auszugestalten, sondern als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Zwar würde auch hier durch die Universität ein Zeugnis über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen dieser Prüfung erteilt werden, die Note der Schwerpunktbereichsprüfung würde aber nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen.

### b) Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen zu dem Vorschlag

---

Auch dieser Vorschlag stößt in den eingegangenen Stellungnahmen auf nahezu einhellige Ablehnung; er wird ganz überwiegend noch negativer beurteilt als das „Heidelberger Modell“. Lediglich der DAV spricht sich für eine solche Lösung aus.

---

<sup>60</sup> Mannheim, Potsdam.

<sup>61</sup> München.

Im Wesentlichen werden gegen das „Zulassungsmodell“ folgende Einwände vorgebracht:

- aa) In den meisten Stellungnahmen wird auch dieses Modell nicht als geeignetes Mittel angesehen, um den Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung entgegenzuwirken.
- (1) Vielfach wird – zumeist unter Verweis auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ – darauf hingewiesen, dass auch dieser Vorschlag nicht zu einer besseren Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten führen würde<sup>62</sup>. In mehreren Stellungnahmen wird jedoch ausgeführt, dass das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit an Bedeutung verlieren würde, da es bei einer Herabstufung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung auf die dort erzielte Note nicht mehr ankäme, sondern nur noch die Note der Staatsprüfung von Relevanz wäre<sup>63</sup>; diese Auffassung ist jedoch nicht unbestritten, zum Teil wird auch angenommen, in Fällen, in denen bei ähnlichen Leistungen in der Pflichtfachprüfung ergänzend auf die Note der Schwerpunktbereichsprüfung abgestellt werde, würde sich das Problem in völlig unveränderter Form stellen<sup>64</sup>.
- (2) Es sei nicht ersichtlich, dass mit diesem Vorschlag der Prüfungsdruck genommen, die wissenschaftliche Vertiefung gefördert sowie Verführungen vermieden würden, eine etwaige Seminar- oder Hausarbeit in Teamwork oder unter Heranziehung anderer unlauterer Mittel anzufertigen<sup>65</sup>.
- (3) Der Vorschlag wirke mangels Stoffreduzierung auch nicht der Belastung durch die Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung entgegen. Es sei eher eine Verstärkung des „Zerreißen“ der Pflichtausbildung zu befürchten, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung zwingend vor der Pflichtfachprüfung absolviert werden müsse<sup>66</sup>.

---

<sup>62</sup> Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Oder, Greifswald, Halle-Wittenberg, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Jena, Mannheim, München, Münster, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Prof. Gruber, Prof. Steinmeyer, BRF, DAV, DArbGV, DJB, DSGT.

<sup>63</sup> Bremen, Düsseldorf, Greifswald, Hamburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Münster; im Ergebnis auch Kiel, Prof. Erb, Prof. Gruber, BRAK.

<sup>64</sup> Regensburg.

<sup>65</sup> Bucerius Law School, DGB.

<sup>66</sup> Greifswald, Rostock, Würzburg.

- (4) Auch im Übrigen werden Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage ganz überwiegend nicht gesehen<sup>67</sup>. Lediglich vereinzelt wird auf die höhere Vergleichbarkeit der dann allein maßgeblichen Pflichtfachprüfung verwiesen<sup>68</sup>. Nach Auffassung der BRAK würde das Konzept zwar zu einer klareren Strukturierung des Studiums führen, was sich für einen Teil der Studierenden in zeitlicher Hinsicht als gewinnbringend erweisen könnte; allerdings würde der Vorschlag keine Entlastung für die Studierenden bringen, da die Prüfung im Schwerpunktbereich nur vorverlagert werde und die Gefahr bestehe, dass es zu kapazitätsbedingten Wartezeiten komme.
- bb) Ganz überwiegend wird angenommen, der Vorschlag würde zu einer noch stärkeren Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung führen<sup>69</sup>. Diese werde letztlich auf das Niveau der „Großen Scheine“ heruntergezogen mit dem entsprechenden Einfluss auf das Studierverhalten<sup>70</sup>. Es wäre „eine peinliche Bankrotterklärung“, wenn die Universitäten an der Abschaffung der Examensrelevanz ihrer eigenen Universitätsprüfung mitwirken würden<sup>71</sup>.
- (1) Als Konsequenz der Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung wird in den meisten Stellungnahmen auch bei diesem Modell eine erhebliche Beeinträchtigung der Motivation der Studierenden befürchtet. Die Studierenden würden dem Schwerpunktbereich weniger Gewicht beilegen und nur noch den für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzung unbedingt erforderlichen Aufwand investieren<sup>72</sup>. Erst recht werde die Motivation „ins Bodenlose sinken“, wenn der Umfang der Schwerpunktbereiche beibehalten bleibe, weil die Studierenden

---

<sup>67</sup> Berlin (FU), Bonn, Gießen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Jena, Kiel, Mannheim, München, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Prof. Cornils, Prof. Erb, Prof. Gruber, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, DArbGV, DSGT, DGB.

<sup>68</sup> Heidelberg, Konstanz, DAV.

<sup>69</sup> Bonn, Gießen, Halle-Wittenberg, Hamburg, Bucerius Law School, Hannover, Konstanz, Passau, Potsdam, Saarbrücken, Trier, Prof. Wapler, DGB, DSGT.

<sup>70</sup> Gießen, Passau, Potsdam.

<sup>71</sup> Prof. Cornils.

<sup>72</sup> Berlin (FU), Bonn, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Gießen, Greifswald, Halle-Wittenberg, Hannover, Heidelberg, Jena, Kiel, Konstanz, Leipzig, Mannheim, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Prof. Cornils, Prof. Erb, Prof. Gruber, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, BRAK, BRF, DArbGV, DSGT, DGB.

dann viel Arbeit für „nichts“ hätten<sup>73</sup>. Zum Teil wird auch angenommen, dass die zwingende Verlagerung der Schwerpunktbereichsausbildung vor die staatliche Pflichtfachprüfung dazu führen könne, dass Studierende „schneller“ zu absolvierende Schwerpunktbereiche zeitlich aufwändigen vorziehen würden, um den Freiversuch nicht zu verlieren, so dass die Auswahl nicht mehr vorrangig nach Interesse erfolgen würde<sup>74</sup>. Nur vereinzelt wird ein Motivationsverlust verneint<sup>75</sup> oder angenommen, die Motivation könne sogar steigen, weil der Schwerpunktbereich dann wirklich nach Interesse gewählt würde und nicht danach, wie einfach eine gute Note zu erzielen sei<sup>76</sup>.

Modifikationen des Vorschlags, die dem befürchteten Motivationsverlust entgegenwirken könnten, werden ganz überwiegend nicht genannt. Lediglich vereinzelt wird auf die Möglichkeit der Verleihung eines akademischen Grades<sup>77</sup>, eine (offenbar lediglich informatorische) Ausweisung der Schwerpunktbereichsnote im Zeugnis der ersten Prüfung<sup>78</sup> bzw. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung sowohl als Teil der ersten juristischen Prüfung als auch als Zulassungsvoraussetzung hierzu<sup>79</sup> verwiesen.

- (2) Ganz überwiegend wird – zum Teil unter Verweis auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ – angenommen, dass der durch die reduzierte Bedeutung der Schwerpunktbereiche bewirkte Motivationsverlust indirekt auch die Wissenschaftlichkeit beeinträchtigen würde<sup>80</sup>. Das Schwerpunktbereichsstudium würde zudem in frühere Semester verlagert, in denen der Ausbildungsstand bzw. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten noch weniger ausgeprägt seien<sup>81</sup>. Die erzwungene Vermittlung des Spezialstoffs des Schwerpunkstudiums vor dem allgemeinen Grundstoff berge die Gefahr, dass sich

---

<sup>73</sup> Greifswald.

<sup>74</sup> Frankfurt/Oder.

<sup>75</sup> München, Rostock.

<sup>76</sup> DAV.

<sup>77</sup> Prof. Erb.

<sup>78</sup> Kiel, BRAK, BRF.

<sup>79</sup> Regensburg.

<sup>80</sup> Bonn, Frankfurt am Main, Gießen, Halle-Wittenberg, Jena, Konstanz, Mannheim, Münster, Passau, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Trier, Prof. Cornils, Prof. Erb, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, BRAK, BRF, DArbGV, DGB, DSGT; in diese Richtung wohl auch DJB, Hannover.

<sup>81</sup> Heidelberg, Regensburg, Prof. Erb.

insbesondere schwächere Studierende im Schwerpunktstudium schwer tun; es würden daher das Niveau und damit auch die Wissenschaftlichkeit sinken<sup>82</sup>. Nur in wenigen Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass auch dieser Vorschlag sich nicht unmittelbar auf die Inhalte und damit die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktstudiums auswirken würde<sup>83</sup>.

(3) Ebenfalls wird ganz überwiegend als Folge der Entwertung der Schwerpunktbereichsprüfung eine Beeinträchtigung der Möglichkeit zur Profilbildung angenommen<sup>84</sup>. Nur in wenigen Antworten wird dies anders gesehen<sup>85</sup>.

cc) Als weiterer wesentlicher Nachteil des Vorschlags wird der Zwang gesehen, zuerst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und erst nach deren Bestehen die staatliche Pflichtfachprüfung zu absolvieren. Es sei nicht stimmig, warum eine Spezialisierung in bestimmten Fächern eine notwendige Voraussetzung für ein Examen sein solle, das sich auf die Kernbereiche des Rechts beziehe. Vielmehr sei umgekehrt die Teilnahme am Schwerpunktprogramm häufig nur bei Kenntnis der Kerngebiete des Rechts sinnvoll<sup>86</sup>. Dass sich die Studierenden zwingend vor der staatlichen Pflichtfachprüfung auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung konzentrieren müssten, würde die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung beeinträchtigen<sup>87</sup> bzw. den Prüfungsdruck in dieser Phase weiter erhöhen<sup>88</sup>, was auch eine Verlängerung der Gesamtstudierendauer zur Folge hätte<sup>89</sup>. Dass die Studierenden nicht mehr frei entscheiden könnten, in welcher Reihenfolge sie die beiden Teilprüfungen absolvieren, würde eine erhebliche Einbuße an Flexibilität bedeuten<sup>90</sup>.

---

<sup>82</sup> München, Rostock.

<sup>83</sup> Berlin (FU), Greifswald, Konstanz, Mannheim, Regensburg; auch der DAV verneint eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit.

<sup>84</sup> Bonn, Gießen, Halle-Wittenberg, Hannover, Heidelberg, Jena, Kiel, Mannheim, München, Münster, Potsdam, Regensburg, Saarbrücken, Prof. Cornils, Prof. Erb, Prof. Gruber, Prof. Gurlit, Prof. Wapler, BRAK, BRF, DArbGV, DGB, DSGT; differenzierend Greifswald.

<sup>85</sup> Berlin (FU), Konstanz, Passau, Rostock, DAV.

<sup>86</sup> Bonn, Bielefeld, München, Prof. Gruber.

<sup>87</sup> Bochum, Bonn, Jena, Kiel, BRAK, BRF.

<sup>88</sup> Leipzig, BRF.

<sup>89</sup> Bremen, Düsseldorf, Gießen, Kiel, Mannheim, Regensburg, Prof. Erb, BRF.

<sup>90</sup> Bremen, Frankfurt am Main, Frankfurt/Oder, Gießen, Greifswald, Halle-Wittenberg, Jena, Kiel, Münster, Passau, BRAK, BRF, DSGT.

- dd) Die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung würde den Studierenden den Wechsel der Universität für die Schwerpunktbereichsausbildung erschweren, da die Möglichkeit des Wechsels erst nach der Pflichtfachprüfung, um einen besonders interessanten Schwerpunktbereich zu absolvieren (z.B. im Hinblick auf eine Promotion), dann ausgeschlossen wäre<sup>91</sup>.
- ee) Der jetzt schon hohe Druck in der staatlichen Pflichtfachprüfung werde weiter erhöht, weil nur noch deren Note zähle<sup>92</sup>.
- ff) In einigen Stellungnahmen wird schließlich darauf hingewiesen, dass eine Weiterentwicklung des Vorschlags dahingehend naheliegen könnte, dass den Studierenden mit Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung ein Bachelor-Grad verliehen würde; ob eine solche Weiterentwicklung wünschenswert sei, wird unterschiedlich beurteilt<sup>93</sup>.

## II. Weitere Vorschläge

---

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden darüber hinaus folgende weitere Lösungsvorschläge unterbreitet:

### 1. Stärkere Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

---

In einer ganzen Reihe von Antworten wird vorgeschlagen, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung durch eine stärkere Vereinheitlichung der in dieser Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen zu verbessern<sup>94</sup>. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass bislang an den einzelnen Fakultäten doch sehr unterschiedliche Prüfungsanforderungen bestünden (Art der Prüfung, Zahl der Prüfungsleistungen, Dauer der Prüfungsleistungen, Zwei- oder Vier-Augen-Prinzip bei der Korrektur, Anonymität bei der Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung). Eine möglichst bundesweite, jedenfalls aber landesweite Vereinheitlichung von Zahl und Art der Prüfungsleistungen könne die Vergleichbarkeit gegenüber

---

<sup>91</sup> Frankfurt/Oder.

<sup>92</sup> BRAK.

<sup>93</sup> Vgl. einerseits Passau, andererseits Heidelberg.

<sup>94</sup> Bochum, Gießen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Münster, Regensburg, Saarbrücken, Prof. Gruber, Prof. Gurlit, BRF, DArbGV, DGB, DSGT; zustimmend BRAK.

dem jetzigen Zustand fast völliger Freiheit der Fakultäten deutlich erhöhen<sup>95</sup>. Allerdings wird zum Teil eingeräumt, dass hierdurch nicht das Problem behoben würde, dass bei einzelnen Fakultäten bzw. Schwerpunktbereichen generell strenger benotet werde als bei anderen<sup>96</sup>. Es entspreche jedoch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, zunächst die formellen Anforderungen an die Prüfungsleistungen anzugleichen, um dem Problem der Uneinheitlichkeit der Prüfungsergebnisse entgegenzuwirken, statt die Bedeutung der Schwerpunktbereiche im Ganzen zu beschädigen<sup>97</sup>.

Teilweise wird von den Befürwortern einer Vereinheitlichung vorgeschlagen, über die Zahl und Art der Prüfungsleistungen hinaus auch noch weitergehende (möglichst bundeseinheitliche) Vorgaben bzw. Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung zu erarbeiten<sup>98</sup>, etwa hinsichtlich der Bearbeitungszeit und gegebenenfalls des Umfangs einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. weiterer Prüfungsleistungen, einer verpflichtenden Zweitbewertung, der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer oder der Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen.

Der Vorschlag einer Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen ist freilich nicht unumstritten. Einige juristische Fakultäten lehnen ihn dezidiert ab. Eine bloße Begrenzung der Prüfungsleistungen sei ungeeignet, eine substantielle Vereinheitlichung herbeizuführen<sup>99</sup>; zudem widerspreche der Vorschlag den Grundgedanken des Schwerpunktbereichsstudiums, wonach Profilbildung und Pluralität gefördert werden sollten<sup>100</sup>. Teilweise wird auch darauf hingewiesen, dass sehr konkrete Vorgaben im Spannungsverhältnis zur Autonomie der Fakultäten und der Möglichkeit einer Profilierung über die Prüfungsleistungen stünden<sup>101</sup>.

Soweit konkrete Vorschläge für eine einheitliche Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung gemacht werden, lassen sich diese auf folgende Grundmodelle zurückführen:

---

<sup>95</sup> Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, Münster, Regensburg, Prof. Gruber, BRF, DArbGV.

<sup>96</sup> Regensburg.

<sup>97</sup> Bucerius Law School, DArbGV, DGB.

<sup>98</sup> Gießen, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, DArbGV, DGB, DSGT.

<sup>99</sup> Frankfurt am Main.

<sup>100</sup> Frankfurt am Main, Heidelberg.

<sup>101</sup> Regensburg.



a) Verpflichtende wissenschaftliche Arbeit und weitere Prüfungsleistung(en)

---

Überwiegend wird vorgeschlagen, als Prüfungsleistung in jedem Fall eine wissenschaftliche Arbeit vorzusehen, um dem wissenschaftlichen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums gerecht zu werden<sup>102</sup>. Teilweise wird vorgeschlagen, deren Umfang und Bearbeitungszeit einheitlich vorzugeben, etwa mit dreißig oder vierzig Seiten Umfang (oder einer entsprechenden Zeichenzahlbegrenzung) und einer Bearbeitungszeit von vier Wochen<sup>103</sup>. Als weitere Prüfungsleistung(en) neben der wissenschaftlichen Arbeit werden – mit Unterschieden im Einzelnen – schriftliche Klausuren und/oder mündliche Prüfungsleistungen vorgeschlagen.

b) Wahlweise wissenschaftliche Arbeit oder Klausur(en) und mündliche Prüfungsleistung(en)

---

Die juristische Fakultät der Universität Gießen schlägt vor, im Hinblick auf die Ablehnung einer Höchstzahl von maximal zwei Leistungen durch viele Hochschulen auf eine Vereinheitlichung der Zahl der Prüfungsleistungen (im Sinne einer Höchstzahl) zu verzichten, und empfiehlt stattdessen bei einer Mindestzahl von zwei Prüfungsleistungen eine „offenere Vereinheitlichung“ in Richtung einer Kombination von mindestens einem schriftlichen und einem mündlichen Element. Ein optimaler Vereinheitlichungseffekt wäre zwar zu erwarten, wenn neben einem wissenschaftlichen Hausarbeitsteil noch ein weiterer Klausurteil nebst mündlicher Prüfung, insgesamt also mindestens oder genau drei Prüfungsteile unterschiedlicher Art verlangt würden; dies sollte allerdings aus Gründen der Verträglichkeit der zu bewältigenden Prüfungslasten sowie der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die einzelnen Fachbereiche nicht verpflichtend angeordnet werden. Wünschenswert wäre vielmehr, dass sich eine solche Vereinheitlichung vor dem Hintergrund einer offeneren Regelung von selbst durchsetzen würde.

c) Mehrere „kleine“ Klausuren und Seminararbeiten

---

Die juristische Fakultät der Universität Münster schlägt eine Kombination aus mehreren kurzen, auf überschaubaren Lernstoff konzentrierten Klausuren oder auch kleineren, fachlich gestreuten Seminararbeiten vor, die nur zu 30 % zu gewichten seien. Hierdurch könne vermieden werden, dass einzelne Klausuren zum „angstmachenden Nadelöhr“ würden. Das System stelle eine geringere Belastung für die Studierenden dar, nähere sich den Prüfungsformen in

---

<sup>102</sup> Bochum, Halle-Wittenberg, Bucerius Law School, BRF, DArbGV, DGB, DSGT.

<sup>103</sup> Bucerius Law School, DGB, DArbGV.

der staatlichen Pflichtfachprüfung an und gewährleiste die Chancengleichheit innerhalb der Fakultäten. Mit mehreren kleineren Prüfungen vermeide man Zufallsergebnisse, könne den Stoff in der ganzen Breite abdecken und ihn zugleich besser an die individuellen Studieninhalte anpassen. Mündliche Leistungen und große Seminare, die zur großen Divergenz der Noten zwischen der universitären Prüfung und der Staatsprüfung führten, seien zu vermeiden.

#### d) Verzicht auf wissenschaftliche Arbeit

---

Vereinzelt wird vorgeschlagen<sup>104</sup>, auf eine wissenschaftliche Arbeit zu verzichten und nur ein bis zwei schriftliche Klausuren und eine mündliche Prüfung vorzusehen. Hierfür wird vorgebracht, dass die mangelnde Vergleichbarkeit und die teilweise „absurd hohen“ Bewertungen in hohem Maße durch Seminararbeiten zustande kämen, die tatsächlich keinen wissenschaftlichen Wert hätten und bei denen Plagiate bzw. Anfertigungen durch Dritte nie ausgeschlossen werden könnten<sup>105</sup>.

## 2. Erhöhung der Transparenz

---

In einigen Antworten<sup>106</sup> wird vorgeschlagen, mehr öffentliche Transparenz bzgl. des Notenniveaus der Schwerpunktbereichsprüfung zu schaffen. Hierdurch werde eine bessere Einschätzung des Werts der Note der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei Einstellungsentscheidungen ermöglicht. Zudem könnte dies unter Umständen mittel- bis langfristig auch zu einer Annäherung der Ergebnisse führen. Im Einzelnen werden insoweit folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Es sollte für jede juristische Fakultät die Durchschnittsnote des staatlichen Prüfungsteils und die Durchschnittsnote der universitären Schwerpunktbereichsausbildung ermittelt werden, um auffällige Unterschiede zu erkennen. Möglicherweise hätte das schlichte Erstellen und regelmäßige Aktualisieren einer solchen öffentlich zugänglichen Statistik schon die Wirkung, dass sich etwaige auffällige Abweichungen der Durchschnittsnoten zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil im Laufe der Zeit verringern<sup>107</sup>.

---

<sup>104</sup> Saarbrücken, Prof. Gruber, Prof. Gurlit.

<sup>105</sup> Prof. Gurlit.

<sup>106</sup> Bremen, Osnabrück, Mannheim, Saarbrücken, Prof. Cornils.

<sup>107</sup> Osnabrück, Mannheim.

Auf dem Zeugnis der Schwerpunktbereichsprüfung und dem Gesamtzeugnis könnten die tatsächlich erbrachten Arten der Prüfungsleistungen aufgeführt werden<sup>108</sup>.

Die im Zeugnis der ersten juristischen Prüfung enthaltene Gesamtnotenbildung könnte durch eine entsprechende Gestaltung des Zeugnisses „optisch abgewertet“ werden („Heidelberg light“)<sup>109</sup>.

Es sollten Platzziffern vergeben werden, nach Wahl der Länder entweder für jeden Schwerpunktbereich gesondert oder für alle Schwerpunktbereiche zusammengefasst. Das Problem der „Noteninflation“ und der begrenzten Vergleichbarkeit wäre dadurch gemildert, da Platzziffern inflationsunabhängig seien; es würde der Anreiz sinken, besonders hohe Noten zu vergeben, wenn die Studierenden mit der Platzziffer ohnehin nur mit Studierenden desselben Schwerpunkts konkurrierten<sup>110</sup>.

### 3. Leistungsadäquate Bewertungen

---

Prof. Dr. Steinmeyer empfiehlt, man sollte „sich einfach dahin verstehen, leistungsadäquate Benotungen vorzusehen“; dies müsse in einer Fakultät möglich sein.

### 4. Umsetzung der Vorschläge des Koordinierungsausschusses von 2016

---

Die Universitäten Rostock und Hagen schlagen vor, die vom Koordinierungsausschuss in seinem Bericht von November 2016 enthaltenen Vorschläge umzusetzen. Die dort vorgeschlagene Angleichung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung könnte der mangelnden Vergleichbarkeit entgegenwirken, auch wenn hierdurch völlige Einheitlichkeit nicht geschaffen werden könne. Eine Absenkung der Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung auf nur noch 20 %, vor allem aber des SWS-Workload auf 10 bis 14 SWS würde die Belastung der Pflichtfachausbildung durch den hohen Aufwand der Schwerpunktbereichsausbildung abmildern.

---

<sup>108</sup> Saarbrücken.

<sup>109</sup> Prof. Cornils.

<sup>110</sup> Bremen.

## 5. Einstellungsentscheidungen des Staates primär nach der Pflichtfachnote

---

Nach Auffassung der Universität Leipzig könnte der Befürchtung der Justizministerien, bei der Personalauswahl Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterem staatlichen Teil, aber guter Schwerpunktnote einer Bewerberin bzw. einem Bewerber vorziehen zu müssen, deren bzw. dessen Examen sich bei gleichem Endergebnis umgekehrt zusammensetzt, dadurch entgegengewirkt werden, dass in § 5d Abs. 2 DRiG folgender neuer Satz 5 anfügt wird:

*„Für die Einstellung in das Richteramt ist das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich; das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn mehrere Bewerber in der staatlichen Pflichtfachprüfung dasselbe Ergebnis aufweisen.“*

Anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bliebe die Entscheidung überlassen, inwieweit sie der Note im Schwerpunktbereich Gewicht beimessen oder nicht.

## 6. Schwerpunktbereichsausbildung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung

---

Zum Teil wird vorgeschlagen<sup>111</sup>, eine Regelung dahingehend zu schaffen, dass das Schwerpunktbereichsstudium erst nach Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgenommen werden könne. Eine solche Ausbildungsstruktur sei sinnvoller, weil im Schwerpunktbereich häufig Gebiete behandelt würden, die für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht relevant seien. Die Studierenden könnten sich in den ersten sieben Semestern auf die Pflichtfachausbildung konzentrieren, diese würde nicht mehr durch die Schwerpunktbereichsausbildung „zerrissen“. Nach der Ablegung der Pflichtfachprüfung falle es den Studierenden leichter, sich auf den Schwerpunktbereich zu konzentrieren. Da nur diejenigen Studierenden zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen würden, die die Pflichtfachprüfung bestanden haben, könne dort das Wissenschaftlichkeitsniveau höher liegen; auch würde sich der Aufwand der Universitäten für das Schwerpunktbereichsstudium verringern. Die Universität Rostock weist zudem darauf hin, dass der Vorschlag zu einer Annäherung an eine Bachelor-Master-Struktur führe, was den politischen Druck verringere, den juristischen Staatsexamensstudiengang umzustellen. Uneinheitlich wird beurteilt, ob in diesem Modell der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst das Bestehen beider Prüfungsteile voraussetzen solle<sup>112</sup> oder ob lediglich die Pflichtfachprüfung als Zugangsvoraussetzung für das Referendariat vorgesehen werden solle, während die

---

<sup>111</sup> BRAK, Rostock.

<sup>112</sup> BRAK.

Schwerpunktbereichsausbildung nur eine freiwillige Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung darstelle<sup>113</sup>.

#### 7. Vermeidung einer Überschneidung von Schwerpunktbereichsausbildung und Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

---

Zum Teil wird vorgeschlagen<sup>114</sup>, die Ausbildungsordnungen dahingehend zu vereinheitlichen, dass Überschneidungen von Schwerpunktbereichsausbildung und Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung vermieden werden. Dies solle durch eine feste Vorgabe erfolgen, zu welchem Zeitpunkt Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung zu erfolgen haben. Um dies zu ermöglichen, sollten großzügige Freiversuchsregelungen<sup>115</sup> bzw. eine Reduzierung des Pflichtstoffs<sup>116</sup> erfolgen. Auch wenn dies nicht explizit ausgeführt wird, dürfte davon ausgegangen werden, dass die Schwerpunktbereichsausbildung erst nach der Pflichtfachprüfung erfolgen soll, weswegen der Vorschlag dem vorstehend unter 6. dargestellten nahesteht.

#### 8. „Passauer Vorschlag“ (LL.B.- oder Masterlösung)

---

Die Universität Passau schlägt vor, die Reform des Schwerpunktbereichs dazu zu nutzen, die internationale und interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der deutschen Juristenausbildung zu erhöhen, indem Staatsprüfung und Bologna-Elemente miteinander verknüpft werden. Dies sei in zwei Richtungen möglich:

- Schwerpunktbereichsstudium und sonstige Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung könnten zu einem LL.B.-Studium zusammengefasst werden. Allerdings sollte auch hierbei die Wahlfreiheit erhalten bleiben, den Schwerpunktbereich erst nach der Pflichtfachprüfung abzulegen. Statt einer Zulassungsvoraussetzung zur Pflichtfachprüfung sollte das Schwerpunktbereichsstudium also Zugangsvoraussetzung zum Referendariat bleiben.
- Alternativ könnte das Schwerpunktbereichsstudium dahingehend aufgewertet werden, dass es nicht mehr mit der Staatsprüfung verknüpft wäre, aber dem Staatsexamens-

---

<sup>113</sup> Rostock.

<sup>114</sup> Saarbrücken, DJB.

<sup>115</sup> Saarbrücken.

<sup>116</sup> DJB.

studium als Masterstudium nachgelagert würde. Zugangsvoraussetzung zum Referendariat wäre danach das Bestehen der ersten Staatsprüfung und das Vorliegen eines – u.U. auch nichtjuristischen oder interdisziplinären – Masterabschlusses, der auch von einer ausländischen Universität stammen könnte (soweit hochschulrechtlich anrechenbar). Die Regelstudienzeit und der Freischuss wären bei dieser Lösung konsequenterweise um ein Semester zu reduzieren. Der Vorschlag könne sowohl die Wissenschaftlichkeit des Vertiefungsstudiums als auch die internationale Mobilität erhöhen und für Kandidatinnen und Kandidaten, die ohnehin ein Auslandsjahr anstreben, die Ausbildungszeit entsprechend verkürzen.

## 9. Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung

---

Teilweise wird schließlich vorgeschlagen<sup>117</sup>, die Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung in ihrer jetzigen Form abzuschaffen. Dadurch würde der Einfluss der uneinheitlichen Schwerpunktnoten auf das Gesamtergebnis beseitigt. Gleichwohl sollte im Rahmen des Studiums auch weiterhin eine Wahlfachausbildung vorgesehen werden, wobei unterschiedlich beurteilt wird, ob diese als Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ausgestaltet werden sollte<sup>118</sup> oder ob zu der Wahlfachklausur als Teil der Staatsprüfung wie vor der Reform von 2002 zurückgekehrt werden sollte<sup>119</sup>.

---

<sup>117</sup> DAV, Prof. Gruber.

<sup>118</sup> DAV.

<sup>119</sup> Prof. Gruber.

### **C. Bewertung des „Heidelberger Modells“ und des „Zulassungsmodells“**

---

Der Koordinierungsausschuss ist der Auffassung, dass der im „Heidelberger-Modell“ vorgesehene Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung aus den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung keinen Lösungsansatz darstellt, der weiterverfolgt werden sollte.

Nach ganz überwiegender Auffassung des Koordinierungsausschusses soll auch eine Ausgliederung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung aus der ersten juristischen Prüfung und deren Ausgestaltung als bloße Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne des „Zulassungsmodells“ nicht weiterverfolgt werden.

Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen:

Wie oben unter B. I. dargestellt, werden sowohl das „Heidelberger-Modell“ als auch das „Zulassungsmodell“ von nahezu allen juristischen Fakultäten und Verbänden, die auf die Umfrage des Koordinierungsausschusses geantwortet haben, entschieden abgelehnt. Die Stellungnahmen zeigen deutlich, dass sowohl die juristischen Fakultäten als auch die Studierenden- und Berufsverbände ganz überwiegend der Auffassung sind, dass sich die durch die Ausbildungsreform vom 2002 eingeführte universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung in ihrer derzeitigen Form grundsätzlich bewährt hat, und dass die eingetretenen Fehlentwicklungen – soweit diese überhaupt als solche anerkannt werden – jedenfalls nicht als so gewichtig eingeschätzt werden, als dass sie eine grundlegende Änderung des derzeitigen Systems der Schwerpunktbereichsausbildung rechtfertigen würden. Dies deckt sich mit dem in dem jüngst veröffentlichten Abschlussbericht zur dritten bundesweiten Absolventenbefragung des BRF<sup>120</sup> zum Ausdruck kommenden Befund, wonach ca. 70 % der Studierenden fordern, dass die Schwerpunktbereiche bundesweit vergleichbarer werden, sich aber gleichwohl ca. 75 % gegen eine komplette Abschaffung des Schwerpunktbereichsstudiums aussprechen.

Dieses nahezu einhellige Votum ist von erheblichem ausbildungspolitischen Gewicht. Nach überwiegender Auffassung des Koordinierungsausschusses ist es nicht sinnvoll, eine grundlegende Ausbildungsreform vorzuschlagen, die auf den geschlossenen Widerstand nahezu sämtlicher juristischer Fakultäten und Verbände stößt. Mit der Übertragung der Prüfungskompetenz auf die Universitäten geht die Inkaufnahme eines unterschiedlichen Notenniveaus in

---

<sup>120</sup> <https://bundesfachschaft.de/abschlussbericht-der-absolventenbefragung-2018/>.

einzelnen Schwerpunktbereichen einher. Dies kann indes angesichts der Vorteile von Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung hingenommen werden.

Dies gilt umso mehr, als sowohl das „Heidelberger Modell“ als auch das „Zulassungsmodell“ nach Auffassung des Koordinierungsausschusses durchgreifenden fachlichen Bedenken begegnen:

Nach Einschätzung des Koordinierungsausschusses dürfte das unterschiedliche „Notenniveau“ in den einzelnen Schwerpunktbereichen in erster Linie auf zwei Ursachen zurückzuführen sein: Zum einen führen unterschiedliche Prüfungsformate zu Unterschieden in der Notengebung. So fallen beispielsweise häusliche Arbeiten und mündliche Prüfungen in aller Regel besser aus als unter Aufsicht angefertigte und anonym bewertete schriftliche Prüfungsaufgaben. Zum anderen dürften die Unterschiede in den Prüfungsergebnissen auch auf Unterschiede in den Prüfungsinhalten und damit im Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen sowie in unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben bzw. einer unterschiedlichen „Bewertungskultur“ an den einzelnen Universitäten bzw. auch in einzelnen Schwerpunktbereichen beruhen.

Wie in mehreren der eingegangenen Stellungnahmen zutreffend ausgeführt wird, zielen allerdings weder das „Heidelberger Modell“ noch das „Zulassungsmodell“ auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Prüfungsformate, Prüfungsinhalte oder Prüfungsmaßstäbe ab. Beide Modelle sind somit von vornherein weder darauf ausgerichtet noch dazu geeignet, die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung zu erhöhen. Dies wird in der im „Fakultätenbericht“ des Deutschen Juristen-Fakultätentags abgedruckten Stellungnahme der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg auch offen eingeräumt<sup>121</sup>.

Beide Vorschläge verfolgen vielmehr einen anderen Ansatz. Hinter ihnen steht die Überlegung, die Auswirkungen der Uneinheitlichkeit der Noten in den einzelnen Schwerpunktbereichen einschließlich der „Notenorientierung“ bei der Wahl der Schwerpunktbereiche dadurch abzumildern, dass die Bedeutung der Schwerpunktbereichsnote für eine spätere Einstellungsentscheidung insgesamt reduziert wird. So soll der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote im „Heidelberger Modell“ es potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erleichtern, bei ihrer Auswahlentscheidung primär auf die Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung abzustellen und die Note der Schwerpunktbereichsprüfung nur noch nach freiem Ermessen ergänzend zu berücksichtigen; im „Zulassungsmodell“ würde die Note der ersten Prüfung von vornherein nur noch aus der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung bestehen.

---

<sup>121</sup> „Fakultätenbericht“, a.a.O., S. 133 f.



Die Möglichkeit, sich bei Auswahlentscheidungen primär an der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung zu orientieren, ist jedoch auch schon im derzeitigen Ausbildungssystem weitgehend gegeben. Nach § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG weist das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung nicht nur die nach Maßgabe dieser Vorschrift errechnete Prüfungsgesamtnote der ersten Prüfung aus, sondern darüber hinaus gesondert sowohl das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung. Dem Prüfungszeugnis lässt sich somit auch für potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber un schwer entnehmen, welche Note eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in der staatlichen Pflichtfachprüfung und welche Note sie bzw. er in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erzielt hat. Im Ergebnis haben es Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Schwerpunktbereichsnote aufgrund der Unterschiede zwischen den einzelnen Schwerpunktbereichen als nicht hinreichend aussagekräftig ansehen, somit bereits derzeit in der Hand, diese bei der Auswahlentscheidung allenfalls zur Abrundung des Gesamtbildes heranzuziehen. Aus diesem Grund dürfte der bei einer Realisierung sowohl des „Heidelberger Modells“ als auch des „Zulassungsmodells“ zu erwartende Vorteil einer Verringerung bzw. der Beseitigung des Einflusses der uneinheitlichen Schwerpunktbereichsnote als eher begrenzt einzuschätzen sein.

Dem stehen deutliche Nachteile sowohl des „Heidelberger Modells“ als auch des „Zulassungsmodells“ gegenüber:

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen liegt in den Augen vieler Studierender ein ganz zentraler Vorteil der universitären Schwerpunktbereichsausbildung darin, dass diese ihnen die Möglichkeit eröffnet, Prüfungsleistungen in einem selbst gewählten Rechtsbereich in die Gesamtnote der das Studium abschließenden ersten Prüfung einzubringen und diese hierdurch regelmäßig gegenüber der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung „aufzubessern“. Dies begründet, worauf in vielen Stellungnahmen überzeugend hingewiesen wird, einen wesentlichen Teil der Motivation der Studierenden, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung zu engagieren. Bei einem Verzicht auf eine Zusammenführung der Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu einer abschließenden Gesamtnote dürften jedoch selbst viele derjenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Rahmen des derzeitigen Ausbildungssystems die Gesamtnote der ersten Prüfung in den Blick nehmen, verstärkt dazu übergehen, generell nur noch auf die Note der Pflichtfachprüfung abzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie im ursprünglichen Vorschlag der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg – im Zeugnis der ersten Prüfung nur noch das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ausgewiesen würde, nicht mehr aber deren Note. Erst recht würde die Note der Schwerpunktbereichsprüfung aus Sicht der Studierenden jegliche Relevanz

verlieren, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nur noch als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet würde. Es liegt auf der Hand, dass dies die Bereitschaft der Studierenden, sich mit der Schwerpunktbereichsausbildung zu beschäftigen, drastisch reduzieren dürfte. Die in mehreren Stellungnahmen geäußerte Befürchtung, dass viele Studierenden die Schwerpunktbereiche dann nicht mehr dazu nutzen würden, sich vertieft wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen, sondern nur noch bestrebt wären, sie mit möglichst geringem Aufwand zu „erschlagen“, scheint dem Koordinierungsausschuss durchaus realistisch zu sein. Die demgegenüber von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg geäußerte Erwartung, die Studierenden würden sich dann im Schwerpunktbereich verstärkt aus intrinsischen Motiven wissenschaftlich engagieren, hält der Koordinierungsausschuss angesichts des sonstigen Studierverhaltens vieler Studierender für wenig wahrscheinlich. Auch die Nachdrücklichkeit, mit der sich die Studierenden in der bisherigen Diskussion gegen eine Reduzierung der Gewichtung der Schwerpunktbereichsnote auf 20 % ausgesprochen haben, zeigt deutlich, welche hohe Relevanz sie der Möglichkeit beimessen, ihre Prüfungsgesamtnote mit Hilfe der regelmäßig deutlich besser ausfallenden Schwerpunktbereichsnote zu verbessern.

Eine solche weitgehende Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung würde nicht nur dazu führen, dass der von den juristischen Fakultäten für die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen zu erbringende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Schwerpunktbereichsausbildung mehr stünde. Sie würde zudem die Zielsetzungen, die der Gesetzgeber im Zuge der Bildungsreform von 2002 mit der Einführung der Schwerpunktbereichsausbildung verfolgt hat, weitgehend konterkarieren. Wie der Koordinierungsausschuss in seinem Bericht von November 2016 dargestellt hat<sup>122</sup>, hat die Reform eine Reihe der verfolgten Ziele erreicht. Dies gilt – ungeachtet einiger verbleibender Unzulänglichkeiten – jedenfalls weitgehend hinsichtlich der Bestrebungen des Gesetzgebers, den Studierenden eine der persönlichen Neigung entsprechende Fächerwahl zur Förderung einer frühzeitigen und gezielten Berufsorientierung zu ermöglichen, die Universitäten in die Lage zu versetzen, die Lehr- und Prüfungsinhalte schneller und flexibler an moderne Entwicklungen anzupassen, ihnen Prüfungsverantwortung zu übertragen, die Vermittlung internationaler Bezüge zu stärken und die Studierenden zu einer intensiven und vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Stoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs anzuhalten. Für einige andere Zielsetzungen kann dies immerhin in Ansätzen bejaht werden. Dies spricht nach ganz überwiegender Auffassung des Koordinierungsausschusses dafür, die Beibehaltung der

---

<sup>122</sup> Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 5 ff., 76 ff.

Schwerpunktbereichsausbildung in ihrer derzeitigen Form ungeachtet der festgestellten Fehlentwicklungen nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Sowohl das „Heidelberger Modell“ als auch eine Herabstufung der Schwerpunktbereichsprüfung zu einer bloßen Zulassungsvoraussetzung im Sinne des „Zulassungsmodells“ würden schließlich die bewährte enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums gefährden. Wie in einigen Stellungnahmen überzeugend ausgeführt wird, verfolgen die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zwei Teilziele einer einheitlichen Ausbildung. Nach § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG dienen die Schwerpunktbereiche „der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“; in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollen die Prüflinge primär die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen. Im Vordergrund der staatlichen Pflichtfachprüfung steht die Anwendung von Kenntnissen in den Pflichtfächern, Systemverständnis und Methodik im Rahmen einer praktisch ausgerichteten Falllösung. Die beiden Teilbereiche der Ausbildung und die entsprechenden Prüfungen verwirklichen keine voneinander unabhängigen Ausbildungsziele, sondern sind eng aufeinander bezogen. Das Ziel der juristischen Ausbildung, Juristinnen und Juristen hervorzubringen, die das Recht mit Verständnis anwenden, es aus verschiedenen Blickwinkeln reflektieren und auch fundiert kritisch bewerten können, verwirklicht sich erst im Zusammenspiel von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung. Diesem Zusammenhang trägt die Zusammenführung der Noten beider Teilprüfungen zu einer Gesamtnote im Prüfungszeugnis Rechnung<sup>123</sup>.

Als Folge einer Realisierung des „Heidelberger Modells“ wäre das rechtswissenschaftliche Studium der einzige Studiengang, der nicht mit einer einheitlichen Prüfungsnote abgeschlossen würde, sondern mit zwei jeweils getrennt benoteten Teilprüfungen, was der oben dargestellten Einheitlichkeit des juristischen Studiums widerspräche. Dies könnte zudem für die Absolventinnen und Absolventen Nachteile mit sich bringen, beispielsweise bei der Aufnahme eines Auslandsstudiums.

Gegen das „Zulassungsmodell“ spricht nach Auffassung des Koordinierungsausschusses schließlich auch der in diesem Modell bestehende Zwang, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zwingend vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren. Nach § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG dienen die Schwerpunktbereiche u.a. „der Ergänzung des Studiums [und]

---

<sup>123</sup> Frankfurt/Oder; ähnlich auch Bielefeld.

der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer“. Viele Schwerpunktbereiche bauen dementsprechend inhaltlich auf den Pflichtfächern auf, beispielsweise Schwerpunktbereiche im Arbeits- und Unternehmensrecht auf den zum Pflichtfachstoff gehörenden Teilbereichen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts, öffentlich-rechtliche Schwerpunktbereiche auf dem zum Pflichtfachstoff gehörenden Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Es erscheint nicht sinnvoll, solche Schwerpunktbereiche zwingend vor die Prüfung in den Pflichtfächern zu ziehen, also die Spezialisierung auf bestimmte Schwerpunktbereiche zwingend zu einem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem die Beherrschung der Kernbereiche des Rechts noch nicht unter Beweis gestellt wurde. Aber auch bei Schwerpunktbereichen, bei denen dies thematisch möglich wäre, würde es einen unnötigen Verlust an Gestaltungsfreiheit für die Studierenden darstellen, wenn ihnen die Reihenfolge durch eine Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung verbindlich vorgeschrieben würde.

## **D. Bewertung sonstiger denkbarer Maßnahmen**

---

### **I. Kombination aus weiterer Harmonisierung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung und Verbesserung der Transparenz**

---

Wie oben unter C. ausgeführt, dürfte die Uneinheitlichkeit der Benotung in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zum einen auf bestehende Unterschiede in den Prüfungsformaten und zum anderen auf Unterschiede in den Prüfungsinhalten, dem Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen sowie den Bewertungsmaßstäben in den jeweiligen Schwerpunktbereichen zurückzuführen sein.

Der Koordinierungsausschuss sieht zwar keine Möglichkeit, durch rechtliche Vorgaben unmittelbar auf das Anforderungsniveau in den einzelnen universitären Schwerpunktbereichen oder auf die von den dortigen Prüferinnen und Prüfern bei der Bewertung angelegten Prüfungsmaßstäbe Einfluss zu nehmen und auf diese Weise auf eine Vereinheitlichung der jeweiligen „Bewertungskultur“ hinzuwirken. Unterschiede in den Prüfungsinhalten und im Anforderungsniveau sind, wie in einigen Antworten zu Recht ausgeführt wird, auch in anderen Studiengängen, die mit universitären Prüfungen abschließen, keineswegs unüblich, sondern letztlich eine unvermeidbare Konsequenz der den Hochschulen auch im Bereich des universitären Prüfungswesens zukommenden Hochschulautonomie. Die vom Gesetzgeber mit der Ausbildungsreform von 2002 verfolgte Zielsetzung, durch die Schwerpunktbereichsausbildung eine Spezialisierung und Profilbildung zu ermöglichen, setzt gerade voraus, dass die Ausbildungs- und damit auch die Prüfungsinhalte sich von Schwerpunktbereich zu Schwerpunktbereich unterscheiden können. Zudem sind auch die Prüferinnen und Prüfer in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bei der Bewertung innerhalb der formalen Vorgaben der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung) vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) unabhängig und nicht weisungsgebunden. Es ist daher nicht überraschend, dass in keiner der eingegangenen Stellungnahmen Vorschläge unterbreitet wurden, die auf eine Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsnoten durch eine normative Steuerung der Prüfungsinhalte und Prüfungsmaßstäbe abzielen.

Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses erscheint es dagegen durchaus möglich, die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung und damit die Prüfungsgerechtigkeit dadurch zu erhöhen, dass durch Vorgaben hinsichtlich der Zahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen eine strukturelle Vergleichbarkeit der Prüfungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen geschaffen wird. Eine solche Harmonisierung der Prüfungsleistungen wurde von mehreren juristischen Fakultäten bereits in ihren im „Fakultäten-

bericht“ des Deutschen Juristen-Fakultätentags von Mai 2017 abgedruckten Stellungnahmen vorgeschlagen<sup>124</sup>. Auch im Zuge der jetzigen Befragung hat sich eine ganze Reihe der eingegangenen Antworten für eine solche Maßnahme ausgesprochen (vgl. oben unter B. II. 1.).

Der hiergegen vereinzelt vorgebrachte Einwand, lediglich formale Regelungen des Prüfungsverfahrens seien nicht geeignet, eine substantielle Vereinheitlichung der Prüfungsergebnisse herbeizuführen, vermag nicht zu überzeugen. Zwar trifft es zu, dass die Festlegung eines derartigen formalen Rahmens das Problem der Uneinheitlichkeit der Notengebung nicht vollständig lösen kann, da dieses – wie vorstehend dargestellt – zu einem erheblichen Teil auch auf einer unterschiedlichen „Bewertungskultur“ in den einzelnen Schwerpunktbereichen beruht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Harmonisierung der in den Schwerpunktbereichen zu erbringenden Prüfungsleistungen überhaupt keinen positiven Effekt auf die Vergleichbarkeit der erzielten Prüfungsergebnisse hätte. Denn auch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und hierbei insbesondere die Festlegung der von den Prüflingen zu erbringenden Prüfungsleistungen hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf die in der Prüfung erzielten Ergebnisse, weswegen § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ausdrücklich nicht nur eine Einheitlichkeit der Leistungsbewertung, sondern auch eine Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen verlangt. Gerade aus diesem Grund hat der Koordinierungsausschuss in seinen vorangegangenen Berichten von 2016 und 2017 auch die formale Ausgestaltung der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung untersucht und insoweit Empfehlungen zu weiteren Angleichungen unterbreitet.

Der Koordinierungsausschuss hält daher an seiner im Bericht von 2017 dargestellten Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung geltenden Vorschrift des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG sowohl sinnvoll als auch geboten ist, durch rechtliche Vorgaben auf eine stärkere Vergleichbarkeit der Struktur der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen juristischen Fakultäten hinzuwirken, uneingeschränkt fest. Dass entsprechende Vorgaben auch unter Berücksichtigung der den Universitäten im Bereich universitärer Prüfungen grundsätzlich zukommenden Selbstverwaltungsautonomie keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegen, hat der Koordinierungsausschuss im Bericht von 2017 eingehend dargestellt<sup>125</sup>; hierauf wird Bezug genommen. Die insoweit zu treffende Regelung muss nach Auffassung des Koordinierungsausschusses nicht notwendigerweise im

---

<sup>124</sup> Vgl. hierzu Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 15.

<sup>125</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 17 f.

DRiG getroffen werden, sondern kann auch im Wege abgestimmter Regelungen im Landesrecht umgesetzt werden<sup>126</sup>.

Da diese Maßnahme – wie soeben dargestellt – das Problem der Uneinheitlichkeit der Prüfungsergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung allerdings nicht vollständig lösen kann, erscheinen dem Koordinierungsausschuss flankierend weitere Maßnahmen sinnvoll, die geeignet sind, die Transparenz hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den einzelnen Schwerpunktbereichen zu steigern. Hierdurch wird zum einen, wie in einigen Stellungnahmen überzeugend ausgeführt wird, potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erleichtert, die auch bei einer Harmonisierung der Prüfungsleistungen nicht vollständig auszuräumenden Unterschiede in den Prüfungsergebnissen einzuordnen und den Wert der Note einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers besser einzuschätzen. Hinzu kommt, dass zumindest nicht auszuschließen ist, dass eine solche Transparenz gerade im Zusammenspiel mit einer weiteren Harmonisierung der Prüfungsleistungen langfristig auch zu einer Annäherung der Prüfungsergebnisse führen könnte, weil dann noch deutlicher erkennbar ist, dass kontinuierlich erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegende Noten in einem Schwerpunktbereich primär auf Bewertungsmaßstäbe zurückzuführen sind, die deutlich von denen abweichen, die von der überwiegenden Mehrheit der juristischen Fakultäten als sachgerecht angesehen werden.

## 1. Weitere Harmonisierung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

---

### a) Zahl der Prüfungsleistungen

---

Aus den vorgenannten Gründen bekräftigt der Koordinierungsausschuss als Ausgangspunkt seine im Bericht von 2017 dargestellte Auffassung, dass zur Sicherstellung einer ausreichenden strukturellen Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine Harmonisierung der dortigen Prüfungsleistungen geboten ist und dass diese durch eine Regelung erfolgen sollte, die bundesweit einheitlich eine Unter- und Obergrenze für die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen festlegt.

Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht von 2017 vorgeschlagen, dass eine solche Regelung grundsätzlich vorsehen sollte, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung zwei

---

<sup>126</sup> Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 86; Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 11.

bis drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind<sup>127</sup>. Hieran hält der Koordinierungsausschuss auch unter Berücksichtigung der im Zuge des nunmehrigen Austauschs vorgebrachten Argumente unverändert fest.

Wie im Bericht des Koordinierungsausschusses von 2016 dargestellt, existiert derzeit an keiner juristischen Fakultät ein Schwerpunktbereich, in dem weniger als zwei Prüfungsleistungen zu erbringen sind<sup>128</sup>; insoweit lässt sich eine Einigkeit zwischen den juristischen Fakultäten über die mindestens zu verlangenden Prüfungsanforderungen feststellen, die auch dem Koordinierungsausschuss sachgerecht erscheinen. Auch in den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sowie im Zuge der anschließenden Diskussion wurde kein Modell zur Angleichung der Prüfungsleistungen vorgeschlagen, das die Erbringung von weniger als zwei Leistungen vorsieht.

Demgegenüber wurden hinsichtlich der Begrenzung der zu erbringenden Prüfungsleistungen durchaus auch abweichende Vorstellungen geäußert. Das von der juristischen Fakultät der Universität Gießen vorgeschlagene Modell (vgl. oben unter B. II. 1. b) will auf die verbindliche Festlegung einer Höchstzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sogar ausdrücklich verzichten und setzt vielmehr darauf, dass sich eine Vereinheitlichung nach oben hin auf freiwilliger Basis ergeben könnte. Auch insoweit sieht der Koordinierungsausschuss allerdings keine Veranlassung, von seiner ursprünglichen Empfehlung abzuweichen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem offensichtlich bestehenden „Grundkonsens“ der meisten juristischen Fakultäten, die ohne weiteres mit maximal drei Prüfungsleistungen „auskommen“<sup>129</sup>. Sie wurde von der Justizministerkonferenz mit Beschluss vom 9. November 2017 als sachgerecht gebilligt. Den Koordinierungsausschuss überzeugende Gesichtspunkte, die eine Abkehr hiervon nahelegen würden, wurden auch in der jetzigen Diskussion nicht vorgebracht. Insbesondere vermag das Argument, eine Begrenzung der Zahl der Prüfungsleistungen führe dazu, dass „einzelne Klausuren zum angstmachenden Nadelöhr“ würden und die Prüfung deswegen eine „massive Nervenprobe“ darstelle<sup>130</sup>, schon deswegen nicht zu überzeugen, weil selbst der BRF als Studierendenvertretung sich gerade nicht für eine Zusammensetzung der Schwerpunktbereichsprüfung aus vielen „kleinen“ Semesterabschlussklausuren ausspricht, sondern

---

<sup>127</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 11.

<sup>128</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 39 ff.

<sup>129</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 39 ff., 85 f.

<sup>130</sup> Vgl. Stellungnahme der juristischen Fakultät der Universität Münster.



mit seinem Vorschlag von vier Prüfungsleistungen (zwei Klausuren sowie jeweils eine Seminararbeit und eine mündliche Prüfung) nur geringfügig über der vom Koordinierungsausschuss vorgeschlagenen Obergrenze liegt. Zudem sprechen sowohl das Ziel, zu große Unterschiede zwischen den einzelnen Fakultäten zu vermeiden, als auch die von der Justizministerkonferenz im Beschluss vom 9. November 2017 ebenfalls ausgesprochene Empfehlung, den Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums zu begrenzen, für einen nicht allzu weiten Korridor, in dem sich die Zahl der verlangten Prüfungsleistungen bewegen sollte.

## b) Art der Prüfungsleistungen

---

Der Koordinierungsausschuss hat in seinem Bericht von 2016 empfohlen, es hinsichtlich der Art der Prüfungsleistungen bei der bisherigen gesetzlichen Vorgabe in § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG zu belassen, wonach mindestens eine der Prüfungsleistungen in einer schriftlichen Leistung bestehen muss. Im Übrigen hat er sich dafür ausgesprochen, die nähere inhaltliche Ausgestaltung der schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungsleistungen den Universitäten zu überlassen<sup>131</sup>.

Allerdings haben mehrere der eingegangenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Schaffung einer hinreichenden strukturellen Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen nicht nur eine Eingrenzung der Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen erfordert, sondern auch ein Mindestmaß an Harmonisierung der verlangten Leistungsarten. Dies hält der Koordinierungsausschuss nach nochmaliger Prüfung für überzeugend. Insbesondere die Frage, ob als eine der im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung anzufertigenden schriftlichen Leistungen eine häusliche Arbeit mit mehrwöchiger Bearbeitungszeit zur vertieften wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas verlangt wird oder ob alle schriftlichen Leistungen ausschließlich in Aufsichtsarbeiten bestehen, prägt die Struktur der Prüfung ganz entscheidend und sollte daher im Interesse der Prüfungsgerechtigkeit möglichst einheitlich gehandhabt werden. Dies gilt umso mehr, als erfahrungsgemäß die Bewertungen von häuslichen Arbeiten und Aufsichtsarbeiten oftmals sehr unterschiedlich ausfallen.

Nach eingehender Abwägung der insoweit vorgebrachten unterschiedlichen Standpunkte empfiehlt die ganz überwiegende Mehrheit des Koordinierungsausschusses daher, im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung eine häusliche wissenschaftliche Arbeit als obligatorische Prüfungsleistung vorzusehen. Wie der Koordinierungsausschuss in seinem Bericht von

---

<sup>131</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 86.

2016 ausgeführt hat, war es, auch wenn dies in der Gesetzesbegründung nicht ausdrücklich niedergelegt ist, eines der Ziele der Ausbildungsreform von 2002, das wissenschaftliche Arbeiten an den Universitäten zu stärken. Die Stärkung sowohl der Wissenschaftlichkeit als auch der inhaltlichen Schwerpunktsetzung durch die juristischen Fakultäten sollte nicht zuletzt durch eine intensiviere und vertiefte Behandlung des jeweiligen Schwerpunktstoffs erreicht werden<sup>132</sup>. Nach ganz überwiegender Auffassung des Koordinierungsausschusses spricht dies dafür, dass die Schwerpunktbereichsprüfung in jedem Fall eine auf mehrere Wochen Bearbeitungszeit angelegte schriftliche Seminar- bzw. Hausarbeit beinhalten sollte. Denn diese Art der Prüfungsleistung ist in besonderer Weise auf eine in die Tiefe gehende wissenschaftliche Aufbereitung rechtlicher Themenstellungen ausgerichtet<sup>133</sup>. Sie erfordert, dass die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter umfassend die das Thema der Arbeit berührenden, in Rechtsprechung und Literatur vertretenen bzw. vertretbaren Sichtweisen herausarbeitet und sich mit ihnen eingehend und kritisch auseinandersetzt. Dies kann und muss deutlich vertiefter erfolgen, als es im Rahmen einer in wenigen Stunden anzufertigenden Klausur möglich ist. Hierin liegt der besondere Wert einer solchen Seminar- bzw. Hausarbeit als eigenständiges Prüfungsformat. Demgegenüber unterscheidet sich eine Schwerpunktbereichsprüfung, die sich ausschließlich aus Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen zusammensetzt, letztlich nicht nennenswert von der durch die Landesjustizprüfungsämter durchgeführten früheren Wahlfachprüfung, was die Frage nach einem den erheblichen Aufwand für die Schaffung einer eigenen Prüfungsorganisation an jeder einzelnen Universität rechtfertigenden Mehrwert aufwerfen könnte. Dies gilt umso mehr, als die in Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen unter Beweis zu stellenden Kompetenzen der Prüflinge bereits umfassend in der staatlichen Pflichtfachprüfung abgeprüft werden.

Nicht von der Hand zu weisen ist zwar das gegen häusliche Arbeiten häufig eingewandte Argument, dass bei diesem Prüfungsformat die Gefahr eines Plagiats bzw. einer Anfertigung durch Dritte niemals völlig auszuschließen ist (vgl. oben unter B. II. 1. d). Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass – soweit ersichtlich – in keinem anderen Studiengang dieser Gefahr eine so große Bedeutung beigemessen wird, dass dort von einer die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten abprüfenden häuslichen Arbeit als Teil der Prüfung abgesehen würde. Vergleichbares gilt für die im Rahmen der Promotion anzufertigende Dissertation. Hinzu kommt, dass Möglichkeiten bestehen, Täuschungsversuche bei der Anfertigung einer

---

<sup>132</sup> Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 24 f. m.w.N.

<sup>133</sup> Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 26, 28 m.w.N.

häuslichen Arbeit aufzudecken, etwa dadurch, dass neben der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung auch deren mündliche Verteidigung im Rahmen eines Seminars oder einer mündlichen Prüfung verlangt wird.

Darüber hinaus hält der Koordinierungsausschuss mehrheitlich auch eine mündliche Prüfungsleistung als Bestandteil der Schwerpunktbereichsprüfung für sinnvoll. Die Fähigkeit, seinen Rechtsstandpunkt in der mündlichen Diskussion mit anderen Beteiligten vortragen und überzeugend vertreten zu können, stellt eine für die Ausübung aller juristischen Berufe unverzichtbare Schlüsselqualifikation dar, die nur im Rahmen einer mündlichen Prüfung abgeprüft werden kann. Ein mündliches Prüfungselement in Gestalt der Verteidigung der angefertigten häuslichen Seminararbeit könnte zudem – wie vorstehend ausgeführt – der Anfertigung dieser Arbeit durch Dritte entgegenwirken bzw. entsprechende Täuschungsversuche aufdecken. Auf der anderen Seite ist freilich nicht zu verkennen, dass gerade die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen in deutlich höherem Maße von subjektiven Faktoren beeinflusst sein kann und für eine „Noteninflation“ anfälliger ist als die Bewertung von anonym angefertigten und korrigierten schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Aus diesem Grund sehen mehrere juristische Fakultäten, die sich aus Kapazitätsgründen für eine lediglich aus zwei Prüfungsleistungen bestehende Schwerpunktbereichsprüfung entschieden haben, bewusst neben einer häuslichen wissenschaftlichen Arbeit eine Aufsichtsarbeit als studienabschließende Leistung vor und verzichten auf einen mündlichen Prüfungsteil. Die verbindliche Vorgabe, neben der häuslichen wissenschaftlichen Arbeit in jedem Fall auch eine mündliche Prüfungsleistung vorzusehen, würde diese Fakultäten dazu zwingen, entweder das besonders objektive und aussagekräftige Prüfungsformat der Aufsichtsarbeit zugunsten der „weicheren“ mündlichen Prüfung aufzugeben oder aber die mündliche Prüfungsleistung zusätzlich einzuführen, was dem Bestreben des Koordinierungsausschusses zuwider laufen würde, den Aufwand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung eher zu begrenzen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Koordinierungsausschuss insoweit auf die Empfehlung, dass jedenfalls dann, wenn an einer Universität eine aus mehr als zwei Prüfungsleistungen bestehende Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen wird, eine dieser Prüfungsleistungen eine mündliche Prüfung sein sollte.

Diese Empfehlungen stellen nach Auffassung des Koordinierungsausschusses einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Prüfungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit der Prüflinge sowie der Selbstverwaltungsautonomie der Universitäten her. Sie gewährleisten die erforderliche strukturelle Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen Universitäten, lassen den Universitäten aber einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zur Regelung der weiteren Prüfungsmodalitäten. Weitergehende Vorgaben insbesondere zum Umfang (Seiten- oder Zeichenzahlbegrenzung) und zur Bearbeitungsdauer

der jeweiligen Prüfungsleistungen, wie sie in einigen der eingegangenen Stellungnahmen vorgeschlagen werden, hält der Koordinierungsausschuss nicht für erforderlich; auch das Prüfungsverfahren der juristischen Staatsprüfungen ist nicht in allen Ländern völlig deckungsgleich geregelt, ohne dass dies die bundesweite Vergleichbarkeit der Prüfungen in Frage stellen würde.

## 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz

---

### a) Gestaltung des Zeugnisses der Schwerpunktbereichsprüfung

---

Wie oben dargestellt, hält es der Koordinierungsausschuss für sinnvoll, verbleibende Unterschiede der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in der Schwerpunktbereichsprüfung, die auch durch die vorstehend vorgeschlagene Annäherung der Prüfungsleistungen nicht vollständig beseitigt werden können, möglichst transparent zu machen, um beispielsweise Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erleichtern, den Wert der Note einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers im Verhältnis zu den in anderen Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnissen einzuschätzen. Als geeignetes Mittel zur Förderung dieser Transparenz empfiehlt der Koordinierungsausschuss, im Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung neben der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung auch die Einzelprüfungsleistungen, aus denen sich die Prüfung zusammensetzt, die in den Einzelprüfungsleistungen jeweils erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem diese Einzelnoten jeweils in die Gesamtnote eingeflossen sind, auszuweisen. Eine solche Aufschlüsselung ermöglicht es, dem Prüfungszeugnis auf den ersten Blick zu entnehmen, ob die Absolventin bzw. der Absolvent in allen Teilleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung in etwa gleich gute Noten erzielt hat oder ob sie bzw. er in bestimmten Prüfungsformaten deutlich besser abgeschnitten hat als in anderen, und hieraus entsprechende Schlüsse zu ziehen. Einen vergleichbaren Vorschlag hatte daher auch der Deutsche Juristen-Fakultätentag in Ziffer 4. seines Beschlusses DJFT 2017/I vom 23. Juni 2017 zu TOP 8 (Koordinierung der Juristenausbildung) unterbreitet<sup>134</sup>.

---

<sup>134</sup> <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2019/03/Beschluss-2017-I-Koordinierung.pdf>; ebenso die Stellungnahme der juristischen Fakultät der Universität Saarbrücken, vgl. oben unter B. II. 2.

## b) Verpflichtende Vergabe von Platznummern

---

Der Koordinierungsausschuss hat sich des Weiteren mit der Frage befasst, ob die Transparenz der Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung dadurch gesteigert werden könnte, dass den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen durch die Universität verpflichtend eine Platznummer zu erteilen ist, die in geeigneter Weise, beispielsweise ebenfalls im Zeugnis der Schwerpunktbereichsprüfung, zu dokumentieren ist. Nach eingehender Prüfung hat sich die ganz überwiegende Mehrheit des Koordinierungsausschusses gegen eine solche verpflichtende Vorgabe entschieden, da an der Aussagekraft derartiger Platznummern erhebliche Zweifel bestehen. Ein Ranking, in das alle Schwerpunktbereiche einer Universität einbezogen würden, würde die bestehenden Unterschiede im Notenniveau der einzelnen Schwerpunktbereiche überdecken. Würden die Platznummern dagegen getrennt nach Schwerpunktbereichen erteilt, würde sich bei „kleinen“ Schwerpunktbereichen, die nur von sehr wenigen Studierenden gewählt werden, das Problem stellen, dass eine erteilte Platznummer mangels einer ausreichend großen Vergleichsgruppe keinen nennenswerten statistischen Aussagegehalt hätte. Ein Ranking nach Platznummern würde zudem eine Vergleichbarkeit der in unterschiedlichen Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnisse suggerieren, auch wenn diese aufgrund eines jeweils unterschiedlichen Anforderungs- und Bewertungsniveaus tatsächlich nicht vergleichbar sind. Auch würde es bei einem anspruchsvollen Schwerpunktbereich, der von überdurchschnittlich vielen leistungsstarken Studierenden gewählt wird, die von diesen erbrachten Leistungen verwässern.

## c) Veröffentlichung von statistischen Daten zur Schwerpunktbereichsprüfung

---

Einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und des Notenniveaus in den einzelnen Schwerpunktbereichen leistet auch die vom Deutschen Juristen-Fakultätentag im Internet veröffentlichte Statistik über die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen<sup>135</sup>. In dieser Statistik sind die an den meisten juristischen Fakultäten angebotenen Schwerpunktbereiche sowie insbesondere Art und Anzahl der jeweils verlangten Prüfungsleistungen, die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten in den einzelnen Schwerpunktbereichen, die in diesen erzielten Durchschnittsnoten sowie die prozentuale Verteilung der einzelnen Notenstufen ausgewiesen. Der Koordinierungsausschuss begrüßt die Führung und Pflege dieser Statistik durch den Deutschen Juristen-Fakultätentag. Denn auch wenn die Veröffentlichung der statistischen Daten als solche nichts an den bestehenden

---

<sup>135</sup> <https://www.djft.de/statistiken/>.

Unterschieden in den Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ändert, stellt sie für Interessierte entsprechende Informationen zur Verfügung, die eine sachgerechte Einschätzung der in einem bestimmten Schwerpunktbereich erzielten Noten erlauben. Der Koordinierungsausschuss würde es daher begrüßen, wenn künftig alle juristischen Fakultäten kontinuierlich die zur Pflege dieser Statistik erforderlichen Daten an den Deutschen Juristen-Fakultätentag liefern könnten.

## **II. Bewertung der übrigen Vorschläge**

---

### **1. Eignung, der Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung entgegenzuwirken**

---

Die übrigen eingegangenen Stellungnahmen zeigen keine weiteren erfolgsversprechenden Ansätze zu einer Annäherung der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung in der Schwerpunktbereichsprüfung auf. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Wie oben unter D. I. dargestellt, können die Unterschiede in den Ergebnissen der Schwerpunktbereichsprüfung durch eine Harmonisierung der Prüfungsleistungen verringert, jedoch nicht vollständig beseitigt werden; bestehende Unterschiede im Anforderungsniveau und in den Bewertungsmaßstäben der einzelnen Schwerpunktbereiche lassen sich nicht durch rechtliche Vorgaben beseitigen. Auch entsprechende Appelle wie in der Stellungnahme von Prof. Dr. Steinmeyer (vgl. oben unter B. II. 3.) haben in der Vergangenheit letztlich zu keinen wesentlichen Änderungen geführt.

Den aus diesem Grund von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig unterbreiteten Vorschlag, stattdessen die Relevanz der uneinheitlichen Schwerpunktbereichsnoten für die Einstellung in den Richterdienst zu reduzieren, indem in § 5d DRiG explizit festgeschrieben wird, dass für diese in erster Linie das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich ist und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn mehrere Bewerber in der staatlichen Pflichtfachprüfung dasselbe Ergebnis aufweisen (vgl. oben unter B. II. 5.), erscheint dem Koordinierungsausschuss weder erforderlich noch zielführend (vgl. oben unter C.). Der tatsächliche Effekt des Vorschlags wäre nur sehr gering.

Entsprechendes gilt für den vom Koordinierungsausschuss in seinem Bericht von 2016 erwo-genen Ansatz, das Gewicht der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der

Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung von 30 % auf 20 % abzusenken<sup>136</sup>. Auch dieser Vorschlag ist nicht geeignet, die Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten zu erhöhen, sondern würde lediglich deren Bedeutung für die Gesamtnote der ersten Prüfung reduzieren. Der Vorschlag wurde von den juristischen Fakultäten ganz überwiegend abgelehnt, da auch hier eine Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung ähnlich wie beim Heidelberger Modell befürchtet wurde<sup>137</sup>. Zwar vermag der Koordinierungsausschuss diese Befürchtung nicht uneingeschränkt zu teilen, da die Note der Schwerpunktbereichsprüfung dann immer noch mit einem nicht unerheblichen Gewicht in die Note der ersten juristischen Prüfung einfließen würde. Allerdings hätte auch dieser Vorschlag aus den vom Koordinierungsausschuss bereits wiederholt dargelegten Gründen nur beschränkte tatsächliche Auswirkungen. Der Koordinierungsausschuss sieht daher ganz überwiegend die Vorteile auch dieses Ansatzes nicht als so gewichtig an, als dass er eine Umsetzung gegen den erheblichen Widerstand der meisten juristischen Fakultäten und Studierendenverbände empfehlen würde.

Teilweise wird schließlich vorgeschlagen, die Schwerpunktbereichsausbildung in ihrer jetzigen Form abzuschaffen, um den Einfluss der Schwerpunktbereichsnoten auf das Gesamtergebnis der ersten Prüfung vollständig zu beseitigen. Auch diesem Vorschlag vermag sich der Koordinierungsausschuss ganz überwiegend nicht anzuschließen. Hiergegen sprechen im wesentlichen dieselben Argumente wie gegen eine Realisierung des „Zulassungsmodells“ (vgl. hierzu oben unter C.).

## 2. Eignung, der Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung entgegenzuwirken

---

Zur Reduzierung des erheblich angestiegenen Aufwands für das Studium und die Prüfung in den Schwerpunktbereichen hat die Justizministerkonferenz mit Beschluss vom 9. November 2017 bereits eine Begrenzung des Studiumumfangs im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 SWS durch die Länder empfohlen (vgl. oben unter A. I.). Flankierend wurde zwischenzeitlich über den Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Studien- und Prüfungszeit im Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“) eingebracht<sup>138</sup>, der vorsieht, zum Ausgleich der durch die Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung bewirkten Studienzeiterverlängerung die Regelstudienzeit im rechtswissen-

---

<sup>136</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 87 f.

<sup>137</sup> Vgl. Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“, S. 35 ff.

<sup>138</sup> BT-Drs. 19/8581, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/085/1908581.pdf>.

schaftlichen Studium maßvoll um ein Semester auf fünf Jahre anzuheben. Der Koordinierungsausschuss geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen der festgestellten Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung in ausreichendem Maße entgegenwirkt werden und zugleich verhindert werden kann, dass infolge des durch die Schwerpunktbereichsausbildung gestiegenen zeitlichen Aufwands übermäßig viele Studierende aus der an die Regelstudienzeit gekoppelten BAföG-Förderung herausfallen.

In einigen der eingegangenen Stellungnahmen wurde darüber hinaus vorgeschlagen, durch rechtliche Vorgaben verbindlich festzulegen, zu welchem Zeitpunkt während des Studiums die Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich zu erfolgen hat, um eine zeitliche Überschneidung der Schwerpunktbereichsausbildung und der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung auszuschließen; insoweit wurde zum Teil vorgeschlagen, nur diejenigen Studierenden zum Schwerpunktbereichsstudium zuzulassen, die die Pflichtfachprüfung bereits bestanden haben (vgl. oben unter B. II. 6. und 7.). Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses erscheint eine solche Regelung neben den vorstehend dargestellten Maßnahmen nicht erforderlich, da letztere ausreichend sein dürften, um einer Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung durch den für die Beschäftigung mit dem Schwerpunktbereich erforderlichen Aufwand wirksam entgegenzuwirken. Der Koordinierungsausschuss hat sich zudem bereits in seinen Berichten von 2016 und 2017 eingehend mit der Frage befasst, ob es sinnvoll wäre, bundesrechtlich eine bestimmte Reihenfolge von Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung festzuschreiben, und diese Frage verneint<sup>139</sup>. Hieran hält er auch weiterhin fest. Auch wenn in vielen Fällen der Schwerpunktbereichsstoff auf dem Pflichtfachstoff aufbaut (vgl. oben unter C.), stellt die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums erst nach Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung keineswegs die einzige sinnvolle Studiengestaltung dar. Insbesondere in Schwerpunktbereichen, deren Stoff nur geringe Überdeckungen mit dem Pflichtfachstoff aufweist, ist kein Grund ersichtlich, warum es einem Studierenden nicht gestattet sein soll, sich schon vor der Pflichtfachprüfung mit dem Schwerpunktbereich zu beschäftigen. Wenn der Umfang des Schwerpunktbereichsstoffs entsprechend den Empfehlungen des Koordinierungsausschusses begrenzt wird, dürfte es auch möglich sein, beide Prüfungen parallel abzulegen, ohne dass die Prüfungsvorbereitung hierunter leidet. Dies spricht nach Auffassung des Koordinierungsausschusses dagegen, die Wahlfreiheit der Studierenden unnötig zu beschneiden.

---

<sup>139</sup> Bericht des Koordinierungsausschusses 2016, a.a.O., Teilbericht „Harmonisierung einzelner Bereiche“, S. 12 ff.; Bericht des Koordinierungsausschusses 2017, a.a.O., Teilbericht „Einzelfragen zur Prüfungsgestaltung“, S. 11.



Der „Passauer Vorschlag“, das Schwerpunktbereichsstudium entweder (zusammen mit sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung) zu einem LL.B.-Studium oder zu einem Masterstudium umzugestalten (vgl. oben unter B. II. 8.), zielt als solcher weder auf eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung noch auf eine Verminderung der Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung ab. Es handelt sich hierbei um Überlegungen, die auf dem – dem „Heidelberger Modell“ sowie dem „Zulassungsmodell“ zugrundeliegenden – Gedanken einer Herausnahme der Schwerpunktbereichsprüfung aus der ersten juristischen Prüfung aufbauen und diesen mit dem Ziel einer Verbesserung der internationalen und interdisziplinären Anschlussfähigkeit der deutschen Juristenausbildung weiterentwickeln wollen. Die Umsetzung dieses Modells würde eine Änderung des mehr als 100 Jahren bestehenden bisherigen Systems der Einheit von Hochschulabschlussprüfung und Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst, also einen Paradigmenwechsel, darstellen. Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses erscheint zudem aus den oben unter C. dargestellten Gründen ein grundsätzliches Festhalten am derzeitigen Ausbildungssystem vorzugswürdig.

## **E. Abschließende Empfehlung**

---

Nach alledem geht der Koordinierungsausschuss davon aus, dass dem gestiegenen Aufwand für das Studium und die Prüfung in den Schwerpunktbereichen und der hierdurch bewirkten Beeinträchtigung der Ausbildung in den Pflichtfächern durch die von der Justizministerkonferenz mit Beschluss vom 9. November 2017 empfohlene Begrenzung des Studiumumfangs im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 SWS sowie die anstehende Verlängerung der Regelstudienzeit des rechtswissenschaftlichen Studiums auf fünf Jahre bereits ausreichend begegnet werden kann.

Um der bestehenden Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in den einzelnen Schwerpunktbereichen entgegenzuwirken, hält die überwiegende Mehrheit des Koordinierungsausschusses in Weiterentwicklung seiner Empfehlung aus dem Jahr 2017 eine Kombination aus einer weiteren Harmonisierung der Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung und einer Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Anforderungen und des Notenniveaus in den einzelnen Schwerpunktbereichen für geboten.

Die überwiegende Mehrheit des Koordinierungsausschusses empfiehlt insoweit eine Regelung, die vorsieht, dass in der Schwerpunktbereichsprüfung grundsätzlich zwei oder drei Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Von diesen sollte eine Leistung eine häusliche wissenschaftliche Arbeit sein. Jedenfalls dann, wenn an einer Universität eine aus mehr als zwei Prüfungsleistungen bestehende Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen wird, sollte eine dieser Prüfungsleistungen eine mündliche Prüfung sein. Hierdurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Prüfungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit der Prüflinge sowie der Selbstverwaltungsautonomie der Universitäten hergestellt; der Vorschlag gewährleistet die erforderliche strukturelle Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen Universitäten, lässt den Universitäten aber einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zur Regelung der weiteren Prüfungsmodalitäten.

Als geeignetes Mittel zur Förderung der Transparenz empfiehlt der Koordinierungsausschuss, im Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung neben der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung auch die Einzelprüfungsleistungen, aus denen sich die Prüfung zusammensetzt, die in den Einzelprüfungsleistungen jeweils erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem diese Einzelnoten jeweils in die Gesamtnote eingeflossen sind, auszuweisen. Darüber hinaus begrüßt der Koordinierungsausschuss die vom Deutschen Juristen-Fakultätentag im Internet veröffentlichte Statistik über die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen, da die dort zur Verfügung gestellten Informationen ebenfalls einen

wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Transparenz darstellen; er würde es begrüßen, wenn künftig alle juristischen Fakultäten kontinuierlich die zur Pflege dieser Statistik erforderlichen Daten an den Deutschen Juristen-Fakultätentag liefern könnten.

## **F. Anhang**

---

**Fragebogen**  
**zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**



**Eingegangene Stellungnahmen**

## Freie Universität Berlin

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

#### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

#### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

#### Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

Der Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hält an der jetzigen Gesamtnotenbildung im Verhältnis 30% universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu 70% staatliche Pflichtfachprüfung fest.

Das Zeugnis des GJPA Berlin/Brandenburg listet beide Noten und die Gesamtnote.

Im Übrigen schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen des Juristischen Bereichs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme zu den Vorschlägen der Justizministerkonferenz festgehalten, sieht das Dekanat des Fachbereichs beim Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote eine die Motivation der Studierenden im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums und der Prüfung erheblich reduzierende Maßnahme. Die studentischen Interessensgruppen am Fachbereich haben sich ebenfalls entschieden dagegen ausgesprochen. Im Übrigen schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen des Juristischen Bereichs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag bezieht sich auf die Notenbildung, nicht auf die möglichen Inhalte der Schwerpunktbereiche und deren engen Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs.

Im Übrigen schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen des Juristischen Bereichs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag bezieht sich auf die Notenbildung, nicht auf die möglichen Inhalte der Schwerpunktbereiche und deren engen Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs.

Im Übrigen schließen wir uns ausdrücklich den Ausführungen des Juristischen Bereichs der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Auch hier schließen wir uns den Ausführungen der Universität Halle an, die wir noch einmal ausdrücklich hervorheben möchten:

„Die Prämisse, dass eine erhebliche Uneinheitlichkeit in der Leistungsbewertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, **ist statistisch nicht belegt**, sondern scheint eher eine „gefühlte Wahrheit“ zu sein. Vielmehr bestehen nach den Statistiken der einzelnen Landesjustizprüfungsämter erhebliche Abweichungen gerade auch bei den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch innerhalb der Universitäten einzelner Bundesländer. Eine Rechtfertigung für eine Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.“

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Der Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hält an der jetzigen Gesamtnotenbildung im Verhältnis 30% universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und 70% staatliche Pflichtfachprüfung fest.

Das Zeugnis des GJPA Berlin/Brandenburg listet beide Noten und die Gesamtnote.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme zu den Vorschlägen der Justizministerkonferenz festgehalten, sieht das Dekanat des Fachbereichs beim Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote eine die Motivation der Studierenden im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums und der Prüfung erheblich reduzierende Maßnahme. Die studentischen Interessensgruppen am Fachbereich haben sich ebenfalls entschieden dagegen ausgesprochen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag bezieht sich auf die Notenbildung, nicht auf die möglichen Inhalte der Schwerpunktbereiche und deren engen Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des

Fachbereichs.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag bezieht sich auf die Notenbildung, nicht auf die möglichen Inhalte der Schwerpunktbereiche und deren engen Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Universität Bielefeld**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Wenn es nur auf das Bestehen der SPB-Prüfung ankommt, aber keine Note ausgewiesen wird, wird die SPB-Ausbildung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit aus Studierendensicht jegliche Bedeutung verlieren und unattraktiv werden. Es gibt dann keinen Grund, mehr als das zum Bestehen der Prüfung Notwendige aufzuwenden.

Wenn die SPB's ihre Bedeutung für die erste Prüfung verlieren, können sie auch zur Profilbildung der Fakultäten kaum beitragen. Außerdem würde der Aspekt des exemplarischen Lernens vernachlässigt werden.

Ungleichheiten der verschiedenen SPB-Ausbildungen innerhalb Deutschlands verlieren dadurch natürlich jede Bedeutung. Aus unserer Sicht würde die Umsetzung des Vorschlages es allerdings kaum rechtfertigen, Ressourcen der Fakultäten im bisherigen Umfang für die SPB-Ausbildung zu binden.

Dies gilt auch für die an den Fakultäten eigens aufgebauten Prüfungsämter, die durch den Bedeutungsverlust der SPB-Prüfung nahezu überflüssig würden. Deshalb sollte zumindest die im SPB erzielte Note weiterhin eigenständig ausgewiesen werden.

Dass die universitäre und staatliche Prüfung eine Einheit bilden und keine voneinander unabhängigen Ausbildungsabschritte darstellen, wird unseres Erachtens aber nur dadurch deutlich, dass eine Gesamtnote gebildet wird.



**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag ist aus unserer Sicht konzeptionell unstimmig, wenn in der Regel außerhalb des Pflichtfachstoffs liegende Veranstaltungen im SPB zur Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung gemacht werden.

Das im SPB erworbene besondere Wissen wäre für die staatliche Prüfung inhaltlich ohne Bedeutung.

Wie bereits beim ersten Modell angemerkt, würde das den derzeitigen Aufwand der Fakultäten für die SPB-Ausbildung nicht rechtfertigen.

Will man sicherstellen, dass die universitäre Prüfung vor der staatlichen Prüfung abgelegt wird, lässt sich das durch eine entsprechende gesetzliche Regelung erreichen.

Das gilt im Übrigen auch, wenn eine Vereinheitlichung der SPB-Ausbildung auf Bundesebene für notwendig erachtet wird. Hier können ohne weiteres Vorgaben zum Umfang der Ausbildung und zu den Prüfungsleistungen gemacht werden. Steht man der universitären SPB-Ausbildung derart kritisch gegenüber, wie es die Fragen des Katalogs nahelegen, wäre zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, zum früheren ersten Staatsexamen – evtl. mit Wahlfächern – zurückzukehren.

**Universität Bochum**

**Stellungnahme der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zur Reform der Schwerpunktbereichsausbildung (Juni 2018)**

I. Als Element der Schwerpunktbereichsprüfung sollte unbedingt eine häusliche Arbeit – in der Regel eine **Seminararbeit** – erhalten bleiben, da nur so der wissenschaftliche Charakter des Studiums erhalten bleibt.

II. Eine stärkere **Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen** wird befürwortet.

III. Ob die **Schwerpunktbereichsnote** mit der Note der staatlichen Prüfung (wie bisher) verrechnet oder über sie ein gesondertes Zeugnis ausgestellt wird (Heidelberger Modell), ist von zweitrangiger Bedeutung.

IV. Dass die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung zur **Zulassungsvoraussetzung** für die staatliche Pflichtfachprüfung gemacht wird, wird bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen abgelehnt, da ein derartiges Modell – insbesondere bei schwächeren Studierenden – die Examensvorbereitung behindern könnte. Anders könnte dies aussehen, wenn die Regelstudienzeit verlängert, der Freischuss hinausgeschoben und/oder eine vom Freischuss unabhängige Möglichkeit des Wiederholens der staatlichen Pflichtfachprüfung eingeführt würde.

**Universität Bonn**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**  
**(Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

An den Unterschieden in der Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung ändert das „Heidelberger Modell“ nichts; es führt vielmehr zu einer Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums, die mit den insoweit anfallenden Prüfungslasten in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die bereits in der Stellungnahme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geäußerte Kritik verwiesen, die im Folgenden noch um einzelne Punkte ergänzt wird.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile des „Heidelberger Modells“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nicht erkennbar.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Motivation der Studierenden im Schwerpunktstudium speist sich zu einem wesentlichen Teil daraus, Prüfungsleistungen in einem selbst gewählten Fach erbringen zu können. In dem „Heidelberger Modell“ bleibt zwar die Wahlfreiheit erhalten, die erbrachten Prüfungsleistungen werden aber dadurch entwertet, dass sie nicht mehr zusammen mit dem Ergebnis der Pflichtfachprüfung in eine Gesamtnote eingehen. Dies dürfte sich negativ auf die Motivation der Studierenden auswirken. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Auswirkungen durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden oder verringert werden können.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums und die Folgen für die Motivation der Studierenden dürften sich mittelbar auch negativ auf die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung auswirken.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums dürfte sich mittelbar auch negativ auf die Möglichkeit der Universitäten auswirken, ein attraktives Profil für das Schwerpunktbereichsstudium herauszubilden.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die in der ersten Frage enthaltene Prämisse, wonach Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung einer Korrektur bedürften, ist sowohl hinsichtlich ihrer empirischen Basis als auch hinsichtlich des normativen Ausgangspunktes zu hinterfragen: Solange keine Klarheit über die (zum Teil widersprüchlichen) Ziele und Prioritäten der Schwerpunktbereichsausbildung besteht, fehlt eine Grundlage für die Bewertung des status quo und Vorschlägen zu einer möglichen Reform.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ wird verwiesen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der bisherigen Rechtslage sind nicht erkennbar.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ wird verwiesen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ wird verwiesen.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ wird verwiesen.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Regelung führt dazu, dass die bislang bestehende Wahlmöglichkeit, die Schwerpunktbereichsprüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen entfällt. Von den Studierenden wird damit im Ergebnis verlangt, dass sie im Rahmen des Schwerpunktstudiums den Pflichtfachstoff in einem ausgewählten Bereich vertiefen, bevor sie diesen auf Examensniveau beherrschen; der Vorschlag nimmt den Studierenden die Möglichkeit, die Schwerpunkt- und Pflichtfachprüfung zeitlich zu entzerren, ohne dass die Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung darunter leidet. Das Modell wird vielmehr dazu führen, dass die Vorbereitung auf beide Prüfungen parallel erfolgt und für die Studierenden dadurch zusätzlicher Druck entsteht, dass die Möglichkeit zum Freischuss unter Umständen durch eine nicht bestandene Schwerpunktbereichsprüfung entfällt. Hinzu kommen praktische Schwierigkeiten, da die Schwerpunktbereichsprüfung beim Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung nicht nur abgelegt, sondern auch vollständig bewertet und ein entsprechendes Zeugnis erteilt werden sein muss.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung:**

„Wissenschaftsmodell“ (Universität Halle-Wittenberg)

**Darstellung des Vorschlags:**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewährleisten, werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen stärker vereinheitlicht. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt zu ändern:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine schriftliche Leistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit sowie mündliche Leistungen zu erbringen. (...)“

Darüber hinaus werden bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet, die Vorgaben enthalten in Bezug auf:

- Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit
- Verpflichtendes Zweitgutachten durch einen Hochschullehrer oder einen anderen unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation
- Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Um den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung zu tragen, müssen gleichzeitig Konzepte zur Umgestaltung des Curriculums mit dem Ziel der Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums erarbeitet werden. In diesem Zuge ist auch der Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung weiter einzugrenzen und auch insoweit ein Schwerpunkt auf die Förderung der Methodenkompetenz und die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen zu legen. Diese Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildung sollte sich auch in einer entsprechenden Erhöhung des Anteils der Schwerpunktbereichsnote am Gesamtergebnis auf bis zu 40% widerspiegeln.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zahl und Ausgestaltung der mündlichen Prüfung werden in dem Vorschlag nicht präzisiert. Das „Wissenschaftsmodell“ erlaubt sowohl die Beschränkung der mündlichen Prüfung auf Vortrag und Diskussion der wissenschaftlichen Hausarbeit (Seminarreferat) als auch eine oder mehrere mündliche Prüfung(en), die sich auf den Gegenstand der Vorlesungen im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums beziehen. Ohne weitere Präzisierungen ist daher eine Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen nicht zu erreichen. Soll die mündliche Prüfung mehr als eine Vortragsleistung umfassen, führt das Modell nur dazu, dass sich die bislang im Zusammenhang mit den schriftlichen Prüfungsleistungen diskutierten Probleme (Zahl, Umfang) auf die mündliche Prüfung(en) verlagern. Hält man hingegen eine Vortragsleistung für ausreichend, so wäre es nur folgerichtig, den Umfang des Schwer-



punktbereichsstudiums auf Veranstaltungen mit Bezug zur Prüfungsleistung (Seminar, ggf. ein Proseminar und/oder ein einführendes Kolloquium) zu reduzieren. In diesem Fall ließe sich jedoch ein Anteil an der Gesamtnote von 40 % kaum rechtfertigen, sondern dieser wäre wohl eher zu reduzieren.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Das Modell ist grundsätzlich geeignet, mit seiner Ausrichtung auf die wissenschaftliche Arbeit die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktbereichsstudiums zu stärken. Die Seminarhausarbeit ist indes bereits jetzt in vielen Fakultäten fester Bestandteil der Schwerpunktbereichsprüfung; ein Mehrwert des „Wissenschaftsmodells“ wird insoweit davon abhängen, ob und inwieweit es zu einer Konzentration der Prüfung auf die wissenschaftliche Arbeit führen wird. Mit einem Wort: Die Ersetzung schriftlicher durch mündliche Abschlussprüfungen führt nicht zu mehr Wissenschaftlichkeit in der Schwerpunktbereichsausbildung.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Dies hängt von der Ausgestaltung des Vorschlags ab. Die Focussierung auf die wissenschaftliche Arbeit könnte sich positiv auf die Motivation der Studierenden auswirken; eine Abwertung des Anteils an der Gesamtnote könnte jedoch auch den gegenteiligen Effekt haben.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Dies hängt ebenfalls von der Ausgestaltung des Modells ab; auf die Ausführungen zu den Vorteilen gegenüber der bisherigen Rechtslage wird verwiesen.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

## Universität Bremen

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung Antworten der Universität Bremen

#### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

#### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

#### Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

Die Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung würde dadurch wohl kaum gesteigert, da sich an Art und Ablauf der Schwerpunktprüfung wenig ändern würde. Allerdings würde ein Verzicht auf eine Gesamtnote dem staatlichen Bereich der Prüfung ein deutlicheres Gewicht geben. Teilt man die Einschätzung, dass die Korrekturen der Klausuren im staatlichen Teil verlässlicher und stärker miteinander vergleichbar sind als die Prüfungen im Schwerpunkt, würde das Problem fehlender Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung insoweit gemildert, als diese dadurch weiter an Bedeutung verlöre.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Wird nur noch das Bestehen des Schwerpunkts ausgewiesen, nicht aber das Ergebnis, schwindet der Anreiz, sich statt auf die Klausuren auf den Schwerpunkt vorzubereiten. Unter der Voraussetzung, dass die Studentenschaft derzeit auf die Klausuren zu wenig Gewicht legt, wäre das von Vorteil.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, die Motivation zum Schwerpunkt wäre verringert.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das wäre nicht der Fall, da die Wissenschaftlichkeit in erster Linie von den Unterrichtenden abhängt.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, schwindet die Bedeutung des Schwerpunkts, verlieren Profile an Bedeutung.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Vor- und Nachteile dieses Modells entsprechend weitgehend dem Heidelberger Modell, da auch dadurch der Schwerpunkt an Bedeutung verlöre. Allerdings wäre zusätzlich die Flexibilität eingeschränkt, Schwerpunkt und Klausurexamen frei miteinander zu kombinieren und gegebenenfalls auch parallel abzulegen. Letzteres ermöglicht es, weniger Zeit auf die Prüfungen aufzuwenden, da insbesondere die Korrekturen von Schwerpunktarbeiten und Klausuren parallel erfolgen können.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Ausweis von Platzziffern

**Darstellung des Vorschlags:**

Wie bereits mit Stellungnahme vom 24. März 2017 gegenüber dem Fakultätentag dargelegt, wird das Abschneiden eines Kandidaten aussagekräftiger, wenn zugleich deutlich ist, welche Platzziffer er damit belegt (etwa 10 von 200). Den Ländern sollte dabei freigestellt sein, ob sie die Platzziffer im Schwerpunkt je nach konkretem Schwerpunkt trennen oder für alle Schwerpunkte zusammenfassen. Das Problem der Noteninflation im Schwerpunkt und der begrenzten Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Ländern wäre dadurch gemildert, da Platzziffern inflationsunabhängig sind. Der Ausweis von Platzziffern entspricht aus gutem Grund einer weitverbreiteten internationalen Praxis.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Vergleichbarkeit würde steigen. Es würde der Anreiz sinken, besonders hohe Noten zu vergeben, um Studenten in einen bestimmten Schwerpunkt zu bekommen, wenn sie mit der Platzziffer ohnehin nur mit Studenten desselben Schwerpunkts konkurrieren. Bei sehr kleinen Teilnehmerzahlen an einem Schwerpunkt könnte man als Vergleich das Abschneiden innerhalb der letzten beiden Jahre heranziehen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Studenten wären sowohl für den Schwerpunkt als auch für die Klausuren motiviert.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Wissenschaftlichkeit dürfte das kaum Anreize haben (s.o.).

- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Die Möglichkeit der Profilbildung wäre gewahrt.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

17. November 2018

*Lorenz Kähler*

## Universität Düsseldorf

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Stellungnahme Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

Die Umsetzung des Vorschlags würde hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfungen nichts ändern. Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit wird allerdings durch diesen Vorschlag auch nicht angestrebt, sondern im Gegenteil auf Differenzierung und Wettbewerb gesetzt. Dieser Unterschied wird in der Abkoppelung der Note der Schwerpunktbereichsprüfung von der Gesamtnote der Ersten Prüfung transparent gemacht. Insofern würde sich ein Problem der fehlenden Vergleichbarkeit von vornherein nicht mehr stellen.



**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Insgesamt erscheint das Heidelberger Modell geeignet, das Schwerpunktbereichsstudium in einigen wenigen Schwerpunktbereichen an einigen Fakultäten zu stärken. In der Fläche dürfte das Schwerpunktbereichsstudium jedoch an Bedeutung verlieren, weil damit zu rechnen wäre, dass dem Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfungen in Einstellungsverfahren idR weniger Bedeutung beigemessen würde als dem Ergebnis der Pflichtfachprüfung. Dies dürfte insgesamt eher negative Auswirkungen auf die Motivation der Studierenden haben.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung könnte durch eine Rahmenregelung erfolgen, die die Fakultäten bei der Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums und der Prüfungen zu berücksichtigen hätten.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten würde nach dem Heidelberger Modell prinzipiell befördert werden. In welchem Umfang zu diesem Zweck Kapazitäten gebunden werden sollen, müsste allerdings in Relation zur Bedeutung des Schwerpunktbereichsstudiums insgesamt und zum möglichen Wahlverhalten der Studierenden bewertet werden.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die völlige Abkoppelung der Schwerpunktbereichsprüfung manifestierte den Paradigmenwechsel, auf eine einheitliche erste Prüfung als eine Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt zu verzichten. Konsequenterweise müsste ein solches Schwerpunktbereichsstudium als Masterprogramm ausgestaltet werden, das an die Pflichtfachprüfung angeschlossen werden könnte. Eine solche Lösung müsste allerdings als explizites Reformziel gewollt sein und dürfte nicht nur als Konsequenz einer Lösung zur Behebung einer bestandenen Fehlentwicklung in Kauf genommen werden. Hierzu wäre der Nutzen eines verbindlichen Masterstudiums im Rahmen der Juristenausbildung zu eruieren.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

Für dieses Modell gilt – nicht anders als für das Heidelberger Modell –, dass sich an der bemängelten fehlenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfungen für sich genommen nichts ändern würde. Mangels Relevanz für die Notenbildung hätte sich das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten jedoch faktisch erledigt.

In Einstellungsverfahren dürfte das nach diesem Vorschlag vorgesehene aussagekräftige Zeugnis der Universität idR neben dem Ergebnis der ersten Prüfung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Auch insoweit gelten die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ entsprechend.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
s.o. zum „Heidelberger Modell“
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
s.o. zum „Heidelberger Modell“
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das „Zulassungsmodell“ verortet die Schwerpunktbereichsprüfung zwingend vor der Pflichtfachprüfung. Nach derzeitiger Rechtslage entscheiden sich allerdings die Studierenden zum Teil dafür, die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der Pflichtfachprüfung abzulegen. Es müsste sichergestellt sein, dass die „Zulassungsprüfung“ so zeitig vor der Pflichtfachprüfung abgeschlossen sein kann, dass ein Studium in der Regelstudienzeit möglich bliebe, oder es müsste an eine Anpassung der Regelstudienzeit gedacht werden.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Als „Zulassungsprüfung“ würde sich eine Prüfung anbieten, die nach Abschluss des Hauptstudiums (ca. 5. bis 7. Semester) die Fortgeschrittenenreife der Absolventen in den Kernfächern, Grundlagenfächern und in der Methodik dokumentiert. Eine solche „Zulassungsprüfung“ kann durchaus sinnvoll und der Strukturierung der Juristenausbildung förderlich sein. Allerdings eignete sich eine spezialisierte Schwerpunktbereichsprüfung nur bedingt zu diesem Zweck.

**Hallenser „Wissenschafts-Modell“:**

**Darstellung des Vorschlags:**

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Das Hallenser „Wissenschafts-Modell“ mag schon angesichts der stärkeren Gewichtung der Note eine Aufwertung des Schwerpunktbereichsstudiums bedeuten. Durch die engen Vorgaben würde eine strukturelle Vergleichbarkeit hergestellt. Inhaltlich dürfte sich die Schwerpunktbereichsprüfung allerdings im Wesentlichen auf ein juristisches Spezialgebiet beziehen. Das Konzept des Einheitsjuristen würde angesichts der starken Gewichtung dieses Prüfungsteils in gewisser Hinsicht relativiert.

Das Ziel einer Förderung des aktiven, reflexiven Lernens, wie es exemplarisch im Rahmen von Seminaren und kolloquialen Kleingruppen vermittelt werden kann, wird geteilt. Die Wertigkeit einer häuslichen Arbeit als verpflichtende Examensleistung kann insofern motivierend wirken.

Bei der zu leistenden wissenschaftlichen Arbeit, die das Hallenser Wissenschafts-Modell erfordert, dürfte es sich um eine Arbeit im Umfang einer Masterarbeit (ca. 100 Seiten) handeln, um den Notenanteil der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der Gesamtnote zu rechtfertigen. Das wäre eine nicht unerhebliche Belastung für die Kandidaten. Im Rahmen der Bewertung des Reformvorschlags sollten Erfahrungen einfließen, die in der Vergangenheit mit dem Format der großen Examenshausarbeit gemacht wurden.

**Universität Frankfurt am Main**

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Rechtswissenschaft • Dekanat

Herrn  
Leitenden Ministerialrat  
Guido Tiesel  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München



**Rechtswissenschaft**

Der Dekan

Bearbeiterin: Pelster

Telefon +49 (0)69 798 34205  
Telefax +49 (0)69 798 34530  
E-Mail Pelster@jur.uni-frankfurt.de

[www.jura.uni-frankfurt.de](http://www.jura.uni-frankfurt.de)

Datum: 12. Juli 2018

**Koordinierungsausschuss Juristenausbildung: Fragebogen an die juristischen Fachbereiche und Fakultäten**

**Ihr Schreiben vom Mai 2018 (ohne Angabe des Tages)**

Sehr geehrter Herr Tiesel,

wir halten den von Ihnen versandten Fragebogen für wenig geeignet, in einen konstruktiven Dialog mit den juristischen Fachbereichen und Fakultäten über eine zukünftige Ausgestaltung des Schwerpunktstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung einzutreten.

Sowohl das sog. „Heidelberger Modell“ als auch das sog. „Alternativmodell“ entwerten das Schwerpunktstudium sowie die Schwerpunktbereichsprüfung: Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität hat sich bisher immer dafür ausgesprochen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung Teil der Ersten Prüfung bleiben, d.h. auch in die Gesamtnote einfließen muss. Nur so kann das Schwerpunktbereichsstudium sein nötiges Gewicht erhalten und seinem Hauptzweck, der Wissenschaftlichkeit des Studiums, dienen. Bei einer Herausnahme als Teil der Ersten Prüfung wird es dieses Gewicht gerade nicht mehr haben. Das gesamte Studium wird dann wieder weitgehend als Vorbereitung auf eine außerhalb der Universität gesteuerte Prüfung von den Studierenden gesehen werden.

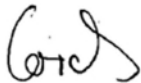
Gegen den sog. „Alternativvorschlag“ spricht außerdem, dass unsere Studierenden die Freiheit behalten sollen, zu wählen, wann sie welchen Teil ihres Studiums machen, d.h. das Schwerpunktbereichsstudium samt Prüfung vor der Pflichtfachprüfung oder danach. Auch hier wird die Schwerpunktbereichsprüfung, da sie nicht in die Erste Prüfung einfließt, entwertet.

Ergänzend darf ich auf unsere Stellungnahme zum sog. „Frankfurter Modell“ des Schwerpunktstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung vom 15. November 2016 hinweisen, die ich anliegend beifüge.

Entsprechend hat unser Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 einstimmig das sog. Heidelberger Modell als auch den sog. Alternativvorschlag zur Reform des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung abgelehnt, da beide Vorschläge das Schwerpunktbereichsstudium und seine Prüfung entwerten.

Der Fachbereichsrat votierte einstimmig für eine Beibehaltung der Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % und sprach sich dafür aus, die Ausgestaltung des Schwerpunktstudiums der Autonomie der Fachbereiche zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Albrecht Cordes  
Dekan



Fachbereich Rechtswissenschaft

15. November 2016

### **Schwerpunktbereichsprüfung „Frankfurter Modell“**

#### **Stellungnahme zur Begrenzung der Vielfalt bei der Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung durch die Justizministerkonferenz**

##### **I. Gründe für das „Frankfurter Modell“**

Als mit der Juristenausbildungsreform 2003 ein Teil des bisherigen reinen Staatsexamens den Universitäten überantwortet wurde, sahen wir in Frankfurt die Neuerung als Chance, die Wissenschaftlichkeit des Studiums zu erhöhen. Der Fachbereich hat damit bereits damals eine Zielsetzung verfolgt, die der Wissenschaftsrat im Jahr 2012 in seinen Empfehlungen ausdrücklich formuliert hat. Entscheidend für Wissenschaftlichkeit des Studiums ist die vertiefte Erarbeitung eines Themas, was prinzipiell in jedem Bereich des Rechts geschehen kann. Es ist unsere feste Überzeugung, dass Lehrveranstaltungen am besten gelingen, wenn sich Lehrende und Studierende für das Thema wirklich interessieren. Daher war unsere Zielsetzung bei der Entwicklung des Frankfurter Modells, eine möglichst große Freiheit der Wahl für die Studierenden und die Lehrenden zu ermöglichen. Daher haben wir uns entschieden, auf ein festes Korsett von Lehrveranstaltungen zu verzichten. In Frankfurt existiert in den Schwerpunktbereichen kein Pflicht-Curriculum.

Dies hat Vorteile für die Studierenden wie die Lehrenden. Die Studierenden sind nicht gezwungen, bestimmte Kurse zu belegen, sondern können ihre Kurse grundsätzlich frei wählen. Dies ermöglicht es, auch ungewöhnliche Interessen zu verfolgen, indem Kombinationen verschiedener Veranstaltungen möglich sind. Die Vielfalt unserer Veranstaltungen ist sehr groß: zumeist können Studierende je Semester aus neunzig verschiedenen Veranstaltungen auswählen.

Auch für Lehrende bietet das Modell erhebliche Vorteile. Lehrende sind nicht verpflichtet, auch noch im Schwerpunktbereich immer wieder das Gleiche, von außen Vorgegebene anzubieten. Im Gegenteil: Sie können anbieten, was ihnen für die Erar-



beitung eines bestimmten Themas sinnvoll erscheint. Sie können daher Veranstaltungen nah an ihren gerade betriebenen Forschungsinteressen anbieten. Forschendes Lehren und Lernen wird so nicht nur real ermöglicht, sondern geradezu gefördert.

Schließlich ist auf einen nicht unerheblichen Vorteil für die Studienorganisation hinzuweisen. Wenn sich Forschungsschwerpunkte – etwa durch den Wechsel im Kollegium – verändern, hat dies nicht zur Folge, dass Curricula neu entwickelt (und ggf. Studienordnungen geändert) werden müssen.

## II. Ausgestaltung „Frankfurter Modell“

Die Freiheit der Wahl bei der Belegung von Veranstaltungen muss sich in den Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung abbilden. Lässt man Studierenden (und Lehrenden) die Freiheit, womit sie sich beschäftigen, kann kein Pflichtkanon abgeprüft werden. Prüfungen müssen an den individuell gewählten Studienverlauf anknüpfen. Anders als durch studienbegleitende Prüfungen lässt sich dies nicht gewährleisten.

Frankfurt verlangt vier studienbegleitende Leistungen. Diese können aus Hausarbeiten (beispielsweise in Seminaren), Klausuren oder Kurzhausarbeiten (beispielsweise in Kolloquien) und/oder mündlichen Prüfungen (z.B. Präsentation eines Referats im Seminar) bestehen. Die vier studienbegleitenden Leistungsnachweise bilden 60% der Abschlussnote.

Um die Wissenschaftlichkeit des Studiums zu erhöhen, ist zudem die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit verlangt, in der thematisch eine Veranstaltung fortgeführt werden soll. Die Note dieser wissenschaftlichen Hausarbeit bildet 40% der Abschlussnote.

Da wissenschaftliches Studium am besten im Veranstaltungstyp „Seminar“ zum Tragen kommt, weist Frankfurt den Seminaren eine besondere Rolle zu. Zwei der genannten studienbegleitenden Leistungen müssen in Seminaren erbracht werden. Auch soll die wissenschaftliche Hausarbeit im Regelfall in Anknüpfung an ein Seminar geschrieben werden.

Die Bildung der Abschlussnote aus studienbegleitenden Leistungen und wissenschaftlicher Hausarbeit ermöglicht den Studierenden zudem, vertiefende Leistungen, die sie im Ausland oder in anderen Disziplinen erbracht haben – in begrenztem Umfang – für

das Schwerpunktbereichsstudium nutzbar zu machen. Frankfurt fördert damit auch an dieser Stelle die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiums.

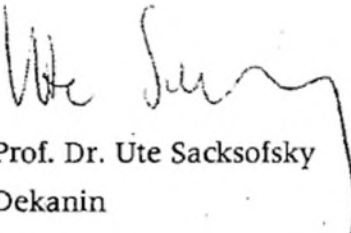
### III. Gefährdung des Modells durch die Vorschläge der Justizministerkonferenz

Wenn die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Koordination der Juristenausbildung beschlossen werden, stirbt das Frankfurter Modell. Das Frankfurter Modell verlangt fünf Prüfungsleistungen, mit der Beschränkung auf maximal drei Prüfungsleistungen ist es nicht kompatibel. Die scheinbar formale und unauffällige Einführung einer Höchstgrenze der Prüfungsleistungen beseitigt die Möglichkeit der Umsetzung eines wissenschaftlichen Studiums, wie es uns in Frankfurt sinnvoll scheint.

Der Gesichtspunkt der Vereinheitlichung, der diese Reform rechtfertigen soll, trägt nicht. Zum einen ist die bloße Begrenzung der Prüfungsleistungen von vornherein ungeeignet, eine substantielle Vereinheitlichung herbeizuführen. Zum anderen ist „Vereinheitlichung“ kein überzeugendes Argument. Wenn man einen Teil der Abschlussprüfung den Universitäten überantwortet, ist ja geradezu zwingend, dass Vielfalt entsteht. Autonome Entscheidungen der Fakultäten würden konterkariert, wenn das Examen dann eben doch identisch sein soll. Es passt einfach nicht zusammen, Trägern der Wissenschaftsfreiheit Entscheidungsspielräume zuzugestehen und gleichzeitig Einheitlichkeit zu erwarten.

Abschließend sei daran erinnert, dass auch bei der (reinen) Staatsprüfung vor 2003 erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern bestanden. Es gab Länder mit reinem Klausurexamen und Länder, in denen eine Hausarbeit eine wichtige Rolle spielte. Hinzu kamen höchst unterschiedliche Ausgestaltungen der Wahlfächer. In Hessen beispielsweise waren im alten System Wahlpflichtfächer und Wahlfächer höchst unterschiedlicher Breite vorgesehen, wie beispielsweise das Wahlfach „Steuerrecht“ gegenüber einem Wahlfach „Vertiefung im Kommunalrecht“.

Die vorgeschlagene Reform ist entschieden abzulehnen.



Prof. Dr. Ute Sacksofsky  
Dekanin

## Universität Frankfurt (Oder)



JURISTISCHE FAKULTÄT  
DER DEKAN

Europa-Universität Viadrina  
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

DJFT-Geschäftsstelle  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Professor Dr. Joachim Lege  
Domstr. 20  
17487 Greifswald

Telefon: 0335 5534-2386  
Fax: 0335 5534- 2441  
E-Mail: dek-rewi@europa-uni.de

Frankfurt (Oder), den 24.10.2018

### **Stellungnahme zum KOA-Fragebogen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sieht in beiden mit Schreiben vom 1. Juni 2018 vorgestellten Vorschlägen („Heidelberger Modell“ einerseits und Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung andererseits) eine (jedenfalls symbolische) Abwertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und spricht sich im Ergebnis für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus.

Als Grundproblem gilt die Uneinheitlichkeit der Bewertungen in der Schwerpunktbereichsprüfung. Hierzu sei zunächst angemerkt, dass auch in Bezug auf die staatliche Pflichtfachprüfung Uneinheitlichkeit zwischen den Bundesländern bzw. den Universitäten innerhalb eines Bundeslandes besteht. Zum einen auf „rechtlicher“ Ebene hinsichtlich der jeweiligen Ausbildungsgesetze: diese enthalten (jedenfalls derzeit noch) unterschiedliche Prüfungsstoff-Kataloge, unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Kommentierungen der Hilfsmittel, unterschiedliche Gewichtungen von schriftlicher und mündlicher Prüfung, unterschiedliche Voraussetzungen für die Notenverbesserung usw. Uneinheitlichkeit besteht aber auch auf tatsächlicher Ebene, wenn z.B. außerbayerische Examensergebnisse nach den „bayerischen Examensgrundsätzen“ umgerechnet werden<sup>1</sup>. Die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung lässt sich also nicht isoliert anhand der Schwerpunktbereichsausbildung diskutieren.

Auch das Problem der Uneinheitlichkeit der Bewertung in der Schwerpunktbereichsprüfung wird durch keinen der beiden Vorschläge zufriedenstellend gelöst. Beide Vorschläge führen nicht zu einer nennenswerten Verbesserung im Hinblick auf die Vorgabe des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten. Umgekehrt setzen sie Uneinheitlichkeit geradezu voraus.

<sup>1</sup> <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/richter-und-staatsanwaelte/>

### **I. Gegen das sog. „Heidelberger Modell“ sprechen insbesondere folgende Erwägungen:**

Nach § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG weist das Zeugnis über die erste Prüfung die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus. Dies ermöglicht dem Arbeitsmarkt schon jetzt den Vergleich der Absolvent/-innen allein anhand des in der staatlichen Pflichtfachprüfung erzielten Ergebnisses.

Auch bei einem Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote kann der/die Absolvent/-in das SPB-Zeugnis der Universität im Rahmen einer Bewerbung von sich aus vorlegen und Arbeitgeber können dessen Vorlage verlangen.

Das bloße „Verschweigen“ der Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Zeugnis über die erste Prüfung kann als solches nicht das Grundproblem der Uneinheitlichkeit der Bewertung in der Schwerpunktbereichsprüfung lösen. Der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung kann zudem den genau gegenteiligen Effekt haben: wenn das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr für die Prüfungsgesamtnote relevant ist, besteht noch weniger Anlass, auf eine einheitliche Leistungsbewertung hinzuwirken.

Für die Motivation der Studierenden kann der Verzicht auf eine Gesamtnote auch „befreiend“ wirken, wenn mangels Notendruck der SPB vorrangig nach Interesse und nicht nach den Erfolgsaussichten gewählt werden kann. Die Motivation von Studierenden kann sich aber auch verringern, wenn durch ein gutes Ergebnis in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung die Prüfungsgesamtnote nicht mehr verbessert werden könnte. Die Effekte für die Studierendens motivation lassen sich deshalb kaum prognostizieren.

### **II. Gegen eine Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung sprechen insbesondere folgende Erwägungen:**

Wenn die SPB-Ausbildung der staatlichen Pflichtfachprüfung zwingend vorgeschaltet ist, kann sich dies nachteilig auf (aus Sicht der Studierenden) zeitlich besonders aufwendige SPB auswirken: Um den Freiversuch/-schuss nicht zu verlieren, könnten Studierende SPB bevorzugen, die „schneller“ zu absolvieren sind – und damit nicht mehr vorrangig nach Interesse einen SPB auswählen. Damit verbunden ist zu befürchten, dass sich die Motivation von Studierenden verringern wird.

Die Ausgestaltung der SPB-Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erschwert den Studierenden den Wechsel der Fakultät/Universität für die SPB-Ausbildung/Prüfung. Ein Wechsel der Fakultät/Universität *vor* Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung führt (aufgrund notwendiger Anerkennungsverfahren und/oder der erforderlichen Nachholung von Leistungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung) oftmals zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Gesamtstudiendauer; bei einem Wechsel *nach* bereits abgelegter Pflichtfachprüfung sind die Auswirkungen zumeist geringer. Der reibungsärmere Wechsel an eine Universität *nach* bereits abgelegter staatlicher Pflichtfachprüfung, um an dieser einen aus Sicht der/s einzelnen Studierenden besonders interessanten SPB zu absolvieren (z.B. mit Blick auf einen an derselben Universität avisierten Masterstudiengang oder eine spätere Promotion), wäre bei Ausgestaltung der SPB-Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgeschlossen.

Die Einführung der SPB-Prüfung hat – wie im Anschreiben festgestellt wird – zu einer Verlängerung der Ausbildung geführt. Dies ist zum einen auf die SPB-Ausbildung selbst zurückzuführen, die in der Regel zeitaufwendiger ist als die Ausbildung im früheren Wahlfach; zum anderen auf die Tatsache, dass die Studierenden nach 2-3 Semestern SPB-Ausbildung den in Grund- und Hauptstudium erlernten Stoff zunächst wieder auffrischen/wiederholen müssen, bevor die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung sinnvoll betrieben werden kann. Studierende, die sich unmittelbar nach dem Hauptstudium auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten, können die sog. Examensvorbereitung in derselben Intensität, aber kürzerer Zeit bewältigen, weil Sie unmittelbar an die im Hauptstudium erworbenen Kenntnisse anknüpfen können. Andersherum ist es für den Lernprozess nicht von Nachteil, sich nach erfolgreich absolvierter Pflichtfachprüfung einem Schwerpunktbereichsstudium abseits der Pflichtfächer zu widmen. Unter didaktischen Gesichtspunkten ist daher der Zwang, die SPB-Ausbildung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren, sogar abzulehnen.

Die Wahlmöglichkeit – SPB-Ausbildung/Prüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung – sollte den Studierenden jedenfalls erhalten bleiben.

### III. Argumente für die Beibehaltung des bisherigen Systems:

Staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung verfolgen zwei Teilziele der juristischen Ausbildung: Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG dienen die Schwerpunktbereiche „der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“ Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 BbgJAG „hat der Prüfling in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen.“ Im Vordergrund der staatlichen Pflichtfachprüfung steht gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BbgJAG<sup>2</sup> die Anwendung der erworbenen Rechtskenntnisse einschließlich derer zu Systematik und Methodik. Sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung ist dabei die Falllösung prägend. Die beiden Teilbereiche der Ausbildung und die entsprechenden Prüfungen verwirklichen nicht voneinander unabhängige Ausbildungsziele; die Teilziele sind vielmehr eng aufeinander bezogen. Das Ziel der juristischen Ausbildung, Juristinnen und Juristen hervorzubringen, die das Recht aus verschiedenen Blickwinkeln reflektieren und auch fundiert kritisch bewerten können, verwirklicht sich erst im Zusammenspiel von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung. Dem sollte die Darstellung der Prüfung im Zeugnis Rechnung tragen.

Freundliche Grüße



Prof. Dr. Ulrich Häde  
Dekan

<sup>2</sup> Dem Sinngehalt nach vergleichbare Regelungen dürften in allen Ausbildungsordnungen zu finden sein.

## Universität Gießen

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung Justus-Liebig-Universität Gießen

#### Allgemeine Vorbemerkung (JLU Gießen)

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU Gießen ist mit Blick auf alle Reformvorschläge der Auffassung, dass die Prämisse der mangelnden Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse im Schwerpunktstudium erstens in ein angemessenes Verhältnis zu den erheblichen Bewertungsunterschieden gesetzt werden muss, die auch im Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung zwischen verschiedenen Bundesländern und sogar innerhalb einzelner Bundesländer zwischen verschiedenen Universitäten bestehen, und zweitens stets mit Blick auf den Mehrwert betrachtet werden muss, der aus der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung und wissenschaftlichen Konkurrenz zwischen einzelnen Studienstandorten erwächst. Vor dem Hintergrund einer differenzierten Hochschullandschaft relativiert sich der Wert „absolut“ vergleichbarer Abschlussergebnisse, die es so auch im staatlichen Teil der Prüfung niemals geben wird. Dass eine differenzierte Hochschullandschaft mit „strengerem“ oder „günstigerem“ Bewertungen einhergehen kann – die keineswegs eindeutig positiv oder negativ konnotiert sind; oft kann eine „strengere“ Bewertungspraxis wie in Bayern sogar ein Vorteil und besonderer Qualitätsausweis sein –, kann vor diesem Hintergrund durchaus als Stärke gewertet werden, stellt jedenfalls keinesfalls eindeutig einen korrekturbedürftigen Mangel dar. Auch der Gießener Fachbereich ist daher wie viele andere Fakultäten der Auffassung, dass es für eine gezielte, pauschale Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung keine Rechtfertigung gibt.

#### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

#### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nach Auffassung des Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU Gießen kann dieses Ziel auf der Grundlage des „Heidelberger Modells“ in keiner Hinsicht erreicht werden:

- Die Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung wird durch das „Heidelberger Modell“ gerade nicht erhöht. Vielmehr wird das Problem mangelnder Vergleichbarkeit durch die Maßnahme gar nicht adressiert.
- Dies wird im Ergebnis binnen kurzer Frist zur Folge haben, dass die Schwerpunktbereichsprüfung ihre Bedeutung als Vergleichskriterium bei der Beurteilung von Absolventinnen und Absolventen in der Praxis vollständig verliert.
- Dies hätte eine gravierende Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums zur Folge, die mittelfristig dessen Sinn vollständig in Frage stellen würde. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf die Unverhältnismäßigkeit der mit dem Schwerpunktstudium verbundenen Prüfungslasten für die Studierenden wie die Lehrenden.
- Auf längere Sicht dürfte durch das „Heidelberger Modell“ die Abschaffung des Schwerpunktstudiums programmiert sein. Dies widerspricht nicht nur den Wünschen der Studierenden, sondern würde auch den wissenschaftlichen Charakter des universitären Jurastudiums erheblich schwächen.

Der Alternativvorschlag ist aus Gießener Sicht nicht verständlich. Entweder er entspricht genau dem „Heidelberger Modell“; damit gilt das oben Gesagte. Oder er entspricht (falls vor „auf die Bildung“ redaktionsfehlerhaft ein „nicht“ ausgelassen wurde) der geltenden Rechtslage, gegenüber der er insoweit keinen Vorteil besitzt.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind nicht ersichtlich; hingegen bestehen gravierende Nachteile, v.a. wegen der nichtkontrollierbaren und nicht offen reflektierten „schiefen Ebene“ hin zur völligen Abschaffung des Schwerpunktstudiums.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Erhebliche Nachteile bzw. Gefahren; keine Möglichkeit einer Vermeidung:

Die Motivation der Studierenden, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung zu engagieren, würde offenkundig erheblich geschwächt, wenn die Note der Schwerpunktbereichsprüfung keine Relevanz mehr für das Gesamtergebnis hätte. Aus Sicht des Gießener Fachbereichs ist es mit Blick auf die Studienqualität geradezu unzumutbar, den Studierenden ein mehrsemestriges Schwerpunktstudium abzuverlangen, auf dessen Ergebnis es in der Praxis nirgendwo ankommt. Nur in den wenigsten Fällen werden Studierende in der Lage sein, ein solches „Luxusstudium“ mit Blick auf allgemeine fachliche Kompetenzen als gewinnbringend für die staatliche Pflichtfachprüfung zu verstehen. Sehr oft wird der Schwerpunkt nur noch „erschlagen“ werden mit verheerenden Konsequenzen für Motivation und Studienqualität. Dem Interesse der Studierenden entspräche eher der umgekehrte Weg, das Schwerpunktstudium durch einen eigenen Hochschulabschluss (etwa Bachelor) aufzuwerten.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Erhebliche Nachteile bzw. Gefahren; keine Möglichkeit einer Vermeidung:  
Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass der praktische Bedeutungsverlust des Schwerpunktstudiums mit erheblichen Verlusten an studentischem Engagement für die wissenschaftliche-reflexive Befassung mit dem Recht einhergehend wird. Es kann nur abermals betont werden, dass dies vor dem Hintergrund der gerade jüngst wieder durch entsprechende Gesetzgebungsinitiativen ins Bewusstsein gerufenen historischen Verantwortung der deutschen Juristenausbildung ein fatales politisches Signal wäre. Eine Modifikation des Vorschlags, die diese Probleme vermeidet, ist nicht ersichtlich.
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Erhebliche Nachteile bzw. Gefahren; keine Möglichkeit einer Vermeidung:  
Durch die zu erwartende Abwertung der wissenschaftlichen Schwerpunktbildung im Studium lässt der Vorschlag gravierende Konsequenzen für die wissenschaftliche Profilbildung der Fakultäten allgemein sowie deren Bemühungen um differenzierte Sichtbarkeit, die sich nicht zuletzt in zahlreichen, mit hohem Arbeitsaufwand gestalteten Spezialprogrammen zur Schwerpunktausbildung niederschlagen, befürchten. Auch hier ist nicht ersichtlich, wie sich diese Nachteile durch Modifikationen des Vorschlags vermeiden lassen.
  
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**



**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

Die Einschätzung dieses Vorschlags fällt von Seiten des Gießener Fachbereichs noch wesentlich negativer aus als die des „Heidelberger Modells“. Der Vorschlag weist alle Nachteile des „Heidelberger Modells“ auf und kumuliert diese noch mit zwei weiteren gravierenden Nachteilen, die ganz wesentlich die Studierenden treffen:

- Zum einen wird das Ergebnis und damit auch die Qualität des Schwerpunktstudiums noch über das „Heidelberger Modell“ hinaus völlig obsolet, wenn diese von vornherein – etwa vergleichbar einem „großen Schein“ – nur noch als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung Bedeutung besäße. Es ist den Studierenden nicht zumutbar, unter diesen Voraussetzungen wissenschaftlichen Aufwand für das Schwerpunktstudium zu betreiben, so dass alle die Fakultäten und ihre Schwerpunktsetzungen betreffenden Nachteile dann erst recht zu befürchten wären.
- Zum anderen hätte der Vorschlag den weiteren gravierenden Nachteil, die Wahlfreiheit der Studierenden in der Reihenfolge der Prüfungsteile auszuschließen und den Weg zur ersten juristischen Prüfung dadurch nochmals zu verlängern und unnötig zu verkomplizieren. Mehr noch als nach dem „Heidelberger Modell“ scheint damit der Weg zur vollständigen Abschaffung der universitären Schwerpunktausbildung – wo diese nicht zum Bachelorstudiengang mit allen weiteren Folgenachteilen der Bologna-Reform aufgewertet wird – vorgezeichnet.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind auch insoweit nicht ersichtlich, hingegen bestehen weitere gravierende Nachteile noch über das „Heidelberger Modell“ hinaus.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Siehe oben; die zu erwartenden Nachteile gehen nach Einschätzung des Gießener Fachbereichs noch deutlich über die des „Heidelberger Modells“ hinaus.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Siehe oben; die zu erwartenden Nachteile gehen nach Einschätzung des Gießener Fachbereichs noch deutlich über die des „Heidelberger Modells“ hinaus. Mögliche Modifikationen sind nicht ersichtlich.
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Siehe oben; die zu erwartenden Nachteile gehen nach Einschätzung des Gießener Fachbereichs noch deutlich über die des „Heidelberger Modells“ hinaus. Mögliche Modifikationen sind nicht ersichtlich.
  
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Siehe oben; die zu erwartenden Nachteile gehen nach Einschätzung des Gießener Fachbereichs noch deutlich über die des „Heidelberger Modells“ hinaus. Mögliche Modifikationen sind nicht ersichtlich.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Nach Auffassung des Gießener Fachbereichs ist dieser Vorschlag jedenfalls als schlechtmöglichste Lösung zu werten und damit in jedem Fall zu vermeiden.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsprüfung unter gleichmäßiger Berücksichtigung wissenschaftlicher und fall- bzw. praxisbezogener Studien- und Prüfungsinhalte – „Gießener Modell“

**Darstellung des Vorschlags:**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewährleisten, werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen stärker vereinheitlicht. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt zu ändern:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind mindestens zwei Leistungen zu erbringen, davon mindestens eine in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder schriftlichen Aufsichtsarbeit sowie mindestens eine mündliche Leistung. (...)“

Darüber hinaus werden bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet, die Vorgaben enthalten in Bezug auf: - Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit sowie der alternativen Aufsichtsarbeit (Klausur) - Verpflichtendes Zweitgutachten durch einen Hochschullehrer oder einen anderen unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation - Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU Gießen ist der Auffassung, dass es eines Kompromisses bei der Ausgestaltung der Prüfung bedarf, der einerseits ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit der Notengebung herstellt, andererseits aber der Wissenschaftlichkeit der Gesamtausbildung nicht abträglich ist.

Der oben entworfene Gießener Vorschlag beruht dabei auf der im bisherigen Diskussionsprozess erfahrenen Prämisse, dass eine Vereinheitlichung der zu erbringenden Prüfungsleistungen zwar ein zielführender Weg sein kann, dass die bisher diskutierte Reduzierung auf eine Höchstzahl von maximal zwei Leistungen dabei aber in der Mehrzahl der Hochschulstandorte nicht konsensfähig ist und auch dem Aspekt der Wissenschaftlichkeit nicht hinreichend Rechnung trägt. Stattdessen wird eine offenere Vereinheitlichung auf mindestens zwei Prüfungsleistungen vorgeschlagen, die sowohl wissenschaftlich-reflexive (Hausarbeit, Seminararbeit) als auch fallbezogen-praktische (Aufsichtsarbeit, Klausur) und mündliche Elemente umfassen können, wobei eine Kombination von mindestens einem schriftlichen und einem mündlichen Element verpflichtend sein sollte. Der Fokus der Vereinheitlichung liegt also im Gegensatz zu früheren Vereinheitlichungsmodellen nicht auf der Zahl (im Sinne von Höchstzahl), sondern vielmehr auf der Art (und Mindestzahl) der zu erbringenden Leistungen, die alle juristischen Grundkompetenzen erfassen und mit dem fakultativen Klausuraspekt zudem eine an die staatliche Pflichtfachprüfung angenäherte Komponente enthalten. Ein optimaler

Vereinheitlichungseffekt wäre zu erwarten, wenn neben einem wissenschaftlichen Hausarbeitsteil noch ein weiterer Klausurteil nebst mündlicher Prüfung, insgesamt also mindestens oder genau drei Prüfungsteile unterschiedlicher Art verlangt würden; dies sollte allerdings aus Gründen der Verträglichkeit der zu bewältigenden Prüfungslasten sowie der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit für die einzelnen Fachbereiche nicht durch Gesetz verpflichtend angeordnet werden. Wünschenswert wäre vielmehr, dass sich die idealerweise anzustrebende Vereinheitlichung in Form dreier Standardleistungen verschiedener Art (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) vor dem Hintergrund einer offeneren Regelung mit einer Mindestzahl von zwei schließlich von selbst in der Mehrheit der Fakultäten als sachgerecht durchsetzt. Die Gesetzgebung sollte hierfür nur den nötigen Rahmen schaffen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Vorschlag hätte den weiteren Vorteil, dass er nicht zu einer weiteren Ab-, sondern vielmehr zu einer wünschenswerten Aufwertung des wissenschaftlichen Schwerpunktbereichsstudiums beiträgt und damit auch die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch stärkt. Insbesondere ist der hier vorgelegte Vorschlag geeignet, den erwünschten verstärkten Einsatz von Seminaren und kolloquialen Kleingruppen zur Förderung des aktiven, reflexiven Lernens im Schwerpunkstudium zu fördern, da durch die offene Formulierung einer Mindestzahl zu erbringenden Prüfungsleistungen auch Seminarnoten in die Schwerpunktabchlussnote einfließen können.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Gefahren für die Motivation der Studierenden bestehen nach hier vertretener Auffassung nicht. Vielmehr nähert sich der hier vorgelegte Vorschlag einer Vereinheitlichung der Schwerpunktausbildung auf mindestens zwei Prüfungsleistungen den im Rahmen des DJFT geäußerten Vorschlägen der Bundesvertreter der Studierenden an. Durch die stärkere Vereinheitlichung und größere Berechenbarkeit der Prüfung ist bei mindestens zwei Prüfungsteilen eine geringere Schwankungsbreite der erzielten Ergebnisse und damit insgesamt eine höhere Studierendenmotivation zu erwarten.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nachteile für die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung sind nicht zu erkennen. Vielmehr tritt die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktausbildung unmittelbar in dem Erfordernis mindestens einer schriftlichen Arbeit (Klausur oder Hausarbeit) im Rahmen der Schwerpunkprüfung zutage und wird weiter dadurch gestärkt, dass die Schwankungsbreite der dabei erzielten Noten durch Annäherung des Gesamtprüfungsverfahrens an die staatliche Pflichtfachprüfung auf der Grundlage mindestens eines weiteren Prüfungsteils (mündliche Prüfung) wirkungsvoll eingegrenzt wird.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Durch das vorgeschlagene Modell wird die Schwerpunktprüfung in ihrem Gesamtgewicht erhöht. Dies kommt unmittelbar der wissenschaftlichen Profilbildung der Universitäten zugute.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ein möglicher Einwand besteht in der Erhöhung der derzeit schon von den Universitäten zu erbringenden Prüfungslasten im Schwerpunktbereich durch die Einführung mindestens zweier Prüfungsteile verschiedener Art. Diese Erhöhung fällt jedoch angesichts der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens an den meisten Fachbereichen, die derzeit schon mindestens oder mehr als zwei Prüfungsteile vorsehen, nur geringfügig ins Gewicht und ist zudem gegen die zu erwartenden Vorteile für die Rationalität und Vergleichbarkeit des Gesamtverfahrens abzuwägen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Universität Greifswald**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**- Antwort Greifswald -**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschusses 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten.

Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

1. Die Beantwortung dieser Frage und auch der meisten weiteren hängt entscheidend von zwei Fragen ab, die im Vorschlag leider nicht angesprochen werden:

a) Ist die gerade für die Einstellung im öffentlichen Dienst zentrale "Note im Staatsexamen" nach diesem Vorschlag nurmehr die Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung, ohne wie auch immer geartete Hineinrechnung der universitären Note? Wir gehen davon aus, daß allein dies in der Logik

des Vorschlags liegt, es sollte allerdings ausdrücklich klargestellt werden, nicht zuletzt da die Bewertungspraxis des öffentlichen Dienstes insofern Vorbildfunktion für private Arbeitgeber hat.

b) Werden die Schwerpunktbereiche zugleich deutlich im Umfang reduziert? Wir gehen davon aus, daß dieser Vorschlag nur bei einer solchen Reduzierung wirklich Sinn machen würde, da hoher Aufwand für geringe Bedeutung weder für (gerade auch kleinere) Fakultäten tragbar ist noch für Studenten Sinn machen würde. Wir würden zudem dafür plädieren, für diese Reduktion bundeseinheitliche Vorgaben oder Vorschläge zu entwickeln.

2. Im einzelnen:

a) Das Problem der Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung würde nur dann und insofern reduziert, *wenn* die entscheidende Note insbes. für die Einstellung im öffentlichen Dienst in Zukunft wieder nur die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung wäre. Im Klartext: Die Uneinheitlichkeit würde dann unbeschränkt fortbestehen, ihr käme aber nur noch eine sehr geringe Bedeutung zu.

b) Das Problem des hohen Aufwands für Universitäten und Studenten würde nur dann und insofern gelöst, als mit dem Vorschlag eine - möglichst bundeseinheitliche - Reduzierung des Umfangs der Stundenzahl im Schwerpunkt einherginge. Anderenfalls würde das Problem noch verschärft, da dem gleichbleibenden Aufwand nun kein entsprechender Sinn mehr gegenüberstünde (weitgehend herabgesetzte Bedeutung der Schwerpunktnote für Einstellung im öffentlichen Dienst vorausgesetzt).

c) Das Problem der zerrissenen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung würde nicht gelöst. Alles bliebe insofern beim alten. Allerdings würde das Problem bei herabgesetztem Umfang des Schwerpunkts und herabgesetzter Bedeutung der Schwerpunktnote entschärft, da die Studenten weniger Zeit und Aufwand in die Schwerpunktbereiche investieren würden.

d) Das Problem der Verlängerung des Studiums würde wiederum nur dann entschärft, wenn Umfang des Schwerpunkts und Bedeutung der Note im Schwerpunkt herabgesetzt würden; anderenfalls (was kaum Sinn machen würde) würde das Problem nicht verändert.

#### **Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

s. vorherige Frage: Alles hängt von der nicht angesprochenen Frage ab, ob sowohl Umfang des Schwerpunkts als auch Bedeutung der Note im Schwerpunkt mit herabgesetzt werden. Beides hätte einen deutlichen Entlastungseffekt gerade für kleinere Fakultäten. Ohne diese zusätzlichen Vorgaben würde der Vorschlag kaum Sinn machen und die Lage eher verschlimmern als verbessern.

#### **Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das hängt wieder von der Frage des reduzierten Umfangs und der Bedeutung der Note ab:

- Wird beides reduziert, so ist die Motivation der Studenten gleichfalls reduziert, da dem

Schwerpunkt schlicht weniger Bedeutung zukäme. Das läge in der Natur des Vorschlags  
- Wird beides nicht reduziert, so wäre die Motivation der Studenten zwar ebenfalls nicht reduziert, doch würde der Vorschlag insgesamt keinen Sinn mehr machen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
- Bei unterstellt gleichzeitiger Reduzierung im Umfang des Schwerpunkts würde die Wissenschaftlichkeit zunächst naturgemäß leiden, da weniger Zeit zur Vertiefung übrig bliebe. Noch weitergehend wären manche der gegenwärtigen Schwerpunkte in Ihrer gegenwärtigen Struktur dann gar nicht mehr haltbar. Gleichzeitig aber läge eine mögliche Lösung des Problems in dem Angebot freiwilliger Vertiefungsveranstaltungen. Dies könnte die Wissenschaftlichkeit aufrechterhalten oder sogar noch erhöhen und zudem der Verschulung des Studiums entgegenwirken. Unsicher bliebe, ob die Studenten unter heutigen Bedingungen zu solchen freiwilligen Vertiefungen zu bewegen wären; dies hinge u.a. von der Qualität der Studenten (nc) ab.  
- Würde der Schwerpunkt hingegen nicht gleichzeitig im Umfang reduziert, so bliebe die Wissenschaftlichkeit unangetastet; doch würde diese Lösung - wie oben ausgeführt - keinen Sinn machen.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
- einerseits ja, denn den Schwerpunkten käme – eine entsprechende Ergänzung des Vorschlags unterstellt – ein objektiv geringerer Umfang und damit eine geringere Bedeutung zu  
- andererseits aber nein, denn die Schwerpunktbereiche als solche haben real kaum eine Bedeutung für das nach außen vermittelte Profil der juristischen Fakultäten; dies wird vielmehr vornehmlich von anderen Faktoren, insbes. den Forschungsaktivitäten der Fakultätsangehörigen, geprägt
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

- Dieser Vorschlag macht nur dann einen Sinn, wenn der Umfang der Schwerpunkte in SWS erheblich reduziert wird und gleichzeitig sichergestellt ist, daß für die Einstellung im öffentlichen Dienst die Note allein in der staatlichen Pflichtfachprüfung die ausschlaggebende Basis bildet.
- Eine bundesweite Einheitlichkeit insbesondere des Umfangs der Schwerpunkte muß auch unter dieser Lösung unbedingt hergestellt werden.
- Es stellt sich die Frage, ob bei diesem Vorschlag nicht die schlichte Rückkehr zum alten System vor Einführung der Schwerpunktbereiche die konsequentere Lösung wäre.



**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlewicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

1. Auch bei diesem Vorschlag stellen sich dieselben beiden entscheidenden Vorfragen wie beim Heidelberger Modell, wobei aber die erste Frage hier etwas klarer beantwortet ist:

a) Erstens scheint hier - anders als beim Heidelberger Vorschlag - durch die Nichteinbeziehung der Schwerpunktnote in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung sichergestellt, daß die gerade für die Einstellung im öffentlichen Dienst zentrale "Note im Staatsexamen" nicht mehr die Schwerpunktnote umfaßt. Dies sollte allerdings ggf. ausdrücklich klargestellt werden, nicht zuletzt da die Bewertungspraxis des öffentlichen Dienstes insofern Vorbildfunktion für private Arbeitgeber hat.

b) Werden die Schwerpunktbereiche zugleich deutlich im Umfang reduziert? Wir gehen davon aus, daß dieser Vorschlag nur bei einer solchen Reduzierung wirklich Sinn machen würde, da hoher Aufwand für geringe Bedeutung weder für (gerade auch kleinere) Fakultäten tragbar ist noch für Studenten Sinn machen würde. Wir würden zudem dafür plädieren, für diese Reduktion bundeseinheitliche Vorgaben oder Vorschläge zu entwickeln.

2. Im einzelnen:

a) Das Problem der Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung wird dadurch reduziert, daß die entscheidende Note insbes. für die Einstellung im öffentlichen Dienst in Zukunft wieder nur die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung wäre. Im Klartext: Die Uneinheitlichkeit würde dann unbeschränkt fortbestehen, ihr käme aber nur noch eine sehr geringe Bedeutung zu.

b) Das Problem des hohen Aufwands für Universitäten und Studenten würde nur dann und insofern gelöst, als mit dem Vorschlag eine - möglichst bundeseinheitliche - Reduzierung des Umfangs der Stundenzahl im Schwerpunkt einherginge. Anderenfalls würde das Problem noch verschärft, da dem gleichbleibenden Aufwand nun kein entsprechender Sinn mehr gegenüberstünde, da die Schwerpunktnote "nicht zählt".

c) Das Problem der zerrissenen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung würde nicht gelöst. Nur scheinbar würde dieser Vorschlag dazu führen, daß die Studenten absichten, also erst

den Schwerpunkt absolvieren und sich dann der Examensvorbereitung widmen. In der Realität hingegen würde beides weiterhin vielfach parallel laufen, denn nur die bloße Schwerpunktsprüfung müsste vor der bloßen *Meldung* zum Staatsexamen absolviert sein. Viele Studenten würden also weiterhin die Absolvierung des Schwerpunkts zeitlich in die Examensvorbereitungsphase schieben. Alles bliebe insofern beim alten, nur das die Alternative nicht mehr bestünde, die Schwerpunktsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren.

Allerdings würde das Problem bei herabgesetztem Umfang des Schwerpunkts (und herabgesetzter Bedeutung der Schwerpunktnote) entschärft, da die Studenten weniger Zeit und Aufwand in die Schwerpunktbereiche investieren würden.

d) Das Problem der Verlängerung des Studiums würde wiederum nur dann entschärft, wenn nicht nur der Schwerpunktnote die Bedeutung genommen, sondern auch der Umfang des Schwerpunkts herabgesetzt würde; anderenfalls (was kaum Sinn machen würde) würde das Problem nicht verändert.

#### **Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

s. vorherige Frage: Vieles hängt von der nicht angesprochenen Frage ab, ob auch der Umfang des Schwerpunkts mit herabgesetzt wird. Dies hätte gemeinsam mit der herabgesetzten Bedeutung der Schwerpunktnote einen deutlichen Entlastungseffekt gerade für kleinere Fakultäten. Ohne diese zusätzliche Vorgabe würde der Vorschlag kaum Sinn machen und die Lage eher verschlimmern als verbessern.

#### **Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Das hängt wieder von der Frage des reduzierten Umfangs i.V.m der reduzierten Bedeutung der Note ab:
  - Wird auch der Umfang reduziert, so ist die Motivation der Studenten gleichfalls reduziert, da dem Schwerpunkt schlicht weniger Bedeutung zukäme. Das läge in der Natur des Vorschlags
  - Wird der Umfang nicht reduziert, würde die Motivation der Studenten ins Bodenlose sinken, weil sie viel Arbeit für "nichts" hätten und ja nur noch irgendwie bestehen müssten; das wäre absolut sinnlos und inakzeptabel.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Bei unterstellt gleichzeitiger Reduzierung im Umfang des Schwerpunkts würde die Wissenschaftlichkeit zunächst naturgemäß leiden, da weniger Zeit zur Vertiefung übrig bliebe. Noch weitergehend wären manche der gegenwärtigen Schwerpunkte in Ihrer gegenwärtigen Struktur dann gar nicht mehr haltbar. Gleichzeitig aber läge eine mögliche Lösung des Problems in dem Angebot freiwilliger Vertiefungsveranstaltungen. Dies könnte die Wissenschaftlichkeit aufrechterhalten oder sogar noch erhöhen und zudem der Verschulung des Studiums entgegenwirken. Unsicher bliebe, ob die Studenten unter heutigen Bedingungen

zu solchen freiwilligen Vertiefungen zu bewegen wären; dies hinge u.a. von der Qualität der Studenten (nc) ab.

- Würde der Schwerpunkt hingegen nicht gleichzeitig im Umfang reduziert, so bliebe die Wissenschaftlichkeit unangetastet; doch würde diese Lösung - wie oben ausgeführt - keinen Sinn machen.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- einerseits ja, denn den Schwerpunkten käme – eine entsprechende Ergänzung des Vorschlags unterstellt – ein objektiv geringerer Umfang und damit eine geringere Bedeutung zu  
- andererseits aber nein, denn die Schwerpunktbereiche als solche haben real kaum eine Bedeutung für das nach außen vermittelte Profil der juristischen Fakultäten; dies wird vielmehr vornehmlich von anderen Faktoren, insbes. den Forschungsaktivitäten der Fakultätsangehörigen, geprägt

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Wegfall der Alternative, die Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren, stellt für die Studenten einen schweren Nachteil dar.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

- Dieser Vorschlag macht nur dann einen Sinn, wenn nicht nur der Schwerpunktnote die Bedeutung genommen, sondern ergänzend auch der Umfang der Schwerpunkte in SWS erheblich reduziert wird.

- Eine bundesweite Einheitlichkeit insbesondere des Umfangs der Schwerpunkte muß auch unter dieser Lösung unbedingt hergestellt werden.

- Es stellt sich die Frage, ob bei diesem Vorschlag nicht die schlichte Rückkehr zum alten System vor Einführung der Schwerpunktbereiche die konsequentere Lösung wäre.

**FernUniversität Hagen**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag wurde im Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen kontrovers und ausführlich diskutiert. Letztlich wurde mehrheitlich entschieden, dass die Fakultät dem Vorschlag aus Heidelberg nicht folgen möchte, es demnach bei der bisherigen Notenbildung bleiben soll.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag wurde im Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen kontrovers und ausführlich diskutiert. Letztlich dieser Vorschlag einstimmig abgelehnt.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Analog Koordinierungsausschuss 2016

**Darstellung des Vorschlags:**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen würde erneut den Vorschlag des Koordinierungsausschusses aufgreifen wollen und plädiert mehrheitlich dafür, eine Absenkung der Wertigkeit des Schwerpunktbereichs auf 20 % vorzunehmen. Eine solche Absenkung muss allerdings mit einer weitergehenden Harmonisierung des Workloads für die Schwerpunktbereichsprüfung sowie der Anzahl der Prüfungsleistungen einhergehen.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Argumente für den o. a. Vorschlag wurden seitens des Koordinierungsausschusses ausreichend dargelegt. Die Absenkung des Anteils der Schwerpunktbereichsprüfung an der Gesamtnote auf 20 % ist geeignet, eventuelle Fehlentwicklungen in ihrem Effekt abzumildern. Wichtiger dürfte es aber nach Auffassung der Fakultät sein, den Workload und die Anzahl der Prüfungsleistungen zu harmonisieren. Eine Absenkung der Wertigkeit sollte zugleich mit einer Reduzierung des Workloads, bspw. von 16 auf 12 SWS einhergehen (entspricht rund 20 ECTS-Credits). Darüber hinaus liegt in der diffusen Anzahl von Prüfungsleistungen eine erhebliche Ungleichbehandlung der Studierenden, die nicht nur die Chancengleichheit beeinträchtigt, sondern auch die Mobilität der Studierenden aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit und dadurch erschwerte Anerkennungsmöglichkeiten beeinträchtigt.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Durch eine Vereinheitlichung von Workload und Anzahl der Prüfungsleistungen könnte die Mobilität der Studierenden im Schwerpunktbereichstudium aufgrund verbesserter Anerkennungsmöglichkeiten gesteigert werden. Im Übrigen würde die Absenkung des Workloads Raum für das Pflichtfachstudium schaffen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Dadurch, dass auch weiterhin 20 % der Endnote im Schwerpunktbereich erarbeitet werden, dürfte es keine Gefahr in Bezug auf die Motivation der Studierenden geben, wenn zuvor transparent gemacht wird, dass sich hiermit auch der entsprechende Workload verringert.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Diese dürfte durch eine alleinige Absenkung an dem Anteil der Gesamtnote nicht negativ tangiert werden.

- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

S.O.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:



**Universität Halle-Wittenberg**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**  
**(Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung wird durch diese Maßnahme gerade nicht erhöht. Vielmehr dient der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote dazu, die Note der Schwerpunktbereichsprüfung als Vergleichskriterium bei der Beurteilung von Absolventinnen und Absolventen vollständig auszuschließen. Dies führte zu einer Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums und stünde außer Verhältnis zu den damit verbundenen Prüfungslasten für die Studierenden wie die Lehrenden. Der wissenschaftliche Charakter des universitären Studiums, der im

Hinblick auf das Ausbildungsziel des Volljuristen/der Volljuristin nach wie vor elementar ist, würde dadurch erheblich geschwächt werden.

Der Alternativvorschlag beeinträchtigt die Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung zwar nicht in gleichem Maße, bringt andererseits gegenüber der jetzigen Regelung aber auch keinen Vorteil. Ein Vergleich von Absolventinnen und Absolventen nur nach der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung ist auch jetzt schon möglich, da gemäß § 5d Abs. 2 S. 3 DRiG neben dem Gesamtergebnis auch die Einzelnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung wie der Schwerpunktbereichsprüfung ausgewiesen werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind nicht ersichtlich.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Motivation der Studierenden, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung zu engagieren, würde erheblich geschwächt, wenn die Note der Schwerpunktbereichsprüfung keine Relevanz mehr für das Gesamtergebnis hätte. Die Motivation, ein möglichst gutes Ergebnis in der Schwerpunktbereichsprüfung zu erzielen, würde sich dann in erster Linie aus der Erkenntnis speisen, dass sich die in der Schwerpunktbereichsausbildung erworbenen methodischen Kompetenzen und Fähigkeiten auch positiv auf die Leistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung auswirken. Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Schwerpunktbereichsprüfung erst im Anschluss an die staatliche Pflichtfachprüfung abzulegen, werden viele Studierende nach bestandener Pflichtfachprüfung dem schnellen Abschluss des Studiums aber den Vorzug vor einem guten Ergebnis einräumen. Die Einsicht, dass über die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hinaus auch das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung je nach Berufswahl erheblichen Einfluss auf den späteren beruflichen Werdegang hat, kann anders als durch eine entsprechende Einbeziehung der in der Schwerpunktbereichsprüfung erzielten Note in das Gesamtergebnis sowie deren gesonderten Ausweis im Zeugnis somit kaum effektiv vermittelt werden.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Mit abnehmender Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung und stärkerer Betonung der hauptsächlich einzelfallorientierten staatlichen Pflichtfachprüfung sinkt die Motivation der Studierenden, sich wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen. Der Wissenschaftsrat hat jedoch gerade in dieser Hinsicht Veränderungen in der curricularen Gestaltung des Studiums und seinen Unterrichtsformen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der staatlichen Prüfungen gefordert, da „insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen, und die dogmatischen Lehrveranstaltungen, ... wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz“ kämen (Wissenschaftsrat,

Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 53 f.). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die gerade in Deutschland „besonders eindringlich gemachte Erfahrung, dass auch Unrecht in der Form des Rechts auftreten kann und dass Rechtsstrukturen gänzlich zerstört werden können“, die Rechtswissenschaft mit der Aufgabe konfrontiere, das „gegebene Recht immer wieder prinzipiell auf den Prüfstand der wissenschaftlichen Analyse zu stellen“ (aaO. S. 27). Vor diesem Hintergrund wäre die Abwertung der wissenschaftlichen Elemente des Studiums ein fatales politisches Signal.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Auf die Profilbildung an den Universitäten hat der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote insofern Einfluss, als infolge der sinkenden Bedeutung der Schwerpunktbereichsausbildung auch die Sichtbarkeit des Profils einer Fakultät nach außen und gegenüber der jeweiligen Hochschulleitung verringert wird.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die Prämisse, dass eine erhebliche Uneinheitlichkeit in der Leistungsbewertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, ist statistisch nicht belegt, sondern scheint eher eine „gefühlte Wahrheit“ zu sein. Vielmehr bestehen nach den Statistiken der einzelnen Landesjustizprüfungsämter erhebliche Abweichungen gerade auch bei den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch innerhalb der Universitäten einzelner Bundesländer. Eine Rechtfertigung für eine Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem „Heidelberger Modell“, von dem es sich nur insofern unterscheidet, als eine verfahrensmäßige Verknüpfung von Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung vorgesehen ist. Die Vorbehalte gegenüber dem „Heidelberger Modell“ bestehen hier daher in gleichem Maße.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind auch insoweit nicht ersichtlich.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Ein zusätzlicher Nachteil gegenüber dem Heidelberger Modell besteht darin, dass die bisher bestehende Wahlfreiheit, ob die Schwerpunktbereichsprüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt wird, notwendigerweise entfällt.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsprüfung unter Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums – „Wissenschafts-Modell“

**Darstellung des Vorschlags:**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewährleisten, werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen stärker vereinheitlicht. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt zu ändern:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine schriftliche Leistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit sowie mündliche Leistungen zu erbringen. (...)“

Darüber hinaus werden bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet, die Vorgaben enthalten in Bezug auf:

- Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit
- Verpflichtendes Zweitgutachten durch einen Hochschullehrer oder einen anderen unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation
- Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Um den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung zu tragen, müssen gleichzeitig Konzepte zur Umgestaltung des Curriculums mit dem Ziel der Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums erarbeitet werden. In diesem Zuge ist auch der Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung weiter einzugrenzen und auch insoweit ein Schwerpunkt auf die Förderung der Methodenkompetenz und die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen zu legen. Diese Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildung sollte sich auch in einer entsprechenden Erhöhung des Anteils der Schwerpunktbereichsnote am Gesamtergebnis auf bis zu 40% widerspiegeln.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Durch die stärkere Vereinheitlichung des Prüfungsablaufs wird dem Problem entgegen gewirkt, dass infolge der Unterschiede der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Ländern bzw. an einzelnen Universitäten die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen beeinflusst werden können. Mit der zwingenden Vorgabe einer wissenschaftlichen Arbeit wie einer mündlichen Prüfung wird gewährleistet, dass die Note der Schwerpunktbereichsprüfung einen aussagekräftigen Ausweis der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen bietet. In Verbindung mit der auch für die Schwerpunktbereichsprüfung verbindlichen Notenskala gemäß § 5d Abs. 1 S. 3 DRiG wird durch eine solche Angleichung der zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erreicht, die mindestens derjenigen in der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Vorschlag trägt zudem der Empfehlung des Wissenschaftsrates Rechnung, die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch zu stärken, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen zu fördern und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen zu entlasten (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 7 f.). Der verstärkte Einsatz von Seminaren und kolloquialen Kleingruppen zur Förderung des aktiven, reflexiven Lernens sollte sich in einer höheren Wertigkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Gesamtergebnisses widerspiegeln, um eine zusätzliche Motivation der Studierenden zu bieten, ihre Kompetenzen in diesem Bereich auszubauen und zu vertiefen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

## Universität Hamburg



**Universität Hamburg**  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**FAKULTÄT**  
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

UHH - Dekan Fakultät für Rechtswissenschaft · Rothenbaumchaussee 33 · 20148 Hamburg

Herrn

Leitenden Ministerialrat Guido Tiesel  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
per mail: [Guido.Tiesel@stmj.bayern.de](mailto:Guido.Tiesel@stmj.bayern.de)

cc: Vorsitzenden des DJFT, Prof. Dr. Joachim Lege

**Prof. Dr. Tilman Reppen**

Fakultät für Rechtswissenschaft  
Dekan  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -4084  
Fax +49 (0)40 - 42838 -3920  
dekanat.jura@uni-hamburg.de  
www.jura.uni-hamburg.de

09.10.2018

**Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017 - Austausch mit den juristischen Fakultäten sowie weiteren an der Juristenausbildung Beteiligten**

Sehr geehrter Herr Tiesel,

mit einem Fax, datiert auf den 1.6.2018, erbitten Sie eine Stellungnahme zu zwei konkreten Vorschlägen betreffend die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und deren Beratung im Koordinierungsausschuss Juristenausbildung („Heidelberger Modell“ [dazu unten bei A.]; Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung [dazu unten bei B.]) bis Ende Oktober 2018. Gerne komme ich Ihrem Wunsch nach, auch unmittelbar Ihnen gegenüber eine kurze Stellungnahme abzugeben. In Ihrem Begleitschreiben stellen Sie im Wesentlichen zwei Gravamina betreffend die augenblickliche Situation der Schwerpunktbereichsprüfung fest:

1. Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung, verbunden mit einem Verlust an Chancengleichheit.
2. Große Lehr- und Prüfungsbelastung der Universitäten, die zulasten der Pflichtfachausbildung gehe.

Ob diese Feststellungen in der Sache über jeden Zweifel erhaben sind, mag hier dahingestellt bleiben. Die folgenden Zeilen verstehen sich unter der Prämisse, dass beide Fehlentwicklungen richtig beschrieben sind.

A. Zum Heidelberger Modell

Zunächst fragen Sie, ob durch den Vorschlag des Heidelberger Modells den dargestellten Fehlentwicklungen, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden könne.

Die unzureichende Vergleichbarkeit der Noten kann zwei Ursachen haben: Erstens ist es denkbar, dass sehr unterschiedliche *Prüfungsformate* abgefordert werden; zweitens könnten die *Bewertungsmaßstäbe* zwischen den Universitäten oder auch innerhalb einzelner Fakultäten verschieden sein. Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe wird man schwerlich durch eine Veränderung der Prüfungsordnungen eine Angleichung erreichen können. Immerhin besteht jedoch die Chance, die Prüfungsformate in den einzelnen Bundesländern anzugleichen, wie es im übrigen den bisherigen Überlegungen des Koordinierungsausschusses entspricht. Keines dieser beiden Steuerungselemente ist vom Heidelberger Modell betroffen. Es ist nicht zu sehen, wie die Ausklammerung der Schwerpunktbereichsprüfungsnote aus dem Examenszeugnis die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen steigern könnte.

Vorteile des Heidelberger Modells gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind für mich nicht erkennbar.

Weiter fragen Sie: *Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?*

Die Berücksichtigung der Schwerpunktbereichsprüfung in der Examensnote unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Prüfungsanforderungen und ist geeignet, deren Stellenwert in der Wahrnehmung der Studierenden zu untermauern. Insofern ist bei einer Umsetzung des Heidelberger Modells ein Nachteil in Bezug auf die Motivation der Studierenden zu erwarten.

Weiter fragen Sie: *Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?*

Die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung bleibt unberührt, wenn man nur die Anrechnung auf die Gesamtnote unterlässt, wie es das Heidelberger Modell vorschlägt. Anders steht es mit der Wissenschaftlichkeit der Staatsexamensprüfung selbst. Sie würde bei einer Umsetzung des Heidelberger Modells weiter Schaden nehmen.

Weiter fragen Sie: *Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?*

Der Vorschlag zielt ja nicht auf eine Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung, sodass sich an den Studienangeboten nichts ändern müsste und die Profilbildung der Universitäten davon nicht unmittelbar berührt wird. Eine negative Auswirkung mag



allerdings indirekt aus einer sinkenden Motivation der Studierenden resultieren. Dass universitäre Profilbildung Prüfungsrelevanz hat - und dadurch auch deren Bedeutung für die eigenständige Profilbildung der Studierenden unterstreicht, die sie mit ihrer Wahlentscheidung bewusst treffen -, erscheint als eine sinnvolle Verklammerung.

Alles in allem ist der Vorschlag des Heidelberger Modells nicht geeignet, das diagnostizierte Problem der Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen im Schwerpunktbereichsexamen zu beheben, sondern würde diese Uneinheitlichkeit allenfalls zu verdecken helfen.

B. Zur Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Stellungnahme zu diesem Vorschlag kann wesentlich kürzer ausfallen, da er im Grunde genommen nur eine Modifikation des Heidelberger Modells darstellt. Sie fragen: *Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?*

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausklammerung der Schwerpunktbereichsprüfung aus dem Staatsexamen zu einer Vereinheitlichung der Anforderungen *in der Schwerpunktbereichsprüfung* führt. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass man bei isolierter Betrachtung des Staatsexamens auf diesem nun vorgeschlagenen Weg zu einer Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen *im Staatsexamen* kommt. Freilich wäre das eine Vereinheitlichung durch Abschaffung der Schwerpunktbereichsprüfung. Bei isolierter Betrachtung wäre dann die Schwerpunktbereichsprüfung einheitlich *kein* Examenbestandteil mehr. Die Überlegungen müssten aber darauf abzielen, einheitliche Prüfungsanforderungen für das Schwerpunktexamen aufzustellen, nicht dasselbe abzuschaffen. Wie beim Heidelberger Modell würde auch hier das vom Koordinierungsausschuss diagnostizierte Problem nur verdeckt, nicht aber behoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Tilman Repgen

## Bucerius Law School Hamburg

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Bucerius Law School, Hamburg

#### **Allgemeine Vorbemerkung (Bucerius Law School)**

Die Prämisse, dass eine erhebliche Uneinheitlichkeit in der Leistungsbewertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, ist statistisch nur teilweise belegt. Umgekehrt bestehen nach den Statistiken der einzelnen Landesjustizprüfungsämter erhebliche Abweichungen selbst bei den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung in den verschiedenen Bundesländern und auch innerhalb der Universitäten einzelner Bundesländer. Zudem unterscheiden sich auch die Anforderungen an die Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung erheblich. Es ist deshalb jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand fragwürdig, die Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung mit der behaupteten Uneinheitlichkeit zu rechtfertigen.

#### **Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

#### **Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

- Die beklagte „erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung“ werden durch das „Heidelberger Modell“ nur vordergründig gelöst, indem die Schwerpunktbereichsnote vollständig in die Universitäten „ausgelagert“ wird. Das eigentliche Problem – erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung im Schwerpunktbereich – wird aber nicht gelöst.
- Der Alternativvorschlag im „Heidelberger Modell“ weicht gegenüber der jetzigen Rechtslage nur im geringen Maße ab, da auch jetzt bereits die Einzelnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angegeben werden. Es ist zweifelhaft, ob die nicht ausgewiesene Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung dann auch gar nicht, wie offenbar beabsichtigt, für die Einstellung in den Justizdienst berücksichtigt werden darf. Aus Gründen der Gleichbehandlung (Ungleiches nicht gleich zu behandeln) wird man wohl bei zwei Bewerber\*innen, die die gleiche Note in der Staatsprüfung aufweisen, auch die im universitären Schwerpunktbereich erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse berücksichtigen müssen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Der Heidelberger Vorschlag führt zu einer geringeren „Wertigkeit“ der im Schwerpunktbereich erzielten Note, weil diese nicht mehr im Staatsexamenszeugnis ausgewiesen wird. Dieser fehlende Ausweis verringert die Motivation der Student\*innen, sich während des Studiums im Schwerpunktbereich zu engagieren, erheblich. Das folgt auch daraus, dass die Bedeutung der Schwerpunktbereichsnote bei der Berufswahl erheblich den späteren Werdegang beeinflussen kann; aber nur, wenn die Schwerpunktbereichsnote Teil der Gesamtnote im Staatsexamenszeugnis ist.
  - Hinzu kommt, dass die Student\*innen im bisherigen Modell, soweit sie die universitäre Prüfung vor der staatlichen Prüfung absolvieren, bereits nach Bestehen des universitären Teils die Sicherheit für den staatlichen Teil erhalten, bereits einen Teil der Note erreicht

zu haben. Das gibt auch Selbstvertrauen und Motivation für den staatlichen Teil und wirkt einer überlangen Prüfungsvorbereitung entgegen.

- Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Durch die skizzierte Entwertung der Schwerpunktbereiche wird der für das Ausbildungsziel des Volljuristen/der Volljuristin elementare wissenschaftliche Charakter des universitären Studiums erheblich beeinträchtigt. Bei der Vorbereitung auf die in erster Linie einzelfallorientierte staatliche Pflichtfachprüfung ist die Motivation der Student\*innen, sich wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen, viel geringer als im Schwerpunktstudium. Die Schwächung des wissenschaftlichen Charakters des universitären Studiums widerspricht den Forderungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2012.
  - Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Der Heidelberger Vorschlag entwertet den Schwerpunktbereich und wirkt sich damit auch massiv auch auf die Möglichkeit der Profilbildung der Fakultäten aus. Voraussichtlich werden dann vermehrt Schwerpunktbereiche gewählt, die Überschneidungen mit dem Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung aufweisen, so dass etwa die Grundlagen des Rechts, Rechtsgeschichte, Völkerrecht oder Steuerrecht als Fächer geschwächt werden. Gerade die Schwerpunktbildung in Nicht-Staatsexamensfächern macht aber die Besonderheit der Schwerpunktbereiche aus und dient der Profilbildung der Fakultäten und der Student\*innen.
  - Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.
  
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Keine.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Gegen diesen Vorschlag sprechen dieselben Erwägungen wie gegen den Heidelberger Vorschlag (Entwertung des Schwerpunktbereichs). Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass mit diesem Vorschlag der Prüfungsdruck genommen, die wissenschaftliche Vertiefung gefördert sowie Verführungen vermieden würden, eine etwaige Seminar- oder Hausarbeit in Teamwork oder unter Heranziehung anderer unlauterer Mittel anzufertigen. Genauso wenig leuchtet als Begründung ein, die Kapazitäten von Forschung und Lehre würden auf diese Weise zielführender eingesetzt und eine notengeleitete Wahl des Faches würde ausgeschlossen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Keine.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen (Bucerius Law School)

**Darstellung des Vorschlags:**

Damit die erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung beseitigt werden kann und die Noten der Schwerpunktbereichsprüfungen besser miteinander verglichen werden können, sind die in den Schwerpunktbereichsprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen zu vereinheitlichen. Idealerweise findet eine bundesweite Vereinheitlichung statt. Mindestens aber sind die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar.

- Um dem wissenschaftlichen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums gerecht zu werden, ist als Prüfungsleistung in jedem Fall eine wissenschaftliche Arbeit zu erbringen. Der Umfang und die Bearbeitungszeit müssen einheitlich vorgegeben werden. Zu denken ist an dreißig oder vierzig Seiten Umfang (oder eine entsprechende Zeichenzahlbegrenzung) und eine Bearbeitungszeit von zum Beispiel vier Wochen. Die Anonymität bei Zuteilung, Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung muss gewährleistet sein. Sicherzustellen ist außerdem eine Erst- und eine Zweitkorrektur.
- Weitere Prüfungsleistungen neben der wissenschaftlichen Arbeit können eine schriftliche Klausur sowie eine mündliche Prüfung sein.
  - In Bezug auf eine Klausur gilt ebenfalls, dass die Anonymität bei Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet sein muss. Außerdem muss es eine Erst- und eine Zweitkorrektur geben. Bei der mündlichen Prüfung muss es ebenfalls zwei Prüfer\*innen geben. Die Zeitdauer der Klausur(en) und der mündlichen Prüfung soll möglichst bundesweit, muss aber jedenfalls landesweit einheitlich sein. Für die Bearbeitungszeit der Klausur sind fünf Stunden sinnvoll. Für die mündliche Prüfung sind pro Kandidat\*in zum Beispiel zwanzig Minuten Prüfungsdauer zweckmäßig.
  - Fakultäten mit sehr vielen Student\*innen stoßen mit Klausur und mündlicher Prüfung (zusätzlich zur wissenschaftlichen Arbeit) möglicherweise an Kapazitätsgrenzen. Alternativ ist deshalb daran zu denken, nur eine fünfständige Klausur zu verlangen oder nur eine mündliche Prüfung durchzuführen. Für die Klausur spricht dann, dass die Notengebung regelmäßig objektiver als bei einer mündlichen Prüfung ausfällt. Außerdem besteht beim Verzicht auf die Prüfungsleistung Klausur die Gefahr, dass sich die Student\*innen nicht hinreichend auf die mündliche Prüfung vorbereiten.
- Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen soll möglichst bundesweit, muss aber jedenfalls landeseinheitlich erfolgen. Bei einer wissenschaftlichen Arbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung ist etwa an eine Gewichtung von 40/40/20 zu denken, bei dem vorzugswürdigen Modell – eine wissenschaftliche Arbeit und eine Klausur – an eine Gewichtung von 2/3 zu 1/3.

- Für den/die zweite(n) Prüfer\*in sollen möglichst bundesweit, müssen aber jedenfalls landesweit einheitliche Qualifikationsmaßstäbe gelten. Zweckmäßig ist die Einbindung der Honorarprofessor\*innen und Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich.
- Zu erwägen ist eine (bundeslandinterne) fakultätsübergreifende Zweitkorrektur „über Kreuz“ (die zu mehr Objektivität und vermutlich zu einer gewissen Nivellierung führen würde). Gegen sie spricht allerdings, dass sie wegen der unterschiedlichen Fakultäts- und Schwerpunktbereichsgrößen und der unterschiedlichen Zahl von Professor\*innen an den einzelnen Fakultäten und in den einzelnen Schwerpunktbereichen organisatorisch vermutlich nicht durchführbar ist.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die beklagten Fehlentwicklungen bestehen in der erheblichen Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung und in der fehlenden Vergleichbarkeit der Noten. Ziel einer Reform muss es deshalb sein, die Uneinheitlichkeit zu beseitigen und eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der Noten herbeizuführen. Dafür gibt es nur den Weg, die bislang an den einzelnen Fakultäten sehr unterschiedlichen Prüfungsanforderungen (Art der Prüfung, Zahl der Prüfungsleistungen, Dauer der Prüfungsleistungen, Zwei- oder Vier-Augen-Prinzip bei der Korrektur, Anonymität bei der Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung) möglichst bundesweit, jedenfalls aber landesweit nach den im Vorschlag geschilderten Grundsätzen zu vereinheitlichen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, zunächst die formellen Anforderungen an die Prüfungsleistungen anzugleichen, um das Problem der Uneinheitlichkeit der Prüfungsergebnisse zu lösen, statt die Bedeutung der Schwerpunktbereiche im Ganzen durch die Abschaffung einer aussagekräftigen Note erheblich zu beschädigen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

Keine.



**Universität Hannover**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nach Einschätzung der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover ist das „Heidelberger Modell“ nicht geeignet, einer vermeintlich mangelnden Vergleichbarkeit der in der Schwerpunktbereichsprüfung erzielten Gesamtnoten entgegenzuwirken. Die hiesige Fakultät sieht eine Reform der Schwerpunktbereichsprüfung vielmehr generell mit großer Sorge und bittet nachdrücklich darum, die dahingehenden Pläne, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche Reduktion der Semesterwochenstundenzahl und eine Absenkung der Gewichtung dieses Prüfungsteils innerhalb der Ersten Prüfung von 30% auf 20%, zu überdenken. Hierzu sei angeführt, dass das Schwerpunktstudium

– anders als die Pflichtfachprüfung – sowohl den Fakultäten die Möglichkeit eröffnet, ein individuelles Profil zu entwickeln bzw. das bestehende Profil zu schärfen, als auch den Studierenden den Freiraum bietet, sich außerhalb des Pflichtstoffkatalogs eingehend mit einem oder mehreren juristischen Spezialgebieten auseinanderzusetzen und die eigenen Fähigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zu vertiefen. Die hiesige Fakultät verfügt beispielsweise über ein Lehrangebot, welches in den meisten Schwerpunktbereichen deutlich über den derzeitigen Pflichtlehrstoff von 16 Semesterwochenstunden hinausgeht und dementsprechend eine Vielzahl zusätzlicher Ausbildungsangebote umfasst, die von den Studierenden auch sehr gut nachgefragt werden. Das so konzipierte Schwerpunktstudium bietet gerade den besonders engagierten und fachlich überdurchschnittlich begabten Studierenden vielfältige Möglichkeiten, ihre im Pflichtfachstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen. Eine Reform des Schwerpunktstudiums in der derzeit geplanten Art und Weise würde dieses Angebot schwer beeinträchtigen und sich letztendlich sowohl für die Fakultät als auch für die Studierenden nachteilig auswirken. Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover spricht sich daher einhellig dafür aus, das bereits bestehende – und nach unserer Einschätzung auch bewährte - System beizubehalten.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S. o. Die Motivation der Studierenden hängt wesentlich davon ab, dass in den Spezialisierungsbereichen Leistungen erbracht werden können, die für die Note der Prüfung relevant sind.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover spricht sich gegen den Vorschlag aus, die Schwerpunktbereichsprüfung zu einer Zulassungsvoraussetzung zur Pflichtfachprüfung umzugestalten und die Schwerpunktbereichsprüfung dadurch letztendlich in ihrem Stellenwert innerhalb der juristischen Ausbildung stark abzuwerten. Die Erwägungen, die gegen das Heidelberger Modell sprechen, stehen in noch stärkerem Maße dem vorliegenden Vorschlag entgegen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Universität Heidelberg**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ja. Wobei klarzustellen ist, dass es bei der mangelnden Gleichwertigkeit der SPB-Noten bleiben wird, wenn der derzeitige Pluralismus der Prüfungsgegenstände- und systeme bleibt. Was aber wegfällt, ist der durch die derzeitige Regelung des DRiG bestehende unerträgliche Zwang, über die Gesamtnotenbildung evident ungleichwertige Prüfungsleistungen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise als gleichwertig anzusehen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

- Mehr Freiheit für die Fakultäten bei der inhaltlichen und prüfungsrechtlichen Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche und damit zugleich weitergehende Profilierungsmöglichkeiten.
- Weniger Druck für die Studierenden und zugleich mehr Spielraum, um sich um den deutlich gewichtigeren Pflichtfachbereich zu kümmern.
- Größere Bedeutung der eigentlichen Neigung und der eigentlichen Interessen bei der Wahl des SPB und geringere Notenorientierung.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein. Vielmehr werden schädliche Fehlmotivationen gerade abgebaut. Die wenig sinnvolle Überlegung, Defizite im Pflichtfachbereich durch Sonderleistungen im SPB zu kompensieren und bei der Wahl des SPB vor allem die Notengebung im Blick zu haben, werden verringert.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein. Die Wissenschaftlichkeit kann sogar noch gestärkt werden, weil der Prüfungsdruck im SPB abgebaut wird und so die Inhalte, Prüfungsgegenstände und Prüfungssysteme ganz an der Sachangemessenheit orientiert werden kann. Die intrinsische Motivation der Studierenden wird stärker im Vordergrund stehen, was der Wissenschaftlichkeit dient.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, die Profilbildungsmöglichkeiten werden sogar gestärkt, s.schon o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Da es sich um unseren eigenen Vorschlag handelt, kann i.Ü. auf die nach wie vor gültigen Ausführungen hierzu vollumfänglich verwiesen werden.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Grds. gilt hier dasselbe wie für das Heidelberger Modell.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Es gäbe nur noch ein Zeugnis mit einer Note, was die Klarheit des Leistungsausweises erhöht.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja. Mangels eines eigenen Zeugnisses über die Leistungen kann man sich nicht mehr zusätzlich profilieren. Ein Freiversuch wird zeitlich noch schwieriger zu erreichen, so dass man v.a. auf ein schnelles Erledigen und den einfachsten Weg aus sein wird.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja. Der Ausbildungsstand ist zwangsläufig niedriger, weil die SPB-Prüfung zwingend vor dem Staatsexamen und damit realistischerweise auch vor der Examensvorbereitung absolviert werden wird. Damit werden auch weniger Neigung und Interesse als vielmehr der Zeitfaktor eine Rolle spielen bei der Wahl des SPB.



- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Profilbildung wird verringert, weil auch die Universität nicht mehr mit einem eigenen Zeugnis nach außen tritt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag führt anders als das Heidelberger Modell zu einer deutlichen Abwertung des SPB-Studiums.

Zudem nähert man sich so in gefährlicher Weise dem Bologna-Modell an. Denn es würde nicht lange dauern, bis die Verleihung eines Bachelor-Grades bei bestandener Zulassungsprüfung (zumeist wohl mit Zulassungsarbeit) gefordert wird. Das aber kann nicht wünschenswert sein, weil damit das Staatsexamenssystem erneut in Frage gestellt würde.

**Kurzbezeichnung:**

Hallenser Vorschlag zur Vereinheitlichung der SPB-Prüfung

**Bewertung des Vorschlags:**

Der Sache nach verabschiedet dieser Vorschlag den Grundgedanken des SPB-Studiums, wonach Profilbildung und Pluralität gefördert werden sollten. Der Vorschlag müsste konsequent fortgedacht auch noch einen Kanon von Fächern für SPBe vorgeben, um bei den Prüfungsgegenständen ebenfalls eine etwaige Gleichgewichtigkeit zu schaffen. Damit aber wären wir wieder beim alten Wahlfachsystem, für das eine Mehrheit kaum erkennbar ist.

Hinzu tritt, dass die Korrekturbelastung durch den Vorschlag in einigen Bundesländern/Universitäten spürbar zunehmen würde. Damit käme es aber insbesondere in den Bundesländern, in denen die – unvergütete - umfängliche Teilnahme an der Staatsprüfung als zwingende Dienstaufgabe angesehen wird (insbes. BW), zu erheblichen Ungleichbehandlungen unter den Professorenkollegen, weil es hier nicht das „Ventil“ des Rückzugs aus der Staatsprüfung gibt. Der Vorschlag wäre unter diesem Aspekt deshalb nur dann akzeptabel, wenn es auch bei der Korrekturbelastung von Professoren Angleichungen unter den Bundesländern geben würde, was allerdings kaum in Sicht ist.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
  
- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
  
- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Universität Jena**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Damit würde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden und die einzige rein wissenschaftliche Prüfungsleistung entwertet.

Die Bewertung der Schwerpunktbereiche variiert schon innerhalb einer Fakultät. Eine Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche ist nur dann annähernd zu erreichen, wenn die Teilleistungen in ihrer konkreten Ausgestaltung vereinheitlicht werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Im Bereich des Schwerpunktstudiums bekommen die Studierenden eine beachtliche Möglichkeit, Lehrveranstaltungen und die damit zusammenhängenden Prüfungen nach ihren Interessen auszuwählen. Die Gesamtnotenberücksichtigung trägt zu einer erheblichen Motivationssteigerung bei.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Grundsätzlich sollte die Herausnahme der Schwerpunktnote aus der Gesamtnote keine Auswirkungen auf die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktstudiums haben; allerdings verliert dieses an Gewicht, wenn es zu einer reinen Studienleistung degradiert wird.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Als Teil der Gesamtnote kommt der Schwerpunktnote erheblicher Stellenwert zu, der auch auf die Profilbildung der Fakultäten durchschlägt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

-

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Fazit: Die Schwerpunktnote sollte Teil der Gesamtnote bleiben, separat auf dem Zeugnis ausgewiesen.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Wieder wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Eine Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche ist nur dann annähernd zu erreichen, wenn die Teilleistungen in ihrer konkreten Ausgestaltung vereinheitlicht werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile sind nicht ersichtlich, im Gegenteil: Die bisherige Regelstudienzeit ist an sich schon knapp bemessen, so dass die zwingende Ableistung sämtlicher Schwerpunktpfprüfungen als Zulassungsvoraussetzung zur Pflichtfachprüfung einen erheblichen Zeitdruck für die Studierenden zur Folge hätte, was sich unweigerlich in der Qualität der Prüfungsleistungen niederschlagen würde. Ein Großteil der Studierenden nutzt die Möglichkeit der zeitlichen Abschichtung des Schwerpunktstudiums, indem die Teilleistungen häufig vor und/oder nach der Pflichtfachprüfung erbracht werden, insbesondere in dem Zeitraum nach den schriftlichen Prüfungen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Aufgrund des Zeitmangels könnte die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktstudiums leiden.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wird das Schwerpunktstudium zu einer reinen Studienleistung abgestuft, wird die Profilbildung abgeschwächt, da der beigemessene (und auf dem Zeugnis ausgewiesene) Stellenwert nicht mehr bestehen würde.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

-

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Fazit: Das abgeschlossene Schwerpunktstudium sollte nicht Zulassungsvoraussetzung der staatlichen Pflichtfachprüfung werden, sondern zeitlich flexibel vor und/oder nach der Pflichtfachprüfung absolviert werden können.

**Universität Kiel**



**Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Rechtswissenschaftliche Fakultät**

---

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Christian-Albrechts-Universität · Leibnizstr. 4 · 24118 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Deutschen Juristen-Fakultätentags  
Prof. Dr. Joachim Lege  
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der  
Universität Greifswald  
Domstraße 20  
17489 Greifswald  
Per Email ([joachim.lege@uni-greifswald.de](mailto:joachim.lege@uni-greifswald.de))

Der Dekan  
Prof. Dr. Christoph Brüning  
Telefon: 0431 880-2292  
Telefax: 0431 880-1689  
E-Mail: [dekan@law.uni-kiel.de](mailto:dekan@law.uni-kiel.de)

In Kopie an den  
Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Koordinie-  
rungsausschusses Juristenausbildung  
Herrn Tiesel  
per E-Mail ([Guido.Tiesel@stmj.bayern.de](mailto:Guido.Tiesel@stmj.bayern.de))

Kiel, den 30. Oktober 2018

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Sehr geehrter Herr Kollege Lege,

bezugnehmend auf das Schreiben von Herrn Tiesel per E-Mail aus Mai 2018 nimmt die Rechtswissenschaftliche Fakultät zu Kiel wie folgt Stellung:

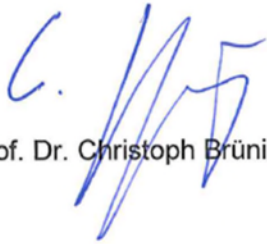
1. Zunächst möchte die Fakultät betonen, dass sie an ihrem Standpunkt zur Reform des Schwerpunktbereichsstudiums grundsätzlich festhält. Wie in der Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung zur Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen dargelegt, wird weiterhin befürwortet, dass der Schwerpunktbereich Teil des Studiums und der Ersten Prüfung bleibt. Auch sollte ein Umfang von mindestens 14 SWS, aufgeteilt auf zwei Semester, gegeben sein, um eine Spezialisierung in entsprechender Tiefe und Breite gewährleisten und wissenschaftliche Fertigkeiten vermitteln zu können. Soll das Erlernen rechtswissenschaftlichen Arbeitens tatsächlich eines der Ziele des Jurastudiums sein, so muss diesem auch durch Bildung der Gesamtnote ein entsprechendes Gewicht zugemessen werden. Anderenfalls droht die Gefahr, dass die Studierenden den Schwerpunkt nicht mehr ernst nehmen und er erst recht von der Praxis als irrelevant eingestuft wird.

2. Sollten die unter 1. genannten Rahmenbedingungen nicht (mehr) gelten, so schließt sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät dem Vorschlag „Heidelberger Modell“ an, allerdings mit der Maßgabe, dass – entsprechend dem Alternativvorschlag im Rahmen dieses Modells – im Zeugnis über die Erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen



Pflichtfachprüfung gesondert ausgewiesen wird, sowie mit der weiteren Maßgabe, dass das Bestehen der Schwerpunktprüfung nicht Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern nur Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Prüfung ist. Weitere Anmerkungen entnehmen Sie bitte aus dem ausgefüllten und beigefügten Fragebogen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christoph Brüning

## **Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

### **Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

### **Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Ja.**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

**die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wenn – entsprechend dem Hauptvorschlag – die Schwerpunktnote überhaupt nicht mehr im Zeugnis der ersten Prüfung ausgewiesen wird, könnte dies aus der Perspektive der Studierenden die Bedeutung des Schwerpunkts mindern und so die Motivation der Studierenden, gute Ergebnisse in der Schwerpunktprüfung anzustreben, beeinträchtigen. Hier sollte auch berücksichtigt werden, dass der (verpflichtende) Schwerpunktbereich ein ganzes Jahr der Studienzzeit einnimmt, aber dann im Examenszeugnis faktisch bedeutungslos wäre. Daher erscheint der Alternativvorschlag des „Heidelberger Modells“ vorzuzugswürdig, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung im Zeugnis gesondert auszuweisen.

**die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auch aus der Perspektive der Lehrenden könnte die Nichtausweisung der Schwerpunktnote im Zeugnis der ersten Prüfung die Bedeutung des Schwerpunktstudiums schmälern und das Engagement der Lehrenden im Schwerpunktstudium mindern. Gerade die Bedeutung einer (in Kiel vorgesehenen) Schwerpunktbereichshausarbeit würde verringert. Bedenkt man, dass vor Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums eine Examenshausarbeit anzufertigen war, würde die Bedeutung der Fähigkeit zur Anfertigung einer längeren wissenschaftlichen Arbeit als Teil der juristischen Ausbildung erstmals erheblich entwertet. Dies könnte ebenfalls vermieden werden, wenn – entsprechend dem Alternativvorschlag des „Heidelberger Modells“ – zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber auch die Schwerpunktnote im Zeugnis gesondert ausgewiesen wird.

**die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Aus den dargelegten Gründen könnte die Nichtausweisung der Schwerpunktnote im Zeugnis der ersten Prüfung auch die Bereitschaft der Fakultäten mindern, ihr Profil über das Schwerpunktangebot zu schärfen. Wiederum könnte dies vermieden werden, wenn – entsprechend dem Alternativvorschlag des „Heidelberger Modells“ – zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber auch die Schwerpunktnote im Zeugnis ausgewiesen wird. Dies stellt für die Studierenden sicher, dass ein diversifiziertes und den verschiedenen Interessenschwerpunkten gerecht werdendes Angebot an Schwerpunktbereichen zur Auswahl steht.

**□ sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Es erscheint durchaus vertretbar, im Zeugnis über die erste Prüfung künftig auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, wie dies im „Heidelberger Modell“ vorgesehen ist. Aus den angeführten Gründen sollte aber – dem Alternativvorschlag des „Heidelberger Modells“ folgend – sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung im Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Hierfür spricht auch, dass die erste Prüfung als einheitliche Prüfung, bestehend aus dem universitären und dem staatlichen Teil, konzipiert ist. Hierdurch ist nach Auffassung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel der Ausweis auch der Note der universitären Schwerpunktpflichtprüfung im Gesamtzeugnis nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten. Zudem würde ein Nichtausweis der Schwerpunktnote im Gesamtzeugnis die Schwerpunktpflichtprüfung ein Stück weit entwerten. Dies würde dem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand, den sowohl Studierende als auch Lehrende in den Schwerpunkt investieren, nicht gerecht.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geht davon aus, dass der Vorschlag „Heidelberger Modell“ das Bestehen der Schwerpunktpflichtprüfung nicht als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern nur als Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses über die erste Prüfung versteht. Das Zeugnis wird also erst ausgestellt, wenn sowohl die universitäre Schwerpunktpflichtprüfung als auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde. Der so verstandene Vorschlag „Heidelberger Modell“ hat gegenüber dem Vorschlag „Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung“ den entscheidenden Vorzug, dass die Studierenden selbst entscheiden können, in welcher Reihenfolge sie die universitäre Schwerpunktpflichtprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hält diese Entscheidungsfreiheit der Studierenden für überaus wichtig, da sie den Studierenden größere Flexibilität gibt und dadurch letztlich auch zu einer Verkürzung der Gesamtstudiendauer beiträgt.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ja.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

**die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auch nach diesem Vorschlag wird die Schwerpunktnote überhaupt nicht mehr im Zeugnis der ersten Prüfung ausgewiesen. Wie beim Vorschlag „Heidelberger Modell“ könnte dies aus der Perspektive der Studierenden die Bedeutung des Schwerpunkts mindern und so die Motivation der Studierenden, gute Ergebnisse in der Schwerpunktprüfung anzustreben, beeinträchtigen. Dies könnte vermieden werden, wenn zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber auch die Schwerpunktnote gesondert im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen wird

**□ die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auch aus der Perspektive der Lehrenden könnte die Nichtausweisung der Schwerpunktnote im Zeugnis der ersten Prüfung die Bedeutung des Schwerpunktstudiums schmälern und das Engagement der Lehrenden im Schwerpunktstudium mindern. Dies könnte ebenfalls vermieden werden, wenn zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber auch die Schwerpunktnote im Zeugnis über die erste Prüfung gesondert ausgewiesen wird.

**□ die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Aus den dargelegten Gründen könnte die Nichtausweisung der Schwerpunktnote im Zeugnis der ersten Prüfung auch die Bereitschaft der Fakultäten mindern, ihr Profil über das Schwerpunktangebot zu schärfen. Wiederum könnte dies vermieden werden, wenn zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber auch die Schwerpunktnote im Zeugnis gesondert ausgewiesen wird.

**□ sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Als weiterer wesentlicher Nachteil des Vorschlags „Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung“ kommt hinzu, dass die Studierenden gezwungen werden, zuerst die universitäre Schwerpunktprüfung und erst nach deren Bestehen die staatliche Pflichtfachprüfung zu absolvieren, wenn das Bestehen der Schwerpunktprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist.

Die Studierenden müssten sich also zwingend vor dem Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung auf die universitäre Schwerpunktprüfung konzentrieren, was zu Lasten der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung ginge und in der Tendenz nicht nur eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer, sondern auch eine Verschlechterung der Noten in der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Folge hätte. Damit geht einher, dass die Studierenden bei Umsetzung dieses Vorschlags nicht mehr frei entscheiden könnten, in welcher Reihenfolge sie die beiden Teilprüfungen absolvieren, was eine erhebliche Einbuße an Flexibilität bedeuten würde.

Diese aus Sicht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gravierenden Nachteile sind dem Vorschlag „Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung“ immanent und können daher innerhalb dieses Modells nicht vermieden werden.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der zuletzt genannte Aspekt, dass die Studierenden gezwungen sind, zuerst die universitäre Schwerpunktprüfung und erst dann die staatliche Pflichtfachprüfung zu absolvieren, ist der

entscheidende Nachteil des Vorschlags „Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung“ gegenüber dem Vorschlag „Heidelberger Modell“. Weil die Studierenden sich zwingend vor dem Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung auf die universitäre Schwerpunktprüfung konzentrieren müssten, wären eine Beeinträchtigung der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer und eine Verschlechterung der Noten in der staatlichen Pflichtfachprüfung zu befürchten.

Den Studierenden würde überdies die Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Reihenfolge der beiden Teilprüfungen genommen. Die damit einhergehende Einbuße an Flexibilität kann ebenfalls tendenziell eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer bewirken. Gerade angesichts der überdurchschnittlich langen Studiendauer spielt die Flexibilität des Studienplans für die Studierenden eine entscheidende Rolle, z. B. für die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten vor oder nach dem Schwerpunktbereichsstudium.

Aus diesen Gründen gibt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dem Vorschlag „Heidelberger Modell“ den Vorzug und lehnt den Vorschlag „Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung“ ab.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verzichtet auf einen eigenen Vorschlag und schließt sich dem Vorschlag „Heidelberger Modell“ an, allerdings mit der Maßgabe, dass – entsprechend dem Alternativvorschlag im Rahmen dieses Modells – im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung gesondert ausgewiesen wird, sowie mit der weiteren Maßgabe, dass das Bestehen der Schwerpunktprüfung nicht Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern nur Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses über die erste Prüfung ist.

**Darstellung des Vorschlags:**

S. o.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

S. o.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

S. o.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

**die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

S. o.

**die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

S. o.



**die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**S. o.**

**sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**S. o.**

**Universität Konstanz**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ein derartiger Schritt erhöht die Vergleichbarkeit gerade nicht, denn schon bisher werden die Noten getrennt ausgewiesen. Der Verzicht auf eine Gesamtnote würde nach außen hin signalisieren, dass die beiden Prüfungsteile nichts miteinander zu tun haben. Nun ist die enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis, die sich in der Gesamtnote spiegelt, auch international betrachtet gerade eine Stärke der deutschen Juristenausbildung, die nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte. Eine getrennte Ausweisung beider Notenteile wird den unter dem jetzigen System bereits beklagten Effekt

verstärken, bei Auswahlentscheidungen das Hauptaugenmerk vorrangig auf die im Staatsteil erzielte Note zu richten.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Aus Sicht des Fachbereichs bestehen keinerlei Vorteile. Allenfalls ließe sich vertreten, dass ein getrennter Ausweis insoweit ein Stück weit ehrlicher wäre, als in der Praxis bereits bisher die Staatsnote als aussagekräftiger betrachtet und als Grundlage einer Einstellung herangezogen wird.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Motivation, sich im Schwerpunktstudium zu engagieren, würde seitens der Studierenden (und ggf. auch seitens vieler Lehrender) vermutlich abnehmen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Prima facie hat der Heidelberger Vorschlag keine Auswirkungen auf die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums und damit auch nicht auf dessen Wissenschaftlichkeit. Indirekt allerdings könnte dies sehr wohl der Fall sein: mit abnehmender (subjektiver) Wertigkeit lässt wie beschrieben das Engagement für diese Studienphase nach.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeit der Profilbildung wird dadurch in keiner Weise tangiert. Zu den weiteren Auswirkungen s. voriger Punkt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

--

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Gegenüber dem Vorschlag erscheint die Beibehaltung des aktuellen Modells als deutlich vorzuzugewürdig.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nachdem das Modell die Schwerpunktnote faktisch komplett entwertet, spielt die Frage der Vergleichbarkeit keine Rolle mehr: Es würde für den Berufsmarkt danach allein die im Staatsteil erzielte Note zählen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Durch das zwingende Entfallen einer Nachlagerung wäre die Vergleichbarkeit der dann allein relevanten Staatsnoten höher als bisher. Konsequenterweise müsste dies aber einher gehen mit einer Abschaffung der in manchen Bundesländern möglichen Abschichtung der Klausuren des Staatsteils, da hierdurch massive Verzerrungen entstehen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Da die Motivation vieler Studierender sich stark daran orientiert, dass die im Schwerpunkt erzielte Note in das Gesamtergebnis einfließt, lässt sich voraussehen, dass das dem Schwerpunkt entgegengebrachte Interesse im Falle einer Umsetzung des Vorschlags insgesamt abnehmen wird. Die Erteilung eines „aussagekräftigen Zeugnisses“ über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung als solche dürfte in der Bewerbungspraxis kaum eine Relevanz im Vergleich zu der im Staatsteil erzielten Note haben, sofern damit nicht die Verleihung eines akademischen Grades verbunden werden kann. Aus der Tatsache, dass dieses Zeugnis Zulassungsvoraussetzung für das Staatsexamen ist, resultiert im Vergleich zum derzeitigen Modell nur eine geringe positive Anreizsetzung.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Prima facie hat auch dieser Vorschlag keine Auswirkungen auf die Durchführung und damit auch auf die Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktstudiums. Indirekt allerdings könnte dies sehr wohl der Fall sein: mit abnehmender Wertigkeit lässt wie beschrieben das Engagement für diese Studienphase nach.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeit der Profilbildung wird dadurch in keiner Weise tangiert. Zu den weiteren Auswirkungen s. voriger Punkt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Durch die Modifikation hätte der Schwerpunktbereich praktisch die gleiche Wertigkeit wie jede andere Zulassungsvoraussetzung (Übungen für Fortgeschrittene, Grundlagenfach, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung usw.). Aus langjähriger Praxiserfahrung kann festgestellt werden, dass Studierende dazu tendieren, die Erfüllung einer bloßen Zulassungsvoraussetzung mit Minimalaufwand zu betreiben, so dass das Bestehen als Erfolg angesehen wird. Dies hätte eine Verstärkung des oben beschriebenen Effekts zur Folge. Dies dürfte jedenfalls gelten, wenn wie hier ein Examensbestandteil zu einer Zulassungsvoraussetzung herabgestuft wird.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Gegenüber dem Vorschlag erscheint die Beibehaltung des aktuellen Modells als deutlich vorzuzugswürdig.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsprüfung unter Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums – „Wissenschafts-Modell“

**Darstellung des Vorschlags:**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewährleisten, werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen stärker vereinheitlicht. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt zu ändern:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine schriftliche Leistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit sowie mündliche Leistungen zu erbringen. (...)“

Darüber hinaus werden bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet, die Vorgaben enthalten in Bezug auf:

- Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit
- Verpflichtendes Zweitgutachten durch einen Hochschullehrer oder einen anderen unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation
- Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Um den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung zu tragen, müssen gleichzeitig Konzepte zur Umgestaltung des Curriculums mit dem Ziel der Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums erarbeitet werden. In diesem Zuge ist auch der Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung weiter einzugrenzen und auch insoweit ein Schwerpunkt auf die Förderung der Methodenkompetenz und die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen zu legen. Diese Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildung sollte sich auch in einer entsprechenden Erhöhung des Anteils der Schwerpunktbereichsnote am Gesamtergebnis auf bis zu 40% widerspiegeln.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Durch die stärkere Vereinheitlichung des Prüfungsablaufs wird dem Problem entgegen gewirkt, dass infolge der Unterschiede der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Ländern bzw. an einzelnen Universitäten die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen beeinflusst werden können. Mit der zwingenden Vorgabe einer wissenschaftlichen Arbeit wie einer mündlichen Prüfung wird gewährleistet, dass die Note der Schwerpunktbereichsprüfung einen aussagekräftigen Ausweis der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen bietet. In Verbindung mit der auch für die Schwerpunktbereichsprüfung verbindlichen Notenskala gemäß § 5d Abs. 1 S. 3 DRiG wird durch eine solche Angleichung der zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erreicht, die mindestens derjenigen in der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Vorschlag trägt zudem der Empfehlung des Wissenschaftsrates Rechnung, die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch zu stärken, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen zu fördern und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen zu entlasten (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 7 f.). Der verstärkte Einsatz von Seminaren und kolloquialen Kleingruppen zur Förderung des aktiven, reflexiven Lernens sollte sich in einer höheren Wertigkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Gesamtergebnisses widerspiegeln, um eine zusätzliche Motivation der Studierenden zu bieten, ihre Kompetenzen in diesem Bereich auszubauen und zu vertiefen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Durch die Erhöhung des Anteils der Universitätsprüfung an der Gesamtnote könnte die Motivation der Studierenden erhöht werden. Allerdings könnte durch die Erhöhung des Anteils auf 40 % die Akzeptanz in der Rechtspraxis noch geringer und dadurch die Bedeutung der Staatsprüfungsnote höher werden, was wiederum die Motivation der Studierenden für die Schwerpunktausbildung beeinträchtigen könnte.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung würde gegenüber dem aktuellen Modell des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Konstanz im Hinblick auf die Prüfungsleistungen nicht erhöht werden, da hier bereits eine längere Bearbeitungszeit für die Studienarbeit, eine Stärkung der mündlichen Prüfung sowie eine Abschaffung der Aufsichtsarbeit umgesetzt sind. Zusätzliche wissenschaftlich-reflexive Veranstaltungen sind kapazitätär nicht abzubilden, dies wäre lediglich zu Lasten der Inhalte möglich. Eine Reduzierung des Pflichtfachstoffs, die Kapazitäten schaffen würde, erscheint zurzeit nicht realistisch. Angesichts der anhaltenden Diskussion der vergangenen Jahre steht nicht zu erwarten, dass insoweit ein tragfähiger Konsens erzielt werden könnte.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Eine weitere Ausdifferenzierung der Schwerpunktbereiche, die letztlich zur Profilbildung beitragen würde, wäre nicht zu erwarten und auch nicht zwingend zu begrüßen.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Da lediglich zwei Prüfungsleistungen in der Universitätsprüfung verlangt werden und zudem an den meisten Universitäten der Umfang in Form von Semesterwochenstunden schon aus Kapazitätsgründen nicht nachhaltig erhöht werden dürfte, steht eine Aufwertung auf 40 % völlig außer Verhältnis.

Im Ansatz zielführend dürfte es sein, eine Vereinheitlichung der Abläufe innerhalb des Schwerpunktbereichsstudiums zu fordern. Doch scheint es kaum realisierbar, über absolute Mindeststandards hinaus Anforderungen zu formulieren, die eine Gleichwertigkeit wirklich absichern. Möglicherweise wäre auch die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie die Hochschulautonomie betroffen. Die Mindeststandards müssten schließlich auch den Inhalt der einzelnen Schwerpunktbereiche betreffen, denn sonst stehen sich sehr schlanke bzw. pflichtfachnahe und hochspezialisierte, pflichtfachferne Schwerpunktbereiche gegenüber, die kaum vergleichbar sein dürften. Nicht akzeptabel ist jedenfalls die Forderung nach einem verpflichtenden Zweitgutachten für Schwerpunktbereichsarbeiten.



## Universität Leipzig



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Universität Leipzig, Juristenfakultät, Postfach 100920, 04009 Leipzig

An den  
Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des  
Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
Herrn Guido Tiesel  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
80097 München



Juristenfakultät  
Der Dekan

Bearbeiter:  
Dekanatsrat Dr. Christian Kraus  
Telefon +49 341 97-35102  
Telefax +49 341 97-39211  
chkraus@uni-leipzig.de

10. September 2018

Universität Leipzig  
Juristenfakultät  
Dekanat  
Burgstr. 27  
04109 Leipzig

**Sekretariat des Dekans**  
Silke Müller

**Telefon**  
+49 341 97-35100

**Fax**  
+49 341 97-39211

**E-Mail**  
simuc@uni-leipzig.de

**Web**  
www.jura.uni-leipzig.de

**Postfach intern**  
120001

Kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

### **Stellungnahme zur Reform der universitären Schwerpunktbereiche**

Ihr Zeichen: G1 – 2220a – IX – 1757/2018

Sehr geehrter Herr Tiesel,

mit Schreiben vom Mai 2018 wurde unsere Fakultät gebeten, sich zu zwei konkreten Vorschlägen betreffend die Reform der universitären Schwerpunktbereiche zu äußern und gegebenenfalls eigene Vorschläge einzubringen.

Im Rahmen der diesbezüglichen Erörterungen im Kreise der Hochschullehrer sowie im Fakultätsrat zeichnete sich eine mehrheitlich ablehnende Haltung ab, die hauptsächlich darauf beruht, dass beide im Raum stehenden Varianten die jetzigen Schwerpunktbereiche in ihrer Funktion und Bedeutung massiv entwerten würden.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

#### 1. Vorschlag („Heidelberger Modell“)

*Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung wird nicht mehr zum Bestandteil einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung gemacht. Im Zeugnis der ersten juristischen Prüfung wird lediglich das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgewiesen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung ist dann nur noch aus dem Schwerpunktbereichszeugnis ersichtlich.*

Der Vorschlag schwächt die Bedeutung der Schwerpunktbereiche in extremer Weise ab, indem diese überhaupt nicht mehr in das Ergebnis der Ersten Juristischen Prüfung eingehen. Die Wertigkeit der Leistung liegt damit noch unterhalb des früheren Wahlfachs, das wenigstens in Gestalt einer Klausur oder eines mündlichen Prüfungsdurchgangs (je nach Bundesland) ergebniswirksam wurde. Schon damals war freilich zu beobachten, dass das Wahlfach von vielen Studierenden aufgrund seiner geringen Bedeutung für die Gesamtnote nur peripher verfolgt wurde. Die Auswahl wurde zudem häufig nicht nach Neigung getroffen, sondern danach, welches Wahlfach den höchsten Anteil an Inhalten aufwies, der auch für das Pflichtfach relevant war. Eine vertiefte Befassung mit der Thematik, insbesondere auch eine solche, die im Hinblick auf eine später erfolgende berufliche Spezialisierung nützlich sein konnte, fand nicht statt. Es ist damit zu rechnen, dass exakt dieses Studienverhalten wiederkehren wird, wenn die Schwerpunktleistung nicht mehr in das Gesamtergebnis eingeht. Zudem stünde dann auch der zu erbringende Lehraufwand für die Universität nicht mehr im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Wertigkeit der abzulegenden Prüfung.

2. Vorschlag (Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung)

*Der bisherige Schwerpunktbereich wird zu einer Zulassungsvoraussetzung der staatlichen Pflichtfachprüfung gemacht. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein Zeugnis, das beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen ist. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.*

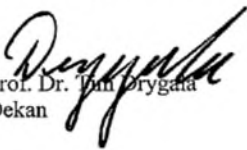
Die obigen Bedenken betreffen in vollem Umfang auch diesen Lösungsvorschlag. Der Schwerpunktbereich wird dadurch ebenso abgewertet, er lohnt sich weder für Studierende noch für Lehrende. Noch mehr als bei Vorschlag 1 besteht hier die Gefahr, dass der Schwerpunktbereich möglichst schnell und mit beliebigem Ergebnis „erschlagen“ wird, damit mehr Zeit für die Vorbereitung auf die allein bedeutsame Staatsprüfung bleibt. Der Vorschlag ist aber aus einem weiteren Grund noch deutlich negativer zu beurteilen als das sog. Heidelberger Modell: Diese Lösung zwingt nämlich die Studierenden dazu, den Schwerpunktbereichsprüfung vor der Anmeldung zur staatlichen Prüfung zu absolvieren. Die Schwerpunktbereichsprüfung würde daher in die Zeit der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung fallen und die Studierenden in dieser ohnehin nicht einfachen Zeit noch weiterem Prüfungsdruck aussetzen. Demgegenüber ermöglicht es das bisherige Modell, jedenfalls in Leipzig, die Schwerpunktbereichsprüfung in die „Wartezeit“ zwischen den Klausuren des staatlichen Teils und der mündliche Prüfung zu legen, und so diesen Zeitraum produktiv zu nutzen. Ca. 2/3 unserer Studierenden wählen diesen Ablauf, der die Studienzeit nicht verlängert und zugleich die Vorbereitung auf die Klausuren des staatlichen Teils nicht beeinträchtigt. Diese sehr bewährte Verfahrensweise würde nach dem Vorschlag 2 unmöglich gemacht. Aus diesem Grund ist der Vorschlag 2 noch deutlich negativer zu bewerten als der Vorschlag 1. Er wird daher einhellig abgelehnt.

3. Eigener Vorschlag

In den Diskussion auf den DJFT 2017 kam zum Ausdruck, dass die Unzufriedenheit der Justizministerien mit dem bisherigen Prüfungswesen vorrangig aus der Befürchtung herrührt, dass man gezwungen sein könnte, bei der Personalauswahl Bewerber mit schlechterem staatlichen Teil, aber guter Schwerpunktnote, einem Bewerber vorziehen zu müssen, dessen Examen sich bei gleichen Endergebnis umgekehrt zusammensetzt. Dem ließe sich mit minimalem Regelungsaufwand dadurch entgegenwirken, dass man in § 5 d Abs. 2 DRiG einen Satz 5 anfügt, der da lautet: „Für die Einstellung in das Richteramt ist das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich; das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn mehrere Bewerber in der staatlichen Pflichtfachprüfung dasselbe Ergebnis aufweisen“. Dies wäre angesichts des Misstrauens, das die Justizministerien der universitären Prüfung entgegenbringen, die einzig konsequente Lösung, während alles andere auf halbem Wege stehen bleibt. Diese Lösung würde zudem eine erneute große Ausbildungsreform vermeiden, die sehr erfolgreichen Schwerpunktbereiche an den Universitäten nicht zerschlagen und zugleich, ganz im Sinne eines liberalen Ansatzes, anderen Arbeitgebern als der Justiz die Entscheidung überlassen, inwieweit sie der Note im Schwerpunktbereich Gewicht beimessen oder nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen weitergeholfen zu haben und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Tim Brygana  
Dekan

**Universität Mannheim**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Regelung würde lediglich mehr Transparenz in Bezug auf die Bewertung der Schwerpunktbereichsleistungen und der insoweit zu beobachtenden unterschiedlichen Notengebung bewirken. Dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung würde der Vorschlag indes nicht entgegenwirken, da er nicht zu einer Angleichung der Bewertungsmaßstäbe innerhalb eines Bundeslandes oder gar bundesweit führte. Hierzu bedürfte es (stärker) vereinheitlichter Studien- und Prüfungsanforderungen sowie einer zentralen Prüfungsorganisation. Dies

hinwiederum wäre mit dem Wesen der Schwerpunktbereichsprüfung als universitärer Prüfung kaum zu vereinbaren. Dem derzeitigen System ist mithin eine gewisse Unvergleichbarkeit bei der Notengebung wesensimmanent.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Mannheimer Studierenden plädierten bereits im Oktober 2017 dafür, die Ausweisung der Noten so wie bisher zu belassen, um den Vergleich mit Juristen aus anderen Bundesländern und mit baden-württembergischen Juristen wie bisher zu ermöglichen. Die Nachfrage bei den Ausstellern des Fakultätskarrieretags habe ergeben, dass keine Kanzlei die Note des Schwerpunkts „herausrechne“. Das ließe zwar vermuten, dass der infrage stehende Vorschlag den Mannheimer Studierenden zum Vorteil gereicht, da der Schwerpunktbereich in Mannheim regelmäßig schlechter als an anderen Fakultäten bewertet wird. Die Studierenden haben sich dessen ungeachtet gegen den Vorschlag der getrennt ausgewiesenen Noten ausgesprochen, auch aus der Sorge heraus, die Notenstufen für Prädikatsexamina nicht mehr erreichen zu können, wenn die Note des Schwerpunktbereichs – die regelmäßig besser als die der Staatsprüfung sei – im Rahmen der Addition die Gesamtnote nicht mehr „hochziehen“ vermag. An dieser Auffassung haben die Studierenden in der diesjährigen Oktobersitzung des Abteilungsrats erneut festgehalten.

Da die Note des Schwerpunktbereichs nicht zuletzt wegen seiner Bedeutung für Gesamtnotenbildung für die Studierenden mithin von erheblicher Bedeutung ist, besteht aus Sicht der rechtswissenschaftlichen Abteilung zumindest das Risiko, dass eine getrennte Ausweisung der Noten zu einem Motivationsverlust bei den Studierenden führen könnte. Ob dem durch eine Modifikation des Vorschlags entgegengewirkt werden kann, erscheint aufgrund des Ziels dieses Vorschlags eher fraglich.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Hier ist zu unterscheiden:

Wenn es zu der vorstehend befürchteten Abwertung der Studierendenmotivation in Bezug auf den Schwerpunktbereich kommen sollte, dürfte dies auf die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung auf der „Angebotsseite“ keinen Einfluss haben. Die Art der Veranstaltung bzw. ihre Bedeutung für die Notenbildung der Studierenden hat auf die

Motivation und der Dozenten sowie auf die Gestaltung ihrer Lehrveranstaltung keinen der Abteilung bekannten Einfluss.

Allerdings könnte eine sinkende Motivation und Aufnahmebereitschaft dazu führen, dass auf der „Nachfrageseite“, sprich bei den Studierenden, der Ausbildungserfolg nicht mehr im gleichen Maße erzielt werden kann. Aufgrund des vorstehend beschriebenen Risikos ist diese Möglichkeit jedenfalls nicht a limine von der Hand zu weisen.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wenn die Schwerpunktbereichsausbildung in der bisherigen Art und Weise beibehalten bliebe, sollte der Vorschlag keinen Einfluss auf die *Möglichkeit* der Profilbildung der Universitäten haben.

Sollte sich allerdings das vorstehend beschriebene Motivationsrisiko bei den Studierenden aufgrund einer getrennten Notenbildung realisieren, würden die Schwerpunktbereiche möglicherweise für die Studienortwahl irrelevanter. Dies wäre zu bedauern, da nach Auffassung der Abteilung die Schwerpunktbereiche mittlerweile ein wesentliches Kriterium der Studierenden für ihre Studienortwahl darstellen.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Bei Wegfall der Gesamtnotenbildung wäre das rechtswissenschaftliche Studium bundesweit wohl der einzige Studiengang, bei dem *zwei getrennte Noten für einen einheitlichen Studiengang (Rechtswissenschaft)* ausgewiesen würde! Bei einer Bewerbung auf Arbeitsplätze oder an ausländischen Bildungseinrichtungen dürfte dies zu Verwirrung und Nachfragen führen. Das Problem würde durch die erste Variante des Vorschlags aufgrund der Notwendigkeit, zwei getrennte Zeugnisse vorzulegen, noch verschärft. Zudem wären Institutionen, für die die Zeugnisse Relevanz besitzen, vor das Problem gestellt, die beiden Noten zueinander ins Verhältnis zu setzen. Auch müssten sie sich die Frage stellen, auf welche Note sie letztlich abstellen. Dabei gilt es zu bedenken, dass nicht wenige Institutionen, bei denen die Zeugnisse vorgelegt werden müssen, mit dem juristischen Ausbildungssystem in Deutschland nicht vertraut sind. Dies gilt evident für ausländische Universitäten, aber auch für Arbeitgeber aus dem nicht genuin juristischen Bereich. Selbst bei Bewerbungen auf inländische nicht-juristische Masterprogramme würden die vorstehend skizzierten Probleme auftreten. Der Vorschlag erscheint deshalb wenig praktikabel und könnte die Absolventinnen und Absolventen vor momentan kaum abschätzbare Probleme bei Bewerbungen im Anschluss an ihr rechtswissenschaftliches Studium stellen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, rät die Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim vom „Heidelberger Modell“ ab. Die Nachteile überwiegen aus Sicht der Abteilung und ihrer Studierenden die Vorteile. Dabei gilt es zu bedenken, dass eine nicht vergleichbare Notengebung kein exklusives Problem der Schwerpunktbereichsprüfung darstellt, sondern das Universitäts-system generell kennzeichnet. Wie bereits geschildert, ist diese Unvergleichbarkeit letztlich unterschiedlichen Studien- und Prüfungsanforderungen geschuldet, die in einem hochschulautonomen System zwangsläufig auftreten müssen. Dies kann indessen ausgehalten werden: Die fachnahen Arbeitgeber wissen im Regelfall mit derartigen Unterschieden umzugehen, soweit sie hinreichend transparent gemacht werden. Insoweit empfiehlt es sich aus Sicht der Abteilung, an einer getrennten Ausweisung der Noten der Pflichtfachprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung auf dem einheitlichen Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung festzuhalten, ohne indes auf eine Gesamtnotenbildung zu verzichten. Die Universitäten müssten sich überlegen, wie sie die Durchschnittsnoten ihrer Schwerpunktbereichsprüfungen besser kommunizieren können, um insoweit den Entscheidern relevante Vergleichskriterien an die Hand zu geben. Eine transparentere sowie bundesweite Kommunikation der Schwerpunktbereichsdurchschnittsnoten könnte dabei mittel- bis langfristig zu einer Annäherung der Durchschnittsnoten führen. Im Übrigen gilt es zu bedenken, dass selbst in der ersten juristischen Staatsprüfung zum Teil erhebliche regionale Unterschiede bei der Notengebung zu beobachten sind.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Hier gilt das zum „Heidelberger Modell“ Gesagte: Dem Problem der Vergleichbarkeit der Notenbildung wirkt auch dieser Vorschlag nicht entgegen. Er entschärft lediglich die Konsequenzen dieser Unvergleichbarkeit.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auch hier gilt im Wesentlichen das zum „Heidelberger Modell“ Gesagte, allerdings mit der Akzentuierung, dass bei diesem Modell sicher mit einem Motivationsverlust der Studierenden zu rechnen ist.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Wissenschaftlichkeit des Lehrangebots dürfte dieses Modell – wie schon das „Heidelberger Modell“ – ohne Einfluss bleiben. Wohl aber könnte es aufgrund des zu erwartenden Motivationsverlustes bei den Studierenden zu einem geringeren Erfolg beim Ausbildungsziel (Wissenschaftlichkeit) kommen. Mit Blick auf den Umstand, dass im Schwerpunktbereich ein Großteil der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung vermittelt wird, wäre dies zu bedauern.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Noch mehr als beim ersten Vorschlag. Aufgrund der geringeren Motivation der Studierenden könnte langfristig auch die wissenschaftliche Profilbildung der Fakultäten leiden.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Ausgestaltung als Zulassungsvoraussetzung könnte das rechtswissenschaftliche Studium in Mannheim verlängern, weil die Studierenden dann alle Schwerpunktbereichsleistungen vor der Anmeldung erbringen müssten und zum Beispiel das Schwerpunkt-Seminar nicht mehr zwischen zivilrechtlichen Staatsexamens-Klausuren und mündlicher Prüfung ablegen könnten.

Die Abteilung befürchtet zudem, dass das „Herunterzonen“ des Schwerpunktbereichs zu einer Zulassungsvoraussetzung des Staatsexamens in der Folge zu einer Ausweitung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Staatsexamen führen könnte (etwa durch die Einführung einer weiteren Staatsexamensklausur). In Anbetracht der allgemein sehr hohen Prüfungsbelastung der Fakultäten würde die Abteilung dies nicht für gerechtfertigt erachten.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die Abteilung rät auch von diesem Modell ab und plädiert für eine Beibehaltung der derzeitigen Struktur der Schwerpunktbereichsausbildung mit einer Gewichtung von 70/30. Das Modell hat sich im Wesentlichen bewährt. Das Problem unterschiedlicher Notengebung wird als nicht so gravierend erachtet, um die durch eine erneute Reform generierten Umstellungslasten an den Fakultäten zu rechtfertigen. Insbesondere sind die Schwerpunktbereiche ein wichtiges Instrument zur Profilbildung der Fakultäten. Sie werden als solche von den Studierenden wahr- und angenommen. Maßnahmen, die zu einer Abwertung der Bedeutung der Schwerpunktbereiche führen könnten, sollten deshalb nicht umgesetzt werden. Dem Problem unterschiedlicher Notengebung kann auch mit mehr Transparenz entgegengewirkt werden. Zudem kann insoweit über eine weitere Vereinheitlichung der Prüfungsleistungen nachgedacht werden.



## Universität München

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

#### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

#### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

#### Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

Nein. Mit der Abkehr vom Ausweis einer Note für die Juristische Universitätsprüfung werden Schwerpunktstudium und die Juristische Universitätsprüfung weitgehend entwertet. Darüber hinaus bleiben die Anforderungen der einzelnen Universitäten an ein „bestanden“ auch bei diesem Modell unbekannt, so dass es weiterhin an einer Vergleichbarkeit fehlt. Berücksichtigt man den Umstand, dass zwischen 4,00 Punkten und 18,00 Punkten ein großer Spielraum besteht, unterschiedliche Leistungsgrade darzustellen, kann nach diesem Modell nicht einmal mehr für Absolventen der gleichen Universität zwischen „sehr gut“ und „ausreichend“ unterschieden werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, mit der Entwertung der Note der Juristischen Universitätsprüfung steht zu erwarten, dass sich das Interesse am und das Engagement im Schwerpunktstudium deutlich verringern werden. Dieser Effekt wird sich flächendeckend wohl nur verhindern lassen, wenn sich das Schwerpunktstudium für die Studierenden auch auf dem Abschlusszeugnis als etwas „Wertvolles“ darstellt, das die eigene Leistung korrekt und vergleichbar mit anderen Studierenden wiedergibt.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, mit dem – wie aufgezeigt – sinkenden Engagement der Studierenden im Schwerpunktstudium ist auch zu erwarten, dass die Wissenschaftlichkeit als anspruchsvoller Teil der Schwerpunktausbildung zwangsläufig leiden und zurückgehen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der zeitliche Umfang, der für das Schwerpunktstudium zur Verfügung steht, verringert wird, was bei fehlendem Interesse von Studierenden zwangsläufig der Fall sein wird.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, mit schwindendem Interesse am und zurückgehender Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktstudiums wird auch die Profilbildung der Universitäten leiden. Der Bedarf an speziellen, das Profil schärfenden und einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz von Studierenden erfordernden Schwerpunktbereichen wird zurückgehen oder gar verschwinden. Geht es nur noch um ein Bestehen, ist dies der Weg hin zu Massenveranstaltungen in Einheitschwerpunkten.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Gegen den Vorschlag bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Sofern von den Studierenden Prüfungsleistungen gefordert werden, die auch eine differenzierende Benotung erfahren, besteht wohl auch ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch der Studierenden, dass auf einem EJP-Zeugnis nicht nur ein „Bestehen“ sondern die konkrete Bewertung ausgewiesen wird, um Leistungsunterschiede bei der Prüfung darzustellen. Im Zweifel ergibt sich ein solcher Anspruch aus Art 12 GG.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein. Für das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Noten erzielt wurden. Letztlich stehen sie zusammen auf dem Abschlusszeugnis der Ersten Juristischen Prüfung. Fehlt es an einer hinreichenden Vergleichbarkeit, dann dort. Für die Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung ist es unerheblich, welche „Vornote“ der Juristischen Universitätsprüfung die Kandidaten mitbringen, sofern sie nur bestanden ist.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Ja. Der Stoff des Schwerpunktstudiums ist Spezialstoff, der in der Regel gute Kenntnis des Grundstoffes voraussetzt. Die durch den Vorschlag erzwungene Abschichtung des spezielleren Stoffes vor den Allgemeinen birgt die Gefahr, dass sich insbesondere schwächere Studierende im Schwerpunktstudium schwer tun oder gar scheitern. Auf sie müsste Rücksicht genommen werden, was im Zweifel zu niedrigerem Niveau und damit zurückgehender Wissenschaftlichkeit führt.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag ist im Hinblick auf das Verhältnis von Grundstoff zu Aufbaustoff nicht sinnvoll. Durch das „Vorziehen“ der JUP vor die Staatsprüfung, die den allgemeinen Stoff prüft, werden die Studierenden zu einer falschen Schwerpunktsetzung verleitet. Müsste man EJS und JUP zwingend voneinander absichten, dann müsste wohl die EJS der erste und die JUP der zweite Prüfungsteil sein, nicht umgekehrt.

**Universität Münster**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**  
**WWU Münster**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag zielt auf weitgehende Entwertung der Schwerpunktbereichsausbildung ab und führt dazu, dass sich aus Sicht der Studierenden größere Anstrengungen im Schwerpunktbereich nicht auszahlen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Über die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung enthält das „Heidelberger Modell“ keinerlei Aussagen. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, durch ein qualitativ hochwertiges Angebot in den Schwerpunktbereichen ihr Profil zu schärfen, werden nachhaltig beeinträchtigt, wenn die im Schwerpunktbereich erbrachten Leistungen nicht mehr in die Examensnote einfließen.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag erscheint insgesamt nicht hilfreich. Womöglich wäre es sinnvoll, zu vergleichen, in welchem Umfang die Ergebnisse im Schwerpunktbereich an den jeweiligen Fakultäten von den Ergebnissen im Staatsexamen abweichen. Ein derartiger Vergleich würde Rückschlüsse auf die Qualität der an den einzelnen Fakultäten angebotenen Ausbildung im Schwerpunktbereich erlauben. Je enger Schwerpunktbereichs- und Examensnote zusammenliegen, desto hochwertiger ist die Ausbildung an der betreffenden Fakultät. Es ist andererseits nicht verwunderlich, dass die Schwerpunktbereichsprüfung in der Praxis nicht ernst genommen wird, wenn Prädikatsnoten im Schwerpunkt inflationär vergeben werden und sehr stark von der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung abweichen.

In diesem Zusammenhang erstaunt es wenig, dass dieser Vorschlag aus der Heidelberger Fakultät stammt, deren Durchschnittsnote in der Schwerpunktbereichsprüfung laut Statistik des DJFT (Stand: WS 2016/17) mit 11,18 - abgesehen von der Bucerius Law School - die höchste in Deutschland ist und damit auch die größte Abweichung von der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung aufweist. Während in der ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg (Stand: 2016) nur 5,5 % der Kandidaten ein „gut“ oder „sehr gut“ in der Gesamtnote der ersten Prüfung erzielten, haben in Heidelberg über 52 % der Kandidaten die Schwerpunktbereichsprüfung mit „gut“ oder „sehr gut“ abgeschlossen. Das dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass in die Heidelberger

Schwerpunktbereichsprüfung lediglich eine Studienarbeit (z.B. im Rahmen eines Seminars) und eine mündliche Prüfung mit je 50 % einfließen. Bekanntlich sind es die Noten von mündlichen Leistungen und in Seminaren, die zu einer großen Divergenz zwischen der universitären Prüfung einerseits und der Staatsnote andererseits neigen. Diese Prüfungen werden von subjektiven Einflüssen geprägt und allein die Nähe zwischen Prüfer und Prüfling führt dazu, dass eine Hemmung besteht, schlechtere Noten zu vergeben, selbst wenn diese angemessen sind. Dieser Effekt wird umso größer, je mehr Gewicht die Einzelleistung für das Gesamtprüfungsergebnis hat.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Wenn nur noch die Note im Staatsexamen zählt, dann ist die Vergleichbarkeit der Staatsexamensnoten selbstverständlich gewährleistet – sofern die Anforderungen an das Staatsexamen in den einzelnen Bundesländern vergleichbar sind. Allerdings wird dieser Vorschlag nicht zu einer besseren Vergleichbarkeit der Schwerpunktnoten führen, aber auf diese kommt es ja dann auch nicht mehr an.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Studierenden werden dem Schwerpunktbereich weniger Gewicht beilegen. Letztlich kommt es ihnen – wie im Grundstudium – nur noch darauf an, dass sie die für die Zulassung zum Staatsexamen erforderlichen Kreditpunkte erreichen. Die besseren Studierenden werden an die zeitlich am Ende der Ausbildung liegenden Vorlesungen im Schwerpunktbereich gar nicht mehr besuchen, sondern gleich nach Erreichung der erforderlichen Punktzahl in die Examensvorbereitung gehen. Die betreffenden Vorlesungen werden überwiegend nur noch von Wiederholern und Nachzüglern besucht.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag schafft einen Anreiz, die Schwerpunktbereichsausbildung nur noch mit minimalem Aufwand zu durchlaufen (s. o.). Die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung wird dadurch selbstverständlich nicht gestärkt. Dem könnte womöglich dadurch entgegengewirkt werden, dass bestimmte – am Ende der Schwerpunktbereichsausbildung liegende – Vorlesungen zu Pflichtvorlesungen deklariert werden.



- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Entwertung der Schwerpunktbereichsprüfung steht der Möglichkeit einer Profilbildung entgegen (s. o.).

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Bisher haben die Studierenden nicht selten von der – wenn auch vielleicht nicht erwünschten – Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Staatsexamen vor der Schwerpunktbereichsausbildung zu absolvieren. Es ist schwer verständlich, warum den Studierenden diese Freiheit genommen werden soll.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Es ist schwer nachvollziehbar, warum das „Heidelberger Modell“ Grundlage dieser Befragung ist.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Annäherung der Prüfungsformen an die staatliche Pflichtfachprüfung – keine Reduzierung der Anzahl der Teilprüfungen

**Darstellung des Vorschlags:**

Eine große Differenz zwischen Schwerpunktnote und staatlicher Note lässt sich am ehesten vermeiden, wenn die Prüfungsformen im Schwerpunktbereich dem Staatsexamen stärker angenähert würden.

Entgegen dem Vorschlag der KOA spricht sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU Münster gegen eine Reduktion der Anzahl der Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung aus. Aus der Sicht der Münsteraner Fakultät hat sich das hiesige System mit vielen Klausuren und einem Seminar, das nur zu 30 % in die Schwerpunktprüfung einfließt, bewährt.

Die Annahme, eine große Zahl an Prüfungen müsse schwer sein und eine geringere Zahl an Prüfungen sei einfacher zu bewältigen, täuscht. Tatsächlich ist es umgekehrt: Durch eine Reduktion der Prüfungselemente wird erreicht, dass einzelne Klausuren zum angstmachenden Nadelöhr werden. Durch eine Deckelung der Prüfungselemente wird außerdem gerade die Prüfungsart verboten, die nah an der Staatsnote bleibt, zugleich eine geringere Belastung für die Studierenden darstellt und zudem die Chancengleichheit innerhalb der Fakultäten gewährt – nämlich kurze, auf überschaubaren Lernstoff konzentrierte Klausuren oder auch kleinere, fachlich gestreute häusliche Arbeiten. Mit mehreren kleineren Prüfungen vermeidet man Zufallsergebnisse, kann den Stoff in der ganzen Breite abdecken und ihn zugleich besser an die individuellen Studieninhalte der Studierenden anpassen.

Bekanntlich sind es die Noten von mündlichen Leistungen und in Seminaren, die zu einer großen Divergenz zwischen der universitären Prüfung einerseits und der Staatsnote andererseits neigen. Diese Prüfungen werden von subjektiven Einflüssen geprägt und allein die Nähe zwischen Prüfer und Prüfling führt dazu, dass eine Hemmung besteht, schlechtere Noten zu vergeben, selbst wenn diese angemessen sind. Dieser Effekt wird umso größer, je mehr Gewicht die Einzelleistung für das Gesamtprüfungsergebnis hat. Daher wäre es falsch, das Gewicht dieser Prüfungselemente – insbesondere aber einzelnen mündlichen Prüfung – zu stärken.

Zu massiven negativen Auswirkungen kann es auch durch zu gewichtige, zu groß zugeschnittene Klausuren kommen. Insbesondere, wenn im Rahmen des Schwerpunkts nur eine Klausur geschrieben wird, deren Stoffgebiet somit (selbst nach einer eventuellen Reduzierung der Stundenzahl) sehr breit ist, können sich unerwünschte Effekte einstellen. Das gilt vor allem, wenn das Bestehen der Klausur notwendige Bedingung für das Bestehen der Schwerpunktprüfung als Ganzer ist. In diesem Fall ist nämlich kein Ausgleich möglich. Wird der – selbst einer Reduzierung der SWS – umfangreiche und diverse Stoff einiger Schwerpunktbereiche in nur einer einzigen Klausur geprüft, sind die Ergebnisse stark vom Glück der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung abhängig. Die

Prüfung wird zudem zur massiven Nervenprobe. Denn eine so große Klausur, die bestanden werden muss oder zumindest sehr hohes Gewicht für die Gesamtnote hat, führt zu Angst, zu Überarbeitung bei der Vorbereitung und im schlimmsten Fall zu Nervenversagen. Sie kann folglich in der Tat den Effekt haben, dass die Studierenden schon vor dem Staatsexamen eine gewisse Erschöpfung erfahren. Daher muss eine solche nadelöhrartige Großklausur unbedingt vermieden werden.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zu dem hier unterbreiteten Vorschlag ist oben alles gesagt. Daher werden diese und die weiteren Fragen nicht mehr beantwortet.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

## Universität Osnabrück

### Antwort der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück

(verfasst aufgrund des Beratungsergebnisses des Professoriums vom 17.10.2018 durch Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Dekan)

#### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

##### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

##### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

## **Antwort der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück**

### **Zusammenfassung:**

Die juristische Fakultät der Universität Osnabrück teilt nicht die generalisierende und auf unzureichender empirischer Basis getroffene Einschätzung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung, dass im Bereich der Schwerpunktausbildung „deutliche Fehlentwicklungen“ vorliegen. Nach Auffassung der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück besteht kein Bedarf für eine Reform der Bestimmungen der DRiG über die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung. Sowohl das „Heidelberger Modell“ auch als der beim Deutschen Juristen-Fakultätentag 2017 diskutierte Vorschlag werden abgelehnt.

Es besteht jedoch ein Bedarf, für jede juristische Fakultät die Durchschnittsnoten des staatlichen Prüfungsteils und die Durchschnittsnoten der universitären Schwerpunktbereichsausbildung genau zu ermitteln und die Ergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen, um auffällige Unterschiede zu erkennen und ihnen auf diese Weise entgegenzuwirken.

### **Begründung:**

Hinsichtlich der vom Koordinierungsausschuss angenommenen „Uneinheitlichkeit“ wird zu wenig berücksichtigt, dass der Zweck der universitären Schwerpunktausbildung gerade darin liegt, dass die juristischen Fakultäten eigenständige Profile ausbilden; eine gewisse Uneinheitlichkeit ist daher eine natürliche Folge des Gesetzeszwecks.

Ebenso wenig wird die Einschätzung geteilt, dass die Schwerpunktbereichsausbildung nachteilige Wirkungen auf die Pflichtfachausbildung und die Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung hat. Auch insoweit wird lediglich eine mit der Einführung der Schwerpunktbereichsausbildung verbundene unvermeidbare Folge beschrieben. Denn wenn mit denselben Ressourcen und ohne Verlängerung der Regelstudienzeit neue Lehr- und Prüfungsinhalte in das Studium eingebaut werden, dann führt dies zwangsläufig zu einer Verringerung im Bereich der Pflichtfachausbildung. Auch insoweit fehlt in der Beurteilung des Koordinierungsausschusses eine schlüssige Argumentation, warum diese zwangsläufige und bezweckte Folge eine Fehlentwicklung ist.

Lediglich hinsichtlich der Verlängerung der Gesamtdauer der Ausbildung sieht die juristische Fakultät der Universität Osnabrück Handlungsbedarf. Die notwendigen Maßnahmen für eine Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer und zur besseren Integration der Schwerpunktbereichsausbildung in die Pflichtfachausbildung und die Examensvorbereitung können und sollten jedoch durch die einzelnen Fakultäten selbst ergriffen werden. Die

juristische Fakultät der Universität Osnabrück hat kürzlich ihre Prüfungsordnung mit diesem Ziel geändert. Für eine abschließende Beurteilung der Wirksamkeit ist es noch zu früh, doch gibt es Anzeichen, dass diese Änderungen greifen.

Soweit ein Problem in der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung gesehen wird, ist entgegenzuhalten, dass Unterschiede bis zu einem gewissen Maß wahrscheinlicher sind als Einheitlichkeit. Hingewiesen sei darauf, dass auch die Durchschnittsnoten im Pflichtfachbereich im bundesweiten Vergleich bei weitem nicht einheitlich sind. Da nach dem derzeitigen Modell im Examenszeugnis sowohl die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch die Note des universitären Schwerpunktbereichs gesondert ausgewiesen werden, kann die Gewichtung der Noten dem Markt überlassen bleiben, ohne dass nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind.

Es könnte jedoch sein, dass einzelne Fakultäten signifikant höhere Noten in der Schwerpunktbereichsprüfung vergeben, ohne dass dies, wie ein genauer Vergleich mit den Statistiken der Justizprüfungsämter zeigen würde, mit den bei der Pflichtfachprüfung erzielten Noten plausibel korreliert. Dieses Phänomen bedarf in der Tat weiterer Nachforschungen.

Es wird daher angeregt, dass der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung mit Hilfe der Justizprüfungsämter eine belastbare Statistik erstellt, in der für jede juristische Fakultät die Durchschnittsnoten des staatlichen Prüfungsteils mit den Durchschnittsnoten der universitären Schwerpunktbereichsausbildung verglichen werden. Erst wenn eine solche Statistik vorliegt, lässt sich auf verlässlicher Basis einschätzen, ob ein Problem besteht. Überdies hätte das schlichte Erstellen und regelmäßige Aktualisieren einer solchen öffentlich zugänglichen Statistik wahrscheinlich schon die Wirkung, dass sich etwaige auffällige Abweichungen der Durchschnittsnoten zwischen staatlichem und universitärem Prüfungsteil im Laufe der Zeit verringern.

Ohne Vorlage einer solchen Statistik sieht die juristische Fakultät der Universität Osnabrück keine verlässliche Grundlage für jedwede Reform. Die juristische Fakultät der Universität Osnabrück bittet daher den Koordinierungsausschuss, zunächst eine solche belastbare Datengrundlage zu schaffen, bevor weiter über eine Reform nachgedacht wird.

Zur Veranschaulichung seien die aus der Statistik des JPA Celle für das Erste Examen erkennbaren Werte für die Absolvent\*innen der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück mitgeteilt:

- Durchschnittspunktzahl der in 2017 bestandenen Pflichtfachprüfungen der Kandidat\*innen aus Osnabrück: **7,44 Punkte**.
- Durchschnittspunktzahl aller im Jahre 2017 bestandenen Gesamtprüfungen (also die Ergebnisse von Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung) der Kandidat\*innen aus Osnabrück: **7,82 Punkte**.

Zwar liegt diesen beiden Durchschnittszahlen nicht dieselbe Kandidat\*innen-Gruppe zugrunde (gezählt sind jeweils die in 2017 abgeschlossenen Pflichtfachprüfungen und die in 2017 abgeschlossenen Gesamtprüfungen), doch lässt allein dieser Vergleich erkennen, dass der Durchschnitt der Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen nicht weit vom Durchschnitt der Ergebnisse der Pflichtfachprüfungen abweichen kann. Dass überhaupt eine Abweichung vorliegt, dürfte zum Teil an den unterschiedlichen Prüfungsformen liegen (z.B. i.d.R. wissenschaftliche Ausarbeitungen statt Falllösungen), zum Teil auch daran, dass aufgrund der höheren Spezialisierung bessere Ergebnisse erzielt werden.

Im Wege einer Näherungsrechnung lässt sich (wenn man zum Zweck der Schätzung unterstellt, dass die in der JPA-Statistik mitgeteilten Durchschnittswerte sich auf dieselbe Personengruppe beziehen) vermuten, dass das durchschnittliche Ergebnis der an der juristischen Fakultät in Osnabrück abgehaltenen Schwerpunktbereichsprüfungen, die in die Statistik des JPA Celle für 2017 eingeflossen sind, bei etwa 8,7 Punkten gelegen haben dürfte.<sup>1</sup> Dies entspricht in etwa dem vom Deutschen Juristenfakultätentag ermittelten Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfungen 2016/2017, wo für Osnabrück die Durchschnittsnote aller Schwerpunktbereichsprüfungen bei 8,90 Punkten gelegen hat.

Wenn es also überhaupt ein Problem gibt, dann besteht dieses bei einzelnen Fakultäten. Auch aus diesem Grund wird darum gebeten, zunächst eine verlässliche Datengrundlage zu schaffen, auch um etwaige Fakultäten zu identifizieren, wo die durchschnittlichen Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen auffällig vom Durchschnitt der Ergebnisse der Pflichtfachprüfungen abweichen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

---

<sup>1</sup>  $(7,82 - 7,44 \times 0,7) : 0,3 = 8,7$ .

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**



**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Antwort der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück**

Die juristische Fakultät der Universität Osnabrück teilt nicht die generalisierende und auf unzureichender empirischer Basis getroffene Einschätzung des Koordinierungsausschusses zur Juristenausbildung, dass im Bereich der Schwerpunktausbildung „deutliche Fehlentwicklungen“ vorliegen. Nach Auffassung der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück besteht kein Bedarf für eine Reform der Bestimmungen der DRiG über die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung. Sowohl das „Heidelberger Modell“ auch als der beim Deutschen Juristen-Fakultätentag 2017 diskutierte Vorschlag werden abgelehnt.

Es besteht jedoch ein Bedarf, für jede juristische Fakultät die Durchschnittsnoten des staatlichen Prüfungsteils und die Durchschnittsnoten der universitären Schwerpunktbereichsausbildung genau zu ermitteln und die Ergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen, um auffällige Unterschiede zu erkennen und ihnen auf diese Weise entgegenzuwirken.

Zur Begründung sei auf die Ausführungen zum „Heidelberger Modell“ verwiesen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
- die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?
- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

## Universität Passau

### Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

#### Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

#### Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

#### Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

Nein. Das Verstecken oder Trennen der Noten erschwert lediglich den Befund der fehlenden Vergleichbarkeit. In der Sache bleibt sie aber natürlich bestehen. Wen es interessiert (z.B. weil es – wie in Passau – für die Promotionsberechtigung von Bedeutung ist), vermag jedenfalls jetzt (zumindest in Bayern, wo die Noten sämtlich ausgewiesen sind) die SP-Note „herauszurechnen“. Im Übrigen würde regelmäßig für Bewerbungen die SP-Note mit angefordert werden. Für den öffentlichen Dienst wirft der Vorschlag zudem die Frage auf, ob die SP-Note für die Eignung dann keine Relevanz mehr haben soll, was rechtlich problematisch sein dürfte, solange die JUP Teil der EJP ist.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Je geringer die Bedeutung der Schwerpunktbereichsleistung für die Gesamtnote ist, umso weniger strengen sich jedenfalls die Studierenden an, denen es vor allem um die möglichst schnelle und gut benotete Berufszugangsbefähigung geht. Diejenigen, die sich aus Interesse am Schwerpunktfach besonders anstrengen wollen, werden hingegen für diese Anstrengung nicht einmal mehr belohnt, weil ihre Leistung eher versteckt wird und in ihrer Bedeutung reduziert.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Wissenschaftlichkeit hat mit der Vergleichbarkeit der Note oder ihrer Dokumentation praktisch nichts zu tun. Wissenschaftlichkeit wird durch Benotung weder unmöglich gemacht noch befördert oder behindert. Allenfalls leidet die Motivation (s. oben) der Beteiligten (indirekt auch der Lehrenden) und damit ggfs. die Qualität, ob wissenschaftlich oder nicht. Dass sich die wissenschaftliche Freiheit der Studierenden gerade erst befreit von der Bedeutung der spezifischen Leistung entfalten könnte (und auch würde), dürfte eine Fehleinschätzung sein, weil es dem rationalen Kalkül der meisten Studierenden zuwiderläuft.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Kaum. Die Bedeutung der SP-Bereiche für die Profilbildung ist ohnehin eher von geringerer Bedeutung, weil sie von den Studierenden kaum bei der Studienortwahl wahrgenommen werden und zudem echte Profilbildung schon daran scheitert, dass das staatliche Pflichtfachcurriculum in jedem Fall abgedeckt werden muss. Jedenfalls in kleineren Fakultäten werden große Teile der Lehrkapazität hierdurch gebunden. Ferner bemühen sich (mutmaßlich) regelmäßig die meisten Fakultäten darum, durch ein breites und attraktives SP-Angebot die Studierenden bis zum Examen zu halten.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

--

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag geht an dem Problembefund völlig vorbei und bringt in der Sache rein gar nichts.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Mit diesem Vorschlag würde dem Schwerpunktstudium eine andere Bedeutung verliehen, weil es letztlich auf das Niveau der „Großen Scheine“ heruntergezogen würde. Die Noten in den SP-Bereichen würden damit für die Praxis weiter an Bedeutung verlieren, mit dem entsprechenden Einfluss auf das Studierverhalten. Im Übrigen stellen sich die gleichen Probleme wie beim „Heidelberger Modell“

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Die gleichen wie beim „Heidelberger Modell“.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
s.o.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
s.o.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o. Im Übrigen würde es durch diese Regelung zwingend, den SP vor dem Staatsexamen abzulegen. Ein Vertiefungsstudium wäre aber sinnvoller Weise eher nach dem Staatsexamen verortet (s. dazu eigenen Vorschlag unten) bzw. sollte den Studierenden die Wahl nicht genommen werden, wann sie den SP-Bereich ablegen wollen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag wäre konsequenterweise dahingehend weiter zu entwickeln, dass die Universitäten mit dem Erreichen der Examenszulassungsvoraussetzungen (und ggfs. nach ihrem Ermessen weiterer Voraussetzungen wie z.B. Zusatzausbildungen o.ä.) einen Universitätsabschluss verleihen, der dann Zulassungsvoraussetzung für das Staatsexamen wäre (konsequent: LL.B. (vierjährig)) (das Bucerius-Modell). Hiermit würde Kandidatinnen und Kandidaten, die nach den Erfahrungen des Studiums keine volljuristische Qualifikation mehr anstreben, sondern ein Berufsziel haben, das nur „rechtsnah“ ist (z.B. Steuerberater, IT-Sicherheitsbeauftragter, Compliance Manager o.ä.), eine Möglichkeit gegeben, ihr Studium ohne Staatsexamen zu beenden (mit entsprechender Entlastung im Hinblick auf Examensdurchführung und Referendariat). Gleichzeitig würde hiermit das universitäre Studium der Rechtswissenschaften ggü. den existierenden Diplom- und Bachelorstudiengängen an FHs und Universitäten gestärkt, weil es nicht mehr zwingend mit dem Staatsexamen enden müsste.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

„Passauer Vorschlag“ (LL.B. oder Masterlösung) – auch wenn es sich inhaltlich um zwei alternative Vorschläge handelt, werden diese dennoch als zwei Varianten eines Konzepts präsentiert.

**Darstellung des Vorschlags:**

Die Reform des SP-Bereichs sollte dazu genutzt werden, die internationale und interdisziplinäre Anschlussfähigkeit der deutschen Juristenausbildung zu erhöhen, indem Staatsprüfung und Bologna-Elemente sinnvoll miteinander verknüpft werden. Dies ist in zwei Richtungen möglich:

- 1) Wie oben geschildert ließe sich das SP-Studium gemeinsam mit den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung zu einem LL.B.-Studium zusammenfassen. Allerdings sollte auch hierbei die Wahlfreiheit erhalten bleiben, den SP erst nach der EJS abzulegen. Statt einer Zulassungsvoraussetzung zur EJS sollte das SP-Studium also Zugangsvoraussetzung zum Referendariat bleiben.
- 2) Alternativ – und diese Lösung wird vom Passauer Kollegium klar präferiert – wäre das SP-Studium dahingehend aufzuwerten, dass es nicht mehr mit der Staatsprüfung verknüpft wäre, aber dem Staatsexamensstudium als Masterstudium nachgelagert würde. Zugangsvoraussetzung zum Referendariat wäre danach das Bestehen der ersten Staatsprüfung UND das Vorliegen eines Masterabschlusses, der auch von einer ausländischen Universität stammen könnte (soweit wissenschaftsrechtlich anrechenbar, ggfs. nach Ländern eingeschränkt). Lediglich eine Minderheit von Kolleginnen und Kollegen könnte sich überdies auch gut vorstellen, nicht zwingend einen juristischen Master vorzuschreiben, da je nach zukünftigem Tätigkeitsfeld der angehenden Juristen unterschiedliche interdisziplinäre Anknüpfungen vorstellbar sind (z.B. ein MBA, MPA, Master Law and Economics, International Relations, Umweltwissenschaften, Mediation IT-Sicherheit o.ä.).

Die Regelstudienzeit und der Freischuss wären bei der Masterlösung konsequenterweise um ein Semester zu reduzieren.

Generell sollte das Potential des SP-Studiums hinsichtlich Internationalität, Studierendenmobilität und Interdisziplinarität effektiver genutzt werden, ggfs. durch Schaffung expliziter Anrechnungsmöglichkeiten etwa von Masterabschlüssen als SP-Leistung (sofern man nicht ohnehin Modell 2 folgt).

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Mit der Herausnahme des SP-Studiums aus der Staatsprüfung erübrigt sich der Vergleich der SP-Noten. Nunmehr wären ggfs. die Noten aus dem LL.B./Master als Ganzes zu vergleichen, soweit Interesse an den Noten außerhalb der Staatsprüfung überhaupt besteht.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**



Jedenfalls die Lösung über ein Masterstudium würde die Wissenschaftlichkeit des Vertiefungsstudiums deutlich erhöhen können. Überdies wäre zu erwarten, dass eine bewusstere, reifere und informiertere Entscheidung der Studierenden über ihre Vertiefung getroffen würde. Die Möglichkeit zum Erwerb eines LL.M. oder anderen Masterabschlusses im Ausland würde die Mobilität erhöhen und für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ohnehin ein Auslandsjahr anstreben, die Ausbildungszeit entsprechend verkürzen. Die Öffnung zu nichtjuristischen Masterstudiengängen würde der Interdisziplinarität der Ausbildung dienen und angehende Juristen besser befähigen, innovative Berufsfelder oder solche an den Schnittstellen des Rechts zu besetzen. Nachdem jeder einzelne SP fachlich ja verzichtbar ist (sonst müsste es ja Pflichtstoff sein), ist auch das Vorhandensein eines dezidiert juristischen Vertiefungsstudiums entbehrlich. Die Forderungen des Wissenschaftsrats nach mehr Interdisziplinarität würden damit jedenfalls besser erfüllt.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Aufwertung zu einem LL.B./Masterstudium würde das „Schwerpunktstudium“ in den Augen der Studierenden möglicherweise aufwerten und die Motivation damit erhöhen. Die Fixierung auf das Staatsexamen würde damit gelockert und die Konzentration auf die universitären Leistungen gestärkt. Der Ausweis in einem eigenständigen Zeugnis mit studienabschließendem Charakter könnte hier für zusätzliches Engagement sorgen. Generell dürfte die Frage der Wissenschaftlichkeit allerdings eher eine der Inhalte und Methodik denn der Struktur sein.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Wissenschaftlichkeit könnte in beiden Modellen (LL.B./Masterstudium) gestärkt werden, wobei das Masterstudium hierfür naturgemäß besser geeignet wäre.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Insbesondere das Masterstudium würden den Universitäten eine stärkere Profilbildung erlauben, weil auch ausländische Studierende gezielt attrahiert werden könnten.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wie oben geschildert könnte durch die Masterlösung die internationale Mobilität der Studierenden erhöht werden bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtausbildungsdauer für die Kandidat(inn)en, die ein Auslandsjahr ohnehin anstreben. Durch das LL.B.-Modell könnte die Staatsprüfung entlastet werden. Kandidat(inn)en mit endgültig nichtbestandenem Examen stünden nicht ganz ohne jeden Abschluss da und müssten nicht durch komplizierte

Anrechnungen oder fadenscheinige „als-ob-Bescheinigungen“ in mehr oder weniger zweifelhaften Fortsetzungsstudien noch versuchen, einen Universitätsabschluss zu erreichen. Zu klären wäre, wie bei Vorliegen von mehreren Zeugnissen (EJS + LL.B./LL.M. o.ä.) die Einstellungsvoraussetzungen im Öffentlichen Dienst zu gestalten wären.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Universität Potsdam**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

(Juristische Fakultät der Universität Potsdam)

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein! Der Vorschlag und seine Alternative werten die Leistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung (nur) erheblich ab, ohne dass damit eine ausgewogenere Bewertung ermöglicht würde. Eine unzureichende Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung sehen wir nicht. Vielmehr ist aufgrund individueller Aufgabenstellung und der hohen Varianz der Aufgaben und ihrer Formate die Vergleichbarkeit von vornherein eingeschränkt.

Folgende Gründe sprechen gegen den Vorschlag:

(1) Zwei getrennte Abschlussnoten erscheinen uns disfunktional für die Markierungsfunktion „der Abschlussnote“ für den Arbeitsmarkt. Welche Note gilt und was sagen die isolierten Einzelnoten jeweils aus?

(2) Im jetzigen System der Gesamtnote erfolgt bereits ein isolierter Ausweis der in beiden Bereichen erreichten Note. „Verzerrungen“ können danach ohne Weiteres erkannt und aus Arbeitssicht „eingepreist“ werden. Die unter der Gesamtnote ausgewiesenen Einzelnoten erweitern das Spektrum der Leistungseinschätzung nach Begabung. Die Vergleichbarkeit der getrennt ausgewiesenen Noten wird zweifach möglich. Zugleich wird die Staatsnote nicht überbewertet! Auch darin liegt eine Gefahr, für die der Heidelberg Vorschlag, seine Alternative und auch die weiteren Vorschläge „blind“ sind. Die Bildung einer Gesamtnote aus mehreren Teilprüfungen verbreitert dagegen die Beurteilungsgrundlage und erhöht so die Treffsicherheit des Befähigungsurteils, das mit der Prüfungsentscheidung durch Gesamtnotenbildung über den Prüfling ausgesprochen wird. Die isolierte Betrachtung der Staatsnote begründet die Gefahr, die Treffsicherheit des Befähigungsurteils zu verringern. Denn danach reduziert sich seine empirische Basis auf die im staatlichen Prüfungsverfahren erbrachten Leistungen, während die übrigen erbrachten Leistungen im Rahmen der Prüfungsentscheidung außer Betracht bleiben.

(3) Wenn die Note des Schwerpunktbereichs für die Gesamtnote ohne Relevanz bliebe, könnten die Universitäten nur noch über die Zulassung zur Prüfung eine ja/nein Entscheidung treffen. Die Universitäten würden damit in weiterem Umfang zu Repetitorienanstalten herabgesetzt. Die Schwerpunktbereiche würden nach unserer Prognose sukzessive abgeschafft und durch teilnahmepflichtige Seminare unter einem Bestehensfordernis ersetzt werden. Das kann man wollen, aber müsste es dann offen dahin gestalten, statt durch die Hintertüre der Notenrelevanz.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine!

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Ja! Die Studenten (m, w, d) verlieren einen Anreiz, sich mit Rechtsfragen in einem von ihnen wählbaren Schwerpunktbereich vertieft (wissenschaftsnah) auseinanderzusetzen. Die bereits heute zu beobachtende Tendenz vieler Studenten, alles auszuklammern, was nicht Pflichtstoff ist, würde durch den Vorschlag und seine Alternative erheblich verstärkt und damit die Repetitorientenz verstärkt.

Modifikationen des Vorschlags, um dem entgegen zu wirken, sehen wir nicht.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Ohne ausreichenden Leistungsanreiz (Notenrelevanz) läuft der hohe Ausbildungs- und Prüfungsaufwand auf Seite der Professoren ins Leere. Die Ausbildung wissenschaftlicher Fähigkeiten (Abfassung von Themenarbeiten nach wissenschaftlichen Maßstäben) ginge in der Breite verloren. Auch die Analysekompetenz von Rechtsmeinungen anderer ginge verloren. Verifikation und Falsifikation rechtswissenschaftlicher Aussagen bleiben im Staatsprüfungssystem ausgeblendet.

Die Gruppen in den Schwerpunktbereichen würden ferner noch heterogener werden, weil viele Studierende ohne Leistungsanreiz nur so hoch springen, wie sie zum Bestehen springen müssen. Eine Tendenz, die in den großen Übungen allenthalben bekannt ist. Schwerpunktbereiche mit Nähe zum weiteren Ausbildungsweg (Prozessrecht, Pflichtfachvertiefungen) würden noch attraktiver, weil der Mehraufwand für die Wahl eines Interessengebiets prüfungswirtschaftlich nicht mehr lohnt.

Modifikationen des Vorschlags, um dem entgegen zu wirken, sehen wir nicht.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Profilbildung durch Schwerpunkte ist insbesondere für kleinere und mittlere Fakultäten von Bedeutung. Die Profilbildung bietet eine Möglichkeit, Wettbewerbsnachteile gegenüber großen Universitäten, die allein als Marke funktionieren (wie gerade Heidelberg!), ansatzweise auszugleichen.

Modifikationen des Vorschlags, um dem entgegen zu wirken, sehen wir nicht. Der Vorschlag bedeutete vielmehr eine Verschlechterung des status quo und sollte daher insgesamt verworfen werden.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Schließlich würde die Fähigkeit zu kritischer Auseinandersetzung auf einem wissenschaftlichen Niveau, nicht mehr ausgebildet werden. Die Grundlagen der Rechtswissenschaft (Methodenpluralismus, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtslehre, Internationalität) hätten keinen Ort mehr in einer Prüfung und damit sukzessive auch keine Bedeutung mehr in der Ausbildung.

Die Darstellung von Meinungsstreiten in Staatsexamensklausuren sind bestenfalls Wissensleistungen, aber kein Ausdruck von reflexivem Wissen. Originalität und kritischer Sinn werden im System des Staatsexamens nicht gefragt, nicht erkannt und nicht honoriert.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag entwertet die Universitätsausbildung, die gegenüber der staatlich administrierten Pflichtfachprüfung gestärkt und nicht geschwächt werden sollte. Es ist eine besondere Qualität des juristischen Ausbildungssystems, eine hochqualifizierte Ausbildung in der Breite intellektueller Fähigkeiten durch alle Universitäten sicherzustellen. Auch das Abstandsgebot gegenüber einer Fachhochschulausbildung, sollte einer Selbstentwertung entgegenwirken.

Der Vorschlag beförderte schließlich eine Entwicklung in Richtung der französischen und angelsächsischen zu beobachtenden Tendenz, wo es zuallerst darauf ankommt, an welcher Einrichtung man studiert hat. Die Marke entscheidet! Ox-bridge und ENA lassen grüßen!

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein! Der Schwerpunktbereich hätte dann die gleiche Bedeutung wie eine „große Übung“ in den Fachbereichen (ZR, ÖR und StR). Die Bedeutung der Schwerpunktbereiche würde also noch weiter zurückgesetzt.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine! Der Vorschlag bedeutet vielmehr eine Verschlechterung des status quo.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Siehe oben

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Siehe oben.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Siehe oben.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag ist in gleicher Weise unzulänglich wie der „Heidelberg-Vorschlag“ und daher ebenso abzulehnen.



**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

Beibehaltung des bisherigen Systems.

Wir sehen kein signifikantes Auseinandertriften der Ausbildungen und Noten!

Verantwortlich für Ungleichgewichte sind nach unserer Wahrnehmung im System der Staatsprüfung die (G)JPAs der Länder (Auswahl der Aufgaben und Qualitätssicherung der Musterlösungen, Zusammensetzung der Prüfergruppen, Verhältnis von Professoren und Praktikern).

Eine völlige Gleichheit ist weder wünschenswert noch erreichbar. Sonst müsste ein bundesweit zentrales System etabliert werden, in dem auch die Prüfergruppen homogenisiert sind.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Potsdam, den 6.9.2018

Götz Schulze (Dekan)

**Universität Regensburg**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Dies wäre nicht der Fall, da die Note des universitären Teils der EJP einfach verschwiegen wird. Sofern bei ähnlichen Leistungen in der EJS die Note der JUP von praktischer Bedeutung ist, stellt sich das Problem in völlig unveränderter Form. Der Verzicht auf die Notennennung in einem einheitlichen Zeugnis ändert daran überhaupt nichts.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das Schwerpunktbereichsstudium würde für die Studierenden noch unattraktiver. Bislang bietet es ihnen immerhin die Möglichkeit, die Gesamtnote in der EJP zu verbessern und durch Vorlage des Zeugnisses auf einen Blick zu dokumentieren, dass sie im stärker wissenschaftlich ausgeprägten und für die Verwirklichung eigener Interesse eher geeigneten Teil der EJP eine bessere Leistung erbracht haben bzw. zu solchen Leistungen durchaus in der Lage sind. Dies würde künftig wegfallen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der stärker rechtswissenschaftlich ausgeprägte Teil der EJP würde entwertet. Der Vorschlag erlaubt vom Grundsatz her keine Modifikationen, die dies vermeiden würden.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Für die Profilbildung ist der Vorschlag im Grundsatz wohl ohne unmittelbare Auswirkung, jedoch könnte die bereits oben kritisierte Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums und der JUP mittelbar dazu führen, dass die Profilbildung– insbesondere im Hinblick auf die Attraktivität für Studierende – an Bedeutung verliert.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag wertet die JUP dadurch ab, dass die Note im Zeugnis über die EJP nicht mehr ausgewiesen wird. Dies steht in Widerspruch zur der gleichzeitigen Forderung, das Schwerpunktbereichsstudium im bisherigen Umfang beizubehalten. Eine derartige Abwertung der JUP liegt nicht im Interesse der Fakultät für Rechtswissenschaft als Teil der Universität.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag ist abzulehnen.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Dies wäre nicht der Fall, da die Note der JUP – wiederum – einfach verschwiegen wird. Sofern bei ähnlichen Leistungen in der EJS die Note der JUP von praktischer Bedeutung ist, stellt sich das Problem in völlig unveränderter Form. Der Verzicht auf die Notennennung in einem einheitlichen Zeugnis ändert daran überhaupt nichts.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Motivation der Studierenden im Schwerpunktbereichsstudium würde (noch weiter) reduziert, weil die JUP nicht mehr Teil der EJP wäre und nicht in deren Gesamtnote einfließen würde.

Dies wäre zu vermeiden, wenn der JUP eine Doppelfunktion zukäme in dem Sinne, dass sie wie bisher Teil der EJP bliebe und zusätzlich als Zulassungsvoraussetzung für die EJP ausgestaltet würde. Dies wiederum hätte allerdings den erheblichen Nachteil, dass die bisherige Wahlfreiheit der Studierenden, welchen Teil der EJP sie zuerst absolvieren möchten, aufgehoben würde.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung hätte dies abstrakt gesehen unmittelbar keine Auswirkungen. Wie erwähnt, würde vielen Studierenden jedoch die Motivation genommen, sich auf wissenschaftliches Arbeiten im Schwerpunktbereich einzulassen. Außerdem würde

das Schwerpunktbereichsstudium potenziell in frühere Semester verlagert, in denen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten noch weniger ausgeprägt ist.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Für die Profilbildung ist der Vorschlag im Grundsatz wohl ohne unmittelbare Auswirkung, Jedoch könnte die bereits oben kritisierte Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums und der JUP mittelbar dazu führen, dass die Profilbildung– insbesondere im Hinblick auf die Attraktivität für Studierende – an Bedeutung verliert.

Wiederum könnte dies zwar im Grundsatz durch eine Doppelrelevanz der JUP – Teil der EJP plus Zulassungsvoraussetzung für die EJS – vermieden werden, dies jedoch mit den o.g. Nachteilen einer zwingenden Reihenfolge der Prüfungen und einer Studienzeiterlängerung.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Es besteht die Gefahr, dass sich die Studiendauer verlängert, da die JUP vollständig vor der EJS abzulegen ist, während bislang die meisten Studierenden den mündlichen Teil der JUP nach den Klausuren der EJS ablegen.

Dies ließe sich nicht ohne eine noch drastischere Reduktion des gesetzlichen Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums vermeiden, als sie vom KOA bereits vorgeschlagen und von der deutlichen Mehrheit der Fakultäten abgelehnt wird. Auch für unsere Fakultät kommt eine Reduktion des Schwerpunktbereichsstudiums auf weniger als 10-14 SWS nicht in Betracht.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag ist abzulehnen.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung von Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der JUP

**Darstellung des Vorschlags:**

Zahl und Art der Prüfungsleistungen in der JUP könnten gesetzlich vorgegeben werden. Dabei sollten vorsichtshalber Multiple-Choice-Klausuren ausgeschlossen werden.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Sind Zahl und Art der Prüfungsleistungen einheitlich, erhöht sich die Vergleichbarkeit gegenüber dem jetzigen Zustand fast völliger Freiheit der Fakultäten mit der Folge von zwei bis fünf oder gar sechs Leistungen deutlich. Nicht behoben wird das Problem, dass einzelne Fakultäten wohl generell strenger benoten als andere und dass sich innerhalb einer Fakultät das Problem bei den Schwerpunktbereichen bzw. Professoren wiederholt.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Dies hängt davon ab, wie viele und welche Leistungen vorgeschrieben würden. Klassische Anspruchsklausuren wie in der EJS dürften die Motivation eher nicht erhöhen.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Wissenschaftlichkeit lässt sich am ehesten durch Seminarleistungen wahren. Soweit Klausuren vorgesehen würden, besteht die Gefahr, dass wieder nur rechtshandwerkliche Fähigkeiten geprüft werden.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das inhaltliche Profil wäre nicht in Gefahr, wohl aber die Profilierung über die Prüfungsleistungen.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

In Abhängigkeit davon, wie konkrete oder unkonkret die Vorgaben im DRiG zu Anzahl und Art der Prüfungsleistungen wären, geriete entweder die Autonomie der Fakultäten und damit die Möglichkeit einer Profilbildung über die Ausgestaltung der JUP in Gefahr oder das Ziel, die Vergleichbarkeit der Noten zu verbessern.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Keine.

Universität Rostock

**Universität Rostock**  
**Juristische Fakultät**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zur Fehlentwicklung 1 (Uneinheitlichkeit der SPB-Prüfungen): Selbstverständlich nicht, der Vorschlag enthält keinerlei Ansätze zur Vereinheitlichung der SPB-Prüfungen.

Zur Fehlentwicklung 2 (Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung):



- Belastung der Pflichtfachprüfung durch hohen Aufwand: Kein Entgegenwirken, weil der Vorschlag den Stoff weder der Pflichtfachausbildung/-prüfung noch der SPB-Ausbildung/Prüfung reduziert.
- „Zerreißen“ der Pflichtfachprüfung: Kein Entgegenwirken.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine Nachteile/Gefahren.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine Nachteile/Gefahren.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine Nachteile/Gefahren.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag nutzt und schadet in keiner Hinsicht: Zurzeit werden (jedenfalls in M-V) auf den Zeugnissen für die Erste juristische Prüfung eine Gesamtnote und beide Einzelnoten für die SPB-Prüfung und die Pflichtfachprüfung ausgewiesen. Das „Heidelberger Modell“ lässt nur den Ausweis der Gesamtnote entfallen. Dadurch wird es nur schwieriger, die Gesamtnote zu ermitteln (man muss selber rechnen). An den beschriebenen Fehlentwicklungen ändert das gar nichts.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Siehe „sonstige Gesichtspunkte“.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zur Fehlentwicklung 1 (Uneinheitlichkeit der SPB-Prüfungen): Selbstverständlich nicht, der Vorschlag enthält keinerlei Ansätze zur Vereinheitlichung der SPB-Prüfungen.

Zur Fehlentwicklung 2 (Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung):

- Belastung der Pflichtfachprüfung durch hohen Aufwand: Kein Entgegenwirken, weil der Vorschlag den Stoff weder der Pflichtfachausbildung/-prüfung noch der SPB-Ausbildung/Prüfung reduziert.
- „Zerreißen“ der Pflichtfachprüfung: Es ist eher eine Verstärkung des Zerreißens zu befürchten, wenn die SPB-Prüfung zwingend vor der Pflichtfachprüfung absolviert werden muss.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine Nachteile/Gefahren.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Leichte Nachteile: Je besser das Pflichtfachwissen bei Beginn der SPB-Ausbildung, umso anspruchsvoller kann diese sein. Die zwingende „Vorschaltung“ der SPB-Phase vor die Pflichtfachprüfungsphase kann das Niveau der SPB-Ausbildung und -prüfung beeinträchtigen.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine Nachteile/Gefahren.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das Nichteinfließen der SPB-Note in die Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung nutzt und schadet in keiner Hinsicht: Zurzeit werden (jedenfalls in M-V) auf den Zeugnissen für die Erste juristische Prüfung eine Gesamtnote und beide Einzelnoten für die SPB-Prüfung und die Pflichtfachprüfung ausgewiesen. Der Vorschlag lässt nur den Ausweis der Gesamtnote entfallen. An den beschriebenen Fehlentwicklungen ändert das gar nichts.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Siehe „sonstige Gesichtspunkte“.

**Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Rückgriff auf alte Vorschläge (JMK, KOA): Begrenzung des Umfangs des SPB-Studiums auf 10–14 SWS; Angleichung der Prüfungsleistungen der SPB-Prüfung; Senkung des SPB-Anteils auf 20 %.

**Darstellung des Vorschlags:**

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zur Fehlentwicklung 1 (Uneinheitlichkeit der SPB-Prüfungen): Wirkt in hohem Maße entgegen, auch wenn Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit nicht vollständig erreicht werden können (das kann auch in der Pflichtfachprüfung und grundsätzlich bei keinen geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Prüfungen erreicht werden).

Zur Fehlentwicklung 2 (Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung):

- Belastung der Pflichtfachprüfung durch hohen Aufwand: Entgegenwirken dort, wo die SPB zur Zeit mehr als die 10–14 SWS und die SPB-Prüfungen mehr Teilleistungen als die angeglichenen Prüfungsleistungen haben.
- „Zerreißen“ der Pflichtfachprüfung: Schwächt die Fehlentwicklung ab.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Die Motivation, eine gute SPB-Note zu erzielen, wird geringer; die Motivation, eine gute Pflichtfachprüfungsnote zu erzielen, wird größer.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Mit dem Umfang der SPB-Ausbildung sinkt im statistischen Durchschnitt auch ihre Wissenschaftlichkeit, denn Wissenschaftlichkeit ist ja nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ zu sehen: Eine wissenschaftliche Veranstaltung ist weniger wissenschaftlich als zwei wissenschaftliche Veranstaltungen, wenn alle die gleiche wissenschaftliche Tiefe haben.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nimmt leicht ab.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Als Idee: Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung erst **nach** der Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Das Modell lehnt sich an die in anderen Studiengängen übliche Strukturierung in Bachelor- und Masterstudiengänge an: Die Bachelor sind (trotz Wissenschaftlichkeit) berufsorientiert, die Master sind (trotz faktischer Berufsorientierung) wissenschaftsorientiert.

Dem entsprechend könnte zunächst die reine Pflichtfachausbildung nebst -prüfung die wissenschaftlich-praktische Materie zur Vorbereitung auf das Referendariat liefern und danach die SPB-Ausbildung nebst -prüfung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen.

Die Pflichtfachprüfung würde Zulassungsvoraussetzung für die SPB-Ausbildung.

Die SPB könnten die Fakultäten wie bisher sehr frei gestalten.

Ob die Note der SPB-Prüfung in die Note der Ersten juristischen Prüfung einfließt, ist einerlei, solange im Zeugnis auch die Teilnoten ausgewiesen sind.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Zur Fehlentwicklung 1 (Uneinheitlichkeit der SPB-Prüfungen): Wirkt nicht entgegen, der Vorschlag enthält keinerlei Ansätze zur Vereinheitlichung der SPB-Prüfungen.

Zur Fehlentwicklung 2 (Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung):

- Belastung der Pflichtfachprüfung durch hohen Aufwand: Nachteil wird nahezu komplett beseitigt.
- „Zerreißen“ der Pflichtfachprüfung: Nachteil wird nahezu komplett beseitigt.

Anmerkung: Nur „nahezu“ komplett, weil Studierende auf die Idee kommen werden, schon vor der Pflichtfachprüfung Veranstaltungen im SPB zu hören. Das zieht dann doch wieder etwas Kapazitäten von der Pflichtfachprüfungs-Vorbereitung ab.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Annäherung an das Bachelor-Master-Modell und damit Verringerung des politischen Druckes, auch die juristische Examensausbildung auf das BA-MA-Modell umzustellen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine Nachteile/Gefahren. Im Gegenteil können die klare Trennung und die damit verbundene klare Fokussierung und Konzentration die Motivation erhöhen.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine Nachteile/Gefahren.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine Nachteile/Gefahren.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Durch die strikte Trennung der beiden Ausbildungsteile wird es zu einer weiteren Verlängerung der Gesamtstudienzeit kommen.

Mögliche Gegenmaßnahmen:

1. Reduzierung des Pflichtfachstoffes (das war ohnehin schon vor Jahren fällig, als man die kleinen Wahlfachgruppen zu großen Schwerpunktbereichen umgestaltet hat – es darf doch niemanden wundern, dass dadurch die Gesamtstudienzeit länger wurde)
2. Das SPB-Studium nebst -prüfung könnte zu einer fakultativen Ausbildung gemacht werden: Diejenigen, die nur schnell „in die Praxis“ wollen, könnten nach der Pflichtfachprüfung ins Referendariat; diejenigen, die sich wissenschaftlich weiterqualifizieren möchten, gehen in die SPB-Ausbildung. Welche Absolventen der Arbeitsmarkt (insbesondere in den juristischen Kernberufen) mehr schätzt, muss dann die Zeit zeigen. – Dieses Modell würde sich noch stärker an das BA/MA-Modell anlehnen, wo ja auch der Master rechtlich fakultativ ist, mit Blick auf manche berufliche Tätigkeit aber faktisch obligatorisch ist, weil potentielle Arbeitgeber lieber Master- als Bachelor-Absolventen nehmen (ein Effekt, der sich bei Juristen allerdings durch das zusätzliche Referendariat abschwächen dürfte).

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Universität Saarbrücken**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

*Nein, aus dem Gesamtergebnis werden Pflichtfachnote und Schwerpunktbereichsnote benannt, so dass hinreichend der Unterschied zwischen diesen Teilen der Prüfung deutlich wird.*

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

*Keinen.*



**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, durch das Fehlen einer Gesamtnote wird letztlich das Ergebnis der Prüfung unklar.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Vorschlag führt dazu, dass die Bedeutung des Schwerpunktbereichs abnehmen wird.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Eine abnehmende Bedeutung des Schwerpunktbereichs führt dazu, dass das Interesse der Fakultäten zur Profilbildung gleichfalls sinkt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Dieser Vorschlag ist abzulehnen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Es sollte unbedingt an der Bildung der Gesamtnote festgehalten werden.

Ergänzend wird vorgeschlagen, dass auf dem Zeugnis der Schwerpunktbereichsprüfung und dem Gesamtzeugnis die tatsächlich erbrachten Arten der Prüfungsleistungen (Klausur, Seminararbeit etc.) aufgeführt werden. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein, dies ist nicht erkennbar. Im Gegenteil, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – bisher notwendiger Teil der ersten juristischen Prüfung – wird zur bloßen Zulassungsvoraussetzung herabgestuft.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keinen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Wenn die Note der Schwerpunktbereichsprüfung nicht in die Gesamtnote einfließt, schwindet die Motivation der Studierenden im Hinblick auf den Schwerpunktbereich massiv.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Da bei diesem Vorschlag der Schwerpunktbereich zu einer reinen Durchgangsstation degradiert würde, würde die Wissenschaftlichkeit leiden.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe Antwort zuvor, Entsprechendes gilt für die Profilbildung der Universität.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Dieser Vorschlag ist abzulehnen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen.

**Darstellung des Vorschlags:**

Es wird vorgeschlagen, dass in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zwei (anonymisierte) Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung zu erbringen sind (zumindest Erfordernis einer Aufsichtsarbeit).

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Es wurde bereits im Rahmen des „Fakultätenberichts“ der DJFT aus Mai 2017 (S. 190 f.) gezeigt, dass bei einheitlichen Prüfungsanforderungen (insbesondere bei zwei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung) sowohl eine Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung als auch eine „Noteninflation“ vermieden werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vereinheitlichung der Notenbewertung, Vermeidung einer Noteninflation und damit Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsleistung, Aufwertung des Schwerpunktstudiums sowie Motivation der Studierenden und Lehrenden.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein, im Gegenteil durch die Aufwertung des Schwerpunktstudiums und Schwerpunktprüfung werden die Studierenden motiviert.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Da dieser Vorschlag keine Seminararbeit oder Ähnliches als Prüfungsanforderung beinhaltet, könnte man eine Gefahr für die Wissenschaftlichkeit auf den ersten Blick annehmen. Indes müsste dieser Einwand dann auch ggü. dem Pflichtfachexamen erhoben werden. Im Übrigen können Seminare ohne Weiteres in das Schwerpunktbereichsstudium als Zulassungsvoraussetzung integriert werden.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein, im Gegenteil. Durch Aufwertung des Schwerpunktbereichsstudiums werden auch die Lehrenden motiviert, hochwertige Schwerpunktbereiche anzubieten.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Zeitlicher Rahmen für die Absolvierung des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung.

**Darstellung des Vorschlags:**

Das Schwerpunktbereichsstudium und die entsprechende Prüfung sollen innerhalb eines näher bezeichneten Zeitrahmens erfolgen (z.B. erst nach dem 6. Semester) und die Studierenden motivieren, Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsprüfung in einer überschaubaren Zeit zu absolvieren.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Es gibt keine hinreichende Vorgabe, zu welchem Zeitpunkt Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung zu erfolgen haben. Dies führt zu fehlender Vergleichbarkeit und unterschiedlicher Prüfungsanforderung (z. B. wenn der Schwerpunkt bereits bis zum 5. Semester abgeschlossen werden kaum). Um Ablegen von Pflichtfach- und Schwerpunktexamen in einem überschaubaren Zeitraum anzustreben, ließe sich erwägen, großzügigere Freischussregeln für beide Examina einzuführen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Die Anforderungen an das Schwerpunktbereichsstudium würden angepasst und die Vergleichbarkeit damit erhöht.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Wenn das Schwerpunktbereichsstudium erst ab dem 6. Semester absolviert werden kann, erhöht dies die Wissenschaftlichkeit, weil sich die Studierenden auf einem fortgeschrittenen Niveau befinden.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Universität Trier**

 **Universität Trier**

**Fachbereich V –  
Rechtswissenschaft**



Universität Trier - 54286 Trier

**Per E-Mail**

An das  
Bayerische Staatsministerium der Justiz  
z. Hd. Herrn Guido Tiesel  
80097 München

**Der Prodekan**

Telefon: \*\*49(0)651/201-2524  
Telefax: \*\*49(0)651/201-3911  
E-Mail: dekanatfb5@uni-trier.de  
www.jura.uni-trier.de  
Besucheranschrift:  
Trier-Tarforst, Universitätsring 15, Gebäude C, Raum 13

Trier, den 8.11.2018

**Fragebogen zur Untersuchung der universitären Schwerpunktausbildung**

Sehr geehrter Herr Tiesel,

der Fachbereich dankt für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen Stellung nehmen zu können. Er bekräftigt jedoch seine bereits in früheren Stellungnahmen vertretene Auffassung, dass ein Festhalten an der Schwerpunktausbildung in ihrer derzeitigen Form vorzugswürdig ist. Die in Ihrem Anschreiben kritisierten Fehlentwicklungen kann der Fachbereich aus eigener Anschauung in dieser Form nicht bestätigen. Dies gilt insbesondere für die kritisierte Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen am Fachbereich zeigen, dass eine universitäre Prüfung keineswegs zu einer „Noteninflation“ führen muss, wie sie letztlich in der Diskussion beklagt wird.

Die in dem Fragebogen vorgestellten Modelle, bei denen die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden sollen bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung nur eine Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bilden soll, stellen aus Sicht des Fachbereichs keine tauglichen Alternativen dar. Mit ihnen ginge eine Entwertung der universitären Ausbildung in den Schwerpunktfächern einher, da es aus Sicht der Studierenden nur auf das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung ankäme. Letztlich läge in beiden Modellen sogar ein Rückschritt gegenüber dem Prüfungssystem vor Einführung der Schwerpunktbereichsausbildung, bei der das Wahlfach Bestandteil der Examensprüfung war und damit auch in die Gesamtnote

einfluss. Eine derartige Entwicklung würde aber nicht nur zu einer inhaltlichen Verkümmern der Ausbildung führen, sondern sie wäre auch nicht mit einer wissenschaftlichen universitären Juristenausbildung vereinbar. Den juristischen Fakultäten obliegt die Forschung über die gesamte Rechtsordnung. Sie müssen daher auch die Möglichkeit haben, Inhalte jenseits des jeweiligen Pflichtstoffkanons, der notwendigerweise immer nur einen Kompromiss darstellen kann, zu lehren und angemessen in die Ausbildung einzubringen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Fachbereich davon ab, die beiden Vorschläge anhand des Fragebogens im Einzelnen zu bewerten. Ihm ist aber die Feststellung wichtig, dass darin lediglich eine Absage an die beiden hier vorgestellten Konzepte, nicht aber gegenüber einem weiteren Dialog liegt. Der Fachbereich wird sich auch in Zukunft konstruktiv an der Diskussion über eine Reform der Juristenausbildung beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arnd Arnold', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Arnd Arnold)

**Universität Würzburg**



Dekanat | Juristische Fakultät | Domerschulstr. 16 | 97070 Würzburg

An  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
z.H. Herrn Tiesel  
80097 München

Domerschulstraße 16  
97070 Würzburg  
Telefon: 0931 31-82389  
Telefax: 0931 31-823890  
dekanat@jura.uni-wuerzburg.de

30. Oktober 2018

- Vorab per Fax -

**Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären  
Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom  
9. November 2017**

Ihr Zeichen: G1 – 2220a – IX – 1757/2018

Sehr geehrter Herr Tiesel,

Sie haben uns mit Schreiben vom Mai 2018 Gelegenheit gegeben, zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung Stellung zu nehmen. Die Juristische Fakultät Würzburg kommt nach eingehender Beratung zu dem Schluss, dass sowohl eine Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung als auch das Heidelberger sowie das Greifswalder Modell abzulehnen sind.

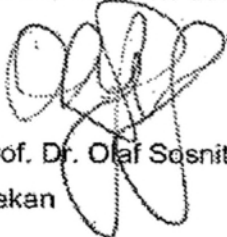
Die Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung von 30% auf 20% entwertet die Arbeit in den Schwerpunktbereichen zusätzlich, löst aber nicht das strukturelle Problem der Uneinheitlichkeit der Notenvergabe. Eine bloße getrennte Ausweisung der Noten des Staatsteils von den Noten des Schwerpunktstudiums ändert nichts an den von der Justizministerkonferenz aufgeführten Fehlentwicklungen im Bereich des Schwerpunktstudiums. Die Ausgabe getrennter Zeugnisse führt weder zu einer Verringerung der Lehr- und Prüfungsbelastung für die Studierenden noch zu einer Erhöhung der Vergleichbarkeit der Noten, da bereits heute die Leistungen im Schwerpunktbereich aus der Examensnote herausgerechnet werden können. Die Ausgestaltung der Schwerpunktbere-



reichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtprüfung, wie im Greifswalder Modell vorgeschlagen, wird ebenfalls nicht für sinnvoll erachtet. Durch die damit einhergehende Verlagerung des Schwerpunktstudiums in frühere Semester wird die überaus wichtige Phase des Pflichtfachstudiums empfindlich gestört.

Im Übrigen sind die Meinungen der Fakultätsmitglieder zu anderen Alternativen disparat. Sie reichen von der Abschaffung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und damit Herstellung des Zustandes vor der Ausbildungsreform von 2002 bis hin zur Beibehaltung des momentanen Modells der Schwerpunktbereichsausbildung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Olaf Sosnitza  
Dekan

**Prof. Dr. Cornils (Universität Mainz)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

*Der Unterschiedlichkeit der Maßstäbe in der SP-Prüfung wird damit – und nur in der hier allein befürworteten Variante einer ebenfalls ausgewiesenen SP-Note! – allenfalls (vielleicht) mittelbar dadurch entgegengewirkt, dass ein Anreiz bestehen könnte, die SP-Maßstäbe nicht allzu großzügig zu setzen, damit der Abstand zur Staatsprüfungsnote nicht zu groß wird (nicht flächendeckend „Mondnoten“ im SP-Teil bei „ausreichend“-Absolventen im StEx-Teil). Dass die SP-Maßstäbe in diesem Rahmen unterschiedlich bleiben, ist bei ausgewiesener Notentransparenz aber auch m.E.*

kein schwerwiegendes Problem. Insofern wirkt die getrennte Noten-Ausweisung sogar wieder entlastend: Die Unis können bis zur Grenze des Reputationsverlusts (durch unglaubliche Ramschnoten, s.o.) ihre je eigene SP-Politik „fahren“, ohne die (über die StEx-Note hergestellte) Leistungsfähigkeits-Vergleichbarkeit der Absolventen in Frage zu stellen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Ich schätze die Vorteile – und überhaupt den Reform-Handlungsbedarf – insgesamt eher gering ein: Die Vergleichbarkeit ist ja auch heute bei einem nur etwas genaueren Blick auf die auch heute schon getrennt ausgewiesene Staatsprüfungsnote schon gegeben.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keinesfalls sollte die Ausweisung der SP-Note wegfallen (also: ich stimme diesem Heidelberger Modell, wenn überhaupt etwas geändert werden soll, nur in der Variante mit beiderseits ausgewiesenen Noten zu.

Die Note ist als motivans überaus wichtig.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

auch aus diesem Grund – mit Blick auf die Ernsthaftigkeit der Anforderungen – sollte auf die – im Zeugnis ausgewiesene – SP-Note nicht verzichtet werden.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die SP-Ausbildung und -prüfung als Examensteil sollte unbedingt erhalten bleiben; sie ist eine wichtige Errungenschaft für die universitäre Autonomie und Profilbildung in der Lehre. Akzeptabel ist also nur und allenfalls eine künftig getrennte Ausweisung beider Noten ohne Bildung einer Gesamtnote.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Wenn die Notentrennung à la Heidelberg stattfindet – nach meinem Dafürhalten ausschließlich vorstellbar in der Variante der Ausweisung beider Noten – hat das Konsequenzen für die Promotionsvoraussetzung „Prädikatsexamen“. Es muss dann geklärt werden, welche Note insoweit maßgebend ist (nur die (meist schlechtere) StEx-Noten, doch eine für diesen Zweck gebildete Gesamtnote?

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

*Ich sehe keine Veranlassung für die Universitäten, die Abschaffung der Examensrelevanz ihrer eigenen Uniprüfung zu unterstützen. Es wäre dies eine peinliche Bankrotterklärung. Wir sollten an der mE erfolgreichen, das Studium sehr bereichernden SP-Ausbildung festhalten, dazu gehört auch das Festhalten am bisherigen Relevanzgrad dieser Ausbildung, die nicht zu einer Zulassungsvoraussetzung degradiert werden sollte.*

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

*keine*

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Massive Nachteile für die Motivation. Die Degradierung zur Zulassungsvoraussetzung wird die Relevanz dieses Ausbildungsteils – für Lehrende und Studenten – erheblich schwächen.*

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Massive Nachteile für die Wissenschaftlichkeit, s. vorstehende Anm.*

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Massive Einschränkung der Profilbildung ohne außenwirksame und -sichtbare Prüfungsrelevanz*

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

*Klare Ablehnung*

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

*Ich sehe keinen zwingenden Änderungsbedarf. Allenfalls Varianten der noch deutlicheren Trennung des Notenausweises im Zeugnis kommen in Betracht; vielleicht – unterhalb des Heidelberger Vorschlages (gewissermaßen „Heidelberg light“) auch weiterhin mit Bildung einer Gesamtnote, die aber „optisch“ in der Gestaltung des Zeugnisses und in ihrer Maßstäblichkeit für weitere Entscheidungen (zB als Promotionsvoraussetzung) abgewertet würde: für solche Entscheidungen käme es dann allein auf die StEx-Note an. Im Übrigen kann es den Entscheidern im Arbeitsmarkt überlassen bleiben (Anwaltskanzleien, Justizverwaltungen usw.), an welcher Note sie sich für ihre Entscheidung orientieren wollen.*

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Prof. Dr. Erb (Universität Mainz)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ja, sicherlich.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Weitere Vorteile sehe ich nicht.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Hier sehe ich eine erhebliche Gefahr, daß die Schwerpunktausbildung von den Studierenden künftig nicht mehr als vollwertige Examensleistung wahrgenommen und deshalb nicht mehr richtig ernstgenommen wird (schlichtes Bestehen als Lernziel). Hier könnte man zwar möglicherweise gegensteuern, wenn die Erteilung des Zeugnisses über die Schwerpunktbereichsprüfung mit der Verleihung eines akademischen Grades verbunden würde. Abgesehen davon, daß dies u.U. Modifikationen der Schwerpunktausbildung erfordern würde, die mit einem nicht absehbaren und ggf. nicht zu bewältigenden Mehraufwand für die Fakultät verbunden werden, würden die Diskrepanzen in der Notengebung in ihrer Bedeutung dann freilich gerade nicht so relativiert, wie es der Intention des Vorschlags entspricht. Ein sinnvoller Kompromiß, der die negativen Auswirkungen der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe begrenzt (indem öffentliche Arbeitgeber wohl nicht mehr gehindert wären, bei der Bewerberauswahl das Hauptgewicht ganz offiziell auf die Staatsexamensnote zu legen), ohne die Schwerpunktausbildung für jedermann sichtbar zu entwerten, könnte in dem Alternativvorschlag liegen, beide Noten im Staatsexamenszeugnis auszuweisen, aber auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Eine Beeinträchtigung der Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktausbildung wäre die zwangsläufige Konsequenz solcher Tendenzen; zu Möglichkeiten des Gegensteuerns und einer möglichen Kompromißlösung, die die negativen Auswirkungen begrenzt, s.o.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Eine Relativierung der Bedeutung der Schwerpunkte führt selbstverständlich zu einer Beeinträchtigung der Profilbildung, die durch die Einführung der Schwerpunkte ermöglicht und gerade in Mainz in hervorragender Weise genutzt wurde; zu Möglichkeiten des Gegensteuerns und einer möglichen Kompromißlösung, die die negativen Auswirkungen begrenzt, s.o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Es erscheint in gewisser Weise wie der Versuch einer Quadratur des Kreises, das Gewicht der Schwerpunktnoten wegen der Uneinheitlichkeit ihrer Vergabe vermindern zu wollen, die Bedeutung der Schwerpunktausbildung als solcher aber nicht (mit allen negativen Begleiterscheinungen für



studentisches Engagement, Wissenschaftlichkeit und Profilbildungsmöglichkeiten) signifikant zu schmälern.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ja sicherlich, noch stärker und nachhaltiger als bei dem „Heidelberger Modell“

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

m.E. keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, und zwar noch in weitaus größerem Umfang als beim „Heidelberger Modell“. Gegensteuern könnte man wiederum, wenn das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung mit der Verleihung eines akademischen Grades verbunden würde. Damit wären aber wie gesagt die folgenden Probleme verbunden: Evtl. Notwendigkeit von Modifikationen der Schwerpunktausbildung, die mit einem nicht absehbaren und ggf. nicht zu bewältigenden Mehraufwand für die Fakultät verbunden werden; die Diskrepanzen in der Notengebung würden bei Verleihung eines ernstzunehmenden akademischen Grades eben nicht so relativiert, wie es der Intention des Vorschlags entspricht.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Das wäre die zwangsläufige Konsequenz; zur Frage von Gegenmaßnahmen s.o.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ebenfalls die zwangsläufige Konsequenz jeder Relativierung der Bedeutung des Schwerpunktexamens; zur Frage von Gegenmaßnahmen s.o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Wenn der Nachweis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung wird, führt dies dazu, daß die Studierenden die Schwerpunktprüfung zwangsläufig vorziehen müssen. Das bedeutet entweder eine Verlängerung der Studienzeiten, oder man müßte die Schwerpunktausbildung auf eine frühere Studienphase vorverlagern, als das derzeit der Fall ist. Letzteres hätte aber die Konsequenz, daß die Schwerpunktausbildung auf einer weniger soliden Basis erfolgen müßte, was ihre Wissenschaftlichkeit und ihren Beitrag zu einer Profilbildung der Universitäten zusätzlich beeinträchtigen würde.

**Prof. Dr. Gruber (Universität Mainz)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

(Antworten Urs Gruber, Mainz)

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die unzureichende Vergleichbarkeit würde nicht beseitigt (Schwerpunktprüfungen gäbe es ja nach wie vor).

Die Problematik der unterschiedlichen Notengebung im Schwerpunktexamen würde aber entschärft, weil die Note in der Schwerpunktprüfung eine (noch) geringere praktische Relevanz hätte als bisher.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Leistungen im Schwerpunkt würden an Bedeutung verlieren; dementsprechend dürfte auch die Motivation und Lernbereitschaft der Studierenden sinken.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Spezialisierungen auf bestimmte Fächer würden nicht mehr in derselben Weise gefördert wie bisher. Dies dürfte sich negativ auf die Suche nach geeigneten Mitarbeitern an Lehrstühlen bzw. Doktoranden/Doktorandinnen auswirken.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeit der Profilbildung dürfte entsprechend zur Relevanz des Schwerpunktangebots sinken.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die unzureichende Vergleichbarkeit würde nicht beseitigt (Schwerpunktprüfungen gäbe es ja nach wie vor)

Die Problematik der unterschiedlichen Notengebung im Schwerpunktexamen würde aber weitgehend entschärft, weil die Note in der Schwerpunktprüfung nur noch eine recht geringe/evtl. sogar so gut wie keine praktische Bedeutung mehr hätte.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Wie oben, die Leistungen im Schwerpunkt würden etwas an Bedeutung verlieren; dementsprechend dürfte auch die Motivation und Lernbereitschaft der Studierenden sinken (rasches „Abhaken“ des Schwerpunkts mit möglichst geringem Aufwand, um dann an der staatlichen Prüfung teilzunehmen).

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Spezialisierungen auf bestimmte Fächer würden nicht mehr in derselben Weise gefördert wie bisher. Dies dürfte sich negativ auf die Suche nach geeigneten Mitarbeitern an Lehrstühlen bzw. Doktoranden/Doktorandinnen auswirken.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Möglichkeit der Profilbildung dürfte entsprechend zur Relevanz des Schwerpunktangebots sinken.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Es ist aus didaktischer Perspektive nicht darstellbar, warum eine *Spezialisierung* in bestimmten Fächern eine notwendige Voraussetzung für ein Examen sein soll, das sich auf die *Kernbereiche* des Rechts bezieht (in sich nicht stimmig). Eher gilt umgekehrt: Die Teilnahme am Schwerpunktprogramm ist häufig nur bei Kenntnis der Kerngebiete des Rechts sinnvoll. So gilt etwa im Bereich IPR/internationales Zivilverfahrensrecht: Fragen des *internationalen* Familienrechts können nur dann verstanden werden, wenn eine Kenntnis der Kernbereiche des Familienrechts (Ehe, Güterstand, Unterhaltsrecht etc.) vorhanden ist; eine Behandlung der *Anerkennung* (ausländischer) Urteile setzt voraus, dass man eine Vorstellung davon hat, welche Wirkungen ein Urteil haben kann etc.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Tatsächlich war es meines Erachtens ein Fehler, Schwerpunktbereiche so weit zu ziehen, dass sie ganz verschiedene Fächer umfassen können. Studierende sind aktuell vom Umfang des Lern- und Prüfungsstoffes überfordert; es fehlt häufig eine vertiefte Beschäftigung mit Einzelfragen. Insoweit könnte eine Reform mit einer Verringerung der Stoffmenge und im Gegenzug einer intensiveren und wissenschaftlich ansprechenden Behandlung von klar abgegrenzten Gebieten einhergehen.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

- Rückkehr zum alten Wahlfachmodell oder

- Beibehaltung des Schwerpunktexamens, aber einheitliche Festlegung der Prüfungsform - z.B. *einheitliche* Einführung einer fünfstündigen Wahlfachklausur (oder von zwei Wahlfachklausuren) sowie mündliche Prüfung in allen Bundesländern.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Durch die Durchführung eines einheitlichen Klausurexamens in allen Bundesländern wäre die Einheitlichkeit sichergestellt. Die aktuell zu beobachtende uneinheitliche Bewertung resultiert meines Erachtens aus der Vielzahl an unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausuren vs. Seminararbeiten, Hausarbeiten etc. an den einzelnen Fakultäten).

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

keine

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine Verringerung der Motivation, da weiterhin Examensbestandteil

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, es wäre weiterhin eine Vorbereitung auf Examensniveau erforderlich

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Soweit man die Wahlfächer/Schwerpunkte zwingend vorgibt, wären einzelne Fakultäten an einer Profilbildung ggf. gehindert. Tatsächlich könnte man das genaue Angebot an Wahlfächern/Schwerpunktbereichen nach wie vor den Bundesländern oder auch den einzelnen Fakultäten überlassen.



- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Zur Förderung der Internationalisierung sollten weiterhin bestimmte im Ausland belegte Studiengänge (etwa: Master 1 in Frankreich) als Schwerpunktleistung anerkannt werden. Anderenfalls würde man mit Blick auf die Internationalisierung der Juristenausbildung hinter dem aktuellen Niveau zurückbleiben.

**Insoweit wäre aber eine Einigung auf einheitliche Noten-Umrechnungstabellen wünschenswert: So ist zum Beispiel die Mainzer Noten-Umrechnungstabelle im Hinblick auf die in Frankreich erzielten Noten *deutlich strenger* als die in den meisten anderen deutschen Fakultäten verwendeten Noten-Umrechnungstabellen.**

**Beispiel: In Frankreich wird eine Notenskala von 0-20 Punkten verwendet.**

**12 französische Punkte führen für einen Berliner/Münchener Studenten nach der in Berlin/München verwendeten Umrechnungstabelle zu der deutschen Note 13 Punkte („gut“). Ein Mainzer Student erhält für *dieselbe* französische Note 8 Punkte („befriedigend“). Es gibt insoweit also eine Diskrepanz von 5 Punkten oder zwei vollen Notestufen bei Erreichung der identischen französischen Note.**

Trotz jahrzehntelanger Diskussion des Themas innerhalb der Deutsch-Französischen Hochschule sind hier keine Veränderungen erfolgt.

**Prof. Dr. Gurlit (Universität Mainz)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ich halte eine Änderung nicht für zwingend erforderlich, da die universitären Abweichungen in der Schwerpunktnotenbildung bei den Personalabteilungen von Unternehmen, Behörden etc. bereits „eingepreist“ sind. Sollte eine Änderung vorgenommen werden, plädiere ich für den Alternativvorschlag, d.h. für einen getrennten Ausweis von Pflichtfachnote und Schwerpunktnote.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Alternativvorschlag ermöglicht es, auf einen Blick zu erkennen, ob Studierende im Pflichtfach und im Schwerpunkt vergleichbare Leistungen bzw. vergleichbar benotete Leistungen erbracht haben.

Zudem könnte die Verwirklichung des Alternativvorschlags die Studierenden dazu veranlassen, den Schwerpunkt zu wählen, der ihren tatsächlichen Interessen und Neigungen entspricht, und eine Wahl nicht vordergründig nach der zu erwartenden Note zu treffen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, keine Nachteile

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, keine Nachteile

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, keine Nachteile

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Nein, ich halte diesen Vorschlag für vollkommen fehlgeleitet.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Absolut keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, die Verwirklichung dieses Vorschlags würde die Schwerpunktausbildung vollkommen entwerten. Studierende würden schlicht den Schwerpunkt an der Universität wählen, der am leichtesten zu schaffen ist, also die geringsten Anforderungen stellt

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, die Wissenschaftlichkeit wäre eindeutig gefährdet. Dem könnte nur vorgebeugt werden, wenn durch Bundesrecht, dh im DRiG detaillierte Vorgaben über Umfang, Inhalte und prüfungsrechtliche Anforderungen gemacht würden. Das ist aber illusorisch.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Ja, die Motivation der Universität, überhaupt Profile zu bilden, würde leiden.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Dieser Vorschlag sollte auf keinen Fall weiterverfolgt werden.

<p><b><u>Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:</u></b></p> <p>Mainzer Modell</p>
<p><b><u>Darstellung des Vorschlags:</u></b></p> <p>Es sollten im DRiG Vorgaben gemacht werden zu den prüfungsrechtlichen Anforderungen des Schwerpunkts. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Prüfung in einem bestimmten Umfang aus Aufsichtsarbeiten besteht. Vorzugsweise Sollte die schriftlichen Leistungen allein aus Aufsichtsarbeiten bestehen.</p>
<p><b><u>Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?</u></b></p> <p>Die mangelnde Vergleichbarkeit und vor allem die teilweise absurd hohen Bewertungen kommen vor allem dadurch zustande, dass in etlichen Ländern die Schwerpunktprüfung in hohem Maße durch die Benotung einer häuslichen Arbeit/Seminararbeit geprägt wird. Diese hat einerseits überhaupt keinen wissenschaftlichen Wert, da eine Betreuung der Arbeit schon aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Andererseits ist bekannt, dass Seminararbeiten grdsl. wohlwollender als Aufsichtsarbeiten benotet werden.</p>
<p><b><u>Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Ausgabe und Bewertung von Seminararbeiten/häuslichen Arbeiten, die in zahlreichen Ländern als wesentlicher Bestandteil der Schwerpunktprüfung praktiziert wird, wirft Gleichheitsprobleme auf. Zum einen ist trotz technischer Untersuchungsmittel nicht ausgeschlossen, dass es sich bei diesen Arbeiten um Plagiate handelt. Schon gar nicht lässt sich verhindern, dass die Arbeiten von Dritten („Ghostwritern“) angefertigt werden. Schließlich wirft die Ausgabe von Seminararbeiten das grdsl. Problem auf, dass die Arbeitsthemen nach ihrem Zuschnitt und Schwierigkeitsgrad u.U. nicht vergleichbar sind.</li><li>• Die Motivation der Studierenden, einen Schwerpunkt an einer Universität nach den tatsächlichen Neigungen und Interessen zu wählen, würde verbessert.</li></ul>
<p><b><u>Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b><u>die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?</u></b></li></ul> <p>Die Motivation der Studierenden würde verbessert</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b><u>die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?</u></b></li></ul>

Nein, die Gefahr sehe ich nicht.

- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Nein, die Gefahr sehe ich nicht.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Prof. Dr. Steinmeyer (Universität Münster)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Ein reines Bestehen bei der Schwerpunktprüfung vorzusehen, ist abzulehnen. Das führt zu einer entscheidenden Abwertung der Schwerpunktbereiche, die dann nur noch „erschlagen“ werden. Das Kernproblem besteht ohnehin darin, dass es Fakultäten offenbar nicht recht schaffen, auch bei den SB's eine adäquate Benötung zu gewährleisten. In Münster gelingt das.

Deshalb lehne ich den Vorschlag auch insgesamt ab.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

s.o.



**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Dies ändert nichts am Grundproblem sondern verschiebt es nur.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

s.o.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

<b>Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:</b>

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Darstellung des Vorschlags:**

Man sollte sich einfach dahin verstehen, leistungsadäquate Benotungen vorzusehen. Das muss in einer Fakultät möglich sein. Anderenfalls gestehen wir uns selber ein, bei der Benotung von Pflichtfach und Wahlfach mit zweierlei Maß zu messen.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

<b>Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:</b>

**Prof. Dr. Wapler (Universität Mainz)**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

*Von den beiden Vorschlägen halte ich den Alternativvorschlag für sinnvoller. Die Schwerpunktprüfung ist eine benotete Abschlussprüfung, und so sollte sie im Abschlusszeugnis auch erscheinen. Ob ein solches Modell irgend etwas verbessert oder verschlechtert, wage ich nicht zu prognostizieren.*

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Aus meiner Sicht keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*nein*

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*nein*

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*nein*

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*nein. Es geht ja nur um die Außendarstellung und den Erwartungshorizont potenzieller Arbeitgeber.*

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

*Ich kann schon die Kritik an der derzeitigen Gestaltung und dem „Output“ der Schwerpunktprüfung nur bedingt teilen, weil ich auch die Noten im staatlichen Teil nur für begrenzt vergleichbar halte. Mag eine einzelne Prüfungskampagne noch vergleichbare Ergebnisse generieren, ist dies m.E. über die Jahre und Bundesländer hinweg ebenfalls nicht gewährleistet. Das wird sich strukturell kaum abstellen lassen. Insofern könnte es nach meinem Dafürhalten auch bei der bisherigen Gesamtnote bleiben.*

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

*Der Schwerpunkt sollte m.E. eine wissenschaftliche Vertiefung eines Fachgebietes leisten, was aus meiner Sicht mit der Gestaltung als Zulassungsvoraussetzung nicht vereinbar ist. Ohne die Gestaltung als Examensleistung wird der Schwerpunkt entwertet. Der Anspruch, ein wissenschaftliches Studium anzubieten, wird aufgegeben.*

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

*keine*

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Ich vermute, dass der Schwerpunkt dann für viele zu etwas wird, was man auf dem Weg zur Examensprüfung „auch noch schnell erledigen“ muss und in der Sache nicht wirklich ernst nimmt.*

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Siehe oben*

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**



*siehe oben*

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

## **Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften**

### **Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

#### **Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

#### **Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

#### **Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Auf eine bessere Vergleichbarkeit oder ein Entgegenwirken gegen die Fehlentwicklungen wird in diesem Modell gerade verzichtet. Sowohl die Schwerpunktbereichsprüfung als auch das Staatsexamen selbst werden weiter von den verschiedenen Universitäten bzw. den verschiedenen Bundesländern durchgeführt. Das bloße Differenzieren zwischen beiden Noten sorgt nicht dafür, dass sich die Prüfungsbedingungen oder die Schwierigkeit besagter Prüfungen angleichen, sodass die herausgearbeiteten Fehlentwicklungen in ihrer Ursache nicht bekämpft werden. Werden die Noten nicht mehr auf dem Examenszeugnis ausgewiesen, so fehlt ganz einfach das zu Vergleichende, was eine zu einfache „Lösung“ darstellt. Sollten die Leistungen innerhalb des Schwerpunkts, wie es auch im

Grundstudium gehandhabt wird, trotzdem weiterhin mit Noten bewertet werden, so ändert sich auf einfacher Ebene nichts an der Vergleichbarkeit.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Besonders bei Umsetzung des Grundvorschlags ist den Studierenden mangels Ausweisung des Ergebnisses im Pflichtfachzeugnis die Möglichkeit genommen, selbstgewählte Inhalte des Studiums, die ihre fachspezifischen Interessen widerspiegeln, in die Gesamtnote ihres Staatsexamens mit einfließen zu lassen.

Infolgedessen würde sich die Bedeutung des Schwerpunkts gravierend verringern. Sollten in Zukunft Arbeitgeber erwartungsgemäß nur das Pflichtfachzeugnis verlangen, wäre bezüglich des Schwerpunktstudiums lediglich das „Bestehen“ relevant. Der Schwerpunkt würde auf diese Weise zu einer Leistung degradiert, die – wenn überhaupt – nur noch minimalen Einfluss auf den Abschluss hat, gleichzeitig jedoch einen nicht zu unterschätzenden Aufwand erfordert. Dem entsprechend würde auch die Motivation der Studierenden, Zeit und Engagement in das wissenschaftliche Arbeiten in Schwerpunktbereich zu investieren, rapide verringert.

Die Abwandlung des Vorschlags, in dem die Note weiterhin ausgewiesen, aber keine Gesamtnote mehr gebildet wird, würde für die Studierenden zwar einen geringeren Bedeutungsverlust bedeuten, ihnen jedoch ebenfalls die Möglichkeit nehmen, nach fachspezifischen Interessen gewählte Leistungen in ihre Gesamtnote mit einzubringen und sich damit ebenfalls negativ auf die Motivation auswirken.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Sinkt die Bedeutung des Schwerpunkts, so sinkt auch die Motivation der Studierenden, hohes Engagement in das wissenschaftliche Arbeiten im Schwerpunktbereich zu legen, rapide (s.o.). Schon die Auszeichnung der Schwerpunktbereichsnote auf einem separaten Zeugnis zeigt, dass das Schwerpunktbereichstudium, das sich an den meisten Fakultäten besonders durch seine wissenschaftliche Studienarbeit auszeichnet, in seiner Bedeutung hinter der Pflichtfachprüfung zurücktritt. Es besteht die Gefahr, dass der Schwerpunktbereich durch

diese Regelung nach und nach entwertet wird und irgendwann ganz aus dem Studium verschwindet. Konsequenz dessen wäre, drastisch formuliert, der Verlust des einzigen Studienabschnitts im Jurastudium, der aktuell den Studierenden wissenschaftliches Arbeiten nahebringt und ermöglicht.

Es ist für uns keine Modifikation des Vorschlags ersichtlich, durch die dieser Nachteil für die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung vermieden bzw. verringert werden könnte.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Da durch diesen Vorschlag den Universitäten keine inhaltlichen Vorgaben für Änderungen des Schwerpunktbereichs gemacht werden, hätte dieses Modell keine direkten negativen Auswirkungen auf die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten. Die Profilbildung könnte jedoch für die Universitäten weniger wichtig werden. Es ist zu erwarten, dass das Schwerpunktangebot bei der Studienortwahl keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen wird.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Bereits den Namen „Heidelberger Modell“ halten wir für irreführend. Es handelt sich nicht um einen Vorschlag der gesamten Fakultät, sondern hauptsächlich um eine einseitige Stellungnahme der Professor\*innenschaft ohne vollständige Zustimmung der anderen universitären Personengruppen. Insbesondere in der Heidelberger Studierendenschaft ist der Vorschlag, der hier als Idee der gesamten Fakultät dargestellt wird, teilweise auf kritische Stimmen gestoßen.

Soweit das „Heidelberger Modell“ auf eine Ausweisung der Schwerpunktnote im Zeugnis über die Pflichtfachprüfung gänzlich verzichten will (so der Originalvorschlag), droht hieraus eine faktische Bedeutungslosigkeit des Schwerpunktstudiums (s.o.). Nicht nur wird eine Abwertung auf Null die Motivation der Studierenden stark senken, sie wird dazu führen, dass das Schwerpunktstudium ein Nischendasein führt und über kurz oder lang verschwindet. In diesem Gesichtspunkt wäre das „Heidelberger Modell“ noch nachteiliger als der ursprüngliche Vorschlag des KOA, der, wie auch im Anschreiben zu dieser Umfrage dargestellt, bereits auf starke Kritik gestoßen ist. Das starke Engagement vieler Dozierender würde wie auch der wissenschaftliche Gesichtspunkt des Schwerpunktes so ausgebremst, was dem investierten Aufwand nicht gerecht wird. In den Einzelheiten kann auf die in

der Debatte bereits vorgetragenen Argumente für den Erhalt des Schwerpunktbereichsstudiums verwiesen werden.

Soweit der Alternativvorschlag die Noten gesondert ausweisen will, kann im Vergleich zur bisherigen Praxis, in der Schwerpunkts- und Examensnote bereits neben der Gesamtnote ausgewiesen sind, keine auch hier Verbesserung gesehen werden. Zwar bliebe durch die Benennung des Schwerpunktbereichs im Examenszeugnis eine gewisse Motivation erhalten, da auch die Schwerpunktnote bei späteren Bewerbungen vorgelegt werden müsste. Soweit aber keine Einheitlichkeit in den Prüfungsanforderungen besteht, wird die Schwerpunktnote bei späteren Bewerbungen aber nicht ins Gewicht fallen. Dies führt letztlich auch beim Alternativvorschlag zu einer faktischen Abwertung des Schwerpunktes auf Null, die diesen aus o.g. Gründen mittelfristig in seiner Existenz gefährden wird.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Wie auch das „Heidelberger Modell“ verzichtet dieses Modell auf eine bessere Vergleichbarkeit oder eine Korrektur der Fehlentwicklungen. Es unterscheidet sich vom Vorschlag des „Heidelberger Modells“ in seiner Ursprungsform lediglich dadurch, dass das Bestehen des Schwerpunktbereichsstudiums hier ebenfalls vorausgesetzt, auf dem Examenszeugnis aber nicht einmal mehr Erwähnung findet. Wie beim „Heidelberger Modell“ gilt auch hier: Werden die Noten nicht mehr auf dem Examenszeugnis ausgewiesen, so fehlt ganz einfach das zu Vergleichende, was eine zu einfache „Lösung“ darstellt. Sollten die Leistungen innerhalb des Schwerpunkts wie auch diese im Grundstudium trotzdem weiterhin mit Noten bewertet werden, so ändert sich auf einfacher Ebene nichts an der Vergleichbarkeit.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Nebenfolge einer solchen Regelung wäre eine weitere Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen auf Bundesebene. Insbesondere würde der Sonderstatus in Hamburg, das als einziges Bundesland den Schwerpunkt zur Zulassungsvoraussetzung macht (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 HmbJAG, vgl. zur Rechtslage in den anderen Ländern KOA, Gesamtbericht 2016, Teil II, S. 71 ff.), entfallen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Sofern der Schwerpunkt zu einem „Pflichtschein“ wird, dessen konkretes Ergebnis kaum Relevanz hat, wird die derzeit hohe Motivation zu der einer normalen Vorlesung des Grundstudiums oder Übung reduziert – nach Abschluss des Staatsexamens wäre der Schwerpunkt nichts mehr wert. Um dem drohenden Motivationsabfall entgegenzuwirken, sind Schwerpunktnote und ihre Zusammensetzung mindestens im Zeugnis der Pflichtfachprüfung

auszuweisen. Eine rechnerische Berücksichtigung wie derzeit kann dadurch (wie auch schon beim Abschnitt zum „Heidelberger Modell“ dargelegt) aber nicht ersetzt werden, diese stellt einen enorm wichtigen Faktor hinsichtlich der Motivation dar.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Schwerpunktbereichsausbildung wird in diesem Fall ähnlich dem Grundstudium ablaufen, zumal vermutet werden kann, dass die Universitäten diese im derzeitigen Zeitplan häufig neben den großen Übungen unterbringen werden. Nicht nur käme dem Schwerpunkt dadurch eine untergeordnete Bedeutung zu, er würde mit der Examensvorbereitung kollidieren. Es steht zu befürchten, dass dem Schwerpunkt so neben dem Pflichtstoff eine untergeordnete Bedeutung zukäme und seine didaktische Bedeutung wie auch Wissenschaftlichkeit vernachlässigt würde. Auch das gegensätzliche Szenario, dass der Schwerpunkt weiterhin viel Energie und Arbeitsaufwand der Studierenden auf sich zieht, wäre nicht wünschenswert: Denn dadurch würde das Schwerpunktbereichsstudium noch mehr „zu Lasten“ der Pflichtfachausbildung beziehungsweise der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen gehen als nach dem status quo, da Schwerpunkt und Pflichtfachbereich keine voneinander getrennten Studienabschnitte mehr darstellen würden. Auch der Druck auf die Studierenden würde wohl tendenziell eher erhöht als verringert.

Handelt es sich bei dem Schwerpunktbereichsstudium lediglich um eine Frage des Bestehens, so wird die Motivation der Studierenden deutlich sinken und einhergehend damit unvermeidlich auch die durchschnittliche Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten während des Schwerpunkts.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Besondere inhaltliche Schwerpunktbereichsangebote sind Ausdruck der Profilbildung von Universitäten. Konsequenz der verringerten Motivation und Bedeutung des Schwerpunktbereichsstudiums für die Studierenden ist, dass die Wahl des Schwerpunktes weniger wichtig wird. Momentan wählen einige Studierende die Universität auch danach aus, welche Schwerpunkte angeboten werden. Wird der Schwerpunkt zur bedeutungslosen Nebensache erklärt, so ist zu erwarten, dass das Angebot unwichtiger wird, die Universitäten ihre Attraktivität nicht durch besondere Schwerpunkte steigern können und in Konsequenz das Angebot und die Profilbildung abnimmt.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Mit diesem Modell ist es nicht mehr möglich, sich vor dem Schwerpunktbereichsstudium zum Freiversuch zu melden und die damit verbundene Zeit gleichsam als Puffer einzusetzen. Berücksichtigt man, dass einzelne Fakultäten unvermindert hohe Anforderungen an die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung stellen, die mit diesem Modell weiterhin erfüllt werden müssen, so droht mitunter infolge einer einzigen fehlenden Leistung eine Studienverzögerung und damit auch eine Verzögerung des Examensmeldezeitpunkts im Vergleich zum jetzigen Modell. Folge wäre nicht nur, dass der Freiversuch und damit auch in acht der 16 Bundesländer der Verbesserungsversuch nicht mehr wahrgenommen werden kann, sondern auch, dass bei einer – erfahrungsgemäß häufig vorkommenden – Überschreitung der Regelstudienzeit genau in den entscheidenden Semestern vor dem Examen kein BAföG mehr gewährt wird. Im derzeitigen statischen Durchschnitt von 11,3 Semestern Studienzeit (Quelle: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung\\_2016.pdf;jsessionid=43F58EC033A63F8B32067CC206B58F53.1\\_cid386?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Juristenausbildung_2016.pdf;jsessionid=43F58EC033A63F8B32067CC206B58F53.1_cid386?__blob=publicationFile&v=3)) würde für den Durchschnittsstudierenden genau zum Beginn der Examensvorbereitung der BAföG-Anspruch entfallen. Ohne Anpassung der Regelstudienzeit in Bezug auf das BAföG führt dieser Vorschlag somit zu einer steigenden Ungleichheit im Studium abhängig vom Elternhaus.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

In seinem Bericht von 2016 stellt der KOA zutreffend fest, dass für eine Absolvierung des Schwerpunktes vor oder nach dem staatlichen Pflichtfachteil jeweils gute Gründe sprechen (vgl. KOA, Gesamtbericht 2016, Teil III, S. 14). Er gelangt vor diesem Hintergrund zum zutreffenden Ergebnis, dass eine Reihenfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung nicht vorgeschrieben werden sollte (so auch schon die Bundesfachschaftentagungen Hamburg 2012, Beschluss HH12-I-2 und Kiel 2015, KI15-I-2)

Dem läuft dieses Modell entgegen, indem es den Studierenden jedenfalls die Möglichkeit verwehrt, das Schwerpunktbereichsstudium nach dem staatlichen Teil zu absolvieren. In einigen Bundesländern würde dies zudem erheblichen Druck auf Studierende auslösen, die so nicht mehr Gebrauch vom Freiversuch machen könnten. Dies erscheint besonders vor dem Hintergrund bedenklich, dass der KOA in der bloß in acht von 16 Bundesländern bestehenden Möglichkeit eines freischussunabhängigen Verbesserungsversuchs entgegen der Wahrnehmung der Studierenden keine Verzerrung der Chancengleichheit sieht. Eine Einführung dieses Modells kann nur gemeinsam mit einer einheitlichen Regelung zu Freischuss und BAföG, bzw. mit Anpassung der Regelstudienzeit erfolgen.



### **Anmerkung zu beiden vorgeschlagenen Modellen: Auswirkungen auf den Integrierten Bachelor**

Wie bei beiden Modellen bereits angemerkt, bergen sowohl das „Heidelberger Modell“ als auch der Vorschlag „Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung“ die Gefahr, dass der Schwerpunktbereich auf lange Sicht mindestens eine erhebliche Abwertung erfährt und im schlimmsten Falle sogar wieder ganz abgeschafft wird. Eine solche Folge würde erhebliche Auswirkungen auf diejenigen Fakultäten haben, die derzeit bereits einen durch den Schwerpunktabschluss in das Studium integrierten Bachelorabschluss vorsehen oder entsprechende Pläne verfolgen.

Ein solcher integrierter Bachelor dient der psychischen Entlastung der Studierenden, indem er ihnen bereits vor der staatlichen Pflichtfachprüfung einen Abschluss gewährt, mit dem sie im Falle des Nichtbestehens nicht auf das Abitur als derzeit höchsten Abschluss zurückfallen, sondern ihre bereits im Studium erworbenen Kenntnisse angerechnet bekommen und für eine beispielsweise wirtschaftsrechtliche Ausbildung nutzen können (vertiefend zu Vor- und Nachteilen eines solchen Abschlusses BRF/Schweiger/Graeve/Guddas, Abschlussbericht Bachelor of Laws, 2017). Dieses Modell soll dazu dienen, bestehende Existenzängste vor der Pflichtfachprüfung, die sich als mentale Blockade im schlimmsten Fall sogar negativ auf die Erfolgschancen auswirken könnten, durch Aufzeigen einer Alternative für den Fall des Nichtbestehens abzumildern. Davon versprechen wir uns, den juristischen Nachwuchs nicht bereits vor dem Abschluss an andere Fächer zu verlieren; gleichzeitig kann der Bachelorabschluss die volkswirtschaftlich fatalen Folgen eines späten Studienabbruchs ganz ohne Abschluss auffangen und eine bestehende Nachfrage nach zumindest rechtlich geschultem Personal außerhalb volljuristischer Tätigkeit füllen.

Zudem wird selbst von den Kritikern der Schwerpunktbereichsprüfung bei Betrachtung ihrer derzeitigen Durchführung die Anerkennung eines gewissen Stellenwerts gefordert. So ist das Schwerpunktstudium in Zusammenschau mit der Zwischenprüfung „sicher mit einer vollwertigen Hochschulprüfung in anderen Fachbereichen vergleichbar“. Hieraus folgt ein Wunsch der Studierenden nach einem eigenständig verwertbaren Hochschulabschluss. Selbst von den Kritikern der Schwerpunktbereichsprüfung wird daher eine dem integrierten Bachelor vergleichbare Wertigkeit gefordert (zu allem von *Coelln/Wessel*, Plädoyer für die Abschaffung der Schwerpunktbereiche, in: Kramer/Kuhn/Putzke, Schwerpunkte im Jura-Studium – Tagung 11.-12. September 2013 an der Universität Passau, 2015, S. 44 f.). Mit der Seminararbeit dient das Schwerpunktbereichsstudium hervorragend zum Nachweis der notwendigen wissenschaftlichen Qualifikation. Folge der ersten beiden Modelle könnte aber am Ende eine Erosion des Schwerpunktes und mittelfristig dessen vollständiges Verschwinden sein. Diese Entwicklung würde auch den integrierten Bachelor, wo es ihn bereits gibt oder er in Entwicklung ist, gefährden. Ein Wegfall des Schwerpunktbereichsstudiums darf daher nicht zur Konsequenz haben, dass das Modell des integrierten Bachelors hinfällig wird. Dieser momentan in greifbarer Nähe befindliche Fortschritt in der

Minderung der Examensängste kann nur bei Würdigung und Erhalt einer gewissen Bedeutung des Schwerpunktbereichs oder Schaffung einer gleichwertigen Alternative erreicht werden.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Verpflichtende Regelung der Prüfungsbedingungen

**Darstellung des Vorschlags:**

Die Leistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung werden im DRiG festgelegt (bspw. zwei Klausuren, Seminararbeit und mündliche Prüfung). Dabei sind idealerweise die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu berücksichtigen (BuFaTa Kiel 2015, Beschluss KI15-I-3a). Die Justizausbildungsgesetze der Länder nehmen eine dem § 30 Abs. 1 HmbJAG vergleichbare Regelung auf, die die Fakultäten in die Pflicht nimmt, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im zwischenuniversitären Vergleich und im Vergleich zum staatlichen Teil herbeizuführen.

Damit einhergehend wird der Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums einheitlich auf 16-20 SWS festgelegt (BuFaTa Mannheim 2017, Beschluss MA17-VI-1a).

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Durch vereinheitlichte Prüfungsanforderungen werden die einzelnen Prüfungsteile, aus denen sich die Note bildet, angepasst. Schwankungen in Klausurzahl und Prüfungsformaten werden vermieden, sodass die einzelnen Schwerpunkte besser vergleichbar sind. Durch die dem § 30 HmbJAG vergleichbaren Regelungen wäre dazu gewährleistet, dass die Abweichung der Noten verschiedener Schwerpunktbereiche fakultätsintern sowie zwischen Universitäten sich in einem vertretbaren Rahmen hält. Somit wäre auch hier die Chancengleichheit verbessert. Um dies umzusetzen, wären ungefähre Angaben zum erwarteten Notenschnitt im Schwerpunktbereich, wie bereits in Hamburg praktiziert (Gutachten "Evaluation der JuMiKo-Beschlüsse" Bundesfachschaftentagung 2017, S. 16) notwendig. Darüber hinaus bedarf es guter Kommunikation sowohl fakultätsintern als auch zwischen den Universitäten.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Vorschlag kann die stark unterschiedliche, weder für Studierende noch für Personalverantwortliche überschaubare Vielzahl an Prüfungsformen im Schwerpunkt beseitigen und auf diese Weise Transparenz und gleiche Voraussetzungen für die Studierenden hinsichtlich der Prüfungsgegenstände schaffen.

Hinsichtlich der Bewertung würden die Neuregelungen in den JAGs der Länder nach Vorbild des § 30 HmbJAG starke Schwankungen der Bewertung verschiedener Schwerpunktbereiche sowie staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichstudium regulieren. Damit wäre eine Rechtslage geschaffen, die die Chancengleichheit deutlich in den Vordergrund stellt und gewährleistet.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Teilweise wird die Anzahl der Prüfungsleistungen für die Studierenden erhöht, dies könnte zu einem fachlichen Mehraufwand und damit zur Demotivation der Studierenden führen. Dieser Mehraufwand hält sich jedoch im Gesamtblick in Grenzen, schwerer wiegt bei der Motivation wohl die Möglichkeit der Studierenden, selbstgewählte Inhalte des Studiums, die ihre fachspezifischen Interessen widerspiegeln, in die Gesamtnote ihres Staatsexamens mit einfließen zu lassen. Diese Möglichkeit bleibt mit diesem Vorschlag erhalten.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Dieser Vorschlag bringt keine Nachteile für die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung mit sich, vielmehr sichert und verbessert er das wissenschaftliche Niveau dort, wo bisher beispielsweise noch keine Studienarbeiten eigenständig verfasst werden mussten. Durch das Verfassen einer solchen Arbeit kommen Studierende in intensiven Kontakt mit dem wissenschaftlichen Arbeiten, den sie sonst während ihres Studiums teilweise gar nicht haben. Durch dieses Modell wäre die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung stark hervorgehoben.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Derzeit haben Universitäten die Möglichkeit, sich bewusst für viele oder für wenige Klausuren zu entscheiden und auf diese Weise ihre Schwerpunkte zu formen. Gerade an Universitäten

mit vielen Klausuren könnte eine Festsetzung der Leistungen als Beschränkung des aktuellen Schwerpunktumfanges kritisch gesehen werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Profilbildung jedoch schränkt der Vorschlag die Universitäten in keiner Weise ein, sondern unterstützt vielmehr durch den Bedeutungserhalt des Schwerpunktbereichsstudiums für die Studierenden die Wichtigkeit der Profilbildung für die Attraktivität der Universität als Studienort.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Einführung von einheitlich vielen Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich führt teilweise zu höherem Korrektur- und Kostenaufwand für die Fakultäten. Die Korrektur von insgesamt vier Prüfungsleistungen scheint jedoch eine zumutbare Zahl – für Fakultäten mit weniger finanziellen Mitteln muss diesbezüglich eine Lösung gefunden werden können.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Prüfungsaufwand wird vereinheitlicht und es werden vergleichbare Anforderungen an die Studierenden gestellt. Auch eine Vereinheitlichung der Semesterwochenstundenzahl, wie sie auch schon auf der JuMiKo diskutiert wurde, halten wir für sinnvoll, jedoch sollte an der an vielen Fakultäten üblichen Stundenzahl von mindestens 16 SWS festgehalten werden. Auch das Problem, dass die Durchschnittsnoten an verschiedenen Universitäten erheblich variieren und selbst die Durchschnittsnoten verschiedener Schwerpunkte an einer Uni sehr unterschiedlich ausfallen, wird durch diesen Vorschlag behoben. Insgesamt brächte der Vorschlag eine erhebliche Verbesserung der Chancengleichheit für die Studierenden der Rechtswissenschaften mit sich, wobei dabei die Universitäten und die Qualität der Wissenschaftlichkeit des Schwerpunktbereichsstudiums nicht oder nur in geringem Umfang Abstriche machen müssen.

## Bundesrechtsanwaltskammer



Bundesrechtsanwaltskammer Littenstraße 9   10179 Berlin	
Bayerisches Staatsministerium der Justiz 80097 München	<b>7.18.2</b> Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M. trierweiler@brak.de Sekretariat: Maria D. Ghetti Tel. +49.30.28 49 39 - 21 ghetti@brak.de
Per E-Mail: <a href="mailto:Guido.Tiesel@stmj.bayern.de">Guido.Tiesel@stmj.bayern.de</a>	Berlin, 25.10.2018
<b>Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 09.11.2017 Austausch mit den juristischen Fakultäten sowie weiteren an der Juristenausbildung Beteiligten</b>	
Ihr Zeichen: G1 – 2220a – IX – 1757/2018 Bezug: Ihr Schreiben vom 01.06.2018	
Anlage:	Fragebogen

Sehr geehrter Herr Tiesel,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.06.2018, mit dem Sie darum gebeten hatten, den Fragebogen betreffend die universitären Schwerpunktbereiche in der Juristenausbildung auszufüllen bzw. zu ergänzen. Vielen Dank, dass Sie auch uns dafür Gelegenheit gegeben haben.

Die beiden Vorschläge im Fragebogen sehen wir als nicht zielführend an, eine bessere Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche zu erreichen. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vielmehr eine Neustrukturierung des Studiums und eine bundesweite Angleichung der Schwerpunktbereichsprüfung vor.

Ursprünglich bei Einführung des Schwerpunkts war vorgesehen, dass dieser vor der staatlichen Pflichtfachprüfung zu absolvieren ist. Für viele Studierende hat es sich dagegen als sinnvoller erwiesen, zunächst die staatliche Pflichtfachprüfung zu durchlaufen und im Anschluss den Schwerpunkt zu belegen. Daher wird vorgeschlagen, die Struktur des Studiums wie folgt zu verändern:

Bundesrechtsanwaltskammer	Büro Berlin – Hans Litten Haus	Büro Brüssel
The German Federal Bar	***** 9   Tel. +49.30.28 49 39 - 0	Avenue des ***** 85/9   Tel. +32.2.743.86 46
Barreau Fédéral Allemand	10179 Berlin   Fax +49.30.28 49 39 - 11	1040 Brüssel   Fax +32.2.743.86 58
www.brak.de	*****   Mail: <a href="mailto:zentrale@brak.de">zentrale@brak.de</a>	Belgien   E-Mail: <a href="mailto:brak.bel@brak.eu">brak.bel@brak.eu</a>

1.-4. Semester Grundstudium

5.-6. Semester Vertiefung

7. Semester Prüfungsvorbereitung und staatliche Pflichtfachprüfung

8.-9. Semester Schwerpunktbereichsausbildung.

Die Studierenden würden sich damit in den ersten sieben Semestern auf die staatliche Pflichtfachprüfung und im Anschluss auf die Schwerpunktausbildung konzentrieren. Ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium würde nicht mehr die Phase der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung zerreißen.

Es sollte vorgegeben werden, welche Prüfungsleistungen für den Schwerpunkt erbracht werden müssen, d.h. die Anzahl der erfolgreich absolvierten Klausuren und/oder Seminar- bzw. Studienarbeiten etc. Zudem sollte der Qualitäts- und Prüfungsmaßstab für diese Leistungen bundesweit vereinheitlicht werden.

Die erste juristische Prüfung ist erst mit dem Bestehen der Prüfung im Schwerpunktbereich bestanden und daher ist weiterhin der erfolgreiche Abschluss auch dieses Teils des Studiums Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat.

An der Bildung einer abschließenden Gesamtnote sollte mit der Gewichtung 70/30 – wie bisher – festgehalten werden.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die umfassenden Antworten im Fragebogen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.  
Geschäftsführerin

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

„Heidelberger Modell“

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im „Fakultätenbericht“ des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschusses 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

„§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (...Satz 1-3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)“

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

*Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen zutreffend sind.*

*Wenn nur das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Endzeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen werden würde und keine Note, dann wäre dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnoten im Ansatz geholfen. Auf den ersten Blick wäre damit bei späterer Bewerbung allein die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung ausschlaggebend und vergleichbar.*

*Bedenklich ist aber das von der Universität ausgestellte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, auf dem dann wiederum die Ergebnisse und Grundlagen der Prüfungen ausgewiesen werden sollen. Haben die Kandidaten bei späterer Bewerbung die gleichen Noten in der ersten Pflichtfachprüfung, so wird mit hoher Wahrscheinlichkeit das Schwerpunktbereichszeugnis der Universitäten ausschlaggebend sein und damit gerade das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten im Schwerpunktbereich zwischen den Universitäten untereinander, ähnlich wie in der derzeitigen Rechtslage, bestehen bleiben.*

Zwar würden durch die alleinige Auszeichnung der staatlichen Pflichtfachnote auf dem Zeugnis der ersten Prüfung andere Kandidaten als bei derzeitiger Rechtslage miteinander verglichen, allerdings ist die Schwerpunktbereichsnote nicht „vergleichbarer“ als momentan.

Da der Vorschlag der Universität Heidelberg alternativ vorsieht, dass darüber nachgedacht werden könne, zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung gesondert auszuweisen, bleibt das Problem bestehen genauso wie ohne Note auf dem Zeugnis der Pflichtfachprüfung und gesondertem Zeugnis der Universitäten.

Gerade die unzureichende Vergleichbarkeit der Noten im Schwerpunktbereich wird durch diesen Vorschlag nicht behoben, sondern nur „verschoben“. Allerdings würde die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich an Wert gewinnen.

#### **Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteilhaft für den Vergleich der Kandidaten wäre, dass die Note der ersten Prüfung deutlich hervorgehoben werden würde und präsenter wäre. Momentan wird durch die Gesamtnotenbildung die staatliche Prüfungsnote deutlich modifiziert. Schließlich ist die staatliche Prüfungsnote in der Gesamtnote nicht sofort erkennbar und Studierende, die eine sehr gute Schwerpunktbereichsnote erzielen konnten, können ihre Note der staatlichen Prüfung in der Gesamtnote damit unter Umständen nochmal deutlich anheben.

Würden die Bereiche getrennt und keine Gesamtnote mehr gebildet werden, würde der Wert der staatlichen Prüfung steigen. Schließlich stellt es einen enormen Unterschied dar, ob ein/e Kandidat/in in der Pflichtfachprüfung 12 Punkte erreicht und im Schwerpunktbereich auf 6 Punkte kommt und damit auf eine Gesamtnote von 10,2 Punkten oder ein/e Kandidat/in in der Pflichtfachprüfung „nur“ 8 Punkte erzielt und im Schwerpunktbereich allerdings 15 Punkte und damit ebenfalls eine fast identische Gesamtnote von 10,1 Punkten erreichen kann. Der Blick würde bei der Bewerbung zuerst auf die staatliche Pflichtfachprüfungsnote gerichtet sein und die Kandidaten wären vergleichbarer als bei derzeitiger Rechtslage. Die Schwerpunktbereichsnote würde dann als zusätzliches Kriterium bei gleicher Pflichtfachnote hinzugezogen werden können.

#### **Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Bedeutung des Schwerpunktbereichs würde sich durch den Heidelberger Vorschlag verringern.

Derzeit ist die größte Motivation der Studierenden im Schwerpunktbereich die Möglichkeit der Aufbesserung der staatlichen Pflichtfachprüfung durch die Endnote im Schwerpunkt und der damit eventuell besseren Gesamtnote. Es wäre also ein Nachteil, wenn die Gesamtnote entfallen würde und die eventuell schlechtere Note der Pflichtfachprüfung durch die Schwerpunktnote nicht mehr aufge bessert werden könnte. Gerade die Option der Bildung der Gesamtnote wird bei den Studierenden als positiv empfunden.

Der Vorschlag sieht zwar vor, dass die Noten im Schwerpunkt trotzdem noch ausgewiesen werden, was auch Motivation mit sich bringt, aber der Druck auf die Pflichtfachprüfung erhöht sich, da die Note der Pflichtfachprüfung nicht mehr in der Gesamtnote ausgeglichen werden könnte.



- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Auswirkungen auf die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung hat der Änderungsvorschlag nicht. Da die Note auf dem Universitätszeugnis weiterhin ausgewiesen werden soll, werden keine Schwierigkeiten beim „Heidelberger Modell“ gesehen. Zwar verringert sich der „Wert“ der Schwerpunktbereichsnote durch den Wegfall der Gesamtnote, allerdings bestehen dadurch keine Nachteile oder Gefahren für die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung. Die Studierenden werden nicht weniger wissenschaftlich arbeiten, da die Noten am Ende ausgewiesen werden und nicht nur ein „Bestehen“ zählt.*

*Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, die teilweise als unzureichend diagnostizierte Wissenschaftlichkeit in den verschiedenen Schwerpunktbereichen separat zu analysieren und die Notwendigkeit weiterer Anpassungsmaßnahmen zu diskutieren.*

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Auch für die Profilbildung der Universitäten werden beim „Heidelberger Modell“ keine Schwierigkeiten gesehen. Die Universitäten stellen über die Schwerpunktbereichsausbildung ein Zeugnis aus, das dem Profilbild der Universität entspricht. Der Schwerpunktbereich bleibt hier weiterhin wichtiger Teil des Studiums, der ausgezeichnet wird und somit Teil des Zeugnisses bleibt. Vor Entscheidung für eine Universität vor Beginn des Studiums werden sich Studieninteressierte auch weiterhin die Profile der Fachbereiche anschauen und die Universitäten auch danach als ihren Studienort wählen.*

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Das Problem der uneinheitlichen Bewertung der Schwerpunktbereichsprüfungen bleibt zumindest insofern bestehen, als die Schwerpunktbereichsnote selbst, die aus dem Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ersichtlich sind, immer noch nicht vergleichbar sind. Es wäre wünschenswert, nicht nur die Folgen zu vermindern, sondern – zumindest innerhalb der Prüfungsordnungen der Bundesländer – zusätzlich grobe einheitliche Prüfungskriterien aufzustellen (etwa Anzahl und Umfang der Hausarbeiten und Klausuren, sowie Gewichtung der jeweiligen Prüfungen). Die Bundesrechtsanwaltskammer würde es außerordentlich begrüßen, wenn auch der Qualitäts- und Prüfungsmaßstab für diese Leistungen vereinheitlicht werden würde.*

*Die Vergleichbarkeit der Studienleistungen wird sich nur wenig verbessern. Zwar erscheint die staatliche Pflichtfachprüfung nun im Fokus, allerdings wird die Note des Schwerpunktbereichs weiterhin ausgezeichnet und kann bei Vergleich ausschlaggebend sein. Somit ist das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsnote kaum besser gelöst als momentan.*

*Für die Studierenden wird die Lage zudem eher schlechter, da viele von der Bildung der Gesamtnote bei derzeitiger Rechtslage profitieren.*

*Auch mit dem „Heidelberger Modell“ werden die Schwerpunktbereichsnote an sich nicht vergleichbarer als vorher, aber gerade das sollte das Ziel sein.*

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

*Positiv hervorzuheben ist, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht gänzlich abgeschafft bzw. auch weiterhin die Note des Schwerpunktbereichs ausgezeichnet werden soll und damit „zählt“ - sei es auf einem beiliegenden Zeugnis der Universität oder direkt auf dem Zeugnis der ersten Prüfung.*

*Durch das „Heidelberger Modell“ werden die Kandidaten zwar im Ansatz vergleichbarer als bei derzeitiger Rechtslage, da die Pflichtfachprüfung hervorgehoben wird, die Unvergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche der Universitäten ist allerdings immer noch gegeben.*

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung, entgegengewirkt werden?**

*Der unzureichenden Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung würde hiermit entgegengewirkt werden können, da nach diesem Vorschlag die Note der Schwerpunktbereichsprüfung nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen soll. So würde gegeben sein, dass allein die staatliche Pflichtfachprüfung als Endnote der ersten Prüfung auf dem Zeugnis steht und damit die Kandidaten vergleichbarer als bei derzeitiger Rechtslage mit der Gesamtnote wären.*

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

*Das Konzept würde zwar zu einer klareren Strukturierung des Studiums führen. Für einen Teil der Studierenden könnte sich dies in zeitlicher Hinsicht als gewinnbringend erweisen. Allerdings wird der Vorschlag keine Entlastung für die Studierenden bringen. Es handelt sich lediglich um eine Vorverlagerung der Prüfung im Schwerpunktbereich. Es besteht die Gefahr, dass sich eine zügige Absolvierung der Schwerpunktbereichsprüfung organisatorisch nicht ohne enormen Aufwand an den Universitäten umsetzen lässt. Lange Wartezeiten wiederum haben direkte Auswirkungen auf die Attraktivität der Universitäten.*

Die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung bringt im Vergleich zum Heidelberger Modell keine weiteren Vorteile mit sich. Im Gegenteil greift der Vorschlag stark in die Flexibilität der Studierenden ein. Die Wahlmöglichkeit, die Schwerpunktbereichsprüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen, sollte erhalten bleiben. Es wird kein Grund für eine Abschaffung gesehen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Bei diesem Vorschlag besteht die Gefahr der Demotivation der Studierenden. Der Schwerpunktbereich würde für die erste juristische Pflichtfachprüfung wie alle anderen Klausuren und Hausarbeiten im Studium als Zulassungsvoraussetzung gelten und nicht mehr eigenständiger Teil der Endnote sein. Er müsste damit wie die anderen Zulassungsvoraussetzungen auf dem Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung „abgehakt“ werden. Studierende werden den Schwerpunktbereich nicht mehr als so wichtig wie momentan erkennen und nicht mehr so motiviert ihren Schwerpunkt bestreiten wie derzeit. Es ist deshalb wichtig, dass das Zeugnis den Schwerpunktbereich neben der Endnote der Pflichtfachprüfung als Ergebnis der ersten Prüfung ausweist, auch wenn er als Zulassungsvoraussetzung gelten soll.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Bei diesem Vorschlag bestehen Gefahren für die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung. Bei derzeitiger Rechtslage sind die Studierenden quasi gezwungen, im Schwerpunkt höchstwissenschaftlich zu arbeiten, um ein bestmögliches Ergebnis erzielen zu können. Wenn als Ergebnis „nur noch“ ein Bestehen zählt, weil es eine reine Zulassungsvoraussetzung zur ersten Pflichtfachprüfung darstellt, „springt das Pferd gegebenenfalls nur noch so hoch wie es muss“. Wichtig ist daher unbedingt, dass dem Zeugnis des Schwerpunkts auch weiterhin sehr viel Wert beigemessen wird, es also zum Beispiel – wie oben bereits genannt – bei Erteilung des Zeugnisses der ersten Prüfung beiliegt.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auch die Profilbildung der Universitäten könnte leiden, da es den Studierenden unter Umständen nicht mehr so wichtig sein könnte, welchen Schwerpunkt sie belegen und sie sich dementsprechend nicht aufgrund des Profils der Universität an dieser bewerben, sondern wegen anderer Faktoren, wie zum Beispiel dem Wohnungsmarkt der einzelnen Städte etc.

Würde dem Schwerpunktbereich wesentlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt, weil eine Gesamtnotenbildung wegfällt, würden die Schwerpunkte der einzelnen Universitäten bei der Bewerbung sehr in den Hintergrund rücken. Dem Zeugnis des Schwerpunkts am Ende des Studiums sollte damit auf jeden Fall nicht wesentlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt werden als bei derzeitiger Rechtslage.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

*Wenn die Schwerpunktbereichsausbildung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung vorausgesetzt werden würde, hätten die Studierenden keine Chance selbst zu entscheiden, ob sie nicht die Schwerpunktausbildung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolvieren. Dies ist aber der deutlich sinnvollere Weg, der auch inzwischen von den Universitäten als sinnvoll vorgeschlagen wird. Ansonsten würde den Studierenden aufgezwungen werden, sich rund ein Jahr in der Schwerpunktbereichsausbildung mit Themen zu beschäftigen, die für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht benötigt werden. Zudem würde sich der Druck der staatlichen Pflichtfachprüfung nochmals deutlich erhöhen, da am Ende nur diese Endnote zählt. Dies wäre der falsche Weg, weil auch derzeit der Druck schon hoch ist und viele Studierende würden damit noch mehr Probleme bekommen.*

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

*Der Vorschlag ist wenig sinnvoll. Zwar wird dadurch das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten in der Schwerpunktbereichsausbildung im Ansatz gelöst, wenn diese ihre „Wichtigkeit“ verlieren und reine Zulassungsvoraussetzung werden. Allerdings könnte die Struktur des Studiums darunter leiden, weil sie anders als momentan strikt festgelegt wäre und sich die Studierenden zwangsläufig gleichzeitig mit Schwerpunktbereichsausbildung und Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung auseinandersetzen müssten. Außerdem würde sich der Druck auf die staatliche Pflichtfachprüfung, der schon hoch ist, nochmals deutlich erhöhen. Die gesamte Schwerpunktbereichsausbildung wäre nach diesem Vorschlag nicht mehr sinnvoll. Die Studierenden müssten sich als Zulassungsvoraussetzung mit Themen beschäftigen, die für die staatliche Prüfung an sich keine Relevanz haben.*

**Eigener Vorschlag – Kurzbezeichnung:**

*Neustrukturierung der Schwerpunktbereichsausbildung und Zulassung zum Schwerpunkt erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung; Bildung einer Gesamtnote bleibt bestehen.*

**Darstellung des Vorschlags:**

*Die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung müsste bundesweit angeglichen werden, um das Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten im Schwerpunktbereich zu beheben. Es müsste einheitlich festgelegt werden, welche Prüfungsleistungen der Schwerpunkt beinhaltet, d.h. Anzahl der erfolgreich absolvierten Klausuren und/oder Seminar- bzw. Studienarbeiten etc. Schon insoweit bestehen große Unterschiede zwischen den Universitäten und den Bundesländern. An einer Universität muss nur eine Studienarbeit und eine mündliche Prüfung im Schwerpunkt abgelegt werden, an einer anderen Universität werden im Schwerpunktbereich Klausuren geschrieben oder es muss als Zulassung zur Studienarbeit vorher eine Seminararbeit angefertigt werden. Darüber hinaus ist anzustreben, auch den Qualitäts- und Prüfungsmaßstab für diese Leistungen zu vereinheitlichen.*

Zudem ist es aus Sicht der Studierenden schwierig, dass im Schwerpunktbereich Gebiete behandelt werden, die für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht relevant sind. Viele Studierende halten sich daher nicht an die Studienverlaufspläne und studieren den Schwerpunkt nicht vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, sondern absolvieren diesen danach. Diese Strukturierung des Studiums hat sich für viele Studierende als sinnvoller erwiesen. Daher sollte der Schwerpunkt erst nach der Pflichtfachprüfung zu absolvieren sein.

An der Bildung einer abschließenden Gesamtnote sollte mit der Gewichtung 70/30 - wie bisher - festgehalten werden.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegengewirkt werden?**

Wenn die Schwerpunktbereichsprüfungen bundesweit angeglichen werden und feststehen würde, welche und vor allem wie viele Prüfungen die Studierenden für die Ausbildung unter welchen Voraussetzungen ablegen müssen, wären die Noten der Schwerpunktbereichsausbildung vergleichbarer als in der derzeitigen Situation.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Zu den Vorteilen gehört, dass die Motivation der Studierenden, den Schwerpunkt möglichst erfolgreich abzuschließen, bestehen bleibt, da weiterhin eine Gesamtnote gebildet wird. Des Weiteren würde durch die Zulassung hierzu erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung die Struktur des Studiums aufgewertet werden und die staatliche Pflichtfachprüfung schon früher als derzeit geschrieben werden können.

Die Struktur könnte wie folgt aussehen:

- 1. – 4. Semester: Grundstudium
- 5. – 6. Semester: Vertiefung
- 7. Semester: Prüfungsvorbereitung und staatliche Pflichtfachprüfung
- 8. – 9. Semester: Schwerpunktbereichsausbildung

Die Konzentration der Studierenden würde in den ersten sieben Semestern auf der staatlichen Pflichtfachprüfung liegen und sie müssten sich nicht mit Themen beschäftigen, die für die staatliche Prüfung irrelevant sind. Die Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung würden sich durch diese Struktur des Studiums verbessern.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein, denn die Motivation der Studierenden wird erhöht. Insbesondere durch die Ausbildung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung kann die Konzentration der Studierenden auf den Schwerpunktbereich deutlich gesteigert werden.

Zudem wäre es ebenso wie bei derzeitiger Rechtslage attraktiv für die Studierenden, ihre (bekannte) Note der staatlichen Prüfung durch die Note des Schwerpunktbereichs verbessern zu können.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Wissenschaftlichkeit würde durch die Schwerpunktausbildung nach der staatlichen Pflichtfachprüfung gewinnen – gerade dadurch, dass dann nur Studierende den Schwerpunkt belegen, die auch bereits die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Wissenschaftlichkeitsniveau sogar erhöhen könnte.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Profilbildungen der Universitäten haben durch diesen Vorschlag keine Nachteile. Der Schwerpunkt bleibt durch Bildung der Gesamtnote am Ende des Studiums ein äußerst wichtiger Teil des Studiums und für die Studierenden damit von großer Bedeutung, sodass diese die Universität nach dem für sie am besten passenden Profil auswählen können.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine weiteren Nachteile oder Gefahren ersichtlich.

#### **Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die Schwerpunktbereichsausbildung ist ein guter und wichtiger Teil des Studiums der Rechtswissenschaften und sollte unbedingt beibehalten werden.

Die Studierenden schauen dabei über den „Tellerrand“ der einzelnen Rechtsgebiete hinaus und können so einen großen Teil für das spätere Berufsleben mitnehmen. Optimalerweise machen die Studierenden im Schwerpunkt bereits die Erfahrung, dass das ausgewählte Schwerpunktthema nach dem Studium ein Bereich ist, in dem sie gerne arbeiten möchten. Durch die Bildung der Gesamtnote am Ende des Studiums wird zudem ein wenig Druck aus der staatlichen Pflichtfachprüfung genommen, da die Note am Ende durch die Schwerpunktbereichsausbildung eventuell verbessert werden kann.

Auch würde der Aufwand für die Universitäten in der Schwerpunktbereichsausbildung ein Geringerer werden, wenn diese erst nach der staatlichen Prüfung liegen würde, da bekanntermaßen eine gewisse Anzahl der Kandidaten die Prüfung nicht besteht. Zudem würde ein engagiert betriebenes Schwerpunktbereichsstudium nicht mehr die Phase der Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung zerreißen.

Schließlich würde die erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen durch Angleichung der Anzahl an Prüfungen und Festlegung von Kriterien zur Bewertung gemindert werden können.

Es muss auch künftig so sein, dass die erste juristische Prüfung erst mit dem Bestehen der Prüfung im Schwerpunktbereich bestanden und daher weiterhin der erfolgreiche Abschluss auch dieses Teils des Studiums Voraussetzung für die Zulassung zum Referendariat ist.

**Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.**



**Der Präsident**

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e. V.  
Osterbekstraße 96 · 22083 Hamburg

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V. · Osterbekstraße 96 · 22083 Hamburg

info@arbeitsgerichtsverband.de  
040 / 42863 5625

Herrn Ministerialrat  
Guido Tiesel  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Prielmayerstr. 7  
80335 München  
Vorab per E-Mail:  
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

Vereinsregisternr. VR 4364  
Amtsgericht Köln  
Präsident Dr. Helmut Nause

Steuernummer 17/411/03520  
Finanzamt Hamburg-Nord  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE86 3705 0299 0000 1000 36

Hamburg, den 19. Oktober 2018

**Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der  
Justizministerkonferenz vom 9. November 2017  
Hier: Beantwortung des am 1. Juni 2018 übersandten Fragebogens**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Tiesel,

in ihren letzten Sitzungen haben sich Vorstand und Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. mit Ihrem Schreiben vom 1. Juni dieses Jahres und den darin enthaltenen Vorschlägen befasst.

Anliegend finden Sie unsere vom Vorstand und vom Verbandsausschuss beschlossene Antwort auf Ihre Fragen.

Wie Sie wissen, befassen sich die Gremien des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. schon seit einiger Zeit mit der Zukunft der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die anliegende Antwort bildet den aktuellen Stand in der Debatte innerhalb der Mitgliedschaft unseres Verbandes ab. Weitere Informationen zum DArbGV und unseren Mitgliedern finden Sie auf unserer Homepage. Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an den Leiter unserer Geschäftsstelle, Herrn Störmann ([info@arbeitsgerichtsverband.de](mailto:info@arbeitsgerichtsverband.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Nause'.

Dr. Helmut Nause  
Präsident



Anlage

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"





## Anlage

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

1. Nein, die im Vorschlag dargestellten Fehlentwicklungen werden durch das „Heidelberger Modell“ nicht gelöst. Sie bleiben als Problem vielmehr erhalten und werden lediglich vollständig in die Universitäten ausgelagert. Die erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung im Schwerpunktbereich wird nicht beseitigt. Das ist der entscheidende Kritikpunkt gegen diesen Ansatz.
2. Der Alternativvorschlag weicht gegenüber der Rechtslage de lege lata kaum ab. Bereits heute werden die Einzelnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Zeugnis angegeben.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Der Heidelberger Vorschlag entwertet den Schwerpunktbereich, weil die dort erzielte Note nicht mehr im Staatsexamenszeugnis ausgewiesen wird, und verringert die Motivation der Student\*innen, sich im Schwerpunktbereich zu engagieren. Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.



Anlage

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Der Heidelberger Vorschlag entwertet den Schwerpunktbereich und wirkt sich wegen der verringerten Motivation der Student\*innen auf die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung aus. Bei der Vorbereitung auf die fallorientierte staatliche Pflichtfachprüfung sind die Student\*innen, sich wissenschaftlich mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen, viel geringer als im Schwerpunktstudium. Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Der Heidelberger Vorschlag entwertet den Schwerpunktbereich und wirkt sich wegen der verringerten Motivation der Student\*innen auch auf die Profilbildung der Fakultäten aus. Schwerpunktbereiche, die keine Nähe zum Pflichtfachstoff aufweisen, werden geschwächt, damit wird die Profilbildung der Fakultäten erschwert. Modifikationen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Keine.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Nein.



Anlage

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Gegen diesen Vorschlag sprechen dieselben Erwägungen wie gegen das „Heidelberger Modell“.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.



Anlage

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
S.o.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Nein.



## Anlage

### **Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Die Prüfungsanforderungen müssen vereinheitlicht werden.

### **Darstellung des Vorschlags:**

Die Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung kann beseitigt werden. Dann können die die Noten der Schwerpunktbereichsprüfungen besser miteinander verglichen werden. (Eine völlige Vergleichbarkeit wird niemals herzustellen sein. Sie besteht auch heute schon nicht einmal im Pflichtfachbereich.) Dafür sind die in den Schwerpunktbereichsprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen zu vereinheitlichen.

Wegen des wissenschaftlichen Anspruchs des Schwerpunktbereichsstudiums ist als Prüfungsleistung eine wissenschaftliche Arbeit zu erbringen. Umfang und Bearbeitungszeit sind einheitlich zu gestalten. Vierzig Seiten Umfang (oder eine entsprechende Zeichenzahlbegrenzung) sind angemessen. Eine Bearbeitungszeit von vier Wochen sind sinnvoll. Es muss gewährleistet sein, dass Zuteilung, Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung anonym erfolgen. Stets muss es eine Zweitkorrektur geben.

Weitere Prüfungsleistungen neben der wissenschaftlichen Arbeit können eine Klausur und/oder eine mündliche Prüfung sein. Wegen der großen Prüfungsbelastung für die Fakultäten ist *eine* weitere Leistung vorzugswürdig. Gegenüber einer mündlichen Prüfung vorzuziehen ist wegen der größeren Objektivität bei der Bewertung eine Klausur. Außerdem besteht beim Verzicht auf die Prüfungsleistung Klausur die Gefahr, dass sich die Student\*innen nicht hinreichend auf die mündliche Prüfung vorbereiten. Es ist auch bei der Klausur darauf zu achten, dass die Anonymität bei Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist. Auch hier muss es eine Zweitkorrektur geben. Für die Bearbeitungszeit der Klausur sind fünf Stunden sinnvoll.

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind bundesweit möglichst zu vereinheitlichen. Bei einer wissenschaftlichen Arbeit und einer Klausur kommt eine Gewichtung von 2/3 zu 1/3 in Betracht. Für den/die zweite(n) Prüfer\*in müssen einheitliche Qualifikationsmaßstäbe gelten.

Große Objektivität (und eine größere Vergleichbarkeit bei der Notengebung) würde eine fakultätsübergreifende Zweitkorrektur erreicht werden.



Anlage

<p><b><u>Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?</u></b></p> <p>Die beklagten Fehlentwicklungen bestehen in der erheblichen Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung und in der fehlenden Vergleichbarkeit der Noten. Diese Uneinheitlichkeit wird nur beseitigt, wenn die bislang an den einzelnen Fakultäten sehr unterschiedlichen Prüfungsanforderungen (Art, Zahl und Dauer der Prüfungsleistungen, Vier-Augen-Prinzip bei der Korrektur, Anonymität bei Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung) dem Vorschlag gemäß vereinheitlicht werden.</p>
<p><b><u>Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?</u></b></p> <p>Nur die Angleichung der formellen Anforderungen an die Prüfungsleistungen ist verhältnismäßig. Eine Entwertung der Schwerpunktbereiche im Ganzen durch die Abschaffung einer aussagekräftigen Gesamtnote ist dagegen unverhältnismäßig.</p>
<p><b><u>Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b><u>die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?</u></b> Nein.</li><li>• <b><u>die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?</u></b> Nein.</li></ul>



Anlage

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Deutscher Anwaltverein**

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlewicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

- Nein, denn dadurch, dass die Note der Schwerpunktbereichsprüfung nicht mehr in die Note der Ersten Prüfung eingerechnet, sondern separat ausgewiesen wird, ändert sich nichts an der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung. Auch die anderen Probleme, die mit dem Schwerpunkt verbunden sind, werden nicht beseitigt oder gemildert.



**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

- ➔ Vorteilhaft wäre, dass nur noch das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung ausgewiesen würde.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- ➔ Nein, denn auch heute schauen viele potentielle Arbeitgeber mehr auf die Note der staatlichen Prüfung.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

- ➔ Vom Ansatz her geht der Vorschlag schon in die notwendige Richtung, die staatliche Pflichtfachprüfung in den Fokus zu rücken. Allerdings werden nach diesseitiger Einschätzung die Fehlentwicklungen nicht beseitigt. Die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen nur auf die staatliche Pflichtfachprüfung zu beziehen, könnte sogar die derzeitige Problematik in Bezug auf die unterschiedlichen Chancen im Schwerpunktbereich verstärken, weil hier nun keine Bindung mehr an dieses Erfordernis vorgesehen ist.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

- Dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung könnte dadurch nicht entgegengewirkt werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteilhaft wäre, dass nur noch das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung ausgewiesen würde.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Nein
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Der Vorschlag bemüht sich erkennbar darum, die Schwerpunktpflichtprüfung aus dem Bereich der staatlichen Prüfung herauszunehmen. Dies könnte im Ansatz den auch für die Universitäten positiven

Effekt haben, dass die Studierenden den Schwerpunkt wirklich nach Interesse und nicht mehr danach wählen, wo und wie es am einfachsten ist, eine gute Note zu erzielen. Dies könnte sogar eine Verbesserung der Motivation nach sich ziehen.

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

**Vorschlag DAV**

**Darstellung des Vorschlags:**

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich dafür aus, grundsätzlich den Schwerpunktbereich nebst Prüfung in seiner derzeitigen Form abzuschaffen.

Demzufolge ist § 5 Abs 1 DRiG. wie folgt zu ändern:

....der letzte Satzteil ist zu streichen.

Neben den sogenannten Pflichtfächern sollen freilich die „Schwerpunktbereiche“ mit Wahlmöglichkeiten im Studium integriert werden, um Vertiefungen und auch wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen. Durchaus kann dies auch zur Zulassungsvoraussetzung gemacht werden. Um dies zu verankern könnte § 5 a DRiG wie folgt mit einem Satz in Abs. 1 nach Satz 2 ergänzt werden:

„ Die erfolgreiche Absolvierung der Fächer im Schwerpunktbereich ist zur Zulassung der Prüfung zur ersten Staatsprüfung nachzuweisen.“

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Schwerpunktleistung selbst ist nicht mehr Bestandteil der Prüfung und bildet damit nicht mehr einen Teil der Note. Die möglicherweise gegebenen Unterschiede in den Universitäten und die Unterschiedlichkeit der Ausgestaltung der Schwerpunktanforderungen wirkt sich nicht in der Note mehr aus.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Da die Note des Schwerpunkts nicht mehr einfließt, wählen die Studierenden mehr nach Interesse ihren Schwerpunkt und nicht danach, wie und wo die Prüfungsbedingungen besonders günstig erscheinen. Dies dürfte auch die Motivation steigern. Andererseits ist der Schwerpunkt nicht gänzlich abgekoppelt vom Studium, wenn er Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
nein

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

nein

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

nein

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Mit diesem Vorschlag soll die Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach der ersten Staatsprüfung verbessert werden. Gleichzeitig soll durchaus Raum gegeben werden, während des Studiums neben den Pflichtfächern Interessenschwerpunkte zu wählen. Mit der Notwendigkeit der Absolvierung zur Zulassung soll sichergestellt sein, dass dieser Bereich einerseits Bestandteil des Studiums ist und andererseits letztlich – da Zulassungsvoraussetzung – nicht irrelevant ist und auch mit Ernsthaftigkeit von den Studierenden zu betreiben ist.

**Deutscher Gewerkschaftsbund**



Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bundesvorstand**

DGB Bundesvorstand | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

**Per E-Mail**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen  
G1 - 2220a - IX - 1757/2018

Ihre Nachricht vom  
01.06.2018

**Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017** 2. November 2018  
**Austausch mit den juristischen Fakultäten sowie weiteren an der Juristenausbildung Beteiligten**

**Robert Nazarek**  
Referatsleiter Sozialrecht  
Abteilung Recht

robert.nazarek@dgb.de

Telefon: 030 24060-262  
Telefax: 030 24060 95 -262  
Mobil: 0160 9780 5633

rec-na/ne

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

www.dgb.de

Sehr geehrter Herr Tiesel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist im Rahmen seiner Interessenvertretung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer qualitativ hochwertigen juristischen Ausbildung im Arbeits- und Sozialrecht sehr interessiert. Leider ist insbesondere in diesen beiden Fachbereichen in der Vergangenheit ein Bedeutungsverlust in der universitären Ausbildung festzustellen, der das Sozialrecht in stärkerem Umfang betrifft als das Arbeitsrecht. Beide Fachgebiete finden sich im juristischen Studium ausschließlich im Schwerpunktbereich wieder. Deshalb hat der DGB die Bestrebungen der JuMiKo den Schwerpunktbereich durch Herabsetzung des Schwerpunktnotenanteils an der Gesamtnote abzuwerten und damit einhergehend die Wochenstundenzahl zu verringern in der Vergangenheit bereits kritisch begleitet. Über unsere Einbindung in die dem Arbeits- und Sozialrecht verpflichteten Verbände waren wir uns außerdem inhaltlich an die Diskussion zu dem Thema beteiligt. Wir möchten Ihnen unsere Position daher in einer eigenständigen Antwort zu den versandten Fragebögen und in Ergänzung zu denen der beiden Fachbereiche übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Nazarek

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
punktbereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktprüfung**

**Allgemeine Vorbemerkung**

Die Prämisse, dass eine erhebliche Uneinheitlichkeit in der Leistungsbewertung der universitären  
Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, ist statistisch  
nur teilweise belegt. Umgekehrt bestehen nach den Statistiken der einzelnen Landesjustizprüfungs-  
ämter erhebliche Abweichungen selbst bei den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung in den  
verschiedenen Bundesländern und auch innerhalb der Universitäten einzelner Bundesländer. Zudem  
unterscheiden sich auch die Anforderungen an die Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprü-  
fung erheblich. Es ist deshalb jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand fragwürdig, die Abwertung  
der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung mit der behaupteten  
Uneinheitlichkeit zu rechtfertigen.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"Heidelberger Modell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT ab-  
gedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig  
auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu  
solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der  
staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären  
Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung  
aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunkt-  
bereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunkt-  
bereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

- Der Vorschlag des „Heidelberger Modells“ hat zur Konsequenz, dass eine „Auslagerung“ der Schwerpunkt-  
bereichsnote in die Universitäten erfolgt und das behauptete Problem – im  
Schwerpunkt-  
bereich liegt eine erhebliche Uneinheitlichkeit von Prüfungsanforderungen und  
Leistungsbewertung vor – nicht gelöst wird. Vielmehr ist umgekehrt festzustellen, dass eine  
Notenvergleichbarkeit aus der Prüfung des Schwerpunkt-  
bereichs mit diesem Vorschlag ge-  
rade nicht zu erreichen ist. Der Verzicht auf die zu bildende Gesamtnote hat zur Folge,  
dass die in der Prüfung zum Schwerpunkt-  
bereich erzielte Note als Vergleichskriterium zur  
Beurteilung der Abschlüsse vollständig ausgeschlossen wird. Damit ist das Schwerpunkt-  
studium faktisch entwertet. Eine Verhältnismäßigkeit von den mit dem Schwerpunkt-  
studium  
verbundenen Prüfungslasten für die Lernenden und Lehrenden ist damit nicht gegeben.  
Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass ein prägendes Element des Ausbildungsziels von  
Jura Studierenden der wissenschaftliche Charakter des Studiums an den Universitäten ist.  
Dieser würde bei Umsetzung des „Heidelberger Modells“ eine nicht hinzunehmende  
Schwächung erleiden.
- Der Alternativvorschlag des „Heidelberger Modells“ hat zwar keinen derartigen Wertverlust  
des Schwerpunkt-  
studiums zur Folge. Er hat jedoch gegenüber der bestehenden Regelung  
keinen weiteren Vorteil, da er nur unwesentlich von der derzeitigen Rechtslage abweicht.  
Die Einzelnoten von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunkt-  
bereichsprüfung werden nach geltendem Recht (§ 5d Abs. 2 S. 3 DRiG) neben dem Gesamtergebnis  
bereits jetzt angegeben. Damit ist der angestrebte Vergleich von Abschlüssen nach der  
Note der Pflichtfachprüfung bereits möglich. Eine Absicht, die hinter dem Alternativvor-  
schlag steckt, ist offenbar, dass die nicht ausgewiesene Note der universitären Schwer-  
punkt-  
bereichsprüfung nicht für die Einstellungen im Justizdienst berücksichtigt wird. Hier  
bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen als auch praktischen Umsetzbarkeit. Wie  
anders sollen dann zwei Bewerberinnen und Bewerber, welche die identische Note in der  
Staatsprüfung aufweisen, bewertet werden, wenn nicht im ergänzenden Vergleich auch der  
im universitären Schwerpunkt-  
bereich erzielten Note?

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.



Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

➤ **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- Mit dem „Heidelberger Modell“ verbunden ist die Verringerung der „Wertigkeit“ der im Schwerpunktbereich erzielten Note, wenn diese im Staatsexamenszeugnis nicht mehr ausgewiesen wird. In der Folge wird die Motivation und Engagement der Studierenden im Schwerpunktbereich erheblich sinken, weil die Note der Schwerpunktprüfung keine Relevanz mehr hat. Die derzeitige Bedeutung der Schwerpunktbereichsnote als Teil der Gesamtnote im Staatsexamenszeugnis liegt auch darin, dass sie die Berufswahl und so den beruflichen Werdegang erheblich beeinflusst. Die daraus resultierende Motivation entfielen ebenso. Daraus ergäbe sich eine noch geringe Zahl gut qualifizierter Juristinnen und Juristen in den Fachgebieten, deren Kenntnisse und Methodik sich nur aus dem Schwerpunktstudium ergeben. Das gilt für das Arbeits- und Sozialrecht, zwei Fachgebieten, die bereits heute erhebliches Selbststudium beim Berufseinstieg abverlangen, um darin bestehen zu können. Im „Heidelberger Modell“ werden viele Studierende nach bestandener Pflichtfachprüfung dem schnellen Abschluss des Studiums den Vorzug vor einem guten Gesamtergebnis geben. Die Einsicht, dass das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung die Berufswahl und dessen Werdegang beeinflusst, kann nur durch Einbeziehung der in der Schwerpunktprüfung erzielten Note in das Gesamtergebnis deren gesonderten Ausweis im Zeugnis vermittelt werden.
- Hinzu kommt, dass die Studierende heute einen guten Teil von Sicherheit und Selbstvertrauen für das Staatsexamen schöpfen, weil sie die universitäre Prüfung bereits hinter sich haben und den erreichten Notenanteil kennen. Dies wirkt einer überlangen Prüfungsvorbereitung entgegen.
- Variationen, die dem entgegenwirken könnten, sind im „Heidelberger Modell“ nicht ersichtlich.

➤ **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- Die Entwertung der Schwerpunktprüfung und stärkerer Betonung der hauptsächlich einzelfallorientierten staatlichen Pflichtfachprüfung beeinträchtigt den für das juristische Ausbildungsziel elementaren wissenschaftlichen Charakter des universitären Studiums erheblich negativ. Die Vorbereitung auf die in erster Linie einzelfallorientierte staatliche Pflichtfachprüfung löst bereits heute bei Studierenden eine geringere Motivation aus, sich wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen als im Schwerpunktstudium. Eine weitere Demotivation konterkariert die Forderung des Wissenschaftsrates massiv, Veränderungen in der curricularen Gestaltung des Studiums und seinen Unterrichtsformen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der staatlichen Prüfungen vorzunehmen, weil „insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen und die

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

dogmatischen Lehrveranstaltungen, ... wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz" kommen (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 53 f.). Dahinter steckt die gerade in Deutschland „besonders eindringlich gemachte Erfahrung, dass auch Unrecht in der Form des Rechts auftreten kann und dass Rechtsstrukturen gänzlich zerstört werden können“, die Rechtswissenschaft mit der Aufgabe konfrontiert, das „gegebene Recht immer wieder prinzipiell auf den Prüfstand der wissenschaftlichen Analyse zu stellen“ (aaO. S. 27). Jede Abwertung der wissenschaftlichen Elemente des juristischen Studiums ist gerade mit Blick auf die aktuelle gesellschaftspolitische Situation ein fatales politisches Signal!

- Variationen, die dem entgegenwirken könnten, sind im „Heidelberger Modell“ nicht ersichtlich.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  - Die Entwertung des Schwerpunktbereichs im „Heidelberger Modell“ wird sich massiv auf die Möglichkeit der Profilbildung der Fakultäten auswirken. Folge wird sein, dass vermehrt Schwerpunktbereiche gewählt werden, die Überschneidungen mit dem Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung aufweisen, so dass etwa die Grundlagen des Rechts, Rechtsgeschichte, Völkerrecht und eben auch das Arbeits- und Sozialrecht als Fächer noch mehr geschwächt werden. Die Besonderheit der Schwerpunktbereiche ist es jedoch gerade, dass sie die Schwerpunktbildung in Nicht-Staatsexamensfächern beinhaltet und dies dient der Profilbildung der Fakultäten und der Studierenden.
  - Variationen, die dem entgegenwirken könnten, sind im „Heidelberger Modell“ nicht ersichtlich.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Keine

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche  
Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung  
zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwer-  
punktereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Die-  
ses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der  
Schwerpunktereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlent-  
wicklungen der Schwerpunktereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichen-  
den Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem „Heidelberger Modell“, und dagegen sprechen die-  
selben Gründe wie gegen dieses Modell (Entwertung des Schwerpunktereichs). Nicht erkennbar  
ist zudem, dass dieser Vorschlag den Prüfungsdruck nimmt, die wissenschaftliche Vertiefung för-  
dert und Fehlanreize vermeiden würde, etwaige Seminar- oder Hausarbeiten in Teamwork oder un-  
ter Heranziehung anderer unlauterer Mittel anzufertigen. Ebenso wenig ist die Begründung ein-  
leuchtend, die Kapazitäten von Forschung und Lehre würden so zielführender eingesetzt und eine  
notengeleitete Wahl des Faches sei ausgeschlossen.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind ebenfalls nicht ersichtlich.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des  
Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktereichsausbildung? Falls ja, könnten  
diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch  
eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vor-  
schlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Keine

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen

**Darstellung des Vorschlags:**

Bestehende Uneinheitlichkeiten und damit fehlende Vergleichsmöglichkeiten von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen können ausgeräumt werden, indem die in den Schwerpunktbereichsprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen vereinheitlicht werden. Dies geschieht im besten Fall durch eine bundesweite Vereinheitlichung. Hierfür müsste z. B. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt gefasst werden:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine schriftliche Leistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit sowie mündliche Leistungen zu erbringen. (...)“.

Zur Umsetzung dieser geänderten gesetzlichen Regelung ist es erforderlich, bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet zu erstellen, die zu folgenden Punkten Vorgaben enthalten sollten:

- der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit
- von einem Hochschullehrer oder anderem unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation ist verpflichtend ein Zweitgutachten einzuholen
- Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Minimalanforderung ist allerdings, die Prüfungsanforderungen der Bundesländer zu vereinheitlichen. Folgende Möglichkeiten ergeben sich hier:

- Eine wissenschaftliche Arbeit ist grundsätzlich als Prüfungsleistung zu erbringen, damit dem wissenschaftlichen Anspruch des Schwerpunktstudiums Genüge getan wird. Einheitlich vorzugeben sind Umfang und die Bearbeitungszeit, z. B. dreißig oder vierzig Seiten Umfang oder die dem entsprechende Zeichenzahlbegrenzung. Die Bearbeitungszeit könnte z. B. vier Wochen betragen. Zu gewährleisten sind die Anonymität bei Zuteilung, Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung. Außerdem ist eine Erst- und eine Zweitkorrektur zwingend vorzuschreiben.
- Eine schriftliche Klausur und eine mündliche Prüfung sollten zusätzlich zur wissenschaftlichen Arbeit weitere Prüfungsleistungen sein.
  - o Dabei muss für die Klausur ebenso die Anonymität bei Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet sein. Analog ist grundsätzlich eine Erst- und eine Zweitkorrektur vorzusehen. Die Zeitdauer der Klausur(en) und der mündlichen Prüfung sollte im besten Fall bundesweit, mindestens jedoch länderbezogen einheitlich sein. Sinnvoll für die Bearbeitungszeit der Klausur sind fünf Stunden und zwanzig Minuten/Kandidat Dauer für die mündliche Prüfung zweckmäßig.

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
punktbereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

- Die mündliche Prüfung muss von zwei Prüferinnen respektive Prüfern abgenommen werden.
- Fakultäten mit sehr vielen Student\*innen stoßen mit Klausur und mündlicher Prüfung (zusätzlich zur wissenschaftlichen Arbeit) möglicherweise an Kapazitätsgrenzen. Alternativ ist deshalb daran zu denken, nur eine fünfstündige Klausur zu verlangen oder nur eine mündliche Prüfung durchzuführen. Für die Klausur spricht dann, dass die Notengebung regelmäßig objektiver als bei einer mündlichen Prüfung ausfällt. Außerdem besteht beim Verzicht auf die Prüfungsleistung Klausur die Gefahr, dass sich die Student\*innen nicht hinreichend auf die mündliche Prüfung vorbereiten.
- Ebenfalls idealerweise bundesweit ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorzunehmen, mindestens aber landeseinheitlich. Das zu bevorzugende Modell ist eine wissenschaftliche Arbeit und eine Klausur mit einer Gewichtung von 2/3 zu 1/3. Bei dem Modell von wissenschaftlichen Arbeit, Klausur und mündlicher Prüfung könnte die Gewichtung z. B. für bei 40/40/20 liegen.
- die Qualifikationsmaßstäbe für die oder den Zweitprüferin oder –prüfer in sollen bundesweit einheitlich gelten, zwingend jedoch landesweit. Vorzusehen ist die Einbeziehung der Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich.
- Die Zweitkorrektur sollte in den Bundesländern fakultätsübergreifend „über Kreuz“ vorgenommen werden. Hieraus ergibt sich höhere Objektivität und eine gewissen Nivellierung.
- Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates sollten zwingend umgesetzt werden. Dafür ist die Erarbeitung von Konzepten zur Umgestaltung des Curriculums mit dem Ziel der Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums dringend erforderlich. Gleichzeitig sollte dabei der Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung weiter eingegrenzt werden. Dies mit dem Ziel, den Schwerpunkt auf die Förderung der Methodenkompetenz und die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen zu legen. Diese Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildung ist erforderlich, um einen praxisorientierten Einstieg in die verschiedenen Fachbereiche des beruflichen Werdegangs zu ermöglichen. Damit einhergehend muss sich diese Aufwertung in der Erhöhung des Anteils der Schwerpunktbereichsnote am Gesamtergebnis auf bis zu 40% widerspiegeln. Damit wird langfristig erreicht, dass die Qualität des Ausbildungsergebnisses für die unterschiedlichen Fachgebiete wie dem Arbeits- und Sozialrecht gestärkt wird.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Das Ziel der Reform ist die stärkere Vereinheitlichung des Prüfungsablaufs, und damit wird eine höhere Vergleichbarkeit der Ergebnisse (Noten) erreicht. Zugleich kann vermieden werden, dass unterschiedliche Anforderungen an die zu erbringenden Prüfungsleistungen in den einzelnen

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
bereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

Ländern bzw. an einzelnen Universitäten die Beeinflussung der Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen befördert. Der Weg dahin ist damit klar umrissen: Abschaffung der bislang an den einzelnen Fakultäten bestehenden sehr unterschiedlichen Prüfungsanforderungen (Art der Prüfung, Zahl der Prüfungsleistungen, Dauer der Prüfungsleistungen, Zwei- oder Vier-Augen-Prinzip bei der Korrektur, Anonymität bei der Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistung) und eine am besten bundesweite Vereinheitlichung. Die zwingende Vorgabe einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung gewährleistet, dass die Note der Schwerpunktprüfung eine vergleichbare und aussagefähige Beurteilung der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen gewährleistet. Die so anzustrebende Veränderung der Rahmenbedingungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen hat den Effekt, dass die Vergleichbarkeit Ergebnisse der Schwerpunktprüfung mindestens der der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht. Dafür sorgt auch die für die Schwerpunktprüfung verbindlichen Notenskala gemäß § 5d Abs. 1 S. 3 DRiG.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Statt die Wertigkeit und damit Sinnhaftigkeit der Schwerpunktbereiche im Ganzen durch die Abschaffung einer aussagekräftigen Note massiven Schaden zuzufügen, ist es ein Gebot der Logik und Verhältnismäßigkeit, die formellen Anforderungen an die Prüfungsleistungen anzugleichen und so das Problem der Uneinheitlichkeit der Prüfungsergebnisse zu lösen.

Gleichzeitig setzt der Vorschlag die Empfehlung des Wissenschaftsrates um, die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch zu stärken, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen zu fördern und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen zu entlasten (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 7 f.). Der verstärkte Einsatz von Seminaren und kolloquialen Kleingruppen zur Förderung des aktiven, reflexiven Lernens sollte sich in einer höheren Wertigkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Gesamtergebnisses widerspiegeln, um eine zusätzliche Motivation der Studierenden zu bieten, ihre Kompetenzen in diesem Bereich auszubauen und zu vertiefen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Nein.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Antwort des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand  
Befragung der beteiligten Verbände zur Juristenausbildung zur universitären Schwerpunkt-  
punktbereichsprüfung gemäß Beschluss der JuMiKo vom 9. November 2017

Nein.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Keine

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

Keine

**Deutscher Juristinnenbund e.V.**



**Deutscher Juristinnenbund e.V.**

Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin  
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022  
geschaefsstelle@djB.de • <http://www.djB.de>

Berlin, 31. Oktober 2018

**S T E L L U N G N A H M E**

**zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017**

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9. November 2017.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge adressieren die benannten Probleme nicht und sind daher nicht geeignet, ihnen abzuhelpfen. Stattdessen hätten sie aus der Sicht des djB ihrerseits erhebliche Fehlentwicklungen zur Folge. Dagegen gilt es insbesondere die Ausgestaltung der Pflichtfachprüfung gezielt in den Blick zu nehmen, um Transparenz, Fairness und Professionalität der juristischen Staatsprüfung insgesamt zu verbessern.

Prof. Dr. Maria Wersig  
Präsidentin

Selma Gather  
Vorsitzende des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf



Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung  
zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Kurzbezeichnung des Vorschlags:

"Heidelberger Modell"

Darstellung des Vorschlags:

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle § 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?

Der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung (KoA) stellt in seinem im Herbst 2017 vorgelegten Bericht zwei Umstände fest, die er als Fehlentwicklungen bezeichnet. Zum einen bemängelt der KoA

die Uneinheitlichkeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfungen. Zum anderen hält er fest, die Ausbildung im Bereich des Schwerpunkts gehe zulasten der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Die vorgelegten Änderungsvorschläge adressieren die benannten Probleme nicht und sind daher nicht geeignet, ihnen abzuhelpfen. Stattdessen hätten sie aus der Sicht des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) ihrerseits erhebliche Fehlentwicklungen zur Folge, während das Problem an anderer Stelle zu verorten ist (s.u.).

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Keine.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Pflichtfachstudium und Schwerpunktstudium stehen für unterschiedliche Ausbildungsziele, die für die juristische Qualifikation jedoch jeweils unentbehrlich sind. Während die staatliche Prüfung den Wissens- und Kompetenzerwerb in den grundlegenden Rechtsgebieten sowie die rechtswissenschaftliche Methodik der Fallbearbeitung in der Breite abprüft, dient das Schwerpunktbereichsstudium nicht nur der interessengeleiteten Vertiefung des Fachwissens, auch in Rechtsgebieten, die in der Praxis von größerer Bedeutung sind als in der Pflichtfachprüfung; es befähigt die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten und ermöglicht damit auch die vertiefte kritische Reflektion. Das Examenszeugnis der ersten juristischen Prüfung weist diese unterschiedlichen im Studium erworbenen und in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kompetenzen aus. Es würde dem komplementären Charakter von Schwerpunktbereichsstudium und Pflichtfachstudium nicht gerecht, wenn die Note des Schwerpunktbereichsstudiums nicht mehr Bestandteil der Examensnote wäre.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Vielerorts bietet allein das Schwerpunktstudium Raum für kritische Reflexionen. Der Wissenschaftsrat hat in seinem Zukunftspapier betont, dass das rechtswissenschaftliche Studium die Studierenden zu „kritisch reflektierten Persönlichkeiten“ ausbildet (2012, S. 56). Die Reflexionskompetenz kann insbesondere durch die Ausbildungsformate und -inhalte im Schwerpunktbereichsstudium gefestigt und vertieft werden. Der djb fordert deshalb, die Veranstaltungen und Lernziele des Schwerpunktbereichsstudiums noch stärker darauf auszurichten, reflexive Kompetenzen für den kritischen Umgang mit Recht zu vermitteln.<sup>1</sup> Das Heraustrennen der Schwerpunktbereichsnote aus der Examensnote hätte zur Folge, dass das Schwerpunktstudium in den Augen der Studierenden erheblich entwertet würde. Die in der rechtswissenschaftlichen Lehre ohnehin schon randständigen kritischen Perspektiven würden weiter marginalisiert. Insbesondere Rechtsfragen von Diskriminierung, Hierarchien und Ungleichheiten sowie Gender- und Diversity-Kompetenz sind jedoch juristische Kernkompetenzen. Sie sind flächendeckend als solche anzuerkennen und ihnen ist ein entsprechender Stellenwert einzuräumen.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Aktuelle Studien beweisen, dass in der staatlichen Pflichtfachprüfung erhebliche Geschlechts- und Herkunftseffekte auftreten, die in dem Maße im universitären Schwerpunktbereich ausbleiben.<sup>2</sup> Dieser Befund legt nahe, dass insbesondere die Ausgestaltung der Pflichtfachprüfung unter Mängeln leidet, die die Chancengleichheit der Studierenden beeinträchtigt. Anstatt die Schwerpunktbereichsprüfung und die damit verbundenen Qualifizierungsziele zu entwerten, gilt es diese Mängel gezielt in den Blick zu nehmen, um Transparenz, Fairness und Professionalität der juristischen Staatsprüfung insgesamt zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung vom 21.11.2017 zur juristischen Ausbildung anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 9. November 2017, abrufbar unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/AS/pm17-41/>; Stellungnahme vom 16.11.2016 zur juristischen Ausbildung anlässlich der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin, abrufbar unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K1/st16-25/>.

<sup>2</sup> Glöckner/Towfigh/Traxler, Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016, 2017, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/180331-v\\_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/180331-v_fin-Abschlussbericht-korr1.pdf), dort S. 10 und 23.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

s.o.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
  
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

s.o.

- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

s.o.

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Ausbildungsordnungen dahingehend, dass sich Schwerpunktbereich und Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung im Studienverlauf nicht überschneiden; ggf. Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**Darstellung des Vorschlags:**

Den vom KoA formulierten Zielen käme man näher, wenn die Ausbildungsordnungen dahingehend vereinheitlicht würden, dass Schwerpunktbereichs- und Pflichtfachprüfung nicht in ein Konkurrenzverhältnis um die Ressourcen der Studierenden geraten. Dazu ist unabdingbar, den Pflichtfachkatalog zu entschlacken. Mit Blick auf den curricularen Studienverlaufsplan sind Überschneidungen des Schwerpunktbereichsstudiums und der Examensvorbereitung zu vermeiden. Solche Überschneidungen gehen zulasten beider Bereiche. Sie belasten überdies diejenigen Studierenden besonders, die ihr Studium beispielsweise mit familiären Verpflichtungen vereinbaren müssen.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Eine Vergleichbarkeit könnte durch Angleichung der Prüfungsanforderungen erreicht werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Die bessere Verzahnung der beiden Studienbereiche mit anschließender Prüfung würde den Qualifikationsstand der Prüflinge korrekter abbilden.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Weder Nachteile noch Gefahren, im Gegenteil!
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung bliebe erhalten und könnte die Pflichtausbildung positiv beeinflussen.

- die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?  
Möglichkeiten der Profilbildung blieben erhalten.
- sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?

Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:

**Deutscher Sozialgerichtstag e.V.**



Deutscher Sozialgerichtstag e. V.  
- Geschäftsstelle -  
**Frau Karsten**  
Wetzlarer Str. 86  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 27 188 - 103  
Telefax 0331 27 188 -400  
[geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de](mailto:geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de)  
[www.sozialgerichtstag.de](http://www.sozialgerichtstag.de)

DSGT, Wetzlarer Straße 86, 14482 Potsdam

Deutscher Juristenfakultätentag  
Herrn Ltd. Ministerialrat Guido Tiesel  
Bayer. Staatsministerium der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt -  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

Potsdam, 29. Oktober 2018

**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zur Frage einer möglichen veränderten Berücksichtigung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung Stellung nehmen zu können. Hierzu übersende ich anliegend den Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten  
Geschäftsstelle des Deutschen Sozialgerichtstages e. V.



**Fragebogen zur Untersuchung des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung**  
**zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung**  
(Deutscher Sozialgerichtstag e.V.)

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

"HeidelbergerModell"

**Darstellung des Vorschlags:**

Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg hat in ihrer im "Fakultätenbericht" des DJFT abgedruckten Stellungnahme zum Bericht des Koordinierungsausschuss 2016 vorgeschlagen, künftig auf die Bildung einer Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung vollständig zu verzichten. Hierzu solle

§ 5d DRiG wie folgt geändert werden:

"§ 5d Prüfungen

(1) (... Satz 1). Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu gewährleisten. (...)

(2) (... Sätze 1 - 3). Das Zeugnis über die erste Prüfung weist das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung aus. Das von der Universität erteilte Zeugnis über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weist das Ergebnis und die Grundlagen dieser Prüfung aus. Das Zeugnis über die erste Prüfung wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(...)"

Alternativ könnte auch erwogen werden, im Zeugnis über die erste Prüfung zwar auf die Bildung einer Gesamtnote zu verzichten, aber sowohl die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hier gesondert auszuweisen.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Die Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung wird durch diese Maßnahme gerade nicht erhöht. Vielmehr dient der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote dazu, die Note der Schwerpunktbereichsprüfung als Vergleichskriterium bei der Beurteilung von Absolventinnen und Absolventen vollständig auszuschließen. Dies führte zu einer Entwertung des Schwerpunktbereichsstudiums und stünde außer Verhältnis zu den damit verbundenen Prüfungslasten für die Studierenden wie die Lehrenden. Der wissenschaftliche Charakter des universitären Studiums, der im Hinblick auf das Ausbildungsziel des Volljuristen/der Volljuristin nach wie vor elementar ist, würde dadurch erheblich geschwächt werden.

Der Alternativvorschlag beeinträchtigt die Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung zwar nicht in gleichem Maße, bringt andererseits gegenüber der jetzigen Regelung aber auch keinen Vorteil. Ein Vergleich von Absolventinnen und Absolventen nur nach der Note der staatlichen Pflichtfachprüfung ist auch jetzt schon möglich, da gemäß § 5d Abs. 2 S. 3 DRiG neben dem Gesamtergebnis auch die Einzelnoten der staatlichen Pflichtfachprüfung wie der Schwerpunktbereichsprüfung ausgewiesen werden.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind nicht ersichtlich.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Die Motivation der Studierenden, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung zu engagieren, würde erheblich geschwächt, wenn die Note der Schwerpunktbereichsprüfung keine Relevanz mehr für das Gesamtergebnis hätte. Die Motivation, ein möglichst gutes Ergebnis in der Schwerpunktbereichsprüfung zu erzielen, würde sich dann in erster Linie aus der Erkenntnis speisen, dass sich die in der Schwerpunktbereichsausbildung erworbenen methodischen Kompetenzen und Fähigkeiten auch positiv auf die Leistungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung auswirken. Im Hinblick auf die Möglichkeit, die Schwerpunktbereichsprüfung erst im Anschluss an die staatliche Pflichtfachprüfung abzulegen, werden viele Studierende nach bestandener Pflichtfachprüfung dem schnellen Abschluss des Studiums aber den Vorzug vor einem guten Ergebnis einräumen. Die Einsicht, dass über die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung hinaus auch das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung je nach Berufswahl erheblichen Einfluss auf den späteren beruflichen Werdegang hat, kann anders als durch eine entsprechende Einbeziehung der in der Schwerpunktbereichsprüfung erzielten Note in das Gesamtergebnis sowie deren gesonderten Ausweis im Zeugnis somit kaum effektiv vermittelt werden.

- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Mit abnehmender Wertigkeit der Schwerpunktbereichsprüfung und stärkerer Betonung der hauptsächlich einzelfallorientierten staatlichen Pflichtfachprüfung sinkt die Motivation der Studierenden, sich wissenschaftlich-reflexiv mit dem Recht und seinen Grundlagen zu beschäftigen. Der Wissenschaftsrat hat jedoch gerade in dieser Hinsicht Veränderungen in der curricularen Gestaltung des Studiums und seinen Unterrichtsformen sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der staatlichen Prüfungen gefordert, da „insbesondere mit Blick auf die Stofffülle, die Studierende bewältigen müssen, und die dogmatischen Lehrveranstaltungen, ... wissenschaftlich-reflexive Elemente im Jura-Studium zu kurz“ kämen (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 53 f.).

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die gerade in Deutschland „besonders eindringlich gemachte Erfahrung, dass auch Unrecht in der Form des Rechts auftreten kann und dass Rechtsstrukturen gänzlich zerstört werden können“, die Rechtswissenschaft mit der Aufgabe konfrontiere, das „gegebene Recht immer wieder prinzipiell auf den Prüfstand der wissenschaftlichen Analyse zu stellen“ (aaO. S. 27). Vor diesem Hintergrund wäre die Abwertung der wissenschaftlichen Elemente des Studiums ein fatales politisches Signal.

- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

Auf die Profilbildung an den Universitäten hat der Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote insofern Einfluss, als infolge der sinkenden Bedeutung der Schwerpunktbereichsausbildung auch die Sichtbarkeit des Profils einer Fakultät nach außen und gegenüber der jeweiligen Hochschulleitung verringert wird.

- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

Die Prämisse, dass eine erhebliche Uneinheitlichkeit in der Leistungsbewertung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung besteht, ist statistisch nicht belegt, sondern scheint eher eine „gefühlte Wahrheit“ zu sein. Vielmehr bestehen nach den Statistiken der einzelnen Landesjustizprüfungsämter erhebliche Abweichungen gerade auch bei den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung, auch innerhalb der Universitäten einzelner Bundesländer. Eine Rechtfertigung für eine Abwertung der Schwerpunktbereichsprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung besteht daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

Aus der Sicht der sozialrechtlichen Praxis ist jede Maßnahme abzulehnen, die zur Schwächung der Schwerpunktbereiche führt. Das Sozialrecht wird an den Universitäten fast ausschließlich im Schwerpunktstudium behandelt. Würde dessen Wertigkeit für die Abschlussnote gemindert, käme dem erfolgreichen Erwerb sozialrechtlicher Kenntnisse selbst in den Augen der Studierenden sozialrechtlich ausgerichteter Schwerpunktbereiche weniger Bedeutung zu. Die juristische Ausbildung könnte der überragenden Bedeutung des Sozialrechts für die Gesellschaft, Wirtschaft und die juristische Praxis noch weniger gerecht werden, als es gegenwärtig bereits der Fall ist. Mit den großen Zukunftsthemen, wie Wandel der Arbeitswelt, Sicherung der Renten, demografischer Wandel, Inklusion und Migration, steigt der Bedarf an sozialrechtlicher Regulierung und Rechtsanwendung. Damit wird auch die Nachfrage nach gerade im Sozialrecht gut ausgebildeten Juristinnen und Juristen nicht nur in der Sozialgerichtsbarkeit, dem zweit größten Gerichtszweig, der Sozialverwaltung und den rechtsberatenden Berufen weiter stark zunehmen. Die Komplexität der Materie wie auch die notwendigen interdisziplinären Kompetenzen verlangen, dass das Sozialrecht ganz selbstverständlich Teil des universitären Studiums der Rechtswissenschaften ist, dort gestärkt und keinesfalls geschwächt wird.

**Kurzbezeichnung des Vorschlags:**

Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung

**Darstellung des Vorschlags:**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird als Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ausgestaltet. Die Universität erteilt über die Note der Schwerpunktbereichsprüfung sowie über die Grundlagen der Prüfung ein aussagekräftiges Zeugnis. Dieses ist beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt nicht in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein.

**Könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen dem „Heidelberger Modell“, von dem es sich nur insofern unterscheidet, als eine verfahrensmäßige Verknüpfung von Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung vorgesehen ist. Die Vorbehalte gegenüber dem „Heidelberger Modell“ bestehen hier daher in gleichem Maße.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Vorteile gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind auch insoweit nicht ersichtlich.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Siehe oben zum „Heidelberger Modell“.
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**  
Ein zusätzlicher Nachteil gegenüber dem Heidelberger Modell besteht darin, dass die bisher bestehende Wahlfreiheit, ob die Schwerpunktbereichsprüfung vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt wird, notwendigerweise entfällt.

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

**Eigener Vorschlag - Kurzbezeichnung:**

Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichsprüfung unter Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums – „Wissenschafts-Modell“

**Darstellung des Vorschlags:**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung zu gewährleisten, werden die zu erbringenden Prüfungsleistungen stärker vereinheitlicht. § 5d Abs. 2 DRiG ist wie folgt zu ändern:

„(...) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine schriftliche Leistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit sowie mündliche Leistungen zu erbringen. (...)“

Darüber hinaus werden bundesweite Empfehlungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen in den einzelnen Ländern erarbeitet, die Vorgaben enthalten in Bezug auf:

- Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit
- Verpflichtendes Zweitgutachten durch einen Hochschullehrer oder einen anderen unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation
- Umfang und Wertigkeit der mündlichen Prüfung

Um den Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung zu tragen, müssen gleichzeitig Konzepte zur Umgestaltung des Curriculums mit dem Ziel der Stärkung der wissenschaftlich-reflexiven Elemente des Studiums erarbeitet werden. In diesem Zuge ist auch der Pflichtstoff für die staatliche Pflichtfachprüfung weiter einzugrenzen und auch insoweit ein Schwerpunkt auf die Förderung der Methodenkompetenz und die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen zu legen. Diese Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildung sollte sich auch in einer entsprechenden Erhöhung des Anteils der Schwerpunktbereichsnote am Gesamtergebnis auf bis zu 40% widerspiegeln.

**Inwieweit könnte durch diesen Vorschlag den vom Koordinierungsausschuss dargestellten Fehlentwicklungen der Schwerpunktbereichsprüfung, insbesondere dem Problem der unzureichenden Vergleichbarkeit der Noten der Schwerpunktbereichsprüfung entgegen gewirkt werden?**

Durch die stärkere Vereinheitlichung des Prüfungsablaufs wird dem Problem entgegen gewirkt, dass infolge der Unterschiede der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Ländern bzw. an einzelnen Universitäten die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen beeinflusst werden können. Mit der zwingenden Vorgabe einer wissenschaftlichen Arbeit wie einer mündlichen Prüfung wird gewährleistet, dass die Note der Schwerpunktbereichsprüfung einen aussagekräftigen Ausweis der wissenschaftlich-reflexiven Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen bietet. In Verbindung mit der auch für die Schwerpunktbereichsprüfung verbindlichen Notenskala gemäß § 5d Abs. 1 S. 3 DRiG wird durch eine solche Angleichung der zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse erreicht, die mindestens derjenigen in der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht.

**Welche weiteren Vorteile hätte der Vorschlag ggü. der derzeitigen Rechtslage?**

Der Vorschlag trägt zudem der Empfehlung des Wissenschaftsrates Rechnung, die Vermittlung von Kontext- und Grundlagenwissen systematisch zu stärken, die Methodenkompetenz zur Erfassung von strukturellen und systemischen Zusammenhängen zu fördern und zum Ausgleich das Studium von Detailwissen zu entlasten (Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 7 f.). Der verstärkte Einsatz von Seminaren und kollektiven Kleingruppen zur Förderung des aktiven, reflexiven Lernens sollte sich in einer höheren Wertigkeit der Note der Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des Gesamtergebnisses widerspiegeln, um eine zusätzliche Motivation der Studierenden zu bieten, ihre Kompetenzen in diesem Bereich auszubauen und zu vertiefen.

**Sehen Sie bei diesem Vorschlag Nachteile bzw. Gefahren in Bezug auf**

- **die Motivation der Studierenden? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Wissenschaftlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **die Möglichkeit der Profilbildung der Universitäten? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**
- **sonstige Gesichtspunkte? Falls ja, könnten diese durch eine Modifikation des Vorschlags vermieden bzw. verringert werden?**

**Haben Sie weitere Anmerkungen zu diesem Vorschlag:**

## **Fachschaft Jura der Universität Mainz**

### **Stellungnahme zum Termin am 10.10.2018 bezüglich des juristischen Schwerpunkts**

#### **Thema:**

*„Regelung und/oder Abschaffung des Schwerpunktes sowie die Einführung eines integrierten Bachelorstudiengangs.“*

Nach dem Gespräch im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz wurde das Besprochene in die Gruppe der Fachschaftsräte der Universität getragen und folgendes Meinungsbild erstellt:

Das Plenum spricht sich unter Vorbehalt dessen, dass ein reiner Staatsexamensstudiengang an der Universität Mainz bleibt, für einen integrierten Bachelor aus. Wir unterstützen die Auffassung, dass durch verschiedene Kombinationsmodelle die soziale Kompetenz und die Weitsicht junger Juristen/innen gestärkt wird. Wir fordern, dass uns nicht nur die Wirtschaftswissenschaft als Wahlmöglichkeit geboten wird, sondern auch sozialwissenschaftliche und andere geisteswissenschaftliche Kombinationsmodelle angeboten und ausgebaut werden. Wir möchten uns nur am Mannheimer Modell orientieren, nicht aber eben dieses übernehmen.

Wir glauben, dass der Rahmen für einen integrierten Bachelorstudiengang in der Rechtswissenschaft der Universität Mainz bereits durch unser großes Lehrangebot gegeben ist. Es ist darüber nachzudenken, ob man diesen jedoch erst ab dem zweiten Semester beginnt und den Studierenden dann die Möglichkeit lässt, mit dem Bachelor oder dem Staatsexamensstudiengang mitzugehen. Es ist wichtig, dass die Studierenden nicht in ein Bachelormodell gedrängt werden. Diese Wahlmöglichkeit muss es dann auch, ähnlich wie beim Mannheimer Modell, ein zweites Mal nach dem bereits erlangten Bachelor geben. Dies würde auch dem Staatsexamensstudiengang mehr Qualität verleihen, da die unsicheren Studierenden sich nach dem Bachelor noch einmal entscheiden können, ob sie tatsächlich weiter Jura studieren wollen.

Es ist hier wichtig zu sehen, dass ein Jurastudent, der das Examen nicht besteht, faktisch zurück auf sein Abitur fällt und manche nach der Zwischenprüfung nur weiter studieren, da sie ohnehin schon zwei Jahre Zeit aufgewendet haben, ohne Erlangung eines universitären Abschlusses.

Neben der ersten Idee sich erst im zweiten Semester zu entscheiden steht die zweite Überlegung, die Zwischenprüfung zivilrechtlicher auszugestalten und beispielsweise Strafrecht BT I und BT II in das Hauptstudium zu verlegen. Des weiteren sollte es möglich sein Credit Points auch durch Schlüsselqualifikationen zu erlangen. Gelegentlich durch Klausuren, in manchen Kombinationen auch durch reine Anwesenheit. Wir möchten in diesem Zuge erinnern, dass die Zwischenprüfung in Mainz nach vier Semestern gefordert wird. Diese Zeit sollte man bei Einführung eines integrierten Bachelors auf maximal sechs Semester verlängern.

In Mainz sind die durchschnittlichen Schwerpunktnoten im Bundesvergleich eher schlecht. Dies wirkt sich auch auf die Menge der Studierenden aus, die zu ihrem Schwerpunkt die Universität verlassen oder ebendiesen Schwerpunkt wählen von dem allgemein anerkannt ist, er sei der leichteste. Bei uns wäre dies angeblich die Kriminologie. Dieser Schwerpunkt ist sehr interessant und wir glauben es ist diesem unwürdig, dass man ihn belegt nur um zu besser sein und im Bundesvergleich mithalten zu können. Abgesehen von dieser Tatsache ist allgemein bekannt, dass Schwerpunktnoten oft nicht mit einberechnet oder herausgerechnet werden, wenn man sich als Jurist auf Stellenangebote bewirbt. Dies liegt am ungleichen Schweregrad der Examina in den unterschiedlichen Bundesländern. Wir Studierende in Mainz, welche eine wirklich schwere Prüfung haben, fühlen uns auch damit ungleich behandelt, denn ein durchschnittliches oder gutes Schwerpunktexamen kann sich in Rheinland-Pfalz durchaus sehen lassen. Der Schwerpunkt soll vorerst bestehen bleiben und je nach Verlauf der Einführung des integrierten Bachelors darauf geachtet werden, wie wichtig dieser in Zukunft sein wird. Sollte sich die Ungleichheit der Notengebung, die Art der Prüfung und die geforderte Prüfungsleistung weiterhin so stark unterscheiden, ist der Bund ohnehin gezwungen zu handeln und entweder dem Schwerpunkt seine Wichtigkeit abzuerkennen oder das Niveau bundesweit anzugleichen.

Für sehr wichtig erachtet das ganze Plenum, dass ein reiner Staatsexamensstudiengang als Wahlmöglichkeit in Mainz zu Beginn des Studiums bestehen bleiben muss. Viele Schüler entscheiden sich für einen reinen Staatsexamensstudiengang wodurch, falls dieser nicht mehr



möglich sein wird alle diejenigen an die Universitäten in Trier oder Frankfurt abwandern könnten. Das ist von uns Fachschaftsräten nicht gewollt. Gerne sind wir aber bereit, sofern allen Erstsemestern die Wahlmöglichkeit bleibt, das Studium mit einem integrierten Bachelor zu erweitern und somit unsere Attraktivität als Studienstandort zu erhöhen.

Wir stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung und freuen uns über einen angeregten Informationsaustausch.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Fuhrmann und Ann-Kathrin Leis  
Für die Fachschaft Jura der Universität Mainz